

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literarischen

Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. G. J. A. Vander.

Band VI. Heft 1.



Dec. 13/61.

Reval,

Verlag von Franz Klinge.

1850.

A r c h i v
für
die Geschichte
Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literarischen
Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

h e r a u s g e g e b e n

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. M. Vander.

Band VI.

BIBLIOTHECA
ACADEMICA
DORPAT.

Ar. 15093.

Neval,
Verlag von **Frans Ruge.**
1851.

Ist zu brücken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung der Elber- Provinzen
Gouverneur Schuldirector Baron v. Kaffellen,
Genfot.

Ist.

2348

Druck von Emsford & Söhne.



Inhalt des sechsten Bandes.

Erstes Heft.

	Seite.
I. Entwurf zur Kirchen- und Religionsgeschichte Estlands, von weiland Propst Gustav Carlblom, fortgesetzt von Dr. Julius Paander	1 57.
II. Verhandlungen über Livland auf dem Reichstage zu Worms i. J. 1495, mitgetheilt von dem Herrn Staatsrath und Ritter R. P. von Duffe	58—67.
III. Zur Feier des Gedächtnisses des am 15. Mai 1248 der Stadt Reval verliehenen bischöflichen Rechts, von Dr. F. W. v. Bunge	68—79. —
IV. Mittheilung über alte Gräber in der Umgegend Werro's, von dem Stadtarzte daselbst Herrn Dr. Friedr. Kreuzwald	80—99.
V. Miscellen:	
1. Die Unruhen in Riga von 1582 bis 1585. Nachricht aus dem Thurmsknopf der dasigen St. Petri-Kirche vom 11. September 1588	100—105.
2. Vorlesungen Dorpatischer Professoren zu Reval i. J. 1657, von weil. Coll.-Assessor J. E. v. Siebert	105—110.
3. Friedensfeier in Reval im Jahre 1743, beschrieben von dem weil. Actuar Joh. Dav. Bagge	110—112.
4. Recept zum Claret zur Befehlung des Rathes in Reval in der ersten Hälfte des 16. Jahrh.	— 112.

Zweites Heft.

VI. Zur Geschichte der ehemaligen Trivialschule in Reval, von dem verst. Schul-Inspr. Coll.-Ass. J. E. von Siebert	113—120. —
VII. Verzeichniß der Schöffen u. Güter in Livland zu Ende der Ordenszeit, mitgetheilt von dem Herrn Coll.-Rath und Ritter Dr. J. E. von Rapierok	126—145.
VIII. Bedenken gegen Piltens Vereinigung mit dem Herzogthume Curland und Semgalen im J. 1655, mitgetheilt von dem	

- Herrn Landhofmeister und Ritter Friedr. Baron von Klopman. Erc. 146—153.
- IX. Das öffentliche Untersuchungs- und das private Auflage-Verfahren des 16. Jahrh. in peinlichen Sachen, an einem Rechtsfall nachgewiesen aus alten Urkunden, von Dr. Julius Paucker 153—189.
- X. Die Militär-Oberbefehlshaber in Reval von 1710 bis 1851, von Demselben 190—206.
- XI. Miscellen:

1. Obrist Skytte's Brief über die Belagerung von Dorpat vom 4. Juli 1704, mitgetheilt von Herrn Pastor Theodor Kallmeyer 206—207.
2. Urtheil des Kaiserl. Krieg- u. Jermischen Manngerichts v. 5. März 1725 208—215.
3. Bauern-Ordnung in Estland aus dem 16. Jahrh. 215—220.
4. Estländischer Bauern-Eid 221—222.
5. Ein Fisländer unter den Sultanen in Egypten 222—224.

Drittes Heft.

- XII. Narba's Belagerung und Einnahme von den Russen im J. 1704, nach Aufzeichnungen damaliger Einwohner Narba's 225—287.
- XIII. Fortgesetzte Mittheilung alter Holländischen Ordens-Chroniken, nach einer Abschrift aus dem königl. Württembergischen Haus- und Staats-Archiv in Stuttgart 288—304.
- XIV. Estländische Landtags-Recesse, mitgetheilt von Er. Erc. dem Herrn Landhofmeister und Ritter Fried. Baron v. Klopman 305—320.

- XV. Zur Geschichte der ehemaligen Trivial-Schule in Reval, Fortsetzung u. Schluß, von dem weil. Schul-Inspr., Col.-Ass. Joh. Ernst von Siebert 320—334. —

XVI. Miscellen:

1. Bolmer Wrangell's Fabung des Herrmeisters Hermann v. Brüggeney, genannt Hasenkamp, vor das estl. Oberlandgericht 334—335.
2. Taxatio bonorum Nobilium 336.

I.

Entwurf zur Kirchen- und Religions- Geschichte Estlands,

von

Gustav Carlblom,

berzeitigem Prediger zu St. Catharinae auf der Halb-Insel Ruchoe,
nachmal's Propst der Inselar-Mied und Assessor des kaiserl. esthl.
Prov.-Consistorii zu Reval *)

34 gehente der alten Zeit,
der vorigen Jahre.

Matth 27, 8.

Vorbericht.

Die neuere Kirchen- und Religions-Geschichte Estlands, welche einen Zeitraum von 270 Jahren in sich faßt, zerfällt meines Erachtens in so viel kleinere Abschnitte, als Zeitalter darwischen verlossen sind; das wären also, wenn man ein Zeitalter zu 30 Jahren, oder etwas mehr oder weniger berechnet, gerade neun Abschnitte (von 1522 bis 1702, und von da an bis auf unsere Tage wieder zwei Abschnitte).

*) Vor Herausgabe seiner bei Zverfen und Zehmer 1794 gedruckten Prediger-Matricul Estlands und der Stadt Reval hatte der auch durch eine kurze Geschichte der Stadt Papsal um unsere vaterländische Geschichte verdiente Verf. zugleich vorstehenden Entwurf einer esthländischen Kirchengeschichte, wahrscheinlich um sie jener Predi-

§ 1. Erster Abschnitt.

Von dem ersten Anfang der Reformation an bis zur freiwilligen Unterwerfung Kiew's und einiger Kreise

Esthlunds unter schwedische Hoheit,

von 1522 bis 1561.

Kaum war die von Luther auf der Wartburg verfertigte deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments im September 1522 gedruckt worden, so drang das Licht der evangelischen Wahrheit unter der Regierung des großen Herrmeisters Wolther von Plettenberg, der die Reformation begünstigte, auch nach Esthland. Zacharias Paffe ¹⁾, Heinrich Adolph ²⁾

getr. Matrikul als Einleitung voranzusetzen, schon am 1792 abgefaßt. Wochten nun die dadurch verursachten Druckkosten oder mehrere andere Gründe und Bedenken dem Druck entgegen stehen, wie wissen es nicht, genug der Auffatz blieb ungedruckt und daher auch unbekannt. Erst 1847 bei Gelegenheit der Zusammenstellung seiner geschichtlichen und biographischen Nachrichten von Esthlands Kirchen und Geistlichen wurde dieser Entwurf von dem Herrn Pastor Hugo Richard Paucker wieder an's Licht gezogen und auf seinen Wunsch von dem gegenwärtigen Mitarbeiter Dr. Carl Julius Paucker bis auf diese Tage fortgesetzt, um ihn seiner Arbeit als geschichtliche Einleitung des Werks voranzuschicken. Da dieses jedoch umfangreicher geworden, als anfänglich vorausgesehen war, mußte der Entwurf abermals für eine der Veröffentlichung günstigere Zeit zurückgelegt werden, und erscheint jetzt, nach fast zwei Menschenaltern doch als erster Versuch esthländischer Kirchengeschichte, — denn des weil. Hn. General-Superintendenten Knüpffer's Synodal-Vortrag vom Juni 1827, der auch erst 1847 veröffentlicht worden, betraf bloß die Geschichte des esthländischen Prediger-Synodus — für die Freunde unserer vaterländischen Geschichte hoffentlich noch nicht zu spät.

1) Prediger zu St. Olai in Kiew schon seit 1517.

2) Prediger an der esthn. Kirche zum heil. Geist zu Kiew seit 1520.

und Johann Pange ³⁾ haben als die ersten Prediger der verbesserten Religions-Lehre in Reval ihre Namen verewigt. Man ließ es aber bald nicht bloß bei dem Lehren bewenden, sondern Bilder-Stürmer, die unter der Anführung des schwedischen Kürschners Melchior Hoffmann, eines nachmaligen Wiedertäufers, in Dorpat so viel Unfug trieben, fanden sich auch hier ein, gewannen, ohnerachtet des von Luther erlassenen Hirtenbriefes, einen freien Spielraum und vergriffen sich sogar an den russischen Kirchen. Freilich mußte noch lange die neue verbesserte Religion mit der alten um den Vorzug kämpfen. Es waren noch für den Katholicismus in Estland nicht nur die Klöster zu St. Michaelis in Reval ⁴⁾, zu St. Brigittae und zu Pabiss, sondern auch die Bischöfe von Reval und Dapsal, deren Macht, weil sie deutsche Reichsfürsten waren, nicht ganz unbedeutend war; allein zum Theil begünstigten sie entweder selbst die Reformation, oder sie mußten, um Ehre und Gut zu behalten, sich's gefallen lassen, was ihnen von Seiten der Landes-Einwohner und Unterthanen vorgeschrieben ward. So verstattete zuerst unter allen der Bischof von der Wied und der Insel Oesel, Joh. Symel in seinem Stifte durch einen Gnadenbrief am 15. Dec. 1524 die ungehinderte Uebung der evangelischen Religion, und da der Bischof Reinhold von Burkhörden anders dachte und eifrig katholisch war, so empörte sich der Adel in der Wied 1532 gegen ihn und verlangte einen andern Bischof, und da er dennoch wieder eingesetzt ward, so mußte er 1539 am Sonn-

3) Prediger zu St. Nicolai in Reval seit 1522.

4) Das Klostersloster in Reval nebst der Kirche brannte 1582

abend nach Indica in einem Privilegio versprechen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, sonder Menschen Zusätze, in seinen Landen ungehindert verkündigen und annehmen zu lassen. Bei so bewandten Umständen darf es Niemanden Wunder nehmen, daß der Magistrat in Reval schon einen evangelischen Superintendenten von Luther begehren durfte, wozu von ihm und seinen Gehülfen der Magister Heinrich Bod. aus Hamein gebürtig, 1540 den 17. Mai schriftlich empfohlen ward, der aber schon 1549 starb. Gegen das Ende dieses Zeitraumes, im J. 1560, verkauften der Bischof von Desel Johann von Münchhausen, der lutherisch ward und sich verheirathete, und der Bischof von Reval Moriz von Wrangell ihre Stifte an den König von Dänemark Friedrich II., der sie seinem Bruder Magnus, Herzog von Holstein, abtrat. In diesem Zeitraume wurde der lutherische Catechismus von dem ehstnischen Prediger Franz Witte zu Dorpat in's Ehstnische übersetzt und von Johann Schnell auf des Herrmeisters Heinrich von Gahlen (der von 1551 bis 1557 regierte) Veranordnung und Vorstand in Lübeck zum Druck befördert *).

ab. [Doch wurden die Prediger: oder f. g. schwarzen Mönche Dominicaner Ordens aus diesem Kloster schon am 16. Jan. 1525 gänzlich vertrieben f. Auszüge aus einer Sammlung Revals Vorzeit betreffender Nachrichten und Verordnungen 6) de Reformatione in den Mittheilungen aus der livländischen Geschichte IV. 2 S. 294.]

*) f. Geschichte der ehstn. Literatur, aus dem Nachlasse des Seminar-Inspectors Jürgenson in den Verhandlungen der gelehrten ehstn. Gesellschaft zu Dorpat I. 2 S. 45 und Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Wortes in Ehstland. Reval 1845 S. 5.

§ 2. Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Unterwerfung Reval und einiger Kreise
Estlands unter schwedische Hoheit an, bis zur völligen Eroberung
des ganzen Landes durch die Schweden,
von 1561 bis 1591.

Die Unterwerfung der Stadt Reval und des Abels der Kreise Harrien, Wierland und Jermen unter Schweden macht allerdings auch in der Kirchen- und Religions-Geschichte unsers Vaterlandes eine neue Epoche. Denn eben deswegen vorzüglich, weil die Krone Schweden sich zur evangelischen Religion bekannte, unterwarf man sich hierher Seits nicht Polen, sondern Schweden, und wo nur die schwedischen Kriegsheere siegten, da siegte auch die lutherische Religion. Da wurde aller Schatten des Papstthums zernichtet. So wurde das Kloster zu Pabie schon 1561 und das Dom-Capitel in Hapsal 1563 durch die schwedischen Eroberungen aufgehoben. Die Nonnen-Klöster zu St. Michaelis und St. Brigittae sollten nach Abschaffung aller Abgöttere noch in ihrem Wesen bleiben; doch hörte letzteres durch eine am Sonntage Graubi 1564 erlittene Feuerbrunst ganz auf. So verordnete auch der König Erich XIV. den Prediger bei der St. Olai Kirche in Reval Mag. Johann Robert von Geldern 1561 den 2. August zum Superintendenten der Stadt Reval, und der König Johann III. bestellte ihn 1569 den 13. August zum ersten lutherischen Bischof oder Ordinarius über Estland ⁵⁾, vorzüglich mit in der Absicht, um den Herzog und Bischof Magnus, der als König von Livland mit seinem Hof-Prediger und Rath Christian Schröpfer manche Abenteuer hatte, von allen Ansprüchen auf die nun secularisirten Bisthümer Reval und die Wiek auszuschließen. Doch konnte nicht viel

5) Schon 1565 war der Mag. Peter F o l l i n g, früher in Upsala geweihter Bischof in Finnland, wo er aber 1563 abgesetzt worden, hier in Estland als Bischof angestellt; doch starb er in demselben Jahre.

mehr zum Aufnehmen des Kirchen- und Religions-Wesens in diesen Zeiten des Kriegs und Blutvergießens gethan werden; vielmehr rächten sich nun die Russen wegen des zu Anfang der Reformation an ihren Kirchen verübten Missbrauchs auf's fürchterlichste, durchzogen und verheerten unter Iwan Wassilewski II. das ganze Land bis Reval hin, und verheereten allenthalben das Kirchenwesen. Um diese Zeit lebte der Thronisten-Schreiber Balthasar Russow als Prediger in Reval *) und war ein Augenzeuge der beiden russischen Belagerungen, durch welche diese Stadt 1570 und 1577 eingenommen wurde. Weil nun unter solchen Umständen von Seiten der schwedischen Regierung für die bessere Einrichtung gottesdienstlicher Anstalten noch nicht gesorgt werden konnte, so wird es uns nicht befremden, daß man hier zu Lande die von dem Herzoge Gotthard Kettler für Curland und Semgallen veranstaltete und in Moskau 1572 gedruckte Kirchen-Ordnung zur Richtschnur annahm und über 50 Jahre beibehielt. Da diese Kirchen-Ordnung unter dem Einfluß des Moskowschen Professors Dr. David Chyträus, eines gewesenen Schülers und Hausgenossen Melancthons, noch ehe er im Kloster-Bergen 1577, eben da die Russen Reval eingenommen, an der Conversions-Formel mitarbeiten mußte, verfertigt ward, so müßte ihr Inhalt Aufmerksamkeit verdienen. Der Bischof Johann Nobert von Geldern starb im Mai 1572. Nach ihm ist mir sonst kein Bischof von Reval bekannt, als Christian Agricola, der vom König Johann III. geädelt und Leyonmark genannt ward. Sein Vater Michael Agricola, aus Finnland gebürtig, war ein Schüler Luther's und starb als Bischof von Åbo 1557.

*) Er war Prediger an der estnischen Kirche zum heiligen Geist in Reval seit 1568 und starb erst zu Ende des 16. Jahrhunderts.

§ 3. Dritter Abschnitt.

Von der völligen schwedischen Eroberung des Landes an bis zum
Regierungs- Antritt Gustav Adolphi,
von 1581 bis 1611.

In diesem Zeitabschnitt begann erst die evangelische Kirche unsres Landes, seitdem der Generalfeldmarschall Pontus de la Gardie gegen die Russen glücklich gewesen war, und das ganze Land für Schweden erobert hatte, eine längst vergeblich gewünschte Ruhe zu genießen, und nun war zu vermuthen, daß der evangelische Gottesdienst nach gerade eine dauerhafte Einrichtung bekommen werde. Diese Hoffnung hätte aber auch leicht in Estland vereitelt werden können, so wie sie in Livland wirklich vereitelt ward, wo nach wieder hergestelltem Frieden die Jesuiten in Riga sich einnisteten und ein neues katholisches Bisthum in Wenden, zur Ausrottung des Lutherthums, gestiftet wurde und gegen 40 Jahre fortdauerte. In Schweden sahe es wenigstens um die Fortdauer der evangelischen Religion sehr bedenklich aus. Allein, Dank sei der göttlichen Vorsehung! Die Reichsstände in Schweden versammelten sich im März 1593 auf dem Concilio in Upsala aufs feierlichste, bei der unveränderten Augoburgischen Confession zu bleiben; und dieser Umstand sicherte auch unserm Vaterlande den Besitz dieses Kleinods, während unsere Landsleute in Livland von den Jesuiten der Religion wegen sehr gebrüdet wurden. Man fing auch wirklich von Seiten der Regierung an, das durch den langwierigen Krieg ganz verwüstete Kirchenwesen in Ordnung zu bringen, als zu welchem Ende noch vor dem Concilio zu Upsala David Dubberch, nachdem Agricola wahrscheinlich nicht mehr Bischof war, in seine Stelle zum Visitator ehbnischen Fürstenthums bestellt ward, der auch bei allen Kirchen im Lande öfters visitirte, alles ordentlich

einrichtete und dieses Geschäft wenigstens über 10 Jahre bis 1603 trieb, da wieder unruhige kriegerische Zeitläufe eintraten. Noch war aber kein Consistorium. Um diese Zeit that sich Georg Müller, Pastor bei der heiligen Geist-Kirche in Areal dadurch hervor, daß er für die Ethen arbeitete. Er hinterließ aber sein Werk, da er 1608 starb, im Manuscript.

§ 4. Vierter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritt Gustav Adolphs an bis zum Westphälischen Friedensschluß,
von 1611 bis 1644.

Gustav Adolph sorgte, nachdem er den poln. Krieg glücklich beendet und ganz Pöland erobert und vom päpstlichen Joch befreit hatte, mit Ernst für die Verbesserung des so sehr verfallenen Kirchen- und Schulwesens auch in Estland. Er sandte zu dem Ende den Bischof von Westeras Dr. Johann Rubbeck hieher, der im Julius und August 1627 die Geistlichen nach Areal besah, seiner Instruction gemäß, nach Allem auf's genaueste forschte und Alles um so viel mehr deswegen in der größten Verwirrung fand, weil in 30 Jahren, seit Dubberch's Zeiten, gar keine Visitation gehalten worden war, und bestellte daher den Nicolaus Waga, der schon seit 1612 auf dem Dom in Areal als Prediger gestanden, auch andere ordinirt hatte, zum Superintendenten, berordnete ein Consistorium, auch 6 Präpositos, die vorher nie gewesen waren, nämlich einen in Harnen, einen in Bierland, einen in Jerwen, zwei in der Wied und den sechsten auf der Insel Dagoe, und traf unter andern heilsamen Einrichtungen auch diese, daß das Ministerium jährlich im Februar auf 4 Tage zum Synodus sich einfinden sollte. Mit dieser Visitation nimmt die ordentliche Kirchen-Versaffung unsers Vaterlandes ihren Anfang, und von nun an wurde auch Areal-

reses, das in Schweden üblich und Rechtens war, hier eingeführt, und die curuländische Kirchenordnung, die bis dahin gegolten hatte, verlor allmählig ihre Kraft. Der König ließ es aber hiebei nicht bewenden, sondern schritt bald zu noch größern Verbesserungen. So legte er in Reval, im St. Michaelis-Kloster, dessen letzte Äbtissin erst vor kurzem gestorben war, im Jahre 1631 ein Gymnasium mit vier Professoren an, dessen erster Rector der Mag. Sigismund Ebenius war. Nachdem er nun auch das 1630 zu Dorpat gestiftete Gymnasium 1632 in eine Universität verwandelt hatte, so fingen die Wissenschaften hier zu blühen an, und die Prediger wurden in der Führung ihres Amtes getreuer und geschickter. So gab der Propst Mag. Heinrich Stahl, als Prediger zu St. Petri und St. Matthaei in Jerwen 1630 „kurze und einfältige Christenthums-Fragen“ und 1632 im ersten Theil seines „Haus- und Handbuches“ den Catechismus Lutheri in esthnischer Sprache heraus, und als Prediger zu St. Catharinae in Wierland 1637 die erste esthnische Grammatik und im zweiten Theil seines Haus- und Handbuches das erste esthnische Gesangbuch, wozu mehrere Prediger damaliger Zeit die Lieder, jedoch ohne Reime, geliefert hatten, und 1638 im dritten Theil des Handbuches ein esthnisches Evangelien- und im vierten und letzten Theile ein Gebets-Buch. Er hat auch die erste esthnische Postille edirt, worin die Evangelien aber nur bis auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis erklärt worden sind. Eine vollständigere esthnische Postille edirte nach ihm Simon Blankenhagen, Pastor bei der heil. Geiſt-Kirche in Reval seit 1617, wovon 1715 nur noch ein Exemplar vorhanden war. 1632 hat der Pastor zu Theal, Fells und Narol, Joachim Rosinius den Catechismus nebst einem Evangelien-Buch in dörpt-esthnischer Sprache edirt und in Niga

bruden lassen. Im Jahre 1639 wurde der Mag. Öhering in die Stelle des, Alters wegen, abgedankten und schon 1638 verstorbenen Superintendenten Waza zum Bischof über Esthland verordnet. Dieser Mann verwandte sich mit unermüdeter Thätigkeit für das hiesige Kirchenwesen. Er hielt öfters Kirchen=Disputationen und Synoden, entwarf eine Interims=Kirchen=Ordnung und 1644 Synodal=Gesetze, stiftete den Prediger=Witwen=Hof und traf in Rücksicht der Kirchen=Disciplin und des Unterrichts der Jugend für die damaligen Zeiten sehr gute Verfügungen. Die esthn. Uebersetzung der Bibel aber, und insonderheit des N. Test. konnte er nicht zu Stande bringen, daherachtet er alle erforderlichen Anstalten dazu traf *)

§ 5. Fünfter Abschnitt.

Vom westphälischen Friedensschluß bis zum souverainen Regierungs=Antritt Karls XI.,
von 1648 bis 1670.

Nach dem der dreißigjährige Krieg zum Ruhm und Vortheil Schwedens durch den westphälischen Friedensschluß geendigt worden war, ließ sich die Königin Christina 1650 auf's feierlichste krönen, bei welcher Gelegenheit sie auch die schon 1647 zuerst gegebenen Priester=Privilegia am 28. November desselben Jahres erneuerte und erweiterte, die vom König Carl XI. noch in diesem Zeitraum 1673 am 1. November confirmirt wurden. Um diese Zeit sind auch die beiden Interims=Kirchen=Ordnungen, die noch bis in die neueren Zeiten Gesetzeskraft hatten, publicirt worden, nämlich diejenige, welche eine Instruction für die Kirchen=Vorsteher enthält, von

*) Vgl. Knüpffer's Beitrag zur Gesch. des esthl. Prediger=Concils aus S. 23 ff. und Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Wortes in Esthland a. a. D.

dem Gouverneur Erich Drensterna vielleicht 1631, und diejenige, welche die Priester-Gerechtigkeit und Accidentien bestimmt, vom General-Gouverneur Bengt Horn wahrscheinlich 1653 (nach einer Variante 1643) *) den 2. Julius. Der Bischof Ihering fuhr bis 1657, da er an der Pest starb, fort, für die Verbesserung des Religions-Wesens die eifrigste Sorge zu tragen. Er beförderte er im Jahre 1656 die neue Ausgabe des Stahlschen Manuale's, (so hießen die im vorigen § erwähnten Religionsbücher, welche Stahl zum Beschuf der Esthen herausgegeben hatte), in welcher zugleich die von dem Pastor bei der heiligen Weiskirche in Reval, Georg Salemann, dem Vater des nachmaligen Bischofs dieses Namens, dem Propst Brockmann zu St. Catharinae in Wierland, der schon gestorben war, dem Propst Boeseken zu Gole denbeck und dem Pastor Willäus zu Aethus auf Dagoe in Reime gebrachten esthnischen Lieder zum ersten Mal edirt wurden. Diese vier Männer haben also nächst Stahl, der 1639 deutscher Pastor auf dem Dom in Reval und Propst in Harrien, auch 1641 Superintendent über Narva und Ingermannsland geworden war und 1657 starb, das größte Verdienst um die esthnische Kirche, und verdienen allerdings ein unvergeßliches Andenken bei der Nachwelt. Merkwürdig ist der Umstand, daß sie eines Theils zu diesem ersten so gemeinnützigen Versuche, die esthnischen Kirchen-Gesänge in Reime zu bringen, dadurch, wie sie es selbst in der Vorrede melden,

*) Domats am 9. Jul. 1645 hatte Bischof Ihering die Herren Landräthe und die Ritterschaft in Estland allerdings um eine Interims-Ordnung für die Kirchen-Vorsteher, und um eine gleiche Verordnung wegen der Kirchen-Polizei und Disciplin, so wie wegen der Predigers-Gerechtigkeit und Gebühren widerholt gebeten, was finden auch mehrfache Conferenzen deshalb mit den Herren Landräthen Statt, jedoch ohne den erwünschten Erfolg. Aber die Theilung der Kirchspiele Paggard und Nissi ward damals beschloffen, so wie 1653 das feuer zu dem pölnischen Kirchspiel in der Wied gehörige Gut Nere zum Kreuz-Kirchspiel in Harrien gezogen ward.

ermuntert worden waren, daß ein katholischer Catechismus, worin auch eßnische in Meime und Noten gesetzte Lieder sich befanden, im dörrpt-eßnischen Dialecte, durch einen dörrptischen Jesuiten, wie er sich nannte, vor nicht gar vielen Jahren herausgegeben und zu Braunsberg in Polnisch-Preußen gedruckt war, und andern Theils der Papst über dieses eßnische Gesangbuch schon vor vielen Jahren, ehe es heraus kam, sein Anathema hatte ergehen lassen. — Dem Bischof Ihering folgte im Aug. 1638 der Dr. Andreas Virgin, der seit 1651 General-Superintendent in Aliga gewesen war, aber, obgleich er sich orthodox genug und als einen Widersacher des würdigen Calixtus zeigte, indem er 1662 im Junius, da einige Studiosi aus Helmstädt verschieden waren, ernste Maßregeln traf, der Ausbreitung syncretistischer Irrthümer Einhalt zu thun, hler in Eßhland seine bischöfliche Würde doch nicht mit Aller Beifall bekleidete, daher der General-Gouverneur Bengt Horn veranlaßt ward, 1661 am 10. Julius durch ein gedrucktes Manifest der gesammten Clerisei den Gehorsam gegen den Bischof anzubefehlen *). Zu seiner Zeit edirte Probst Woesen 1660 eine neue eßnische Grammatik nebst einem Lexikon, nachdem er mit dem Pastor zu Urbe Johann Gutschlaß, der 1648 eine dörrpt-eßnische Grammatik herausgegeben hatte, bis zum Tode dieses Mannes und des Bischofs Ihering vergeblich an einer eßnischen Bibelübersetzung gearbeitet hatte. Um dieselbe Zeit übersetzte auch der Pastor zu Daggere, Christoph Blum, der ein successor matrimonii des verstorbenen Pastors Johann Gutschlaß war, das Neue Testament in's Eßnische und ließ Matthaei Judicis corpus doctrinae und Festtags-Andachten im Eßnischen drucken. — Dem Bischof Virgin, der 1664 am 20. December starb, folgte der Dr. Johann

*) f. Knüpffer a. a. D. S. 25 ff.

Jacob Pfeiff, ein allgemein beliebter und geschätzter Mann, und diesem, der um Ostern 1676 mit Tode abging, der Dr. Jacob Hellwig, der gegen das Ende dieses Zeitraumes, 1679 im Februar den Witthoen-Bischof, welcher nach dem Tode des Bischofs Ihering in Verfall gekommen war, wieder herstellte. Gegen Ende dieses Zeitraumes beschäftigten sich unter andern der Pastor zu St. Michaelis Heinrich Voescen, ein Sohn des Präpositi gleichen Namens, und der Pastor Stephan Knipper zu Zewe mit Uebersetzung einiger biblischen Bücher, und der Propst Heinrich zu Regel ließ auf einem Bogen eine Tabelle, worin die Erklärung des ganzen Catechismus für 6 Tage enthalten war, in esthnischer Sprache drucken.

§ 6. Sechster Abschnitt.

Von dem souverainen Regierungs-Antritt Carls XI. an bis zur
Besitznehmung Estlands durch die Russen,
von 1680 bis 1710

Daß der König Carl XI. souverain wurde, hatte nicht nur in die bürgerliche, sondern auch in die kirchliche Verfassung unsers Vaterlandes einen großen Einfluß; und die Freiheit, die man bisher in Rücksicht der letztern sowohl, als der erstern behauptet hatte, wurde nun durch Gesetze und Befehle von Schweden her immer mehr eingeschränkt. So war kaum die neue Kirchen-Ordnung am 3. Sept. 1686 von Carl XI. unterzeichnet und 1687 durch den Druck publicirt worden, als sie auch schon hier eingeführt ward. 1691 den 13. Oct. wurden der Stadt Reval alte, schon 1284 vom Bischofe Johann I. ihr verliehene jura episcopalia dadurch eingeschränkt, daß der König die Superintendentur aufhob, und den Bischof Dr. Johann Heinrich Werth, der dem 1684 im Januar verstorbenen Bischof Hellwig gefolgt war, auch zum Bischof über die Stadt Reval ernannte. 1692 am 30. Nov. wurde

durch die sogenannte „Königliche Declaration“ auf die von der Ritterschaft und Priesterschaft gemachten und durch den Bischof Werth insinuirten Vorstellungen die Kirchen-Ordnung nur in wenigen Fällen nach den vorigen Rechten und Gewohnheiten dieses Landes accomodiret. 1693 den 22. Julius wurde in Schweden, der neuen Kirchen-Ordnung gemäß, auch eine neue Kirchen-Agende bekannt gemacht, die ebenfalls hier zu Lande eingeführt und in's Esthnische übersetzt ward. Die königlichen Verordnungen, betreffend die Einführung undeutscher Schulen, wobei besonders der Candidat Bengt Gottfried Forselius auf eine rühmliche Weise sich hervorthat und zu früh für sein Vaterland durch einen Schiffbruch um's Leben kam, wurden wenig oder gar nicht vollzogen. So kam auch leider das vom Könige in Abwesenheit des Bischofs Werth der Direction des ksländischen General-Superintendenten Dr. Johann Fischer anbefohlene und durch eine an's esthländische Consistorium ausgezahlte ansehnliche Geld-Summe (wovon etwas schon dem realischen Buchdrucker zur Anschaffung des Papiers ausgekehrt ward) unterstützte Werk der Bibel-Üebersetzung im reval-esthnischen Dialect nicht zu Stande. Die lettische Bibel-Üebersetzung war schon zu Stande gebracht durch die Bemühung des General-Superintendenten Fischer, der auch 1686 die erste Version des Neuen Testaments im döbrpt-esthnischen Dialect drucken ließ, welche der Propst Joh. Nicol. von Gardungarn zu Nauga, der Pastor zu Rambah Andreas Virgin und der Pastor zu Nüggen Marcus Schüh fertig hatten. Die erste Conferenz dieser wichtigen Angelegenheit wegen hielt man unter der Direction des General-Superintendenten Fischer 1686 den 23. August zu Lindenhof, 2 Meilen von Wolmar. Gegenwärtig waren aus Esthland der senior ministerii und Propst Bender von Klein Marien,

der Propst Embken von Fiddel, der Pastor Stephan Kniper von Zewe und der Pastor Abraham Winkler von Kappel, aus Livland der Propst Meinertus Brockmann von Laiz, der Propst Bernhard Freier aus Pernau, der Pastor Johann Forselius von Kl. St. Johannis im Oberpahlenischen und der Pastor Merian Birgin von Kameleht, und aus dem Oeselschen Ministerio der Pastor Mag. Joh. Vulpinus von Kavis und der Pastor Ernst Rüdiger von Ribbelsund, denen die Studiosi Bengt Joh. Forselius und Magnus de Moulin abjungirt waren. Die zweite Konferenz hielt man 1687 den 20. Januar zu Piltzker im Oberpahlenischen, bei welcher alle oben angeführte Personen gegenwärtig waren, außer daß anstatt des Propsts Embken der Vice-Propst Nublach von St. Matthäi, anstatt des Past. Winkler der Past. Niesenkampff von Goldenbed, und anstatt des Studiosi de Moulin der Studiosus Johann Hernung substituit waren. Auf diesen Konferenzen konnte man sich darüber nicht vereinigen, ob die Version aus dem Grundtexte oder Luthers Uebersetzung geschehen, die alte Orthographie beibehalten, oder die neue vom Studiosus Forselius eingeführte Schreibart angenommen, und das Werk in Riga oder Arenal gedruckt werden sollte. Doch kam man mit der Version und Revision selbst endlich zu Stande. Da man aber aus einander gerissen war, so war das revidirte Werk nirgends zu finden, kam auch nie, aller königlichen Verordnungen ohngachtet, zum Vorschein. Im Dörpt-Estnischen war schon 1681 der große Catechismus und 1685 das Gesangbuch, dessen Verfasser die oben genannten Prediger Birgin von Kamby und Schütz von Rüggen nebst dem Pastor zu Randen Laurentius Moller waren, edirt worden.

Dem Bischof Gertß folgte 1693 Dr. Joachim Salermann, zu dessen Zeiten die 1690 wieder hergestellte Universität zu Dorpat

1699 nach Pernau verlegt ward, und 1700 das 1656 edirte Hand- und Hausbuch zum dritten Male verbessert und vermehrt wieder aufgelegt wurde. Dem 1701 am 3. März verstorbenen Bischof Salemann folgte der Dr. Jacob Lange, General-Superintendent in Riga seit 1699. In diesem Zeitraume that sich auch der Propst und Pastor zu St. Johannis in Jerwen Christian Ketch dadurch hervor, daß er 1695 eine lisländische Chronik herausgab und Carl XI. dedicirte, und der nachmalige Pastor Johann Hornung zu Karol edirte noch als Studiosus 1693 eine esthnische Grammatik und 1694 eine Erklärung des Catechismus Lutheri.

§ 7. Siebenter Abschnitt.

Von der Besitznehmung Esthlunds durch die Russen an bis zum Regierungs-Antritt der Kaiserin Elisabeth.

von 1710 bis 1741.

Der langwierige Krieg und die darauf erfolgte Eroberung des Landes durch die Russen, nebst der zugleich wüthenden Pest verursachten, so wie in politisch, so auch in ecclesiastisch große Veränderungen. Denn eben die Kriegsunruhen wurden eine Veranlassung dazu, daß schon einige Jahre vor der Eroberung des Landes, seit 1704 verschiedene Prediger, die auf dem Lande vor feindlichen Anfällen nicht sicher waren und sich daher nach Neval begeben hatten, dort, um nicht müßig zu sein, sich im Hause des Predigers bei der esthnischen Kirche zum heiligen Geist, Eberhard Wutsleffs des Ältern mit einander vereinigten, und nachdem sie anfangs an einem esthnischen Perikon gearbeitet hatten, aber ehe sie mit dem ersten Buchstaben fertig geworden waren, diese Arbeit wieder liegen ließen, seit 1706 die schon längst fertige Uebersetzung des Neuen Testaments aufs neue revidirten und verbesserten und auf die Ausgabe desselben mit Ernst Bedacht nahmen.

Bei dieser Arbeit bewiesen auf Anordnung des Bischofs Dr. Lange besonders folgende Prediger ihren Fleiß: aus Estland außer dem Pastor Gutseff und seinem Sohne, dem Studiosus und nachmaligen Prediger zu Goldenbeck Heinrich Gutseff, der Propst Schoppe von St. Petri, der Pastor Salemann von Ampel und der Pastor bei der Karls-Kirche in der Vorstadt Revals Joh. Zimmermann; aus Livland der Pastor Magnus de Moulin von Groß St. Johannis im Fellenischen, der Pastor und Senior Bartholdi von Willsker und der Propst Johann Andreas Dorsche von Obergahlen. Obgleich nun dieses ihr heiliges Vorhaben noch standte, weil die mehresten von ihnen an der Pest starben ⁷⁾, auch das in's Reine geschriebene Manuscript der vor der Pest gemachten Uebersetzung nicht zu finden war, indem es auf Befehl des Königs an das livländische Ober-Consistorium, um in Pernau gedruckt zu werden, abgeliefert worden, und wahrscheinlich mit den Acten der Pernauschen Universität nach Schweden geschickt oder sonst verloren gegangen war; so gelang es doch endlich dem Ministerio, zumal da Alles, was von der göttlichen Vorrichtung eben über das Land verhängt worden war, in den mehresten Gemüthern der noch lebenden Bewohner desselben den vortheilhaftesten Eindruck zurückgelassen hatte, und der revalsche Buchdrucker Joh. Christ. Brencken im Prediger-Consent 1713 den Verlag übernommen hatte, nachdem das Concept ⁸⁾ zu dem verloren gegangenen Exemplar bei dem Pastor Gutseff zu Goldenbeck gefunden

7) Von fünfzig Predigern des Landes blieben nur funfzehn übrig.

8) Dieses Concept war von Pastor Gutseff selbst verfertigt worden und mit ihm in Deutschland gewesen, von wo er es wieder zurück brachte.

Münch's Archiv VI.

und von ihm selbst mundirt worden war, — im J. 1715 das in's Esthnische übersehte Neue Testament zum ersten Male in quarto zum Druck befördern zu können, und also das Werk zu vollenden, woran seit Iherings Zeiten, in 75 Jahren gearbeitet worden war. Durch die so wichtige Staats-Veränderung, mit der sich diese Epoche anhebt, blieb zwar Alles nach der am 29. September 1710 geschlossenen Schloß-Capitulation auf dem alten Fuß; doch hörte die bischöfliche Würde in Esthland ganz auf, da der letzte Bischof Lange nach Schweden geflüchtet war, und das Präsidium im Consistorio wurde 1715 zuerst einem Landrath Adam Johann Baron von Alexell übertragen, wobei es denn auch immer bisher sein Wesenden gehabt hat. Weil nun nach gerade die vacanten Pfarren mit Predigern, die in Halle unter dem Professor Franke Mundirt hatten, besetzt wurden, man auch 1721 eine neue Ausgabe des esthnischen Gesangbuchs veranstaltete, und nicht so sehr auf Orthodoxie, als christliche Rechtschaffenheit sah, wie denn der Pastor Gernet zu Fickel 1721 am 22. September durch ein Consistorial-Urtheil von dem Eide auf die symbolischen Bücher befreit wurde: so that es sich bald deutlich hervor, wie sehr eine geschickte und gewissenhafte Führung des Predigtamts das Wachsen der Gemeinde an heilsamer Erkenntniß und ein thätiges Christenthum beförderten. Das mehreste Gute wirkte unstreitig in der letzten Hälfte dieses Zeitraumes der seit 1724 bei der Doms- und Mitter-Kirche angestellte Oberpastor Mickwitz, gewesener Hausprediger bei dem Obristen von Campenhausen, der 1725 den ersten Grund zu den Waisen-Anstalten des Doms legte, 1729 die zweite verbesserte Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in octavo befördern half, und seit 1728 den Synodus jährlich zu halten anfang und ihn so einrichtete, daß er zu einer gründlichen Aufklärung

und vorzüglich zur Erbauung gereichte, und auf Prediger und Gemeinen den segnerreichsten Einfluß hatte. Gegen Ende dieser Periode stiftete auch der Graf Ludwig von Zinzendorf durch seinen in Reval 1736 im September abgelegten Besuch manches Gute. Unter andern brachte er es eigentlich durch seinen Vorschlag, eine Subscription zu veranstalten, durch einen Aufruf, den er in der Absicht entwarf, und durch seine Empfehlungen dahin, daß die esthnische Uebersetzung der ganzen Bibel endlich 1739 gedruckt werden konnte, und also das erreicht ward, was ein ganzes Jahrhundert hindurch nur ein *pium desiderium* gewesen war. An dieser Bibel-Uebersetzung hatten vorzüglich auch mitgearbeitet: der Pastor und nachmalige Propst Thor Selle zu St. Jürgens, der Verfasser der vom Pastor Gutschke 1732 edirten esthnischen Grammatik, und dieser Pastor Eberhard Gutschke der Jüngere, der anfangs bei der esthnischen und dann bei der St. Olai-Kirche Diakon war und endlich Superintendent auf Oesel wurde. In diesem Zeitraum that sich auch der Pastor zu St. Johannis in Harrien und nachmalige Superint. zu Reval J. E. Wrede dadurch hervor, daß er der Stifter der Waisenschule zu Alþ in Zerlven ward, in der auch manche nachmalige Prediger ihre erste Bildung erhielten, und daß er im J. 1740 die Priester-Gerechtsame in St. Petersburg vertheidigte.

§ 8. Achter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritt der Kaiserin Elisabeth an bis zum
Regierungs-Antritt der Kaiserin Catharina II.,
von 1741 bis 1762.

Da die Kaiserin Elisabeth den Thron bestiegen hatte, war es mit den Verwickelungen, welche sie seit 1736 in's Land verschriebenen Mährischen Brüder veranlaßt hatten, und mit den sogenannten herrnhutischen Unruhen, welche besonders

die von dem Oberpastor Mickwitz und Andern versuchte Einführung der Mährischen Kirchen=Disciplin in Mebal verursachte, so weit gekommen, daß sich die Landes=Regierung in's Mittel legen mußte, und um dem Uebel zu wehren, sogar ein gedrucktes Mandat unter dem 12. November 1742 ergaß, bei welcher Gelegenheit dann mehrere Prediger, auch Mickwitz, die sonst gepflogene Gemeinschaft mit den Mährischen Brüdern aufzuheben und Andere auch wohl consistorialiter vor ihnen zu warnen, sich bewogen fanden. Ueberhaupt machten von dieser Zeit an, zumal da 1743 im Rigaschen eine Commission zur Untersuchung des herrnhutischen Wesens verordnet ward, und der vor sieben Jahren so sehr bewunderte Graf Bingenborf zu Ende des Jahres 1743 und zu Anfang des Jahres 1744 drei Wochen in Riga auf der Citadelle gefangen saß, die Mährischen Brüder immer weniger Aufsehen, wie kurz vorher. Nach dieser bald vorübergehenden Crisse, die sich 1747 mit der Gefangennehmung des braven öfelschen Superintendenten Gutsloff und anderer Personen endigte, ward alles wieder ruhig, und es ist in diesem Zeit=Abschnitt sonst nichts Merkwürdiges vorgefallen, als daß der Stipendien=Hiscus 1757 gestiftet ward.

§ 9. Neunter Abschnitt.

Von dem Regierungs=Antritte der Kaiserin Catharina II. an bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts,
von 1762 bis 1792.

Mit dem Regierungs=Antritt unserer großen Kaiserin Catharina, die ihre Unterthanen Toleranz lehrte, da sie den im vorigen Zeitraum verfolgten Mährischen Brüdern durch ein Edict vom 11. Februar 1764 freie Religions=Uebung in ihren Landen verwilligte, bekam nachgerade im hiesigen Ministerio die Baumgartensche Partei die Oberhand, und das

Consistorium wagte es schon, zu reformiren oder Supplemente zur Kirchen-Ordnung zu liefern. So verbannte es 1763 die beiden exorcismi aus der Taufformel, veränderte die Liturgie und führte die priesterliche Verlobung ein. 1774 den 28. October wurden vom Justiz-Collegio einige Feiertage ganz abgeschafft und andere verlegt, nach Maassgabe der in Schweden eingeführten Observanz. Indessen prädominirte noch die Orthodoxye in der 1779 gedruckten estnischen Postille. Nachher aber behaupteten Semler's und Teller's Schüler das Uebergewicht, und die Aufklärung stieg im sechsten Jahrzehnt dieser Periode so sehr, daß 1787 ein neues deutsches Gesangbuch gedruckt, und 1789, als in welchem Jahre auch die Priester-Gerechtsame, betreffend den Besiß der Erbgiüter und Erbleute durch eine Resolution des Gerichtshofs aufs neue besesigt wurden, eine neue deutsche Agende geschrieben werden konnte.

§ 10. Zehnter Abschnitt.

Von dem Ende der Regierung der Kaiserin Catharina II. bis zum Ende der Regierung des Kaisers Alexander I.,
von 1792 bis 1825.

Die von der Kaiserin Catharina II., zufolge Manifests vom 3. Julius 1783, in Est- und Livland eingeführte Statthalterschafts-Versassung und Einrichtung von vielen neuen Kronsbeförden berührte die Rechte und Versassung der protestantischen Kirche wenig, und es ward dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kirchenordnung, wie alle übrigen besondern Rechte und Privilegien der Vorzeit in beiden Gouvernements, nach wie vor unverändert gelten sollen. Eine kleine Aenderung auch in der Kirchen-Versassung Estlands machte nur die Eintheilung dieses Gouvernements, nachdem Port Baltique oder Baltisch-Port zur Kreisstadt erhoben worden,

in fünf Kreise, nach welchen die acht auch verändert zusammengestellten Propsteien benannt wurden. Mit dem Regierungs-Antritte des Kaisers Paul I. wurde bekanntlich durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. Nov. 1796 die früher in Esth- und Livland bestandene Verfassung wieder hergestellt und der frühere Stat der Behörden Esthlands, mittheilte Ukases vom 26. Februar 1797 bestätigt, namentlich auch in Betreff des mit von der Krone besoldeten Secretaires des esthländischen Provinzial=Consistorii, und damit kehrte auch die alte Kreis-eintheilung von Esthland in Harrien, Wierland, Jermen und Wied nebst der frühern, hier auch noch heutiges Tages geltenden Eintheilung und Benennung der 8 Propsteien dieser Provinz wieder *).

Die Errichtung der schon von Kaiser Paul I. zu Ende des vorigen Jahrhunderts beschlossenen Landes = Universität von Liv-, Esth- und Curland in der Stadt Dorpat, zu Anfang der Regierung des Kaisers Alexander's I. im J. 1802, ist durch den Einfluß namentlich der theologischen Facultät auf die Bildung der in diesen Provinzen seitdem beamteten Geistlichen eine der wichtigsten Zeitercignisse, welche das neue Jahrhundert in's Leben rief. Anfanglich freilich ward die dem Lande damit geschenkte Wohlthat nicht so völlig und dankbar benutzt, weil der neuen Hochschule noch das Vertrauen und der bewährte Ruf der Universitäten in Halle, Jena und Göttingen m. mangelte, weshalb unsere jungen Theologen, nachdem sie ein oder ein Paar Jahr in Dorpat angebracht, die Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien auf einer dieser gefeierten Uni-

*) Das Ausführlichere über die Pröpste und Propstrien in Esthland s. in H. R. Pauker's Esthlands Geistlichkeit in geordneter Zeit- und Reihenfolge, Reval 1849 S. 23—52.

verstärken des Auslandes immer noch für unerlässlich hielten. Nach Ablauf des ersten Jahrzehnts der öbrptischen Universitäts aber und nachdem die Regierung die Bestimmung des theologischen Cursum von drei Jahren auf derselben zur Bedingung künftiger Anstellung im Lande gemacht, ließen es die mehrsten der Theologie Besessenen auch hierbei bewenden, und wurden Reisen in das Ausland von ihnen nur in den seltensten Fällen, und mehr zur Erlangung einer gewissen allgemeinen, als zunächst bloß theologischen Bildung für nöthig erachtet. Daß die Theologie jener Zeit, deren rasche Fortschritte auch bei uns wir in dem vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, auf der Universität zu Dorpat, namentlich von den Lehrern der theologischen Exegese und der semitischen Sprachen vertreten sein werde, war kaum anders zu erwarten, und auch der Lehrer der Kirchengeschichte hatte sich dem Einflusse des Zeitgeistes nicht ganz entziehen können. Desto entschiedener wirkte dieser skeptischen, durch die philosophischen Vorträge eines begeisterten Schülers von Kant in Dorpat nicht wenig begünstigten Richtung der damaligen Theologen daselbst, der Professor der Dogmatik, der ehrenwürdige erste Rector der Universität, Lorenz Ewers entgegen. Der scharffe Gegensatz seiner strengen Orthodoxie aber schreckte viele junge Männer, welche begierig die Aufklärung der neuesten Zeit zu der ihrigen zu machen gesucht, von der Fortsetzung ihrer theologischen Studien, oder wenigstens von dem frühern Trachten nach einem geistlichen Amte ab, dessen Beruf ihnen das öffentliche Bekenntniß kirchlicher Glaubenssätze auslegte, von deren Untrüglichkeit und innern Nothwendigkeit Manche die Ueberzeugung auf der Universität völlig eingebüßt hatten. Auf welche Weise die angesehensten evangelischen Geistlichen der kaiserlichen Residenz, auch Wiburgs und der Ostsee-Pro-

sluzen jene Gegensätze von Beisehrtheit der Neuzeit mit den althergebrachten Vorschriften und Vorstellungen der lutherischen Kirche in Amt und Leben zu vermitteln suchten, spricht sich am deutlichsten in der von Sr. Kaiserl. Majestät im Mai 1805 Allerhöchst bestätigten „allgemeinen liturgischen Verordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche“ aus, deren erster § wörtlich also lautet: — „Die protestantische Kirche hat keinen andern Zweck, als „ihren Mitgliedern zur Vereichung der ganzen höchsten Menschenbestimmung in Eitelkeit und Zufriedenheit behülflich „zu sein, mit steter Hinsicht auf die jedesmaligen religiösen „und moralischen Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden, „und sie erkennt dazu keine andern Mittel für zweckmäßig, „als den rechten Gebrauch der Bibel und Vernunft.“ — Livland wurde bei der Verathung und Abfassung dieser wichtigen, in vielen zweckmäßig angeordneten externis gewiß sehr anerkennungswerthen kirchlichen Verordnung von seinem später so hochverdienten General- Superintendenten Dr. Carl Gottlob Sonntag vertreten, welcher sich hierbei besonders thätig erwies; Eßland vertrat der Pastor zu Rappel Johann Christian Eberhard, und Reval der vorzüglich durch seine nicht gewöhnliche humanistische Bildung ausgezeichnete Oberpastor zu St. Nicolai und Assessor des Stadt-Consistorii Johannes Suerdssoe. Während diese Liturgie über ein viertel Jahrhundert ihre practische Bestimmung vollkommen erfüllte, trat dagegen die von dem — hiesfür auf Prof. Hencke's Antrag von der theolog. Facultät zu Helmstädt zum Doctor der Theologie ernannten — Collegienrath Georg Friedrich Sabfeld, der als Procureur des Justiz-Collegiums 1805 auch die liturgische Verordnung durchgesehen hatte, entworfen und 1808, mit Genehmigung der kaiserlichen Gesetzcommission, deren Mit-

gled er war, zu Mitau in den Druck gegebene „Kirchenordnung für die Protestanten im russischen Reiche“ wie in's Leben. Sie fand mancherlei Anfechtung wegen ihrer zu auffallenden Vernachlässigung und Beseitigung der alten Kirchenlehre, worüber auch der damalige Religionslehrer an der St. Petri-Schule in St. Petersburg, nachmals börptsche Professor Dr. Chr. Friedr. Segelbach „aus Liebe zur Wahrheit und Recht“, wohlbegründete „Bemerkungen“ durch den Druck bekannt machte. Die Königl. schwedische Kirchenordnung von 1686 blieb daher noch wie vor in ihrem wohlverdienten Ansehen und Gebrauch.

Die weltgeschichtliche Ummwälzung der Dinge, welche die Vereitelung der sogar bis in das Herz von Rußland eindringenden Eroberungszüge des zum Kaiser der Franzosen erhobenen, sieggewohnten Emporkömmlings der französischen Revolution, in den Jahren 1812 bis 1815 hervorbrachte, gab der Welt auch die erstorbene Ehrsucht vor der Allmacht des im Schicksal der einzelnen Menschen, wie ganzer Völker sichtbar waltenden höchsten Weltregierers, die Erkenntniß der zugleich in arger Selbstverblendung geläugneten sündhaften Natur des Menschen und den verlorenen Glauben an den einzigen Mittler und Erlöser der in Selbstsucht und Selbstgerechtigkeit befangenen Menschheit wieder und bewirkte bei Regenten und Unterthanen eine auch auf die Sittlichkeit des Volks wohlthätig rückwirkende Umänderung in den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen. Die erste Frucht derselben war die vom Kaiser Alexander I. schon zu Ende des Jahres 1812 Allergnädigst bewilligte Errichtung von Bibelgesellschaften in Rußland, nach dem Muster der am 7. März 1804 zu London gestifteten großen Bibelgesellschaft für Großbritannien und das Ausland, deren heiligem Eifer und ungemeiner Frei-

gebilgkeit auch unsere Provinzen die Entstehung solcher Gesellschaften im Sommer 1813 verdankten. In deren Folge ward das Neue Testam. in esthn. Sprache zu Reval 1816 in 10,000 Exemplaren neu gedruckt und dem Landvolke theils ohne Entgelt, theils zu geringen Preisen in die Hände gegeben, zu derselben Zeit, als die Großherzigkeit des erhabenen Monarchen, mit dem am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten estländischen Bauergeßebuche und den ihm vorausgehenden tranßitorischen Verordnungen, ihm auch seine angeborenen Menschenrechte staatsbürgerlich sicherte. Beide Wohlthaten suchte der um Estland vielverdiente Assessor des estländischen Provinzial=Consistorii, Propst in Westharrien, Consistorialrath und Ritter Otto Reinhold von Holtz zu Regel dem Bewußtsein des lieben Esthenvolks durch sein: „*seletus piibit foggoduete pärrast Gestima rahwale 1816,*“ und sein: „*jutus Gestima tallorahwa ue seddusse pühhißemise jures, Tallinas 1817*“ so viel möglich nahe zu bringen und zur dankbaren Beachtung an's Herz zu legen. Auch das in allen lutherischen Kirchen und größeren öffentlichen Lehranstalten am 19. (31.) October 1817 feierlich vergangene Jubelfest zur Erinnerung an die Segnungen der vor 300 Jahren begonnenen Kirchen=Reformation blieb nicht ohne tiefen Eindruck auf die in den letzten Decennien der früheren strengen Kirchlichkeit immer mehr entfremdete Menge.

Von nicht minderer Bedeutung war das damals am 27. October 1817 der Bräukergemeinde in den Oßsee=Provinzen huldreichst erteilte Privilegium, das deren Wirksamkeit für äußeres kirchliches Leben auch unter den Anhängern dieser Gemeinde, besonders esthnischer Nation, inmitten der lutherischen Kirche wesentlich förderete. Denn läugnen läßt sich nicht, daß mit zunehmender Zahl der Anhänger dieser

Brüdergemeinde und der von ihnen neu erbauten Bethäuser unter den Esthen, auch der Regel nach die äußere Zucht und Ordnung im Leben und Wandel derselben sichtbar zunahm, so wie das fleißige Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes und der häufigere Genuß der Sacramente unter ihnen allmählig Sitte und wirkliches Bedürfniß wurde. Der langsam, aber nachhaltig, wirkende Einfluß dieser bessern Richtung eines großen Theils der Nationalen aber hat, wenn auch spät, auf den übrigen, nicht zu den Anhängern der Brüdergemeinde gehörigen Theil der estnischen Bevölkerung wohlthätige Folgen geäußert, und da die sehr vereinzelten Diaconen der Brüdergemeinde in Estland weniger schroff und störend in die Amtswirksamkeit der Prediger eingzugreifen sich erlaubt, als dies in dem weiter ausgebreiteten Livland hier und da wohl der Fall gewesen sein soll, so haben sie hier auch nicht zu den vielen Klagen Anlaß gegeben, die dort später wiederholt laut geworden sind.

§ 17. Fölfter Abschnitt.

Von den religiösen und kirchlichen Verhältnissen in Estland
unter der Regierung des Kaisers Nicolai I.,
von 1825 bis 1850.

Schon der hochselige Kaiser Alexander I. hatte den Plan einer gründlichen Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens in Rußland gefaßt, zu dessen oberster Leitung ein protestantisches General-Reichs-Consistorium errichtet werden sollte, an dessen Spitze er den aus Finnland berufenen Bischof Dr. Evgnacus zu stellen beabsichtigte. Dieser ward 1822 nach Dorpat gesandt, um sich mit der Landes- und Stadt-Gesellschaft in den Ostsee-Provinzen über die wesentlichsten Beziehungen der beabsichtigten evang. Kirchenverbesserung in Absicht auf diese Provinzen zu berathen, zu welchem

Ende auch der Herr General-Superintendent von Vibland Dr. Sonntag aus Riga, der Herr Superintendent Maher aus Reval, der Herr Consistorial-Assessor, nachmals General-Superintendent von Estland A. Knüpfker und der Herr Assessor-Consistorii, Consistorialrath und nachmals Superintendent von Curland Dr. Richter zu Dorpat sich versammelt hatten. Die daselbst Statt gehaltenen Verhandlungen gelangten indessen weder zu einem gewissen Abschluß, noch zu der nöthigen Reife, um auch nur allgemein veröffentlicht werden zu können. Mit dem Tode des Kaisers Nicolai I., als er zu Ende des Jahres 1825 die Regierung des Reichs antrat, die durch den Tod seines erhabenen Bruders unterbrochenen Unternehmungen und in der Ausführung gehemmten Pläne, zur Ehre des Reichs und zum Wohle seiner Unterthanen, in dem Geiste des Verewigten fortzusetzen und vollständig ins Werk zu richten, ward denn auch, um die beabsichtigte Verbesserung der Verfassung und Geseze der protestantischen Kirche in Rußland zur Ausführung zu bringen, mittelst Allerhöchsten Beschlus vom 22. Mai 1828 von Sr. Kaiserl. Majestät in St. Petersburg ein besonderer Comité aus geistlichen und weltlichen Personen evangelisch-lutherischer Confession zur Entwerfung eines allgemeinen Gesezes für diese Kirche in Rußland, unter dem Vorsitze des Herrn Senatoren und nachmals wirklichen Geheimen Raths und Ritters Grafen Paul von Tiesenhausen aus Estland, niedergesezt. Am 28. Nov. d. J. ward der Propst und Oberpastor an der Ritter- und Doms Kirche in Reval P. G. Hürschelmann diesem Comité als Redacteur auf Allerhöchsten Befehl zugeordnet. Er hatte das mühsame Geschäft, die Bemerkungen, welche zu der königlich-schwedischen Kirchen-Ordnung vom 3. Sept. 1686 von allen evangelischen Consistorien des Reichs und von den theil-

ten Corporationen, Gouvernements-Regierungen, und dem damaligen General-Gouverneuren der Lif- u. Provinzen Marquis Paulucci, sowie von dem Reichs-Justiz-Collegium eingefordert worden waren, in ein leicht zu übersehendes Ganze zusammen zu stellen als Grundlage der fernern Arbeiten des Comité's. An diesen nahm jedoch Erschelman, zunächst aus Rücksichten für die ihm anvertraute Domgemeinde, der er ein volles Jahr hindurch bis zum Ende des Jahres 1829 sich hatte entziehen müssen, fortan nicht weiter Theil, sondern als Deputirter von Estland nur der vieljährige Herr estländische Consistorial-Präsident Landrath und Ritter H. W. von Maydell. Dieser Comité hatte die Aufgabe dahin zu wirken: 1) daß alle Bestimmungen des Entwurfs des neuen Gesetzes mit den Grundgesetzen der evang.-luth. Kirche nicht nur in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umfange und ihrer Unverletzlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundsätzen der Kirchen-Verwaltung und den die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuchen anordnenden Vorschriften genau übereinstimmen, und 2) daß diese Bestimmungen damit zugleich dem gegenwärtigen Zustande der evang.-luth. Kirchen in Rußland, ihren Bedürfnissen und der Natur ihrer Beziehungen zur obersten Staatsgewalt und zu allen Regierungs- und Justiz-Behörden im Reiche in hohem Maße entsprächen.

In Folge der zu diesem Endzwecke gepflogenen Beratungen der Mitglieder des Comité's zum Entwurf des neuen Kirchengesetzes ward gleich anfangs auch eine in allen Gemeinden gleichförmige, den ursprünglichen Anordnungen Dr. M. Luther's und der andern Reformatoren entsprechende Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes beschlossen und zuerst dabei eine neue Amtetracht der Prediger für alle Amtsverrichtungen und andere hochfeierliche Gelegenheiten vorgeschrie-

ben, welche sich zumeist durch einen weiten wollenen oder seidnen Talar, gleich dem alten Thorrock, statt des bisherigen seidnen Mäntelchen, und durch ein sammetnes Barett, wie einst Luther getragen, auszeichnete. Diese neue Amtstracht ward zugleich mit der angeordneten Feier des 300-jährigen Jubelfests der Uebergabe der augsburgischen Confession am 13. (25.) Junius 1830 in allen lutherischen Kirchen Rußlands, und so auch in Esthland, eingeführt. Dieses denkwürdige Fest bezeichnete die Landes-Universität in Dorpat würdig durch die Herausgabe einer, auf Veranstaltung ihrer theologischen Facultät besorgten, lettischen und esthnischen Uebersetzung, neben der ursprünglichen deutschen und lateinischen Abfassung der augsburgischen Confession, und durch den Druck der von dem damaligen Decan jener Facultät, nachmaligen General-Superintendenten von Ostpreußen Dr. Ernst Sartorius bei jener Gelegenheit gehaltenen Festrede: „von der Herrlichkeit der augsburgischen Confession“. Auch beging das revalische kaiserliche Gymnasium am 25. Junius, dem Geburtsfeste Sr. Kaiserl. Majestät, die Jubelfeier der augsburgischen Confessions-Uebergabe feierlich unter Vertheilung eines gedruckten Programms von dem damaligen Hrn. Oberlehrer der Religion und nachmaligen General-Superintendenten von Esthland Dr. Klein: „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Meval und Esthland, nebst urkundlichen Beilagen“ enthaltend; so wie der aus Esthland gebürtige damalige Herr Oberlehrer der Religion in Dorpat, Collegienrath und Ritter August Carlblom zu der gleichen Feierlichkeit daselbst: „der Zusammenhang des Glaubens mit der Erkenntnis und dem Bekenntnis im Leben des menschlichen Geistes“ als Einladungsschrift erscheinen ließ, und von dem gleichfalls aus Esthland gebürtigen damaligen Hrn. Oberlehrer der Religion

am Gymnasium zu Riga, nachmaligen Prediger an der lutherischen St. Petri-Kirche zu St. Petersburg und Assessor Consistorii Reinh. Gust. Laubenhelm „Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüller's, ein Beitrag zur Reformations-Geschichte Livlands“, behufs der Einladung zur Feier jenes Jubelfestes auf dem Gymnasium zu Riga in Druck erschien. Wesentlich wirkte der Enthusiasmus bei der allgemeinen Feier dieses für die luth. Kirche unvergeßlichen Jubiläums auf das lebendigere Bewußtsein und die tiefere Erkenntniß der Wohlthaten der Kirchen-Reformation auch in unsern Provinzen, und mit in deren Folge haben wir die Wiederkehr ächt lutherischer Ansichten und Einrichtungen, die sich demnachst entschieden in dem durch das Manifest vom 28. Dec. 1833 von Sr. Kais. Majestät Allergnädigst bestätigten und zu allgemeiner Nachachtung vorgeschriebenen Geseze für die evang.-luth. Kirche in Rußland, so wie in der zu dessen Ergänzung erlassenen Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden dieser Kirche, und nicht minder in der allgemeinen evang.-luth. f. g. Kirchen-Agende aussprach.

Auch auf der Universität Dorpat, welche sich seit 1817 der besondern Fürsorge des zum Curator des dörpischen Lehrbezirks ernannten damaligen General-Virutenants und Grafen, nachmaligen Generals von der Infanterie und Fürsten Carl Lieven erfreute, veränderten sich alsbald die Lehrer der theologischen Facultät, deren mehr in Rußland bersezt wurden und an deren Stelle junge Männer mit entschieden kirchlichen Religions-Ansichten eintraten, deren lebendiger Eifer für das streng orthodoxe Lutherthum nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die studirende Jugend bleiben konnte. Auch auf das größere Publicum suchten sie in diesem Sinne einzuwirken. Professor Dr. Sartorius griff das noch der Auf-

Näherungs-Periode angehörige rigische Gesangbuch von 1810, hinsichtlich seiner angeblich dogmatischen Unkirchlichkeit und Parigtheit an, fand aber in dem Oberpastor, jetzt Superintendenten in Riga, Dr. Poelschau einen eifrigen Gegner, worauf die Regierung, zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses, dem Streite ein Ende machte. Dagegen machte der Pastor, nachher Propst und Consist.-Vff., Dr. Virgensohn, gegenwärtig Superint. und Vice-Präsident des Consistorii der Stadt Ressel den nicht sehr wissenschaftlichen Standpunkt und die bloß ascetische Tendenz der döryptischen evang. Blätter bemerklich, welche der Staaterath und Prof. Dr. Fr. Busch „für das Herzens- und Erfahrungs-Christenthum und die christliche Literatur“ herausgab. Herr Dr. H. Blumenthal in seinen „Worten liebevoller Erwiderung“ an Hrn. Dr. H. Virgensohn suchte die Bestrebungen jener Blätter zu vertheidigen, wogegen Lehterer in seinem 1835 erschienenen „Beitrag zur Verständigung über die wahre Gestalt unserer Bekenntnisschriften und die rechte Art, sie zu vertheidigen“ seine Ansicht noch tiefer zu begründen bemüht war.

Damals offenbarten sich im Schoße der eöthl. Geistlichkeit die Gegensätze des von den in das Ministerium eintretenden jungen Predigern mit lebensfrischer jugendlicher Begeißerung vertheidigten Supranaturalismus, der in Schelling's und Hegel's, auch wohl Daub's philosophischen Systemen seine Stützen suchte, gegen den ziemlich veralteten nüchternen Nationalismus, der ältern Generation mit seinem Rückhalte an den allmählig in den Hintergrund zurücktretenden Vertheidigern der reinen Vernunft und des absoluten Ich's von Kant und Fichte immer häufiger. Auch in den Synodal-Verhandlungen des eöthländischen Ministeriums zeigten sich diese Gegensätze der Religionsansichten aus der alten und neuen Zeit mit jedem

Jahre immer schroffer und führten manchen Conflict herbei, der nur in dem dort waltenden Geiste christlicher Duldung und Liebe durch des Directors Unsicht und Mäßigung seine Schärfe und Bitterkeit verlor. Indessen war an eine Ausgleichung der einander entgegengesetzten rationalistischen und supranaturalistischen Glaubensansichten damals um so weniger zu denken, als sich bei den eifrigen Vertretern der letztern zugleich eine nach der verschiedenen Persönlichkeit mehr oder minder offenbare Hinneigung fast wie vor hundert Jahren nicht bloß zu Franke's und Spener's Pietismus, sondern selbst zu Zingendorff's Perihutismus wahrnehmen ließ. Diese wurde begünstigt durch die religiösen Bestrebungen des im J. 1819 bei dem Gymnasium zu Reval als Director zugleich auch aller öffentlichen Lehranstalten des esthl. Gouvernements durch das besondere Vertrauen des damaligen Curators des böhrtischen Lehrbezirks, nachmaligen Ministers der Volksaufklärung Fürsten Lieven berufenen Hofrath und Ritter Christoph Baron von Stadelberg. Dieser suchte öffentlich und im Stillen hier in Estland, wiewohl in etwas anderer Weise, wie seine Zeit- und Standes-Genossin Frau von Krüdener, geb. v. Vietinghoff in der Schweiz und Deutschland in allen Classen der Gesellschaft lebendigeres Christenthum und strengere Aesthetik anzuregen, wobei er durch die Gründung seiner Sonntags- und Armenschulen in Reval sich ein bleibendes Andenken stiftete. Auch bei der Aristokratie des Landes fand diese zugleich von den neuen Lehrern der theologischen Facultät in Dorpat angebahnte Richtung hin und wieder, besonders bei einigen hochgebildeten einflußreichen Frauen vielen Anklang und wurde durch sie in noch weitem Kreise im Lande verbreitet. Unter den Geistlichen Estlands neigten sich dahin wie zu Ende des vorigen Zeitabschnitts der

Propst und Ritter Otto Reinhold von Holz in Harrien, so besonders in den ersten Jahrzehenden der gegenwärtigen Periode der Herr Propst und Ritter Carl Matthias von Henning in Jerwen, welcher sich in Wort und Schrift dazu bekannte und auch außer seinem Amtskreise eifrig das für zu wirken strebte, namentlich durch seine 1837 und 1838 erschienenen „evangelischen Zeugnisse“ und früher schon durch neue Ausgaben asectischer alter Schriften in deutscher und Uebersetzungen in esthnischer Sprache und vorzüglich durch seine in Tausenden von Exemplaren verbreiteten esthnischen Tractätchen, deren Erfolge er selbst rühmend erwähnt im Inlande 1840 Nr. 10 „ein Wörtchen aus der Praxis der Tractaten-Verbreitung in Ebst- und Eibland.“ Auch Herr Pastor Alexander von Sengbusch auf der Insel Dagen in der Wiek verfolgte eine ähnliche Richtung, wie seine Mittheilungen in den oben schon erwähnten „evangelischen Blättern“ von Busch, in den so eben gedachten „Zeugnissen“ von Henning und später in Dr. Almann's „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands“ darthun. Doch mehr noch wie durch diese Schriften wirkte er durch seine vornehmlich in Neval alljährlich erneuerten lebendigen eintönigen Reden in und außer den Versammlungen des Prediger-Synods, die ihm viele Anhänger erwarben, auch in den fernsten Kreisen.

Der hiernächst von der theologischen Facultät in Dorpat und den daselbst gebildeten jungen Theologen hier im Lande immer weiter ausgebreiteten strengen Orthodoxie und Asectik der f. g. Alt-Lutheraner, welche in Deutschland vorzugsweise in der vom Prof. Hengstenberg in Berlin herausgegebenen auch hier viel gelesenen „evangelischen Kirchen-Zeitung“ vertreten war, mußten die früheren Anhänger von

Paulus, Böhr, Brettschneider und v. Zimmermann's Darmstädter „allgemeinen Kirchenzeitung“ allmählig weichen. Auch die noch zu Ende der vorigen Periode viel gelesenen „Stunden der Andacht“ von Zschofke nebst Witschel's Morgen- und Abendopfer und die Schriften der früher so geschätzten Ranzelredner Dräseke, Claus Harms und Schleiermacher mußten Joh. Urndt's wahrem Christenthum, Th. a Kempis von der Nachfolge Christi, Bogatsky's Schatzkästlein und andern Erbauungsschriften, Gösner's, Hofacker's, Tschirner's, Krummacher's ic. Predigten u. s. w. Platz machen, woran sich denn auch die sehr beliebten Predigten und Erbauungsschriften des Pastors A. F. Huhn, Diaconus zu St. Olai und Religionslehrers am kais. Gymnasium zu Reval, so wie seines Amtsbruders zu St. Nicolai Pastors Christian Luther einzeln und 1843 in einer ganzen Sammlung herausgegebenen Predigten natürlich anreiheten. Eine wahre Wohlthat waren unterdessen für alle diejenigen, welche sich von dem Strome der neuern Glaubensrichtung noch nicht aus ihrem alten Geleise hatten mit fortreißen lassen, die schon 1835 mit einem Necrolog des verstorbenen allgemein verehrten Oberpastors, Propsts und Consistorialraths P. E. Hirschelmann von seinen Geschwistern herausgegebenen Predigten desselben über die Sonn- und Festtags-Epistel-Texte, so wie dessen einige Jahre später von dem vormaligen General-Superint. A. F. J. Knüpffer herausgegebenen Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien-Texte des ganzen Jahres, welche in unzähligen Familien der häuslichen Andacht und Erbauung noch jetzt beständig zum Grunde gelegt, durch ihr lauterer einfaches Bibel-Christenthum und dessen geist- und gemüthvolle Darstellung unstreitig sehr viel Gutes gewirkt haben und noch

wirken. Der auch von Hirschelmann und seinen Zeitgenossen und Nachfolgern als kirchlichen Obern und geistlichen Vorstehern und Mitgliedern der Consistorien für Stadt und Land hier stets gepredigte und im Leben geübte Geist christlicher Duldung gegen Andersgesinnte während dieses ganzen Zeitabschnitts verdient dabei besonders hervorgehoben zu werden, denn nur durch ihn sind die sonst unvermeidlichen Konflikte der einander entgegengesetzten Partelen stets glücklich beseitigt, zu denen sich Anlaß und Gelegenheit nur zu häufig dargeboten haben möchte, sowohl in Beziehung auf die mehr wissenschaftlichen Verhandlungen in den Versammlungen der jährlich wiederkehrenden Prediger-Synoden, als in Beziehung auf die laxere oder strengere Beaussichtigung der Versammlungen von Missions- und andern erbanlichen Vereinen in den Städten und insbesondere der Bethäuser und Diaconen der Brüdergemeinde und ihrer Anhänger vorzüglich unter den Nationalen auf dem Lande. Hinsichtlich der letztern ergingen vor mehreren Jahren geschärfte Befehle aus dem evang.-luth. General-Consistorium, die durch manche beklagenswerthe Vorfälle im benachbarten Friesland veranlaßt worden, wie des Ober-Consistorial-Raths Dr. Walter's gehaltvolle kleine Schrift vom Jahre 1845 belehrt: „die lutherische Kirche in den Ostsee-Provinzen und die Brüdergemeinde in ihren rechtlichen Verhältnissen zu einander.“ — Um so unerwarteter und von der großen Mehrheit um so mehr gemißbilligt erschien 1846 der Ausfall des aus Neval gebürtigen jüngern Pastors E. J. Masing aus Dessel wider den würdigen sehr verstorbenen General-Superint. Knüpper, dessen gelegentlich in nur kurzer Anmerkung zu einem historischen Aufsatze im Inlande 1839 Nr. 43 geäußerten harmlosen Wunsch: „daß doch Volkschriften, wie die des sel. Grafen Peter von Mann-

teuffel unter den Esten in Esth- und Fioland wie auf der Insel Oesel mehr verbreitet werden möchten, um die grobentheils verschrobenen, den Volksglauben und die Sprache verwirrenden Tractätlein, die umhergetröbelt werden, allmählig zu verdrängen“ — er zum Gegenstande einer Diatribe von 46 Seiten über das von ihm in besondern Schutze genommenen „Esthnische Tractatenwesen unserer Tage“ machte, welche „Berichtigungen“ von Ankpffer nur auf ein Paar Blättern im Inlande 1840 Nr. 9 zur Folge hatten, die den humanen Sinn des auch um unser esthnisches Landvolk und dessen Sprache und Poesie hochverdienten Gehilfen bekunden. Er hatte namentlich die schon im Sommer 1817 von der esthländischen Abtheilung der russischen Bibelgesellschaft in Reval unter Zustimmung des dazu delegirten Pastors von Miksch aus Oesel beschlossene Revision der esthnischen Bibel-Üebersetzung mit den Gebrüdern Dr. David Gottlieb und Christian Jacob Glanström unternommen und schon im J. 1821 vollendet*), und der nach nochmaliger Durchsicht und sorgfältiger Prüfung im J. 1833 berichtigte esthnische Text wurde auch der 1835 zu Reval vom esthländischen Provinzial-Consistorio mit Hülfe der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in 6000 Exemplaren vollendeten neuen Quart-Ausgabe der vollständigen Bibel zum Grunde gelegt. Hiernach geschah auch der Abdruck der ohne gespaltene Columnen in gleicher Weise 1843 zu Reval besorgten neuen Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in 5000 Exemplaren, die nun gleichfalls fast vergriffen sind. Eine von Sachkundigen Christlichen in Dorpat neuerdings veranstaltete Super-Revision hat aber

*) J. Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Wortes in Esthland S. 17 und 27.

die gegen diesen berichtigten esthnischen Bibeltext unlängst erregten Zweifel und Bedenken völlig widerlegt und durchaus grundlos befunden, und ist auf Veranlassung der Bibelgesellschaft eben jetzt eine neue Ausgabe dieser esthnischen Bibel in Dorpat von E. Mattiesen schon vollendet und auch eine neue Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments nach jenem berichtigten Texte daselbst unter der Presse, während zugleich eine neue Auflage des Stereotyp-Drucks von 1825 nach dem alten esthnischen Texte von H. Paakmann in Dorpat besorgt worden ist. Knüpfers Verdienst um die Verbesserung der esthnischen Bibelübersetzung ist daher allgemein anerkannt. Eben so wurde seine esthnische Uebersetzung der augsburgischen Confession 1830 von der theologischen Facultät der Universität Dorpat mit dem dafür ausgesetzten Preise gekrönt und später übersetzte er die neue Kirchen-Agende unter dem Titel „Käsiramat.“ Seine in des Pastors Rosenplänter zu Bernau „Beiträge zur genauern Kenntniß der esthnischen Sprache“ mitgetheilten Lieder der Esthen bilden zum Theil die Grundlage der von der esthl. lit. Gesellschaft mit deutscher Uebersetzung und Anmerkungen von H. Neus so eben herausgegebenen „esthnischen Volkslieder“ und was die Kenntniß der esthnischen Sprache und Grammatik anlangt, so hat er auch darin zu seiner Zeit nur wenige seines Gleichen gehabt und sie durch manche fleißige dahin gehörende Schrift gefördert*). Auch er wie der Pastor Steingrüber in Manden und der Pastor und Consistorial-Officior Hirschhausen zu Kusel wurde durch des trefflichsten Kenners der esthnischen Sprache und ausgezeichneten Volkschrift-

*) s. des Seminar-Inspectors Jürgenson „Geschichte der esthnischen Literatur“ Fortsetzung und Schluß S. 69 und 71.

stellers Otto Wilhelm Masing, Predigers zu Gedds bei Dorpat, früher zu Luggenhausen und Maholm in Allentaden, Vorschläge zur Verbesserung der esthnischen Schrift und Beitrag zur esthnischen Orthographie 1826 zu einigen „Bemerkungen“ veranlaßt, welche seinen zu deren „Beleuchtung“ reizten, die 1827 Knüpfers „Erklärung“ hierüber hervorrief. Nach 20 Jahren erneuerte sich der Streit über die Rechtschreibung zu welcher der als gründlicher Kenner auch des verwandten finnischen Idioms bekannte Pastor Eduard Ahrens zu Rusal, welcher zu Reval 1843 eine neue Grammatik der esthnischen Sprache herausgegeben hatte, sehr zweckmäßige Vorschläge machte. Diese werden wie seine Formenlehre und die von ihm noch zu erwartende Syntax der esthnischen Sprache mit der Zeit ohne Zweifel immer mehr Anerkennung und Geltung finden *). Nur hat die Art, wie er solche auch von den Gegnern seiner Ansichten und insbesondere von dem um die richtigere Kenntniß und Auffassung des Esthnischen vielverdienten als Rector der esthnischen Sprache an der Universität und zugleich als Präsident der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat gleich hochgeschätzten Dr. Bählmann provociren wollen und seinem Unmuth über dessen Schweigen hiezu die Fägel schießen lassen, allerdings wenig Billigung finden können. Desto mehr verdienten Beifall fand die von ihm zu Dorpat bei Laakmann 1845 erschienene kleine Schrift: Johann Hornung, der Schöpfer unserer Kirchensprache, zur Ehrenrettung des Unterdrückten,

*) vgl. „zur Ethnographie Estlands“ vom Akademiker Sjögren in den *Bulletins de la classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg* Nr. 148—150 S. 12.

wiewohl auch da auf dessen einstige Amts- und Zeitgenossen in Esthland schwerer Verdacht und harte Beschuldigung der Scheelsucht, Unredlichkeit und sogar des Plagiats gewälzt werden, mehr auf den Grund von Muthmaßungen als strenger Beweise, da die dafür angeführten Umstände, welche durch die bekannten Streitigkeiten über esthnische Grammatik und Orthographie ic. unter den zur esthnischen Bibelübersetzung aus Esth- und Livland und von der Insel Oesel zusammen berufenen Geistlichen zu Ende des 17. Jahrhunderts hervorgerufen sein mögen, wohl noch eine mildere Deutung und andere Erklärung des wahren Zusammenhangs der Sache zulassen möchten. Die im Inlande 1845 Nr. 28 über diese Schrift von dem Oberlehrer Hofrath Meyer geäußerten gelegentlich an Lessing's Streitchriften und im Gegensatz an die Vorfälle im Wupperthal erinnernden Bemerkungen hinsichtlich der Esthen als eines ihrem Untergange immer mehr zu-eilenden von wahrer Cultur wenig berührten Völkchen regte den vormalsigen Professor der Theologie Collegienrath Dr. Ullmann zu einigen „Fragen“ an, die sich ihm bei deren Lesung aufgedrängt. Ein „offenes Sendschreiben“ von Meyer und Ullmann's darauf erfolgte „kurze Erklärung“ endigte aber sehr bald die kleine literarische Fehde, deren hier nur Erwähnung geschieht, um damit die Regungen auch der Opposition gegen manche herrschende Ansichten der Zeit anzudeuten.

Oben ward der eifrigsten Angriffe auf das deutsche zuerst 1810 in Miga erschienene livländische Gesangbuch gedacht, gegen welche die Vorzüge der ältern „Sammlung geistlicher Lieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu Abo 1771“ besonders hervorgehoben wurden. Im Jahre 1841 wurde nun dieses revalische Stadt-Gesangbuch auf Veranlassung der

oben genannten Pastoren Duba und Luther zu Leipzig aufs neue gedruckt, wie auch von dem 1787 zu Göttingen gedruckten Gesangbuch „für die deutschen Gemeinden des Herzogthums Estland und den Dom zu Reval“ schon 1824 auf Kosten der esthaischen Bücher-Verlags-Casse in Reval eine neue Auflage gedruckt worden. In Veranlassung der seit 1833 für alle deutsche protestantischen Gemeinden in ganz Rußland mit gleicher Verbindlichkeit und Gesetzeskraft eingeführten neuen Kirchenordnung nebst Liturgie beabsichtigte die Regierung wenige Jahre später auch die Einführung eines „allgemeinen deutschen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“. Der nach Einziehung der hierzu von allen deutschen protestantischen Consistorial-Bezirken des Reichs erforderlichen Nachrichten und geäußerten besonderen Wünsche, in obrigkeitlichem Auftrage und nach genauer Instruction von dem Pastor und Consistorial-Assessor Taubenheim zu St. Petersburg zu dem Ende verfaßte Entwurf fand jedoch bei genauerer von den verschiedenen Consistorien veranstalteter Vergleichung mit den daselbst gangbaren einheimischen Gesangbüchern, aus denen die beliebtesten geistlichen Lieder und Gesänge mit aufgenommen waren, dennoch nicht den erwarteten allseitigen Beifall und ist daher ein solches allgemein geltendes Gesangbuch für die Protestanten in Rußland bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Dagegen ist die von dem vormaligen Prof. Dr. Wilmann zu Riga und Moskau 1843 herausgegebene „Sammlung geistlicher Lieder für Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirche“ von mehreren protestantischen Gemeinden mit obrigkeitlichem Zulasse einstweilen zum Gebrauche eingeführt und darum auch bereits eine zweite Auflage derselben veranstaltet worden, da sie sich durch ihre Reichhaltigkeit, zweckmäßige Auswahl und Ordnung der Lieder

der zum Gebrauch bei der kirchlichen und häuslichen Andacht gleich sehr empfiehlt und in gleicher Weise auch den besondern Bedürfnissen der jetzigen Zeitrichtung abzuheilen wohl geeignet erscheint. Wie die wohlwollende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und besonderen Wünsche einzelner Gemeinden von Seiten der Obrigkeit in dieser Beziehung dankbar anerkannt werden muß, so ist hier auch der preiswürdigen Vorforge der Regierung für die gesetzliche Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte des geistlichen Standes der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland überhaupt und in den russischen Ostsee-Provinzen insbesondere mit gebührendem Danke zu erwähnen. Denn schon in der zweiten Ausgabe des Smods der russischen Reichsgesetze im J. 1842 von den Rechten der Stände im neunten Bande handelt der zweite Abschnitt des dritten Hauptstücks besonders „von der protestantischen Geistlichkeit“ und deren Rechten, und diese sind auch in dem 1845 Allerhöchst bestätigten „Provinzial-Recht der Ostsee-Gouvernements“ Bd. II. „von dem Ständerecht der Geistlichkeit Art. 897—940 vollständig aufgeführt. Es liegt hierin eine neue Bürgschaft für das glückliche Fortbestehen der evang.-luth. Kirche in Rußland und der ihr garantirten Glaubensfreiheit, welche um so freudigeren Dank erregen mußte, als gerade um jene Zeit das benachbarte Livland und Oesel manche Erfahrungen von Glaubensabfall und Abtrünnigkeit gar vieler Bekenner der lutherischen Confession unter den Rationalen lettischer und esthnischer Abkunft zu beklagen hatte. Dergleichen Vorgänge machten es nothwendig den Bekennern der augsbургischen Confession diese aufs Neue in's Gedächtniß und zum lebendigen Bewußtsein zu bringen. Dankenwerth erschienen daher von dem Doctor und Professor der practischen Theologie Theodosius Harnack

„die Grundbekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche: die brüderlichen Symbole und die Augsburgerische Confession“ mit Einleitung und Anmerkungen Dorpat 1843 und im folgenden Jahre zu Pernau bei Vornu auch eine kleine estnische Schrift mit Auszügen daraus von dem schon genannten Pastor E. J. Masing in Oesfel: *Pea kinni mis sul on, et ülesti ei sa sinno Ironi wotta.* Joan. 3. Im. ram. 3, 11. *Armja Ma rahwale õige usjo kinnitamisest.*

Von demselben Verfasser erschien in Pernau 1844 auch eine sehr faßliche Belehrung des Landvolks über die Zwecke der Bibelgesellschaft: *Viibli kogudusest, armja ma rahwale luggeda*, welche auf den Wunsch mehrerer Prediger in Estland 1847 zu Neval bei Gressel in 5000 Exemplaren auf's Neue gedruckt und eben so schnell vergriffen wurde, wie die erste Auflage. In den beiden folgenden Jahren sind außer den deutschen Bibelberichten wie früher dergleichen ganz kurze Mittheilungen über die Fortschritte der Bibelverbreitung in Estland auch in estn. Sprache zu erneuerter Anregung des Landvolks für die thätige Beförderung der Bibelsache von der estländischen Abtheilung der evangelischen Bibelgesellschaft zu Neval durch den Druck verbreitet worden und wird jetzt von dem „Krotteggewinne“ keine jäggs des Jahres 1849 auf Verlangen bereits eine neue Auflage gedruckt. Hierin giebt sich eine zunehmende Theilnahme für die heil. Bibelsache in Estland erfreulich kund, die noch vor einem, ja ein Paar Jahrzehenden hier gänzlich darnieder lag. Denn wiewohl die zu Anfang Juli 1813 gegründete estländische Abtheilung der Bibelgesellschaft zu einer Zeit, da der Nationalismus noch des vorigen Jahrhunderts fast durchweg unsere Geistlichkeit und alle Gebildeten beherrschte, vielfache Förderung und Unterstützung in allen Ständen und Kreisen der Gesellschaft fand,

wie namentlich der Bibelbericht von 1818 und das angehängte Verzeichniß von einigen Hundert Beförderern darthut, so erhaltete doch bei dem bald nachher eingetretenen Umschwung der Dinge in Religions- und Glaubenssachen, der Eifer für die Verbreitung der göttlichen Offenbarungen schnell. Die Mehrheit überhob sich der Mühe dafür zu wirken, um solche den Anhängern des Pietismus und Herrnhutismus, die man gemeiniglich in eine Classe setzte, zu überlassen. Diese Theilnahmslosigkeit lähmte denn auch zu Ende der vorigen Periode die Thätigkeit unserer Bibelgesellschaft, welche 1826, da die hochgestellten Vertreter der griechischen Kirche um die Aushebung der russischen Bibelgesellschaft ansuchten, sich gleichfalls in ihrer Wirksamkeit völlig gehemmt sah. Zu Ende des folgenden Jahres erlangte sie zwar die Allerhöchste Erlaubniß zur ferneren Verbreitung der heil. Schrift unter den Protestanten wieder, nicht aber die frühere Freudigkeit des Wirkens. Diese wollte selbst mit der von dem Präsidenten der Haupt-Comität der evangelischen Bibelgesellschaft in Rußland Fürsten Lieven erbetenen Allerhöchsten Bestätigung ihrer Statuten vom 14. März 1831 nicht wiederkehren, da die Theilnahme und Empfänglichkeit des Publicums in Esthland für diese Wohlthat fast ganz erloschen war^t und solche sich nur hin und wieder bei den Freunden und Beförderern des regeren Glaubenslebens der Brüdergemeinde damals einigermaßen zu regen anfing. Aus früherer Zeit war nur noch zu St. Petri eine Hülfsbibelgesellschaft übrig, die sich in ihrem Bereiche einer vielseitigen Förderung und segensreichen Wirksamkeit erfreute. Die frühere Hülfsbibelgesellschaft zu Pühbalep wandte sich 1838 zu der in Arensburg auf der Insel Oesel neu gegründeten Section der evangelischen Bibelgesellschaft. In Papsal regte sich im folgenden Jahre gleichfalls das Bedürfniß einer

neuen Gesellschaft zur Verbreitung des göttlichen Wortes. Durch das eifrige Wirken der dörptischen Section der evangelischen Bibelgesellschaft auch zu Torma, Pais u. wurde der Prediger des angrenzenden St. Simonis - Kirchspiels 1840 zur Errichtung einer ähnlichen Gesellschaft angeregt und bald nachher durch den Eintritt einer neuen Verwaltung der Sections-Comität der estländischen Bibelgesellschaft zu Reval auch in dieser neues Leben angefaßt ward, steigerte sich seit 1843 von Jahr zu Jahr deren Wirksamkeit immer sichtbar und zählt sie jetzt bereits in allen Kreisen Estlands Hülfsbibelgesellschaften, die sie darin kräftigt und mit gesegnetem Erfolge unterstützen, wie die nöthig gewordenen wiederholten Auflagen nicht bloß der mit Stereotypen zu Wiborg gedruckten Ausgaben des deutschen und estnischen Neuen Testaments und der vollständigen Bibel darthun und die gegenwärtige Erneuerung der oben schon erwähnten neueren Ausgaben der reval-estnischen Quart-Bibel und des Neuen Testaments zu Dorpat redendes Zeugniß dafür ablegen. Wenn die estländische Sections-Comität der Bibelgesellschaft aber auch vorzugeweise durch die Bewirkung möglichst geringer Preise für die von ihr vertheilten heil. Schriften auf deren raschere Verbreitung in allen, selbst in den entlegensten Gegenden des Landes, auch wo noch keine Hülfsbibelgesellschaften existiren, einzuwirken vermocht hat, so muß sie doch beklagen, daß sie hierin nicht noch mehr zum Vortheil der Landgemeinden durch Errichtung von Hülfsbibelgesellschaften unterstützt worden ist. Denn noch entbehren deren mehr als 20 Kirchspiele unter 46 in Estland, während in Curland von 100 kaum 10 und in dem lettischen Antheile von Livland von 54 nur 2 Kirchspiele noch keine Bibelgesellschaften besitzen, in Dessel aber und im dörptischen Kreise alle Kirchspiele sich solcher Gesellschaften zu

erfreuen haben, dagegen der pernaus=seleinsche Kreis sich in dieser Beziehung noch der kommenden bessern Zeiten getrösten muß wie Esthland.

§ 12. Schlußbetrachtung.

Ueberblicken wir zum Schluß nun die mannichfaltigen Erlebnisse und Erfahrungen unserer evangelischen lutherischen Kirche in Esthland, so müssen wir der göttlichen Vorsehung Preis und Dank zollen für den hohen mächtigen Schutz, durch den sie unsere Kirche hier in den 11 Menschenaltern, 328 Jahre hindurch, unversehrt und unverkümmert stets erhalten und vor mancher dringenden Gefahr glücklich bewahrt hat. Unter der duldsamen Herrschaft des römisch=katholischen deutschen Ordens in Livland während der letzten nahezu vier Jahrzehenden seines Bestehens hatte sie als *ecclesia militans* nicht ohne Energie durch ihren frischen thatkräftigen Glaubenseifer sich die öffentliche Geltung und staatsbürgerliche Anerkennung von den weltlichen und geistlichen Oberherren der Stadt und des Landes muthig erstritten und unverletzt zu bewahren gewußt. Die religiöse Aengstlichkeit für die von bloßer Menschenfurchung durch Luther gereinigte Lehre des lauteren Evangeliums vereinigte 1561 Stadt und Land hier, die Schutzherrschaft über Harrien, Wierland und Jermen und deren Städte nur einem solchen Lehre kultigenden angesehenen protestantischen Fürsten zu übergeben. König Eric's von Schweden bald sichtbare Schwäche und sein späterer Verfall brachte indeß nach wenigen Jahren Esthland unter die Vormühsigkeit seines durch die Gemahlin aus Polen und deren jesuitische Beichtiger für den Katholicismus gewonnenen Bruders, Königs Johann, der auch die Wiek eroberte und 1584 der zum schwedischen Herzogthum erhobenen Provinz Esthland incorporirte. Sein demnachst offen der römischen

Curie huldigender Sohn König Sigismund von Polen und Schweden, folgte den Eingekungen der ihn umgebenden Jesuiten, welche ihn schon vor dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Maßregeln veranlaßten, welche die förmliche Ablösung Esthlands von Schweden und seine brabstichtige Vereinigung mit Livland unter der Krone Polens zum Ziel hatten, um dieses Land der vermeintlich allein selig machenden Kirche wieder zuzuführen, die das Volk hier zuerst dem Heidenthume entrißen hatte. Gott fügte es anders und ließ den sehr protestantisch gesinnten Herzog Carl von Südermannland in der Stunde der Gefahr die Zügel der Regierung ergreifen. Er kam im Jahre 1600 selbst nach Esthland und erkämpfte sich muthig dessen und ganz Schwedens Unabhängigkeit von Polen und dessen Könige, seinem katholischen Rassen. Als Carl IX. Schwedens König besiegte er diesen unstreitig nur durch seinen und seiner Unterthanen und Soldaten mächtig gesteigerten Eifer für den Protestantismus und die unverbrüchliche Geltung der augsburgischen Confession. Und für diese versprach sein hochherziger Sohn König Gustav Adolph später in Deutschland sein Blut und ließ er 1632 bei Lützen selbst sein Leben. Die Regierung eines solchen Königs konnte auch in dem kleinsten seiner väterlichen Fürsorge untergebenen Lande nicht vorübergehen, ohne Spuren derselben zu hinterlassen, deren Segen noch auf dem Lande ruht. Denn sein Werk war die geregelte Ordnung und Aufrichtung des unter den vielen Kriegen Schwedens in Esthland sehr in Verfall gerathenen Kirchenwesens, zu dessen näherer Untersuchung er 1627 den Bischof Dr. Rudbeck aus Schweden nach Esthland sandte, der damals schon die jährliche Abhaltung eines Prediger-Synods heilsam anordnete. Er war es auch, der aus dem verödeten Cistercienser-Kloster in Reval ein Gymnasium zur Bildung

der lutherischen Jugend schuf und es mit den ansehnlichen Klostergütern dotirte. Wenngleich seine als Besizerin von Künsten und Wissenschaften, in denen auch sie selbst zu glänzten mußte, hochgepriesene Tochter, die Königin Christina diese Güter der Stiftung ihres edlen Vaters 1651 wiederum entzog, um sie dem estländischen Landrathsstuhl zu überlassen, so schenkte sie dagegen im folgenden Jahre der Ritters- und Dom-Kirche das Hospital- und Armen-Gut Moid nebst Jerweküll und Pasenpae und stiftete sich bei den Armen und Kranken der Dom-Gemeinde damit ein unvergeßliches Verdienst. Ja, mit liberalem Sinne beschenkte sie den ganzen Priesterstand in Schweden und den zugehörigen Landen mit wichtigen Privilegien, die von ihrem Nachfolger König Carl X. im J. 1655 und 20 Jahre später auch von seinem Sohne Carl XI. bestätigt und erweitert, den noch heute geltenden bürgerlichen Gerechtsamen unserer protestantischen Geistlichkeit großen Theils zum Grunde liegen. Ist auch dieser letztere König um der Härte willen, mit der er seine be- rüchtigte, über die von seinen Vorfahren verschenkten Güter der Krone wie in Schweden so auch in Esth- und Livland verhängte Reduction zum Ruin vieler begüterten Familien besonders in dieser letztern Provinz ausführen ließ, mit Recht getadelt worden, so hat er sich doch gleichzeitig um die protestantische Kirche in diesen Landen große Verdienste erworben durch die am 3. Sept. 1686 von ihm erlassene und bald nachher auch in Esth- und Livland als Gesetz eingeführte Kirchen-Ordnung. Durch eine spätere authentische Declaration für Esthland nicht sehr wesentlich modificirt war sie seitdem fast anderthalb Jahrhunderte hindurch die einzige gesetzliche Richtschnur in allen Consistorial- und Kirchen-Sachen dieses Landes.

Nachdem Carl XII. um seinen Heliengang in Polen

und Sachsen zu vollenden, Est- und Lifland im nordischen Kriege ohne den nöthigen Schutz seinen Feinden preisgegeben hatte, mußte er sie nach der Schlacht von Pultava unrettbar dem Sieger überlassen, der sie im folgenden Jahre durch seine siegreichen Truppen zu einer friedlichen Capitulation nöthigte. Diese ward jedoch in Estland nur in Grund- lage des von Peter dem Großen am 16. Aug. 1710 erlassenen Universals geschlossen, welches allen Einwohnern im ganzen Lande und in den Städten die bis dahin übliche evangelische Religion ohne alle Innovation zu lassen und mit allen ihren alten Privilegien, Freiheiten und Rechten, nach ihrem wahren Verstand heilig zu halten und zu conserviren verhiess. Die Accordspunkte der königl. schwedischen Besatzung bei Uebergabe des Schlosses und der Festung zu Reval sicherten in Pkt. 12—20 der lutherischen Kirche in Estland ihr ungefähr- betes Fortbestehen und alles ihr zustehende kirchliche Eigen- thum, der Geistlichkeit aber und allen andern Einwohnern das freie Bekenntniß der evangelischen Religion nach der augsburgischen Confession mit allen früher genossenen Rech- ten und Gerechtigkeiten zu, unter dem hohen Schutze Sr. Groß- Ezarischen Majestät. In der besondern Capitulation der estländischen Ritterschaft Pkt. I ward ihr überdies noch die Besetzung aller Kirchen und Schulen mit evangelischen Leh- rern Allergnädigst für immer zugestanden. In der gleich- zeitigen Capitulation der Stadt Reval vom 29. Sept. 1710 bedang dieselbe sich in den ersten vier Punkten außer dem freien exercitium religionis evangelicae nach dem heil. Worte Got- tes, der ungeänderten augsburgischen Confession und andern libris symbolicis in allen Stadtkirchen, auch das bleibende jus episcopale aus, sowohl in consistorialibus als

in allen andern diesem Rechte anhangenden actibus bei allen Stadt-Kirchen und Schulen, und ward ihr in Pkt. 5 noch insbesondere die fernere Erhaltung des Stadt-Gymnasti zu guter Erziehung der Jugend aus den Einkünften des Landes großmüthig zugestanden. Nach bald darnach erfolgter ausdrücklicher Befestigung aller hierin von dem Generalen Felix Bauer zugestandenen Rechte und Freiheiten der Einwohner und der Integrität der luth. Kirche und ihres Eigenthums im ganzen Lande, wie in den zugehörigen Städten gab der großherzige Kaiser für die ungefährdete Erhaltung der evangelischen Lehre hieselbst in dem am 9. Sept. ratificirten Moskauer Friedensschluß vom 30. Aug. 1721 Pkt. 10 noch eine neue Bürgschaft mit den Worten: „Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der lehteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge.“ Was so der erhabene Schöpfer der europäischen Macht und Größe Rußlands feierlich zugesagt und wiederholt verbrieft und versiegelt hat, das haben seine erlauchten Nachfolger auf dem geheiligten Throne Rußlands während der 140 Jahre, die Eßkland unter ihrem mächtigen Scepter eines ungestörten Friedens zu genießen das Glück gehabt, alle auch treu und unverbrüchlich gehalten. Peter's Tochter, die Kaiserin Elisabeth, wahrte selbst über die Reinheit der lutherischen Kirchenlehre und wehrte die fremdartigen Einmischungen der mährischen Brüder und ihre versuchten Abweichungen von der hergebrachten geßlichen Ordnung in dem öffentlichen Gottesdienst wie in der Kirchenzucht mit dem verderblichen

Konventsklöster in Estland für immer ab. Die Toleranz der großen Catharina II. gestattete indeß 22 Jahre später der Brüdergemeinde in Liv- und Estland für sich die ungehinderte Übung ihrer kirchlichen Gebräuche und die Einrichtung ihrer eigenthümlichen Ordnung und Disciplin wieder, ohne ihr damit zugleich das Recht einzuräumen, hier Proselyten zu machen auf Kosten der herrschenden lutherischen Kirche, wie später leider allerdings hin und wieder geschehen. Auch duldete die freisinnige Monarchin wie in St. Petersburg, so in Riga und Reval die Errichtung von Logen der Freimaurer, deren für Tugend, Menschenwohl und Glückseligkeit begeistertes Streben durch den Reiz des Geheimnißvollen ihres Wirkens unter allen Ständen Viele anzog und bis in die ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts manches Gute auch bei uns förderte. Wenn inzwischen das alte Gesetz der russischen Kirche hinsichtlich der ihr zufallenden Kinder aus gemischten Ehen verschiedener Religion von dem heil. dritgl. Synod ungeändert auch auf die zwischen Mitgliedern der lutherischen und der orthodoxen griechischen Kirche geschlossenen Ehen in Estland ausgedehnt ward und damit die Nachkommen vieler Protestanten, welche mit Gliedern der griechischen Kirche in ein Ehebündniß getreten, seitdem ohne weiters dieser letztern Kirche zugezählt wurden, so fällt doch alle Klage hierüber nur auf diejenigen zurück, welche ohne Rücksicht auf den Glauben ihrer Väter sich willkürlich den unvermeidlichen Folgen dieses Gesetzes durch Eingehung solcher Ehen mit Andersgläubigen unterzogen haben. Ein Beweis der Humanität der unserer Kirche wohlwollenden Regierung ist es aber, daß die Laute der unehelich geborenen Kinder und Findlinge in den Distric-Gouvernements, falls die Eltern ganz unbekannt sind oder es wenigstens nicht gewiß ist, daß einer der Eltern der griechischen

Kirche angehöre, nach den Gebräuchen der bei uns herrschenden lutherischen Kirche gestattet ist. Eben so verdanken die Protestanten in Rußland auch der Hochherzigkeit des Kaisers Alexander des Geseigneten in der ihnen gestatteten Errichtung evangelischer Bibelgesellschaften eine der größten ihrer Kirche und ihrem Glauben erwiesenen Wohlthaten, deren sich jedoch nach der vom Kaiser Nicolaus dem Gerechten erneuerten Erlaubniß erst in dem letzten Jahrzehend seiner glücklichen Regierung besonders die Nationalen hier in Esthland recht nachhaltig zu erfreuen gehabt haben. Seine Gnade und Regenteumweisheit führte an Stelle der bisherigen schwedischen in Esthland geltenden Kirchen-Ordnung 1833 auch hier das neue zeitgemähere, den Bedürfnissen aller lutherischen Kirchen in Rußlands weiten Grenzen zugleich entsprechende, allgemeine Gesetz für die evangelische Kirche in Rußland ein und an Stelle der liturgischen Verordnung von 1805 trat die mehr den Satzungen der von den Reformatoren ursprünglich getroffenen Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes nachgebildete allgemeine evangelische Kirchen-Agende. Mit ungemeiner Umsicht und fester kräftiger Hand wies der erhabene Monarch ferner der evang.-lutherischen Kirche und ihrer Geistlichkeit die würdige Stellung zu der in Rußland herrschenden griechischen Kirche, wie zu der dort tolerirten armenischen, römisch-katholischen und allen übrigen Kirchen verschiedener Confessionen an, die Rechte des evangelischen geistlichen Standes erweiternd und 1845 auch in dem uns gnädigst verliehenen Provinzialrecht für alle Zukunft feststellend. Mit väterlicher Fürsorge und kaiserlicher Freigebigkeit gab er der Stadt Reval die Mittel zum schönern Wiederaufbau ihres ehrwürdigen gothischen Doms, der vom Feuer zerßört, in Schutt und Asche versunkenen hehren lutherischen

Kirche zu St. Olai. Mit nicht geringerer Freisinnigkeit ermbglichte Seine Majestät den Ausbau einer neuen römisch-katholischen Kirche in Neval, unweit der auf seine Kosten von Stein gebauten russischen früher hölzernen Kirche zu St. Nicolai, zu deren und der russ. Hauptkirche würdigen Ausschmückung er die Mittel eben so freigebig hergegeben hatte. Auch das Bedürfniß seiner der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen in unseren kleineren Städten Hapsal und Wesenberg in dieser Beziehung mit landesväterlichem Wohlwollen berücksichtigend, hat er ihnen daselbst neue Altäre und würdige Tempel zur Gottesverehrung nach dem Ritus der rechtsläubigen griechischen Kirche errichten und erbauen lassen, dennoch aber mit seiner mächtig schüttenben Hand die betrübenden Ereignisse von Glaubensabfall des unverständigen Landvolks, welche die Nachbar-Provinz in Livland und Dösel leider so schwer heimgesucht haben, gnädig von unserm Lande abgewandt.

Der allmächtige Gott, der unser Land bisher in Frieden erhalten und gnädig im Innern bewahrt, hat auch die Gefahr von außen von uns abgewehrt, welche nachdem die Neologie des vorigen Jahrhunderts mit ihrer kalten herzlosen Moral-Philosophie einem glaubensfreundigen frischen lebendigen Geist für Religiosität und Sittlichkeit Raum gegeben, uns in den gefährlichen Theorien der Pantheisten und f. g. Jung-Hegellauer und in den fast allen Offenbarungsglauben vernichtenden Schriften eines Strauß, Feuerbach und Bruno Bauer bedroht *), deren Ausaat in den von fast allen religiösen Glaubenssagungen abstrahirenden Lehren der Nichtfrunde und Deutsch-Katholiken verderbliche Früchte

*) Vgl. Dr. W. Weber: Der Ursprung der modernen Speculation und des Offenbarungsglaubens. Hamburg 1844.

getragen, welche Deutschland eben so wie früher der St. Simonisten, jetzt der Kommunisten und Socialisten Umtriebe Grantreich die Ruhe und den innern Frieden geraubt und untergraben haben. Dergleichen gefährliche in ihren Folgerungen zu den unheilvollsten Extremen führenden Verlockungen auf die Ab- und Irrwege des menschlichen Verstandes haben Gott sei Dank! unser hier am Ostseestrande weit entlegenes Ländchen kaum erreicht, und die nationale Bevölkerung in keiner Weise berührt, und auch bei dem gesunden Sinn unserer deutschen Einwohner keinerlei Anklang oder Gefahr drohende Sympathien erregen können. Dennoch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß auch hier im Schoße der evangelisch-lutherischen Kirche manche andere verderbliche Elemente walten, welche den innern Frieden der Kirche bedrohen und die Reinheit und Pastertheit des Evangeliums durch Beimischung nicht begründeter Menschenfahrungen und Deutung desselben nach einseitigen vorgefaßten Meinungen gefährden. Denn zu leugnen ist es nicht, daß die Bräutigamsgemeinde bei uns besonders unter den Ethen sehr viele Anhänger gewonnen hat, denen die einfache Lehre Christi und der öffentliche Gottesdienst, wie sie von Luther uns einst überliefert worden, nicht mehr genügt, indem sie vielmehr noch etwas dazu verlangen, noch ein besonderes Bethaus, womöglich mit freien Vorträgen der eingeweihten, noch ein geheimnißvolles Zusammentreten in einen höhern auserswählten engern Kreis der vermeintlich von Gott besonders begabten und gesegneten Brüder. Es ist dies ein gefährlicher die Heuchelei und den geistlichen Stolz und Hochmuth dieser Einzelnen nährenden Abweg zu einem besondern Kirchlein inmitten unserer evangelischen Kirche. Er täuscht uns nicht bloß durch die große Menge, die ihn betreten und mit Mitleiden oder Verachtung auf die nicht mitgehenden Mitbrüder herabschauen

und sich damit mehr oder weniger bewußt allmählig der Mutterkirche entfremden; er täuscht uns auch durch den Anschein größerer Empfänglichkeit für das Wort Gottes und tieferen Erfassen- und Erfasstseins von der Jesulehre, größerer Wärme und Dankbarkeit für die Wohlthaten der Sündenvergebung und Erlösung durch das für uns vergossene Blut unseres Heilandes, daher in ihren Bet- und Andachtsstunden des Seufzens und Stöhnens des gepreßten Herzens, besonders der empfindsamen Weiber, dabei kein Ende ist. Er täuscht uns endlich durch die größere äußere Zucht, durch ein besonneneres, von den groben unter dem Landvolk leider noch sehr gewöhnlichen Lastern der Unzucht und Wöllerei sich fern haltendes, ehrbares sittliches Leben. Alle diese für die Anhänger der Brüdergemeinde allerdings sehr einnehmenden Vorzüge haben auch wohl einen und den andern Geistlichen für sie gewonnen und ihn indem er ihr Treiben lobte und förderte ihr innerstes Wesen und ihre eigentliche Tendenz verkleuen lassen, bei der sie am Ende ihn und seine Kirche ganz entbehrlich finden und nur ihr eigenes besonderes Kirchlein oder Bethaus und ihre Ältesten und Vorleser allein behalten möchten. Die Gefahr, welche in solcher Begünstigung der Brüdergemeinde bei uns in Stadt und Land der evangelisch-lutherischen Kirche gerade von ihren anscheinend eifrigsten Anhängern droht, liegt auf der Hand. Es ist daher die Aufgabe unserer lutherischen Geistlichen gewiß um so schwieriger, aber auch um so wichtiger- und ehrenvoller, ohne alle jene menschlichen Zuthaten, und ohne die disciplinarischen und anderen Einrichtungen der mährischen Brüder- und Herrnhuter-Gemeinden und ihrer Anhänger, nur durch die lebendige Kraft des lauten Wortes Gottes und das langsam aber unvorstehlich einwirkende eigene Beispiel alle dieselben Vorzüge eines lebendigen christ-

lichen Bewußtseins in der Gemeinde zu erringen und hervorzurufen, wie dies der Brüder-Kirche vorzüglich nur durch den damit erregten Zubrang nach dem geheimnißvollen engern Ausschluß der Geweihten gelingt, indem alles Uebrige: die salbungsvollen Reden, das Augenblinzeln, Seufzen und Stöhnen dabei an sich nur müßiges Beiwerk ist, doch wohlberechnet, auf das Gefühl der in träumerischer Gedankenlosigkeit zuhörenden Menge zu wirken, ohne ihren Verstand aufzuklären und ihre Willenskraft für das Gute und Bute zu steigern, wie es das Licht des Evangeliums doch kann und soll. Ein zweites nicht minder gefährliches Element nährt die evangelische Kirche bei uns in der neuerdings vorherrschenden Richtung eines großen Theils der gebildeten Classe, vornehmlich unter den Frauen zu dem Luther's Lehre gleichfalls fremden Pietismus, den Arndt und Spener, Franke und Zinzendorf und ihre Anhänger und Geistesverwandte erst später hineingebracht haben. Seiner Natur nach ungleich feiner und geistiger als der Herrnhutismus und darum Geist und Herz der Gebildeten viel mehr für sich gewinnend ist das Wesen desselben im Grunde ihm nicht sehr fern und begünstigt gleichfalls den unserer Kirche so verderblichen Separatismus, der gleich jenem die Einheit und damit zugleich die Wirksamkeit unserer einfältiglichen evangelischen Kirchenlehre gefährdet. Allerdings sucht dieser Pietismus in Werken der Wohlthätigkeit und des christlichen Erbarmens seine schönste Aufgabe und hat durch sein Wirken für die innere Mission in allen Lebenskreisen manches dankenswerthe nicht zu verkennende Gute für Stadt und Land bei uns herbeigeführt. Immer aber liegt in der Absonderung zu einem engern Kreis von auserwählten Jüngern des Herrn, — wofür sich die Freunde und Anhänger dieses Pietismus in ihren gemeinsamen Versammlungen zu Bibel-

und andern Andachtsstunden, in Missions- und Frauen-Vereinen u. nur zu gern ansehen und halten lassen möchten, — wie eines Theils allerdings ein großer Mela zu gemeinsamem höherem Streben und Wirken, andern Theils aber auch eine große Gefahr, sich damit gegen die Andersdenkenden zu überheben und durch ihr mitleidiges Herabsehen auf sie dieselben von sich abzustößen und so den Samen des Unfriedens und der Zerwürfniß unter den gemeinsamen Kindern der einzigen Mutterkirche auszusäen. Der gnädige Gott, welcher unsere evangelische Kirche, wie wir gesehen, nun schon hunderte von Jahren vor mancherlei Gefahr und Unfall geschützt und behütet hat, wolle auch ferner seine Hand in Gnaden über sie halten, daß sie den an ihrem innern Frieden nagenden, äußerlich anschließend und einschmeichelnd in sie eingedrungenen fremdartigen feindlichen Elementen nicht ver falle und daran innern und äußern Schanden nehme. Er lasse sein theures Evangelium, seine ewige Wahrheit immer reichlicher unter uns wohnen, frei von aller Deutelei dieser oder jener Partei und von allem Zusatz menschlicher After-Weisheit und Vorurtheile. Er schenke uns immer richtigeres Verständniß, immer wahrere Erkenntniß seines heiligen Willens und freudigern Gehorsam, ihn in allen Dingen zu erfüllen: dann wird es auch ein lebendiges glaubensfrisches thatkräftiges Christenthum ohne allen Herrnhutismus, und Werke dieses Glaubens und dieser Liebe zu unserm Herrn und Erlöser ohne allen Pietismus unter uns geben, da sein theures Evangelium und ewiges Wort der Wahrheit so hoch erhaben über beide steht, wie seine Gedanken und seine Wege weit über die unsrigen gehen. Er aber will, daß wir Ihm dienen sollen im neuen Wesen des Geistes und nicht im alten Wesen des Buchstabens. Dazu verheße uns denn sein heiliger Geist ferner gnädig in Stadt und Land! —

II.

Verhandlungen über Livland auf dem deutschen Reichstage zu Worms im Jahr 1495.

Hitzgerheilt und bevormundet

von

K. S. v. Basse. *)

Auf dem 1495 zu Worms abgehaltenen Reichstage, merkwürdig in der Geschichte durch die Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens in Deutschland und die Stiftung des Reichskammergerichts, kamen gegen den Schluß der Verhandlungen auch die Angelegenheiten Livlands zur Sprache, hauptsächlich auf eine Anregung, die vom deutschen Orden ausgegangen war. In dem Drange der Zeitereignisse — eben war der König von Frankreich Carl VIII. in die deutschen Reichslehen in Italien eingedrungen und das von Bosnien aus in Krain und Steiermark eingefallene türkische Heer nur mit Mühe abgewehrt, — konnte an eine Reichshülfe für Livland, obschon es von einem mächtigen Nachbar gefährdet wurde, nur in beschränktem Maße gedacht werden. Sie bestand, so weit solches aus den nachfolgenden Schriften erhellt, bloß darin, daß die Reichsstände und ihr damaliges Oberhaupt, der römische König, nachmaliger Kaiser Maximilian I., die Herzöge von Mecklenburg Magnus und Balthasar aufforderten, den

*) Am 12. Nov. 1847 vorgetragen in der Abtheilung für Vaterlandskunde der Allerhöchst befähigten estländ. literar. Gesellschaft.

Livländern Beistand zu leisten. Die Herzoge entschuldigten sich dagegen mit ihrer Unvermögenheit und der Entfernung ihres Landes von Livland, indem sie zugleich sich darauf beriefen, daß ihnen die Absichten der zwischen ihrem Lande und dem benachbarten Livlande belegenen Herzoge von Pommern, so wie die Preussens und Polens unbekannt seien. Aus dem auf solche Veranlassung geführten Schriftenwechsel sind im großherzoglich-medlenburgischen Archiv zu Schwerin drei Actenstücke erhalten worden, die nachstehend nach genau genommenen Abschriften mitgetheilt werden. Wadewusch in seinem livländ. Jahrbüchern gedenkt beim J. 1495 dieser Verhandlungen nicht, auch scheinen die von ihm 1496 und 1497 nach Häberlin (Allgem. Weltkist. Bd. IX S. 81. 86 f.) angeführten Umstände über die vom Reich begehrte Hülfe in den einzelnen Angaben nicht genau dargestellt zu sein (vgl. Jahrb. Ehl. 1, letz. Abschn., S. 253, § 93). In dieser Rücksicht sind die gegenwärtigen Actenstücke als ein zuverlässiger Beitrag zur genauern Kenntniß der frühern Stellung Livlands zum Reich wohl zu brachten. Einzelne Erläuterungen und Bemerkungen folgen unter dem Text; im Allgemeinen ist hier noch hinzu zu fügen, daß Kaiser Maximilian im J. 1486, noch bei Lebzeiten seines Vaters Kaisers Friedrich III., auf dem Reichstage zu Frankfurt zum römischen Könige erwählt ward. Friedrich III. starb am 19. Aug. 1493, nachdem er in seinen letzten Jahren den größten Theil der deutschen Reichsregierung dem Sohne überlassen hatte. Obgleich demnach Maximilian I. schon seit 1493 allein regierte, konnte er seinen Römerzug doch erst im Januar 1508 antreten, und auch selbst alodann, wegen kriegeriſcher Zustände in Italien nicht vollenden. Er ließ sich hierauf zu Trient im Febr. 1508 zum römischen Kaiser ausrufen und empfing

statt der Krönung vom Papst Julius II. eine bestätigende Bulle. Es erklärt sich aus diesen Umständen, weshalb Maximilian in den ersten Zeilen seines Schreibens an die Herzoge von Mecklenburg, seiner Regierung als einer unlängst begonnenen gedenkt und dennoch dasselbe Schreiben, als im zehnten Jahre seiner Regierung des römisch-deutschen Reichs erlassen, unterzeichnet. Er regierte 1495 nur erst seit zwei Jahren allein, war aber schon 1486 König und führte den kaiserlichen Titel von 1508 an.

Die beiden Herzoge von Mecklenburg Magnus II. und Balthasar, Söhne des Herzogs Heinrichs III. († 1477) waren nach dem Tode ihrer ältern Brüder Albrecht VI. († 1483) und Johann VI. († 1474) zwar alleinige Herzoge zu Mecklenburg, jedoch wenig im Stande nach Livland hin irgend eine Hülfe zu leisten, zumal sie mit Lübeck in offenem Haß sich befanden. Dazu zog schon im folgenden Jahre 1496 des Herzogs Magnus ältester Sohn, Heinrich, auf des Königs Maximilian's Begehren, mit 200 Pferden nach dessen burgundischen Erbländern, um dortige Unruhen dämpfen zu helfen, daher denn von Mecklenburg aus um so viel weniger zu einem wirksamen Besuche nach Livland hin irgend eine andere Thätigkeit, als Schriftwechsel und Rathschläge, statt finden konnte (vgl. hierüber H. A. Rudloff's mecklenb. Gesch. Th. 2, Abtheil. 3 u. 4, S. 888 f.).

Spätere Verhandlungen über Livland auf deutschen Reichstagen der Jahre 1539 und 1560 sind in den Monum. Livon. antiqu. Bd. V., S. 706 f. zu finden. Jene historischen Acten wurden dort in eine Sammlung gleichzeitiger öffentlicher Schriften eingereiht. Die hier mitgetheilten, einer frühern Zeit angehörig, scheinen nicht minder der Aufbewahrung und Sicherung durch den Druck werth. Abschriften derselben, von

dem großherzoglich-medlenburgischen Archivrath Ehr. W. Eberd im September 1815 collationirt und als richtig bezeugt, befinden sich in der Manuscripten-Sammlung der gräf. Ruzmängow'schen Bibliothek zu St. Petersburg.

I.

Schreiben Maximilian's I. an die Herzoge von Medlenburg Magnus und Ballhusar mit der Aufforderung, dem deutschen Orden in Holsland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Maximilian von gotes gnaden Römischer Künig, zu allenn Zeiten mehrer des Reichs u. s. w.

Hochgebornene lieben Oheimen und Fürsten, Nachdem wir als Römischer Künig, wie vnnß in eingang vnnser Reglerung gezeibet, einenn gemeinen Reichstag ausgeschriebenn, darauf auch vnnser und des Heilighen Reichs Churfürsten Fürsten Prelatenn Erben Herrn und annder stände des heilighen Reichs ein mercklich anzall personndlich und durch Ir Botschafften bey Vnnß hie zu Wormbs erschinen sein, Haben Wir mit denselben Vnnsern Churfürstenn Fürsten und besamblung in allerley ansechtigung des Reichs und deuffcher Nation gehandelt. Vnnß der solichem ist Vnnß und gemelner besamblung gleuplich erzelt und fürgehalten Wie in kurzverschiner zeit der Großfürst von Muskau die Landde zu Lestlande so dem Deuffchen Ordenn zu gehöret, on alle Verwarnung mit mercklicher macht vberfallen und gegen andere Underthanenn vab Eingesseffen derselbenn Landde mit manigerley graußamlicher Handlung gefaren und beschädigung zugefugt hab, das einen yedenn Christen menschchen erschrocklich zu höreenn ist, Vnd bil-

lich zu mitleiden bewegen. Daz auch derselb Großfürst an sollichem nit benugen hab, sonder an die Grenitzen der verurtheilten Lande ein starck Schloß und bevestigung pawen und dasselb mit Motturfft zu richten und fürseheenn lassen und darauf dem Erwidigenn Unserm und des Reichs Fürsten und lieben Anbächtigen dem Meyster bewtisch ordenns in Rossland *) in dem nächstverschienen Wynntr eigenwillig V�hd und Vrindtschaft zugeschribenn und sich on verpichen darsnach mit groffer macht erhaben, der meynung die gemelten Lande abermals zu überfallen und vnder seine gewalt zu bringen und wiewol Er dazumal seinen Willen in sollichem nit erlangen mügen, Sey sich doch aus viel anheigenn gewislichen zu fürseheenn, daz Er nit still steen, Sonnder sein fürnemenn zu seiner gelegenen Zeit mit gewaltig tat zu vollstreckenn vndersteen werde und so der vorgemelt Großfürst einer groffenn macht vnserm Cristenlichen gelamben widerwertig und zu besorgen ist daz Inne der berurt Meyster und ordenn die Er mit der vorherurten seiner ansechtigung angeltt und macht hat, In die lennge sollichem seinen gewaltigen fürnemenn nit widersteen müge und dann derselb meyster und ordenn mit Iren zugehörungen Prelaten und verwananten Vnus dem heiligen Reiche deutscher Nation und der heiligen Cristenheit anhenngig zugehörig und vnderworfen sein.

*) Walter von Plettenberg, der am 7. Jul. 1494 zum Meyster gewähl't ward. Das hier gebaute Schloß ist Zwangscod, gegenüber Rarva, das 1492 auf Befehl des Großfürsten Iwan III. Wassiljewitsch erbaut wurde. Wegen Hinrichtung zweier über Verbrechen ergriffener Russen, die zu Irbal statt gefunden, verlangte der Großfürst 1494 die Auslieferung der Richter. Die Weigerung machte den Krieg unvermeidlich, doch begann er langsam. Vgl. Gwex's Gesch. d. Russen. Dorpat 1816, S. 196 u. 197.

Deßhalben Gnad nit gezymet Ine hierinn zu verlassenn, Dar-
 umb ermanen wir Ew. Lieb der pflicht damit Ir vns dem
 Heiligen Reiche deutscher Nation vnd Cristenlichem gelauben
 verbunden seit ernstlich . . . *) wollet zu Person nemen,
 wo der gemelt Grossfürst seinen Willen in sollichem erlangt,
 zu was sweren abbruch vnd nachteil daz dem Heiligen Reiche
 deutscher Nation und gemeiner Cristenheut das fallen, dann
 Er ungezweyfelt damit auch . . . sonnder Ewch vund annder vns
 vund des heiligen Reichs vermaanten vnd anstößende Land
 auch in seinen gehorsam . . . zu bringen gedenk-
 henn würde vnd Ewr Lieb, angesicht dies briefs, auf das
 fürderlichst dargzu . . . vnd . . . den
 vorgemelten meister vnd ordenn ober seine Lande vnd leut
 ferner zu überziehenn vnd . . . vnderstehen . . . würde
 Ew Lieb als dann auf desselben meisters ansuchen oder so
 das Ewr Lieb sunst in annder wege gewar werden . . .
 Meister seinem . . . den Iren onuerziehen auf das meist
 vnd sterckst Ir pummer muget mit den Ewern zuziehett vnd
 getrewlichen beistand thut hilfflich . . . sollichem gewalt-
 gen firt nemen anstrenglichen Widerstand zuthund. Des werdet
 Ir Kon von got vnd lob vnd gut gerucht von der Welt er-
 werden. Vnd thut daran Vns Meynung vnd gut gefallen,
 daz wir mit genaden gegen Ewr Lieb erkennen wollen. Ge-
 ben in Unser vnd des Heiligen Reichs Stat Wormbs
 am Siebenntzehenden tag des Monats Augusti ann. dom.
 MCCCCLXXXV (1495) Unser Reiche des Römischen im Be-
 penten vnd des Pungarischen im Sechßten Jaren.

*) Von hier an sind in dem etwas beschädigten Original mehrere
 unleserliche Stellen, die in der Abschrift durch Punkte ausgefüllt sind. —
 Anmerkung des Archivrathe Ehr. G. Everd.

Den Hochgebornen Magnusen und Baltazarn gebrüdern
Herzogen zu Medelnburg Basern lieben Oheimen und
Fürsten.

2.

Schreiben der zu Worms versammelten deutschen Reichsstände an
die Herzoge zu Medlenburg Magnus und Balthasar mit der
Ermahnung, dem deutschen Orden in Lönckh Hülfe zu leisten,
datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Unsere freuntliche Dienste zuvor, Hochgeborner Fürst besunder lieber Oheim Swager vund Herr. Uns ist auf diesem gehalten Reichstag die zu Worms glaublich für kumen Wie der Großfürst vonn Mustan sich gegen dem Erwidigen Fürsten dem Meynster zu Beyßlaubt demtisch ordenns vund seinen Länden die anzusechten treffenliche geschicht vund Im darauf eygenwillig vbed vund vientschaft zugeschrieben hab vund in teglicher arbeit seyn sull sein gewaltig fürnemen zu seiner gelegen Zeit zu volstrecken vnd nachdem derselb Meynster vund Orden sich mit Ihren zugehörigen Prelaten vund verwanndten zu Romischen kaisern vund kunigen dem heiligen Reiche vund deutscher nation alweg gehalten haben vund solichen schweren ansechtung für sich selbst widerstanndt zu thun zu arm vund unvermuglich, Auch zu besorgen ist, Wo der genant Großfürst seinen willen hier Inn erlangen, das er damit nit still steen, Sunder Truch vund annder des Reichsverwanndten vund anstossend Lände ferner ansechten vund zu seinen gehorsam zu bringen gedennden würde, Deßhalben der genant Unser Allergnedigster Herr der Romisch kunig mit Uns beschloffen hat, denselben Meynster vund orden in solichem nit zu verlassen, Darumb vch Sin

Majestat nach Unserm Rath Euch schriebe ermanet und bewillt Wo der vorgemelt Großfürst den berurten deutsch Meynster vund Ordenn oder sein Landt vund Leuth ferner zu überziehen vund beschedigen understeende wurde Im auf sein ansuchen oder so Ir des sunst in ander wege gewarn wurden unverziehen auf das meyst vnd sterckst zuzuziehen vund getrewen beystant zu thun hilfflich vund retlich zu sein, wie Ir auß derselben schriefft clerlich bericht werden. Ermanen wir Euch als verwandten des Heiligen Reichs vund deutscher Nation mit ernstlichem Bleiß begernd vund bittende Ir wollet groß des Handelz vund was Euch vund vns allen daran gelegen ist zu Herpenn nemen vund den genannten Meynster vund Orden so es den Fall begreiffet nach Inhalt des gemelten Unserer Allergnedigsten Herrn schreiben und bevelhe zuziehen vund beykenndig sein, Wollen wir wo Euch hinfur übertrannng beschehe verglichen und mit fruntlichen vund unterthenigen willen beschulden vund verdynen. Geben zu Worms vunter unsern Bertolds Erzbischofe zu Meynz Erbcannzleren etc. vund philippen psalzgraben bei Rhein Herzogen in Meyern Erbruchszen etc. beide Churfürsten Secret, die Wir andern der gemelten Versamlung Vns hier Inn mit gebrauchten Am Siebentzehensten tag des monaths Augusti. Anno Domini MCCCCXCV. (1495).

Churfürsten Fürsten auch Fürsten prelaten graben vund ander stende des heiligen Reichs Botschafter auf dem kuniglichen Tag zu Worms versammelt.

Auffschrift:

Den Hochgebornen Fürsten Herrn Ragnusen vund
Haltbasarn gebrudern Herzogen zu Medlenburg
Unsern besondern lieben Ohem Swager vund
Herren.

3.

Antwortschreiben der Herzoge Magnus und Balthasar an Maximilian I., betreffend die dem deutschen Orden in Livland zu leistende Hülfe. Ohne Datum.

(Nach einem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, undatirten, alten Concepte.)

Allerdurchlauchtigster König, Unser willige Vorpflichtung, forsame Ding sind Ewer Königl. Majestät mit willenn allzeit berecht. Genedigter Her Ew. Königl. Majestät habenn Uns thun schreybenn wie ihundt auf gehaltenen Tage vor Churfürsten Fürsten Prelaten Eraben Heren vund ander stende des heiligen Reichs zu Wurms gleuplich erzelet vnd für gehalten sey wordenn die Insechtung vnd ganz feintliche Handlung des grossen Fürsten von Muskow so dem Lande in Pessland geschehen vnd dieselbenn dem teutschen Ordenn zu gehörig sind vnd sein schwerlich furnemen teglichen gegen denselben Lande vnd ordenn geschehen, habenn wir mit sampt E. Königl. Majestät Ermannunge vnd begern unterbeniglichen vernommen. Derselben E. Königl. Majestät hieauf sugenn zu wissen, das wir denselben Lande vnd ordenn etwan bey den Hundert meil oder mer nit besessen noch grennigen sein, auch zu wasser in solche merckliche Hilff nit geschickt, umb solches vorhindert als E. Kön. Majestät abnemen mag dem gedachten land vnd ordenn hilfflich noch ersprifflich erscheinen mogen nit allein Unser Lande vnd Leute auch unser selber person vnd leib nit sparen wolten, auch so Pommern, Stetin, das Land zu partt *), auch Preussen, Pollenn,

*) Das Fürstenthum Warth, seit 1478 im Besitze der Herzoge von Pommern volgastischer Linie.

zwischen unsern Landen und Eysland gelegen, welcher Lande thun wollen furnemen und gestatten In diesem Handel nit wissend habenn, sonder wer es uns vermassen beslegenn und das wir zu rettung Christenliches glaubens, des heiligen Reichs, auch dem Lande zu Eyslandt und deutschen Orden ersprißlich sein mochten, waren wir willig E. Kon. Majestät Ermahnung und beger zu willfaren, dieselbenn hiromb mit unterbenigkeit bittend Uns deßhalben auß abgemelten Ursachen ob wir ersucht und dar In schwunig (säumig) wurden entschuldigt woll habenn, Stundt wir In ander Weg so uns muglich und dem heiligen Christenlichen glauben, dem heiligen Reich, E. Kon. Majestät ersprißlich mit unsern Landen, Leuten und person gleich andern Fursten des reichs zu erscheinen willig und gehorsam. Der wir uns hiemit als unserm gnedigsten Herrn underbenig bevolken erfunden wollen werden.

An den Romischen Konigl.

III.

Zur Feier des Gedächtnisses an die vor 600 Jahren geschehene Verleihung des lübischen Rechts an Reval,

am 16. Mai 1846,

101

Dr. F. G. v. Bunge.

(Die besondere Feier des 16. Mai unterblieb, der Vortrag aber wurde
vorgelesen in der öffentlichen Versammlung der esthl. lit. Gesellschaft
am 24. Jan. 1848.)

Ericus, Dei gratia Danorum Slavorumque Rex ac Estonie. Omnibus hoc scriptum cernentibus in Domino salutem. Libertates, civibus nostris de Revalia indultas a Domino Rege Waldemaro tenore presentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura, que habent cives Lybicensis. Et quia semper fuerunt liberi a thelonio, inhibemus omnibus optentu gratie nostre, ne super thelonio per aliquem molestentur. Ceterum volumus, ut, si aliquis alium intra terminos civitatis vulneraverit, ut super hoc secundum consilium consulum civitatis ac hominum nostrorum emendetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus literis duximus apponendum. Datum Worthingborgh, Anno Domini Mo CCo XLo Villa. Idus Maij, teste Domino Saxi Agunsun.

So, D. Anw., lautet in der Sprache die Urkunde, welche heute vor 600 Jahren König Eric von Dänemark, dieses Namens der vierte, auch Eric Ploppenburg genannt,

ausfertigen ließ, durch welche die Geltung des berühmten lübischen Stadtrechts in unserem Neval begründet wurde, und welche uns zu der heutigen seltenen Feier die Veranlassung bietet. Leider ist unsere Stadt nicht mehr im Besiz der Urschrift des interessanten Documents, da beim Uebergange Nevals aus der dänischen in die deutsche Ordensherrschaft im J. 1347 sämtliche Original-Privilegien vermuthlich nach Kopenhagen gebracht wurden; dagegen erhielt der Rath ein zu Neval am Nechtwehhabende, d. i. am 1. Febr., 1347 durch den Provincial von Neval, früheren löländischen Ordensmeister, Burchard von Dreypleven, beglaubigtes und bestätigtes Transsumt aller königlich-dänischen Privilegien. Diese über 500 Jahre alte, auf zwei an einander gehefteten großen Pergamentblättern geschriebene Urkunde wird noch gegenwärtig im alten Archiv unseres Rathes aufbewahrt, und ist hier zur Ansicht ausgelegt. Wir können sie in doppeltem Sinne — jedoch ohne Doppelsinn — die magna charta unserer alt-ehrwürdigen Stadt nennen: sie verdient diese Benennung nicht nur wegen ihres äußern Umfanges, der bei Pergamenten jener Zeit selten ist, sondern ihr reicher Inhalt, aus mehr denn 30 Urkunden zusammengesetzt, vereint auch schon die wichtigsten Grundlagen des Verfassungs- und Rechtszustandes unseres Neval, wie er sich im 13. u. 14. Jahrhunderte gebildet, und in den wesentlichsten Momenten bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Und das Wichtigste davon enthält bereits unsere Urkunde vom J. 1248: sie ist die älteste Privilegienurkunde Nevals, steht in dem erwähnten Transsumte an der Spitze, und bildet gewissermaßen den Kern, um den sich das Uebrige, als daraus entsprossen und weiter entwickelt, anschließt. Sie verdient es daher in vollem Maaße, daß wir sie näher betrachten

und in allen Einzelheiten zergliedern. So lassen Sie uns denn zunächst ihren Inhalt nochmals in unserer Muttersprache wiederholen:

Erich, von Gottes Gnaden, König der Dänen und Slaven, so wie Esthlands. Allen denen, welche diese Schrift sehen, wünschen Wir Heil in dem Herrn. Indem Wir die Freiheiten, welche der Herr und König Waldemar unsern Bürgern von Reval verliehen, kraft gegenwärtiger Urkunde bestätigen, gestehen Wir ihnen alle diejenigen Rechte zu, welche die Bürger von Lübeck haben. Und weil sie immer frei vom Zoll gewesen sind, so gebieten Wir Allen, bei Verlust Unserer Gnade, dass sie wegen des Zolles von Niemand belästigt werden sollen. Ueberdies wollen Wir, dass, wenn innerhalb der Stadtgränzen Jemand den Andern verwundet, solches nach dem Beschlusse des Rathes der Stadt und unserer Männer gebüsst werde. Zur Urkunde dessen haben Wir unser Siegel an gegenwärtigen Brief hängen lassen. Gegeben zu Worthingborg, im Jahre des Herrn 1248, am 15. Mai. Als Zeuge war gegenwärtig Herr Saxo Agunsohn.

Es sind hier Momente, welche König Erich in dieser Urkunde der Stadt Reval zusichert:

1) die Erhaltung bei den von König Waldemar den Bürgern verliehenen Freiheiten;

2) den Gebrauch des läblischen Rechts;

3) zollfreien Handel und

4) die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rathes.

Wir untersuchen daher zunächst, welches waren

I. die von Waldemar der Stadt verliehenen Freiheiten?

König Waldemar II. von Dänemark war es, der, im J. 1219 mit einer bedeutenden Flotte an Ostlands Küsten landend, auf den Trümmern der estnischen Burg Lyndanisse das Schloß Neval gründete. Zu den Gewerbetreibenden, welche sich — um die Bedürfnisse der Burgbewohner zu befriedigen — unter dem Schutze der Schloßmauern stets niederzulassen pflegten, gesellten sich ohne Zweifel bald auch unternehmende Handelsleute, da die Lage des Ortes an der schönen, einen sichern Hafen bietenden Meeresbucht ihrem Gewerbe besonders günstig erschien. So bildete sich schnell eine Ortschaft, deren Gemeinde bereits 18 Jahre nach Gründung des Schloßes nicht unbedeutend gewesen sein kann, da im J. 1237 in einer Urkunde schon einer Wohlthätigkeitsanstalt, domus fratrum leprosorum, Erwähnung geschieht, die in Neval errichtet war. Dadurch allein aber war Neval noch nicht zur Stadt, im rechtlichen Sinne des Wortes, erwachsen: dazu gehörte mehr, und zwar namentlich die Verleihung des Stadtrechts oder Weichbildrechts, des ius civitatis. Man verstand darunter den Inbegriff derselben Rechte und Institutionen, durch welche ein Ort aus dem ursprünglichen juristischen Zusammenhang mit der Umgegend ausgefordert wurde, und eine abgeschlossene, zu einer selbstständigen Gemeindeverbundung gestaltete Localverfassung erhielt. Die Verleihung einer solchen Verfassung war aber schon zu jener Zeit ein landesherrliches Hoheitsrecht. Und dies ist denn auch ohne Zweifel der Inbegriff der Freiheiten gewesen, welche Waldemar II. den Bewohnern der um sein Schloß Neval angesiedelten Ortschaft ertheilte: es war die Verleihung der Stadtfreiheiten,

d. i. der städtischen Verfassung, des sog. Stadtrechts, ius civitatis im weitern Sinne. Eine besondere Urkunde Waldemar's II. über diese Verleihung existirt nicht; ob überhaupt eine solche ausgestellt worden ist und in welchem Jahre solches geschehen, ist schwer zu entscheiden; unser Document läßt uns darüber im Zweifel. Sehr wahrscheinlich gehörte zu den von Waldemar verliehenen Freiheiten auch schon

II. die Befreiung vom Zoll.

Denn König Erich spricht es in seinem Document ausdrücklich aus, daß die Bürger Revals immer frei vom Zolle gewesen seien, woraus mit Grund geschlossen werden kann, daß solche Befreiung von Gründung der Stadt an, d. h. seit Verleihung der städtischen Verfassung, bestanden habe. Ist nun letztere von Waldemar II. erfolgt, so muß ihm die Stadt auch die Zollfreiheit verdankt haben; somit ist dies Moment kein der Stadt durch Erich neu verliehenes, sondern nur von ihm bestätigtes Privilegium gewesen, und wird in Erich's Urkunde nur denjenigen, welche die Stadt wegen des Zolls belästigen, die königliche Ungnade angedroht. Der zollfreie Handel gehörte zwar keinesweges zu den Requiäten der städtischen Verfassung, war aber ein außerordentlicher Hebel für das Aufblühen der jungen Stadt. Hauptsächlich dadurch, so wie durch die Ausschließung oder doch Beschränkung der übrigen estländischen Städte vom Handelsverkehr zur See, gelang es Reval schon im J. 1270 die Mitgliedschaft des berühmten deutschen Hanfabundes zu gewinnen, und in mercantiler Hinsicht die Bedeutung und Macht zu erlangen, welche die Stadt im Mittelalter hatte und von welcher jetzt kaum dürftige Spuren übrig geblieben sind.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen der städtischen Verfassung, welche also schon durch Waldemar II. oder doch unter seiner Autorität begründet worden, gehört dagegen:

1) Die Organisation der Bewohner zu einer förmlichen Gemeinde von Ortsbürgern, mit einer collegialischen Obrigkeit. Daß Beides schon vor Erich, ohne Zweifel also unter Waldemar bestand, dafür liefert unsere Urkunde die sprechenden Beweise. Denn nicht nur wird darin gesagt, daß Waldemar „den Bürgern von Reval“ die Freiheiten verliehen, sondern es wird auch schon des Rathes, der Consules, als einer bereits bestehenden Institution, gedacht. Diesem Rathe stand, wie in den übrigen deutschen Städten, die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Verwaltung des Gemeinwesens, namentlich des Gemeindevermögens, und die Handhabung der Polizei, insbesondere in Rücksicht auf Handel und Gewerbe, zu.

2) Der zweite Hauptbestandtheil der städtischen Verfassung war die Exemption der Stadt von der Gerichtsbarkeit des Landesrichters und Bestellung besonderer Richter für die Stadt und deren Gebiet. Diese Richter waren in der Regel ursprünglich vom Landesherrn ernannte, oder doch von ihm mit der Jurisdiction betraute Beamte, gewöhnlich Voigte, Advocall, genannt; erst in späterer Zeit finden wir die Rechtspflege dem Rathe anvertraut. Denselben Gang scheint die Entwicklung der städtischen Verfassung auch in Reval genommen zu haben, nur daß hier schon sehr früh

III. die Verleihung einer erweiterten Gerichtsbarkeit an den Rath

vorkommt, wie davon unsere Urkunde Zeugniß giebt. Man kann in jenen Zeiten eine dreifache Abstufung der Gerichtsbarkeit unterscheiden: eine polizeiliche, eine Civil- und eine

Criminaljurisdiction. Wenn, wie oben bemerkt wurde, dem Rathe die Handhabung der Polizei im Stadtgebiete zustand, so ist nicht zu zweifeln, daß damit auch eine polizeiliche Gerichtsbarkeit verbunden war, indem im Mittelalter an eine strenge Scheidung der Rechtspflege von der Verwaltung nicht zu denken ist. Diese polizeiliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich höchst wahrscheinlich nicht bloß auf die Uebertretung von Vorschriften der Gewerbe- und Handelspolizei, z. B. der Gesetze über Münze, Maß und Gewicht *), sondern auch auf andere geringere Delikte, namentlich Injurien u. dgl. — Von höherer Bedeutung war die Civilgerichtsbarkeit, welche aber dazumal einen ungleich weitem Umfang hatte, als heut zu Tage, indem ihr nicht bloß die Civilsachen im heutigen Sinne des Wortes, sondern auch solche Verletzungen persönlicher und wohl auch dinglicher Privatrechte unterworfen waren, welche durch eine Geldsumme zu Gunsten des Verletzten, Buße, emenda, und durch die Bezahlung eines Strafgeldes an den Richter, Wette, gesühnt werden können, wozu insbesondere Verwundungen und Lähmungen gehören. Nur Verbrechen, auf welchen Lebensstrafe stand — die an Hals und Leben gingen, — waren der höchsten, obersten oder peinlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Daß Sachen letzterer Art zur Zeit unserer Urkunde der Jurisdiction des Rathes noch entzogen waren, kann nicht bezweifelt werden, denn erst die mittlere oder Civiljurisdiction wird von Erich IV.

*) S. die darauf bezügliche Verordnung der Königin Margarethe vom 15. August 1265 in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S. 92 Nr. 6.

unserer Stadt in den Worten verließen, daß, wenn innerhalb der Stadtgränzen Jemand den Andern vermundet, solches nach dem Beschlusse des Rathes gebüßt werden solle. Und auch hier scheint noch eine concurrirende Gerichtsbarkeit königlichen Beamten vorbehalten zu sein, denn an dem Beschlusse des Rathes sollen auch Theil nehmen homines nostri, königliche Männer. Ueber das Verhältniß dieser Männer zu dem Rathe ist selbst eine einigermaßen begründete Vermuthung aufzustellen schwierig, möglich ist es übrigens, daß diese homines und selbst die Glieder des Rathes nur als Schöffen, Urtheilsfinder, anzusehen sind, welche nach der damaligen Gerichtsverfassung der königliche Richter, bevor er das Urtheil aussprach, darum befragen mußte. Die Untersuchung der Frage, wann die Jurisdiction, auch die peinliche, vollständig in die Hände des Rathes kam, würde uns hier zu weit führen.

Doch — fast Alles, was bisher erwähnt worden, und noch weit mehr ist enthalten in dem vierten, und daher wichtigsten Moment unserer Urkunde; wir meinen

IV. die Verleihung des Lübischen Rechts.

Es ist wohl die Ansicht aufgestellt worden, als wenn nicht erst König Erich IV. Meval den Gebrauch des Lübischen Rechts verließen, sondern schon Waldemar II., und hat man in unserer Urkunde bloß eine Bestätigung der Waldemar'schen Verleihung erblicken wollen. Es soll nämlich unter den von Waldemar der Stadt verliehenen Freiheiten das Lübische Recht mit enthalten gewesen, und dessen Gebrauch von Erich nur — auch für die Zukunft — gestattet worden sein. Allein wenngleich das Wort remittere, welches Erich in Beziehung auf das Lübische Recht braucht, allerdings (soviel wie nachlassen, gestatten, bedeutet, so ist doch jedenfalls nicht noth-

wenig, daß dasjenige, was gestattet werden soll, schon früher bestanden habe, und sollte es hier diese Bedeutung haben, so wäre es ohne Zweifel genauer ausgedrückt worden. Es sind aber die beiden Sätze, deren einer die von Waldemar verliehenen Freiheiten confirmirt, der andere den Gebrauch des libbischen Rechts gestattet, keinesweges so mit einander verbunden, daß sie als gleichzeitige Handlungen erscheinen, vielmehr ist von den Waldemar'schen Freiheiten als von etwas Vergangenen, von deren Bestätigung und von der Gestattung des Gebrauchs des libbischen Rechts, als von Gegenwärtigem die Rede, und daraus, daß der Bestätigung in der Participialform gedacht wird — *libertates confirmantes* — der Gestattung des libbischen Rechts aber im Indicativ — *remittimus ipsis iura Lybicensium*, — ergibt sich noch nicht, daß Dieses schon in Jenem enthalten, mithin Letzteres lediglich eine Folge des Ersteren sei. Vielmehr zeigt die Redeform offenbar, daß zu der Bestätigung der von Waldemar verliehenen Freiheiten Erich in unserer Urkunde noch andere Vergünstigungen habe hinzufügen wollen, und darunter stellt er den gestatteten (weil vielleicht erbetenen) Gebrauch des libbischen Rechts obenan. Wo Erich schon da Gewesenes nur anerkennt und bestätigt, drückt er dies deutlich aus, wie namentlich, außer den Waldemar'schen Freiheiten, auch hinsichtlich der Zollfreiheit; dagegen erscheint z. B. die Erweiterung der Gerichtsbarkeit als etwas Neues, und eben so unpreitig auch die Verleihung des libbischen Rechts. Dies möchte vielleicht noch darin eine Unterstützung finden, daß in Medval ursprünglich, wie in neuerer Zeit entdeckt worden ist, das rigische Recht gegolten hat. Die Aufnahme dieses Letztern kann nicht wohl früher hinauf datirt werden, als nachdem Waldemar das Stadtrecht oder die

städtischen Freiheiten überhaupt Reval verliehen hatte. War nun in eben dieser Verleihung auch schon das lübische Recht enthalten, so müßte man annehmen, daß die Revalenser dasselbe abgeschafft und das rigische Recht angenommen, später aber wieder zum lübischen Recht gegriffen hätten; oder man müßte voraussetzen, wie die Verteidiger der entgegengesetzten Meinung gethan, daß bei der ursprünglichen Begründung der städtischen Verfassung in Reval kein fremdes Stadtrecht zur Grundlage genommen, das rigische von den Bürgern Revals freiwillig adoptirt, und dann von Waldemar, wegen seines feindlichen Verhältnisses zum Bischof von Riga, wieder abgeschafft und das lübische an dessen Stelle eingeführt sei. Allein solche Voraussetzungen dürften der derzeitigen Art und Weise der Rechtsbildung und der Uebertragung der Rechte eines Orts auf den andern nicht wohl entsprechen, und entschließen jedenfalls einer irgend zuverlässigen, geschweige denn einer urkundlichen Begründung. Dagegen erscheint ganz einfach die Annahme, daß nach eingeführter städtischer Verfassung durch Waldemar II. die Bürger Revals — wie das in jenen Zeiten von neu gegründeten Städten häufig geschah — das Recht der benachbarten, damals schon bedeutenden Stadt, Riga's, zum Muster nahmen; wie denn auch in der ältesten Aufzeichnung des rigischen Rechts die Revalenser ausdrücklich sagen: „*nos iura civilia, quae cives Rigenses obtinuerant* — — *in Revalia — firmiter elegimus observare*“. Das eligere ist der technische Ausdruck, mit welchem zu jener Zeit die Ausübung des Autonomierechts, namentlich Seitens der Städte, bezeichnet wird. Es ist die Uebersetzung des deutschen „*lören*“ oder „*lüren*“, daher „*ius electum*“, die städtischen „*Willküren*“. Ist aber eine solche autonome Re-

ception des rügischen Rechts urkundlich constatirt, so ist kein Grund vorhanden, ohne strenge gleichartige Beweise eine förmliche Abschaffung desselben von Seiten Waldemar's anzunehmen, wenigstens vermögen bloße Hypothesen, wenn sie auch noch so scharfsinnig zusammengekettert werden, einen solchen Beweis nicht zu ersetzen, und dürfte eine solche Abschaffung überhaupt etwas ganz Abnormes und in jenen Zeiten ohne Beispiel sein. Dagegen ist es wieder eine nicht seltene Erscheinung in der Geschichte der Stadtrechte, daß Städte ein früher gebrauchtes Recht aufgeben und ein anderes füren. Daß Reval dies gethan und den König Erich um die Concession des Gebrauchs des lübschen Rechts gebeten, dessen Auf derzeit an den Ostseefüsten sehr geübt war, ist nicht unwahrscheinlich, und wird gerade durch den in unserer Urkunde dafür gebrauchten Ausdruck remittere unterstützt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls ist so viel gewiß, daß seit dem J. 1248, also nunmehr 600 Jahre lang, Reval sich des lübschen Rechts bedient. Ob bereits damals eine Aufzeichnung des lübschen Rechts einberlangt und aus Lübeck mitgetheilt wurde, ist nicht bekannt, und das letztere sogar unwahrscheinlich, weil sonst nicht schon neun Jahre später wieder eine Aufzeichnung für Reval verlangt worden wäre. Diese Aufzeichnung v. J. 1257 ist daher ohne Zweifel die erste gewesen; die Urschrift, in lateinischer Sprache auf Pergament geschrieben, wird noch gegenwärtig im alten Rathsarchiv aufbewahrt, und überlegt Sach's *) Vermuthung, daß schwerlich irgend eine Stadt, der das lübsche Recht ver-

*) Das alte lübsche Recht (Lübeck 1859. 8.) S. 1.

liehen wurde, ihren ursprünglichen Coder noch jetzt besitzen dürfte. Ja, unser Archiv besitzt noch eine zweite, 25 Jahr jüngere Originalmittheilung des Lübischen Rechts, einen schönen Pergamentcuder in niederländischer Sprache, und beide Codices sind für die Geschichte des Lübischen Rechts überhaupt von dem höchsten Interesse. Denn so wie der erstere Coder — der bedeutend mehr Artikel enthält, als irgend ein bis jetzt bekannter anderer lateinischer Coder — offenbar die jüngste Form des lateinischen Textes enthält, so läßt sich von dem zweiten Coder, wenigstens mit der größten Wahrscheinlichkeit darthun, daß derselbe die älteste deutsche Recension des Lübischen Rechts enthalte, und daß die erste und ursprüngliche deutsche Recension des Lübischen Rechts nur aus 158 Artikeln bestanden habe. Doch der Beweis hierfür ist von mir schon an andern Orten zu führen versucht worden *), und die Wiederholung würde für eine größere Versammlung von um so geringerem Interesse sein, als es sich dabei vorzugsweise um die minutiösesten Details und Neußerlichkeiten handelt.

*) G. v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. B. S. XXII fgg.

IV.

Mittheilung über alte Gräber in der Umgegend Werro's

VON

Dr. Fr. Kreuzwald.

Vielleicht bietet keine andere Gegend Livlands einen solchen Reichthum an alten Grabhügeln dar, wie die Umgebungen Werro's, deren umfangreiche Sandflächen fast überall mit den Spuren des vergänglichsten Daseyns bedeckt sind, als ob die alten Bewohner des Landes mit einer gewissen Vorliebe ihre letzte Ruhestätte hier aufgeschlagen, und nachdem sie ihr mehr oder minder bewegtes Leben anderweltig bis zum letzten Act ausgespielt, den wilden Thieren gleich, sich in die Stille zurück gezogen, um den Tribut an die Natur zu entrichten, was zum Theil gewiß freiwillig geschah. Denn, daß gerade dieser sterilste Landesstrich ursprünglich stärker bevölkert gewesen seyn sollte, wie die übrigen fruchtbareren Gauen unserer Heimath, scheint mir unwahrscheinlich, eben so wenig Haltbarkeit bietet die Tradition, der zufolge sämtliche Grabhügel nur Opfer des Krieges in sich schließen sollen, da eine genauere Untersuchung dieser Gräber überall gleiche Resultate liefert und selten mehr als die Ueberbleibsel eines einzelnen Individuums nachweist.

Zur Ergänzung früherer Notizen über alte Gräber in der Umgegend Werro's (vgl. Verhandl. der gel. esthn. Gesellsch. zu Dorpat Bd. I, Hft. 3, S. 88 u. folgd.) muß ich noch einige spätere Entdeckungen hier anführen. Diese sind folgende:

1) Am rechten Ufer des Wao-Flusses, circa 18 Werst von Werro, unweit der Bentenhoff'schen Mühle Paibra, sind einige große mit Fichten bewachsene Grabhügel, theils rund, theils länglich, letztere in der Richtung von Osten nach Westen laufend, scheinbar gut erhalten, ohne Steinbedeckung, aber bis jetzt noch ununtersucht.

2) Etwa 1½ Werst nördlich vom Gute Warbus, im Pölmischen Kirchspiele, am linken Ufer eines kleinen quellenreichen Flüsschens, das 20 Werst von Werro beim Tältsorro Krüge von dem großen Dörpt-Werro'schen Communicationswege durchschnitten wird, liegen im Thal auf sandiger Halde in zwei parallel neben einander laufenden Reihen eine Menge alter Heidengräber. Die Mehrzahl derselben hat vom zerstörenden Einflusse der Zeit sehr gelitten, manche sind bis auf den Grund zerstört, andere erheben sich kaum einen Fuß hoch über den Boden, während man nebenbei ausgewählte Knochen- und Kohlenbruchstücke, auch wohl einzelne Urnenscherben findet; endlich hat Meister Meisete mehrere Hügel mit seinem Bau untergraben. Ein sehr beträchtlicher Grabhügel, an der Basis gegen 30 Faden im Umfange, war bis auf den Grund durchgegraben, und einige alte Bauern sagten aus, man hätte daselbst vor vielen Jahren einen Schatz gesucht, jedoch nur ein Degengefäß (wöbega fässpörde) und einige werthlose metallene Ringe bekommen, letztere wären theils auch wohl von Kindern bei andern halbzerstörten Hügel gefunden worden, aber man konnte mit nichts von solchen Kindern vorweisen. Einzelne wenige 9 bis 11 Fuß hohe Grabhügel waren ziemlich erhalten, doch eine kleine Einsenkung auf der Spitze des Hügel sprach zu deutlich dafür, daß die ursprünglich zum Schuß des Erdlegels, und der Aschenurne

aufgetragenen Feldsteine (später entfernt worden waren *). Sämmtliche Grabhügel bei Warbus sind rund, ihr Umfang verschieden. Von der Untersuchung weiter unten.

3) Gerade gegenüber am rechten Ufer des Tilliorro'schen Glühchens liegen auf Nioma'schem Grunde drei größere halbergründete Grabhügel, dicht am Feldeande, sonst in Allem ähnlich den Warbus'schen, und es scheint mir wahrscheinlich, daß dort, wo gegenwärtig arbares Ackerland steht, der Pflug mehrere andere Hügel dem Boden gleich gemacht hat.

4) Am Ufer eines kleinen zum Gute Alt-Sißlitz, im Canapäh'schen Kirchspiel, gehörigen Sees findet man eine große Menge alter Grabhügel in zwei Gruppen getheilt. Der See heißt bei den Esthen Jääko-järv, d. h. der „Durstsee“, und wurde der Volkslage nach am Tage einer heißen Schlacht von den Kämpfenden bis auf den letzten Tropfen ausgetrunken! die später alle umkamen und in jenen Hügeln eingescharrt wurden. Auch diese Gräber sind noch ununtersucht.

5) Unweit Mira, eines kleinen zum Pölwe'schen Kirchspiel gehörigen, dicht an Nappin'scher Kirchspielsgränze gelegenen Glühchens, sollen nach der Mittheilung eines Freundes am linken Ufer des Woo-Flusses alte Grabhügel in ziemlicher Anzahl vorkommen, auch scheinbar noch ziemlich wohl erhalten sein. Im nächsten Sommer hoffe ich sie zu besichtigen und wo möglich auch genauer zu untersuchen.

*) Diese angeführte Einsenkung, welche, durch Entfernung der Schutzsteine entstanden, so häufig bei den Tumulis gefunden wird, scheint vorzüglich den irdigen Volksglauben von Pest- und Kriegsgräbern veranlaßt zu haben, indem man die Sache so vorstellte, daß die ursprünglich mit Leichen angefüllte Grube durch Verwesung einen leeren Raum bekam, wodurch die Erde des Hügel's von oben nachsinken mußte. Daber sind die auf solche Hügel bezüglichen Sagen nur als poetische Ausschmückungen dieser irdigen Vorstellungsweise zu betrachten.

6) Im Ventenhofischen Walde, ein Paar Werst von dem Dorfe Ruszmär entfernt, sollen ebenfalls einige mit Fichten stark bewachsene Grabhügel vorkommen, wie mir ein Revisor mitgetheilt; ich selbst habe jene Gegend nicht besuchen können.

Untersuchungs-Resultate einiger alten Gräber bei Warbus.

Am 21. Juni 1848 haben wir mit dem Besitzer von Warbus, Hrn. Woldemar Schwarz, der mit dankenswerther Bereitwilligkeit die nöthigen Arbeiter hergab, vier Grabhügel bis auf die Grundfläche aufgraben lassen und deren Inhalt genau durchsucht. War gleich die gewonnene Ausbeute gering, so kann ich doch nicht die Mühe eine vergebliche nennen, da man oft durch Nichts auf Etwas geleitet wird.

Grabhügel A, 21 haben im Umfange, 9½ Fuß hoch, oben mit Fichten bewachsen, ohne Steinbedeckung. Am östlichen Rande, etwas über 1 Fuß tief unter der Oberfläche fanden wir die Bruchstücke einer zerbrochenen Urne mit verbrannten Knochenüberbleibseln, thierischen und vegetabilischen Kohlen. Unter den verkohlten Gegenständen konnte man ganz deutlich die Spuren von verbrannten wollenen Kleidungsstücken unterscheiden, die aber trotz aller Vorsicht in Asche geriethen. In der Mitte des Hügel auf 3 Fuß Tiefe lagen abermals Knochenstücke, und Knochenasche; endlich noch einen halben Fuß tiefer gegen den westlichen Rand des Hügel kamen dieselben Gegenstände wieder zum Vorschein, an beiden letztgenannten Orten jedoch ohne eine Spur von Urnenscherben.

Offenbar waren hier mehr Knochen, als beim Verbrennen von einem menschlichen Körper zurück bleibt, aber warum lagen sie von einander abge sondert in drei verschiedenen Gruppen? Ein Theil wurde in einer Urne beigesetzt, die an-

den beiden ohne eine besondere Umschließung dem Schoss der Erde anvertraut. Gehörte der Staub in der Urne einem Vornehmeren, oder dem Körper eines an dieser Stätte eingestrichenen Zeichnams, während vielleicht die andern Knochenhaufen von seinen Angehörigen oder Untergebenen herrührten, die der barbarischen Sitte des Heidenthums gemäß sich lebendig mit verbrennen ließen? — Sowohl bei den Knochen der Urne wie bei den andern konnte ich ganz deutlich Schädel- und Röhrenknochenstücke unterscheiden, sonst wäre der Vermuthung Raum gelassen, man habe die Schädelknochen von den übrigen abgefondert eingescharrt.

Wenn wir die Grabhügel mit ihrem spärlichen Inhalte genauer betrachten, so geht daraus ziemlich ungezwungen hervor, daß man zuerst auf ebene Erde einen Hügel von gewisser Höhe aufwarf, darauf einen Holzstoß zum Scheiterhaufen zusammen trug und den zu verbrennenden Zeichnam sitzend oder liegend auf den Holzstoß besetzte. Die später gesammelte Knochenasche wurde in einer Urne gewöhnlich gegen Osten beigelegt, der Hügel später noch um ein Paar Fuß erhöht und oben mit belastenden Steinen verwahrt. Die Feuerstätte kann man in jedem Grabhügel wahrnehmen, indem der zunächst um Kohlen und Asche liegende Sand deutliche Feuer Spuren erkennen läßt. Bei dem oben beschriebenen Hügel zeigte sich eine dreifache Brandstätte, was ich sonst bei keinem andern bis jetzt gefunden habe.

Da die äußere Form unserer Grabhügel mit der der alten Preußen genau übereinstimmt, desgleichen die Sitten der sogenannten Bodamweise *), der Seelenspeisung u. s. w., eine

*) Lucad David's Preuß. Chron. Bd. I. S. 87 98 ff.

ander ganz gleich sind, so möchte der daraus sich folgernde Schluß: daß auch ihre Todtengebräuche im Wesentlichen übereinstimmend gewesen sein, sich wohl rechtfertigen lassen. — Nur herrschte bei den alten Preußen durch den Bernsteinhandel gewiß eine größere Wohlhabenheit als hier, daher denn auch der Inhalt ihrer Grabhügel entschieden reicher an metallenen Gegenständen ist.

Grabhügel B. 24 Faden im Umfange, 9 Fuß hoch, ebenfalls mit Fichten bewachsen. Hier lagen die Schwerden der Urne mehr gegen die Mitte des Hüfels, auf 2½ Fuß Tiefe, Alles weniger gut erhalten, wie bei A. Von der Urne abgesonderte Knochenhaufen kamen nirgends zum Vorschein, auch keine zweite Brandstätte.

Grabhügel C. 18 Faden im Umfange, 7 Fuß hoch, unbewachsen und ohne Schupfsteine. Am östlichen Rande, vier Fuß tief, fanden wir unweit der Brandstätte eine einzige Urnenscherbe mit sehr geringen fast verworfenen Knochenstücken und zwei Glasforallen, die eine hellblau, von der Größe einer Haselnuß, die andere weiß und etwas größer wie eine Ballnuss, verschrämmt auf der Oberfläche und scheinbar unberührt vom Feuer. Herr Schwarz hat beide Glasforallen dem Museum der gel. Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat verehrt.

Grabhügel D. 12 Faden im Umfange, 5 Fuß hoch, unbewachsen und ohne Steine, enthält weder Knochenstücke noch Urnenscherben, die wahrscheinlich mit der oberen Decke des Hüfels abgetragen waren. An der Brandstätte war der Sand theils schwarz, theils aschfarben, stark mit vegetabilischer Asche vermischt. Fast um alle Hügel unterscheidet man eine grabenförmige Vertiefung, einige Fuß breit, die dadurch entstehen, daß die Erde zum Hügel aufgeschüttet wurde. Da aber

die Hügel im Verhältniß weit größer sind als der Inhalt des Grabes betragen konnte, so muß noch viel Erde von größeren Entfernungen hinzugekommen sein.

E Spuren von geschmolzenen metallischen Gegenständen konnten unerachtet unserer sorgfältigsten Untersuchung in obigen Grabhügeln nirgends ermittelt werden, und ohne Zweifel war das Metall bei den Urbewohnern unserer Provinz, die ihre Leichname auf diesen Stätten verbrannten, ein rarer Artikel: man wird daher dem Verstorbenen gern sein „Lieblingsspielzeug“ auf den Scheiterhaufen mitgegeben haben, aber was er zufällig von Metall besaß, hinterließ man den Erben.

Ausgrabungen in Käpa unter Werrohof,
unternommen am 30. Juli 1848.

Die Käpa'schen Grabhügel sind sowohl in den Verhandlungen der gel. estn. Gesellschaft als auch früher vom Hrn. Pastor Schwarz zu Pölwe im „Inlande“ angeführt *). Sie liegen kaum eine halbe Werst vom Werrohof'schen Dorfe Käpa, am rechten Ufer des Woo-Flusses, dicht an einem großen Sandhügel. Östlich erstrecken sie sich bis in die Dorfsfelder, werden nördlich auf einer kurzen Strecke von arbar gemachtem Boden unterbrochen, laufen aber dann noch eine halbe Werst am Ufer des Flusses in einem Nichtenwalde fort, wo der Boden zum Theil sehr weich ist. Die Hügel sind theils rund, theils länglich, erstere in Mehrzahl; sie haben keine Symmetrie, wie die Warbus'schen und Niwitskij'schen, unter Neushausen, sondern liegen, wie der Zufall es gefügt, bunt durcheinander. Sie sind sämmtlich von der Zeit her mitgenommen, denn über die Hälfte derselben ist dem Boden gleichge-

*) Jahrg. 1836 Nr. 31 Sp. 513--516.

macht worden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß das östlich an die Grabhügel stoßende Ackerland längst eine Menge Gräber verschlang und die Ruhestätte der Todten in Morboden verwandelte. Die Hügel sind vormals alle mit Nichten bewachsen gewesen, auf einzelnen stehen jetzt noch Bäume, auf andern große Baumwurzeln. Ueberall aber stößt man auf Spuren muthwilliger Zerstörungssucht, die theils von Hirtenhunden und ihren kampflustigen Stieren, theils wieder von Schatzgräbern ausging. Letztere haben hier vielfach ihr Heil versucht, jedoch nichts gefunden. Zuerst einige Bünde der Volksdichterin Sage.

Das Dorf soll bis vor achthundert Jahren den Namen Jeajöri-küllä geführt haben, wo die Stadt Kirrumpäb (!!) — Kirrumpä-län — (alte Schloßruine am rechten Ufer des Woo, 1½ Werst von Berro) von Russen und Polen belagert wurde, bis die Belagerten mit Hülfe hinzu gekommener Bundesgenossen den Feind zurückwarfen und dann hart bedrängten. Dieser hatte sich bei Jeajöri hinter dem Sandhügel am Woo verschaukelt, konnte jedoch der Uebermacht nicht widerstehen und ward total geschlagen. Man verscharrte die Leichen in große Hügel, und zwar wurden die Deutschen und Schweden in längliche, die Russen und Polen in runde (folglich umgekehrt wie von den Kiewiküll'schen Hügeln erzählt wird) gebettet, und das Dorf erhielt von diesen Grabeshügeln seinen gegenwärtigen Namen: Käva, d. h. im Dörptesohn'schen „Grabhügel“. Nach dieser Niederlage bei Käva wagten die Russen und Polen nicht mehr mit Heereemacht in's Land zu bringen, machten aber desto häufiger verheerende Streifzüge aus dem Pleelan'schen herüber, überfielen und beraubten die wehrlosen Dorfbewohner und nahmen sämmtliche silberne

Schmutzfacken der Weiber mit. Zwar hatte man den Schmutz verscharrt, aber was half es? Die unglücklichen Einwohner wurden nacht so lange über Strohfeuer geröstet, bis sie ihren verborgenen Schatz dem Feinde angeben mußten *). Sämmtlicher Silber Schmuck der Russischen und Polnischen Weiber sei von den Esthen geraubtes Gut und werde bis auf den heutigen Tag Чыжовскоѣ тонarz von ihnen benannt. Bald nach diesen Raubzügen brach die Pest im Lande aus, die bald in Gestalt eines rothen Hündleins mit einer silbernen Kugel am Halse, bald in Gestalt einer Jungfrau in weißen Gewändern, die unten naß waren, als ob sie durch thauiges Gras gewatet wäre, sich in die Hütten und Häuser schlich. Wen ihr Auge dort erblickte, der ward ein Kind des Todes. Wen aber diese unheilbringenden Blicke durch dichten Rauch trafen, der wurde zwar krank, genas jedoch wieder. Darum unterhielten die Leute, obgleich es Sommerzeit war, beständig Rauch in ihren Wohnungen, und lagen selbst entweder auf Dafen oder Darrstangen, während die Jungfrau das Zimmer durchsuchte oder ihr rothes Hündchen herum schnupperte. — So haben die Vorfahren der Familie Karrol, angeblich der ältesten im Käpa'schen Dorfe, die längst vor der Schwedenzeit daselbst anässig gewesen, durch Hülfe des Rauchs die Pest glücklich überstanden, obige Thatfachen ihren Nachkommen überliefert. Diese Tradition erzählte mir ein alter Karrol, dessen Großvater noch den letzten Russisch-Schwedischen Krieg mitgemacht haben soll.

*) Dieses Wölken auf Strohfeuer kommt in Sagen der Reval-Esthen häufig vor, wenn die Grausamkeit der Russen und Tartaren erzählt wird; hier habe ich das Factum zum ersten Mal gehört.

Nachdem ich mit dem Hrn. Director Krümmner einige Grabhügel, die scheinbar am mindesten gelitten aus der Menge ausgesucht, ließen wir fünf derselben aufwerfen, um ihren Inhalt zu prüfen.

Nr. 1. Runder Grabhügel von 12 Faden Umfang und 5 Fuß Höhe, unbewachsen und wie sämtliche Kapa'sche Hügel ohne Steinbedeckung, zeigte auf 2 Fuß Tiefe gegen die Mitte einige wenige Knochenüberbleibsel, Asche und Kohlen, doch keine Spur von Urnenscherben und geschmolzenen Metall-Kügelchen.

Nr. 2. Runder Grabhügel von der Größe des vorigen, bot ein Paar Urnenscherben und einige Knochenstücke, die ganz oberflächlich lagen. Am Fuße des Hügels fanden wir vom Regenwasser ausgespült eine Menge feiner Knochenstücke, die den deutlichsten Beweis lieferten, daß die obere Schicht des Hügels früher zerstört worden war, sei es durch Baumwurzeln, Wind oder Menschenhände.

Nr. 3. Runder Grabhügel, 13 Faden im Umfange, gegen 6 Fuß hoch, unbewachsen, gab auf 2 Fuß Tiefe verbrannte Knochenreste nebst einer kleinen Urnenscherbe, aber die vegetabilischen Kohlen waren von solcher Größe, wie ich sie noch in keinem Hügel sonst gesehen, es kamen Stücke von 6 Zoll Länge und 3—4 Zoll Durchmesser zum Vorschein. Der mit Asche gemischte Sand war stark durchgebrannt, von Metall keine Spur.

Nr. 4. Runder Grabhügel vom Umfange des vorigen, 5 Fuß hoch, enthielt, vom Mittelpunkt etwas östlich, auf 2 Fuß Tiefe eine wohlerhaltene Urne, die halb schräg eingesetzt war. Wir ließen diesen Fund sehr vorsichtig mit einer acht Zoll dicken Sandschicht ausheben, eine Zeitlang in der Sonne trocknen, bis der feuchte Sand von selbst abfiel. Allein trotz die-

dieser angewandten Vorrichtung zerfiel die Hälfte der Urne in Staub, während von der andern nur Scherben zurück blieben. Diese Bruchstücke wurden dem Museum der gel. esthn. Gesellschaft zu Dorpat überliefert.

Nr. 5. Känglicher Grabhügel von 5 Fuß Höhe, enthielt nichts, aber wir erlangten bald die Ueberzeugung, daß die Oberfläche abgetragen war.

Eine Vergleichung der aus verschiedenen Grabhügeln gewonnenen Urnenscherben zeigt zur Genüge, wie sie sämmtlich einem Zeitalter, und höchst wahrscheinlich auch einem und demselben Volke angehören müssen, dessen Kunstfertigkeit auf einer sehr niedrigen Entwicklungsstufe stand. Denn man kann in der That keine rohere Töpferarbeit sehen, als diese Urnen sie aufweisen. Lehm mit grobkörnigem Sand und großen Quarzstücken zusammen geknetet, in Form eines russischen Kochtopfes gefügt und dann gebrannt, bildet die Urne, die weder Glasur noch einen Deckel hat, sondern gewöhnlich durch einen Stein oben verschlossen wird. Sämmtliche Urnen sind aus einer so gleichförmigen Masse gebildet, daß man ihnen fast unwillkürlich einen gemeinschaftlichen Entstehungsort zumuthen möchte. Scheint diese Annahme gerechtfertigt, so konnte das seine Todten verbrennende Volk nicht einmal diese rohe Töpferarbeit selbst verrichten, sondern mußte die Aschenkrüge anderweitig beziehen, oder sie wurden ihm vielleicht als geheiligte Gegenstände von der Priesterkunst geliefert, deren schlechte Waare oft theuer genug bezahlt werden muß. — Wenn bei diesem Urvolke alles Uebrige nach dem Maassstabe dieser Urnen war, dann dürfen wir von demselben keine großen Kunstproducte erwarten, noch weniger der Hoff-

nung Raum geben, daß Münzen und andere Werthsachen in solchen Freibengravern vorkommen können.

Das so häufige Vorkommen der Grabhügel in der Nachbarschaft von Flüssen und Seen hatte bei mir die Vermuthung erzeugt, man habe hier — wie bei den alten Skandinaviern — den Wunsch gehegt, beim lieblichen Geföse der Welle aus des Hügels Schooß mit dem schlummernden Gefährten sich gemüthlich unterhalten zu können *). Doch diese poetische Auffassung will nicht recht zum Uebrigen stimmen, daher bin ich nunmehr zur schlichten Prosa zurückgekehrt, und kann für diesen Umstand keinen andern Grund finden, als den sehr einfachen: daß die frühesten Ansiedelungen an solchen Orten stattfanden, wo die Natur für das nöthige Wasser gesorgt hatte. Denn die Kunst, Brunnen zu graben, mag in einer viel späteren Zeit entstanden sein.

Grabhügel mit Waffensrüden, eisernen Rüstungen, Münzen u. s. w. gehören einer andern, und viel näher liegenden Zeit an. Daß in Warbus wirklich ein Degengefäß gefunden worden, wie die Leute erzählen, möchte ich sehr bezweifeln. — Vor einigen Jahren erzählte mir ein Waldeck'scher Bauer, sein verstorbener Vater habe aus einem großen Grabhügel, der etwa 2 Werß von der Pleiskau'schen Grenze entfernt lag und nach der Beschreibung von den gewöhnlichen Tumulis abweichend war, folgende Gegenstände gefunden: 1) einen

*) Etwa diesem Entsprechendes enthält der Schluß eines Volksliedes aus dem Pleiskau'schen, wo ein Eltern-Paar, dessen Sohn im Meere ertrunken war, am Strande beerdigt wird, damit „es in der Nacht des Sohnes Schatten sehen, und die liebenden Sinne aus der Wogen Wunde in des Rasens Ohr bringen können.“ Spätere Bemerkung.

menschlischen Schädel mit einem Helm; 2.) Menschen- und Pferdeknochen; 3.) ein altes vom Rost zerfressenes Schwert; 4.) Stücke von ledernen Riemen mit Schnallen und metallenen Büdeln; 5.) Theile einer eisernen Rüstung (raub-rehva tükka) und 6.) ein Sattelgerüst nebst einem Streibügel. Das Meiste von diesem Funde hatten die Kinder als Spielsachen vertriebelt, das alte Schwert war in die Hände eines Jüdischen Händlers gerathen. „Solche Dinge“ — schloß der Erzähler — „hat man, wie ältere Leute sagen, auch wohl anderweitig zuweilen gefunden, aber noch niemals einen wirklichen Schatz“. — Vielleicht war auch die sogenannte „Königsgruft“ unter Salisshof, welche wir vor einigen Jahren mit dem seligen Guido von Liphart durchstöberten und vorher zerstört fanden, ein solches ritterliches Begräbniß?

Ein von einem Käpa'schen Bauern beim Pflügen gefundenes irdenes Gefäß, das mir vorgezeigt wurde, war sehr sauber gearbeitet, hatte die Gestalt von dem in Esthland unter dem Namen „lähler“ vorkommenden Trinkgeschirre. Es war von Außen und Innen grün glasiert, unten mit einem Fußgestell und an den Seiten mit Henkeln versehen, welche Oeffnungen hatten, um einen Riemen durchziehen zu können. Dem Anscheine nach muß das Gefäß einem Soldaten gehört haben und wurde, wie die jetzigen blechernen Trinkgeschirre, auf dem Rücken getragen. Das hübsche Gefäß enthält gerade 2 Stoop, aber der wohlhabende Inhaber war nicht dazu zu bewegen, daß er seinen Fund verkaufte.

Z u g a b e.

Am zweiten Pfingsttage 1849 machte ich eine Excursion nach Wiro, um die dortigen Grabhügel zu besichtigen. Mein

Vorsatz war zur glücklichen Stunde gefaßt worden, denn ich fand mehr als ich suchte. Bevor ich des unerbitterten Hundes ausführlicher erwähne, wollen wir einen Blick auf den Spaziergang selbst werfen. Ein kleiner von Neu-Stokk nach Mira leitender Weg — ganz für die stoische Ruhe des einspännigen Bauernwagens berechnet — bietet für den rüstigen Fußgänger manche hübsche Abwechselungen, zumal wenn er den Blick rechts in's Wod-Thal schweifen läßt. Während der Fluß in Verro's nächster Umgebung mit seinen flachen einförmigen Ufern durchaus nichts Malerisches hat und denselben prosaischen Charakter bei seinen vielfachen Windungen über Skäpa, Eichhof und Bentrühof fortwährend behauptet, scheint er plötzlich — als habe das Brausen der Mühlen-dämme von Valdra und Torropä ihn erschreckt! — zu erwachen, die Ufer schwellen nach Löwefüll zu immer mehr an und bilden hie und da sehr anmuthige Panorama's im beschränkten Raume. Hohe Sandsteinspfeiler, die bald rechts bald links, gleich ehrwürdigen Wächtern, aus den von lockerem Gerölle gebildeten Thalwänden heraus lugen, theilweise wohl auch das Ufer begrenzen, scheinen in Ermangelung eines festern Kerns das Gerölle zu begründen, das für das angeschwemmte Gerölle zum Stützpunkt wurde. Betrachtet man den Boden des Thalgrundes genauer, so wird man bald gewahr, wie des Flußbetts Lage mannigfache Veränderung mußte erfahren haben; indem von des Frühlings Wassermenge häufig neue Bahnen ausgewühlt, und die verlassen allmählig wieder mit Sand zugefüllt wurden. Kurz, der Wod giebt hier in verkleinerter Copie das Bild der Schwester Na in der sogenannten Stokländischen Schweiz, wenn wir mit unsern Erwartungen genügend sind.

Als ich, in Wira angelangt, mich vergeblich nach einem Wegweiser umseh, gewahrte ich unten auf der Wiese einen Barfüßler, den ich durch lautes Rufen herbei zog; doch war aus diesem wortkargen, stupiden Menschen wenig herauszulocken. Mein kleiner Silberschnitt vermochte so wenig seine Zunge zu lösen, als die Füße zum Führergange in Bewegung zu setzen. Nicht ohne Mühe gelang es mir endlich die Richtung des einzuschlagenden Weges von ihm zu erfahren, doch so farg diese Weisung war, enthielt sie doch Etwas, das meine Neugier anspornte. Ich sollte den Berg hinauf steigend mich rechts wenden, in dieser Richtung etwa eine Werst fortgehen, bis „sō-tarre asse“, d. h. Kriegswohnung-Stätte; da seien die Gräber nicht mehr weit, und im Dorfe „Sügga-w-hamwa“ wäre wohl auch ein Führer zu finden. Mit diesem laconischen Fingerzeig machte ich mich auf den Weg, nicht wenig gespannt auf die Dinge, die da kommen sollten, denn in dem bezeichneten sō-tarre asse hoffte ich die Spuren einer Ruine zu finden. Die Grabhügel fand ich leicht, auch zwei steinerne ziemlich roh aus Granit gehauene Kreuze dabei; doch so weit das Auge reichte, war nirgendwas etwas Ruinenartiges zu erblicken. Da entschloß ich mich bis zum vorerwähnten Dorf zu wandern, das, etwa 1½ Werst weiter, äußerst anmuthig an beiderseitigen Ufern des Wao liegt.

In der Begleitung eines bald gefundenen Führers kehrte ich zu den Grabhügeln wieder zurück. Das Glück hatte mir einen aufgeweckten, gesprächigen Gefährten zugeführt, der — mit dem Sagenkreise seiner Umgebung vertraut — sein Licht nicht unter den Scheffel stellte. Die Grabhügel liegen im Gränzgebiet des Gutes Vallamois, im Rappin'schen Kirchspiel, ziemlich in der Mitte zwischen dem Gütlein Wira und dem

Dorfe Siggamshamwa, am linken hohen Ufer des Wao. Ich zählte 17 Hügel, von denen etwa ein Drittel noch ziemlich wohl erhalten ist; sie sind sämmtlich rund, von mäßigem Umfange, kaum 4 Fuß hoch. Auf mehreren Hügeln findet man Steine, die den Hügel kreisförmig einschließen. Ob die bei den steinernen Kreuzen auf den Hügeln gestanden, habe ich nicht in Erfahrung bringen können, aber bei den Kreuzen hat man vor circa 40 Jahren eine Menge alter Silbermünzen gefunden, dergleichen Vorderarm- und Finger-Knochen, welche mit bronzenen Spangen und Keifen umgeben waren; ferner bronzene Ketten mit Amuletten, welche der Erzähler „wastjed jölke“ nannte. Der Sage nach sollen ursprünglich drei Kreuze da gewesen sein, die von einander drei Schwedische Schwertlängen entfernt standen; jedes Kreuz hatte unter sich einen Schatz, der größte lag unter dem dritten, bis dato noch nicht gefundenen Kreuze! — Daß es hier an Schatzsuchern nicht gefehlt habe, dafür sprachen augenfällige Beweise; unter den vielen Gräbern fand ich ein Paar ganz neue, die vor wenigen Wochen aufgeworfen schienen. Wie schon erwähnt, ist die Arbeit der beiden Kreuze eine sehr rohe, auf dem einen Kreuze findet man die Zeichen dreier kleiner Kreuze gegraben, sonst keine Inschrift. Des einen Kreuzes Fußgestell ist auch noch vorhanden, und das Kreuz paßt genau in den Einschnitt des Granitblocks.

Gehörten die gefundenen Gegenstände: Münzen, Spangen etc., nebst den Kreuzen zu den hier befindlichen Grabhügeln, so müssen diese dem christlichen Zeitalter angehören und können keine Heidengräber sein. Von der Sage werden sie als Schwedengräber bezeichnet, doch wir haben oben gesehen, daß man auf solche dichterische Angaben keinen Werth setzen kann.

Nur die Resultate der Ausgrabung können darüber Licht verschaffen. Allein es wäre nicht unmöglich, daß eine spätere Zeit ihre Todten auf demselben Platze einscharrete, wo früher Heidengräber standen, zumal in Kriegszeiten, wo nicht nach geweihtem Boden gefragt wird. — Erweisen sich die Hügel als Heidengräber, so können die gefundenen Gegenstände nicht daraus gekommen sein, sondern aus nahe liegenden andern Ruhestätten, welche von den Kreuzen bezeichnet wurden.

Obgleich der Besitzer von Pallamais, Hr. v. Krüdener, aufs Freundlichste und Bereitwilligste mir die nöthigen Arbeiter zum Ausgraben bewilligte, konnte wegen fast immer fort anhaltenden Regens in diesem Sommer keine Untersuchung vorgenommen werden, aber sie soll darum nicht unterbleiben, und ich freue mich schon zum Voraus über den neuen Grabstaub, welchen ich zu seiner Zeit dem geneigten Leser in die Augen streuen werde.

Jetzt will ich auf den wichtigsten Punkt meiner Entdeckung — die sogenannte Kriegswohnungs-Stätte — übergehen, die in einer eingestürzten Höhle besteht, und als „Zufluchtsort“ am Ufer des Wos existirte, wie — ganz abgesehen von der Sage — der Augenschein lehrt, nur darf man die Sache nicht mit einer Brille betrachten.

Dieser Fund hat für mich in so fern ein besonderes Interesse, als dadurch meine früher mitgetheilten Volkssagen über „Zufluchtsörter in Kriegszeiten“ ihre thatsächliche Bestätigung finden und der Sage einen haltbaren Grund geben. Allerdings legte der größere Theil des Publicums damals auf die Sache gar kein Gewicht, und hielt sie mehr für einen Scherz; wie denn auch Herr Collegienrath Dr. von Pauder in seiner „geschichtlichen Literatur der deutschen Ostseeprovinzen

Rußlands“ pag. 89, sich darüber also vernehmen läßt: „Als Hr. Prof. Dr. Kruse das Labyrinth bei Dorpat, eine vom „Sandgraben (?) unweit des Embachs entstandene Höhle, im „Inlande 1844 Nr. 41 zum Gegenstande einer gelehrten Discussion machte u. u.“ — Ich will es sehr gern zugeben, daß ein großer Theil der Dörptschen Höhle durch Sandgraben nach und nach entstanden ist, allein eben so fest halte ich die Ansicht: der Höhle ursprüngliche Bestimmung könne eine andere gewesen sein, und es sind die Acten in dieser Angelegenheit noch keinesweges geschlossen.

Die eingestürzte Zufluchtshöhle am Boos zeigt einen innern Raum von 9 Faden Länge und circa 4 Faden Breite, mündend mit einer kleinen Oeffnung nach dem Flusse zu. Die ursprüngliche Höhe kann nicht mehr ermittelt werden, weil die von oben eingestürzte Decke fehlt und man die Dicke derselben nicht kennt. Eben so wenig sind bis jetzt darüber Untersuchungen angestellt worden, ob außer diesem eingestürzten Theile noch seitliche Ausläufer vorkommen, was nicht unwahrscheinlich erscheint. Daß aber die Höhle nicht von Natur, sondern durch Menschenhände entstanden ist, dafür sprechen folgende Beweise: 1) an einer Seitenwand, die aus lockerem Gerölle besteht, bemerkt man mauerartige Stützen, indem Feldsteine schichtweise über einander gefügt sind, um das Einfallen der Wand zu verhüten. 2) Bei allen natürlichen Aushöhungen müssen unterirdische Quellen thätig sein, die den Boden unterwühlen, wo denn die Ausgangsoeffnung mit des Wassers Abfluß an der Basis der Höhle liegt. Solche Ausgänge haben die Teufelshöhle bei Wangasch, die Gutmannshöhle bei Treiden, die Lorgellshöhle im Pernauschen und die unten zu erwähnende Teufelshöhle bei Wira. 3) Jede natürliche Höhle hat am Fuß, oder wie die Teufelshöhle bei Wangasch

an der Seitenwand größere oder kleinere Oeffnungen, mittelst welcher sie mit den unterirdischen Quellen in Verbindung steht. 4) Die Ausgänge der natürlichen Höhlen bilden nach außen zu weite Pforten und laufen nach innen schmaler zusammen. Von allen diesen findet man bei „šōa-tarre asse“ keine Spur. Die Höhle liegt im trockenen Boden, ist mit ihrer Grundfläche wenigstens 6 Faden höher als der unten fließende Fluß, ihre Oeffnung correspondirt nicht mit der Grundfläche, sondern reicht unerachtet der eingestürzten Decke reichlich 4 Fuß über die Basis, erweitert sich auch nicht nach außen, sondern scheint ursprünglich nur so groß gewesen zu sein, daß ein Mensch durchkriechen konnte.

Die Wrafsche Teufelhöhle, eine natürliche Aushöhlung, aus irrthümlicher Verwerthung mit der oben beschriebenen vom Volke bisweilen auch šōa-tarre genannt, liegt von oben gesehen links einige hundert Schritte von der eingestürzten Höhle entfernt, mit ihrer Basis kaum $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Wasserspiegel des Flusses. Hier sind alle Bedingungen einer natürlichen Höhle vorhanden; eine ziemlich ergiebige Quelle sprudelt ihr eigenthümlich riechendes, kaltes, bitter-schmeckendes Wasser aus der Tiefe, das sich in den Fluß ergießt. Der Eingang bildet ein weites bogenförmiges Portal, und die aus rothem Sandstein bestehenden Wände und zum Theil auch das obere Deckengewölbe, sind gleich der Gutmannshöhle, mit einer Menge von Namen beschrift worden, da fast jeder Fremde, der die Höhle besuchte, hier sein Andenken der Nachwelt überlieferte. Den Boden bedeckt nasser Treibsand, wo man nach dem Hintergrunde zu nicht ohne einzusinken auftreten kann. Trotz der großen Oeffnung herrscht eine unangenehme naßkalte Luft in der Höhle, die einen etwas längeren Aufenthalt selbst in den wärmsten Sommertagen verleidet.

Von der Sage wird die obere eingestürzte Höhle ganz bestimmt als ein Zufluchtsort für Kriegszeiten geschildert. „Eine Menge Volks hatte sich im Drangsal des Krieges in die Höhle geflüchtet und lebte daselbst längere Zeit hindurch gesichert. Unglücklicher Weise hatte man eine Kage mitgenommen, diese war eines Tages hinausgetroffen und dabei einigen vorüber streifenden feindlichen Kriegern zu Gesicht gekommen. Da diese bis jetzt allenthalben auf verlassene menschliche Wohnungen gestoßen, so lag der Schluß nahe, daß die einsame Kage im Walde menschliche Nachbarschaft haben könne. Man beschloß, die Kage zu verfolgen, diese flüchtete sich in die Höhle, und so ward der Schlupfwinkel entdeckt. Nur zwei Personen retteten sich durch einen kühnen „Parras-Sprung“ von der Höhe hinab auf das jenseitige Flußufer, und entkamen glücklich durch die Flucht; die übrigen wurden sämmtlich niedergemetzelt und ihre Habseligkeiten schleppte der Feind als Beute davon“.

Am Schlußte muß ich noch anführen, wie ich in diesem Sommer ganz zufällig in der Gegend von Jaborot im Pleskau'schen Gouvernement auf eine Gruppe Tumuli stieß, die auf einer sandigen Heide einen ziemlich beträchtlichen Hügel bedeckten, zum Theil ziemlich wohl erhalten waren und bei einzelnen die steinerne Schuttede selbst unberührt sich vorfand. Dort dürften gewiß unberührte Urnen zu finden sein. Es muß also dasselbe Urvolk, welches in Livland seine Reichenhügel aufrichtete, jene Gegend im Pleskau'schen inne gehabt haben, und gehören die Tumuli dem Finnischen Volksstamme, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß ein Theil der Pleskau'schen Esten vielleicht der schon längst vor Einwanderung der Slaven daselbst ansässig gewesenem Bewohner Nachkommen sind.

V.

Miscellen.

1.

Die Unruhen in Riga von 1582 bis 1585.

Nach einer 1582 in dem Thurmtopfe der St. Petrikirche daselbst in einer Steinplatte zur Erinnerung niedergelegten alten Handschrift.

Ad perpetuam rei memoriam.

Als die Königl. Mayst. zu Pohlen Stephanus Anno 1582 abhie zu Riga ankommen, und juncktersolung über die Erz-Bischöfliche Guetere zuständigen und in droehinischer Subjectionshandlung außerscheidenen juris, Erstlich durch den Herrn Groß-Kanzler Johannem Zamolsky und nach dessen Abreisen durch andere, Zeiten auch in eigener Königlichem Person, in Abtretung einer, nemlich St. Peters ober Thum-Kirchen ganz hefftig gerungen, hat ein Ehrbar Rath zusamt dem Ehrwürdigem Ministerio und gemeiner Bürgerschaft, demselben unvermuthlichen Anmuthen hart zuwidergehet, und viel Fleißes, Mühe und Arbeit angewandt, damit vermeye habender Königl. Religions-Cautiön die Stadt hätte verschonet mügen seyn und bleiben Und weil zur Abhandlung gewisse Personen haben müssen gebraucht werden, so hat ein Ehrbar Rath die Eltesten ihres Raths, als Herrn Nicolaß Ertz, Königl. Burggraffen, Herrn Caspar zum Bergen Bürgermeister, Herrn Gotthard Walling Syndicum, Herrn Johannem Tassium und Herrn Otto Canzlien Secretarien darzu verordnet, die es denn auch an Bitten, Flehen in perivadendo, rogando, obsecrando Rege, von solchem Furchtem abzustehen, an Verwagnüssen nicht haben ermindern lassen, und zu Rettung der Kirchen allhandt Mittel versucht, und insonderheit hat der Syndicus ehlliche Practiken angelegt, als mit Geldbieten, und insonderheit vorgewandt, daß

Ihre Majest. konten ehlicher benachbarter Dörfer noch mächtig werden, da sie durch solchen Kirchen Handel die nicht mit dem Exempel dieser Stadt abschrecken und abhalten würden. Ihre Majest. aber haben alles Einwendend, gebotnen Geldes, angebotnen Kreuzischen und Kloster Kirchen ungrachtet, den Sonnabend vor Palmarum die St. Jacobs und Kloster Kirche, dein ein Erbar Rath zusamt dem Ehw. Ministerio, Älterleuten und Ältesten auff den euffersten Fall under sich gewilliget, durch die Bischöffe — vorgedachter personen vielfältigen Bittend, bis zur Verwilligung der Gemeyne, welche dasmal auff der Stülbestuden drumm beisammen war, still zu halten, ungrachtet — einnehmen lassen. Diese mutation hat groß Schrecken und betrübte Krurr in der Stadt gemacht, man hat's aber nicht endern können, bevorab weiln die Stadt mit Königlichem Kriegskreuten weit übermanned, und alle evangelische Herren bevorab der Herrzog auß Eburlande Gotthard Kexler mit aller Gewalt still zu halten und dessfalls kein Schwert zu zücken auß angezogennem Worte Gottes gerachten. Danach hat ein Erbar Rath Ihre Majest. mit harten Worten zusprechen und der Königl. Zulage erinnern lassen: aber nichts fruchtbarliches beschaffen muezgen, ohn allein, daß Ihre Majest. sich verboten, gegen eingennommene St. Jacobs und Klosterkirchen die Stadt aller übrigen Kirchen und geistlichen Güeter halben nunmehr beständigst zu sichern. Ob nun wohl solches der Stadt gar hoch bedenklich fürgestanden, gleichwohl da man das fundament der Ehumbkirchen und aller geistlichen Güeter angesehen und betrachtet, daß solches nur auff dem einigen Capitelsbrieffe, dein die Classe administration nur ad tempus gelassen wolde, beruhet: wodurch wo es zur disputation kommen solte, wie es in die Länge, argentibus adeoque sollicitantibus Jesuitis, nicht ausbleiben würde, die Stadt in großen Schaden, und welches wir mehr post festum zu beklagen dann zu endern wissen, in Verlust aller andern Kirchen kommen könnte, bevorab weiln die übrige abtrünnige Kloster Nonnen Ihrer Majest. ihr über die St. Jacobs Kirche beinahe 300 Jahre heru gehabtes Jus übergeben: hat verworren ein Erbar Rath mit dem Ehw. Ministerio, wie dan auch mit Älterleuten und Ältesten hievon ferne deliberiret und endlich dahin

geschlossen, daß man ex duobus malis minus malum eligiren und gegen die St. Jacobs und Kloster Kirche, alle andere Kirchen und zugehörigen Güetter confirmiren lassen solte. Dacauß hat man sich einer gewissen Besicherung mit Ihrer Mayst. verglichen, welche nicht allein allen Ständen der Stadt vorgelesen, sondern daneben auch der Kirchen Contract um so viel mehr Bestandes willen, auff dem Reichs Tage confirmiren zu lassen, für gut ist angesehen worden, wie dan solches auch hernachtr der Eßtermann Peter Raus zuwegen gebracht und erhalten, und weilen dieselbe St. Jacobs Kirche der Untrutschen Gemeinde zum Besten ist verordnet gewesen, als hat ein Erbar Rath denselben armen Leuten zu Gute wiederum die St. Johannis Kirche eröffnen, restauriren und consecriren laßen. Folgendts wie diese St. Johannis Kirche der Ueben Untrutschen Gemein zu enge gefallen, hat ein Erbar Rath die Christliche Beschaffung gethan, daß von gemeinen Stadt Einkünfften diese Kirche mit einem hochgewölbten Chor ist dergestalt, wie sie vor Zugen, erweitert worden und wie das fundament zu diesem Chor den 8. Juli im 1587. Jahre gelegt und im Namen Gottes zu bauen angefangen, also ist's heut dato den 11. September Anno 1588 Gott Lob vollendet, und eben auch heutze dieser Anpff gerichtet und aufgesetzt worden, wozu der Erbar und wohlweise Herr Ludolff Hölzer Rathsverwandter und dieser Kirchen Vorsteher große Beförderung mit fleißiger Aufsicht und trummer Vermaltung gethan

Gott dem Allmächtigen sei ewiger Dank gesagt und wolle diese und alle andern inhabende Stadtkirchen in mahrem Gebrauch der erkundten und angenommenen Augspurgischen Confession pur, lauter, rein und beständig erhalten. Was aber ein Erbar Rath und andere gute Leute für Lohn dafür bekommen, daß sie alle Christliche Güetter nebensß fürstlicher Jurisdiction des Bischöflichen Hofes der Königl. Mayst. zu Polen aushanden an die Stadt gebende, und gegen Abtretung einer Kirchen die Besicherung aller anderen Kirchen erhalten, des mag sich Gott erbarmen und hat sich dessen die posterität wohl zu verwundern. Was aber und wie sich alles nacheinander diese Jahre her sieher Anno 84, daß ein greunlicher Tumult entstanden, wie

vor nie zu Rüge gehöret, begeben, solches hat man der Penge nach auß den beschriebnen *Annalibus Civitatis* zu vernehmen^{*)}. Die Ursachen solches schwerlichen und unerhörten Tumults werden zwar hin und her gezogen, jedoch harnemlich auff die Mutation und angezogene Abtretung der St. Jacobs Kirchen gedeutet, der *Progressus* aber gibts, wie der auffrührischen Bauern Krieg, daß es nur lauter *Prætextus* und Schandbedel seyn, und die letzte Reicht oder Bekandtniß der Rechtschuldigen wird's auch geben. Underdes aber zeugen die im Stande der Stadt Oberkeits sowohl im Ehrwürdigem *Ministerio* als auch in der Stadt *Gemeine* jeko lebende Personen, welche unten benannt, alle und jede besonders auff ihr Erwissen, Ehre, Eide und Seligkeit, daß der hochgefeyr- und schedlichen Tumults, sowohl des beschwerlichen *Exilii*, dein jeko der Hr. Königl. Burggraff *Niclas Eke*, der oberste Bürgermeister *Caspar zum Bergen* der Herr Pastor *Georgius Nannerus* und der Herr *Otto Canne* Ober-Secretarius dieser guten Stadt, nicht ohne Lebens- und Lebensgefahr mit Weib und Kindern von Hauß, Haab und Gütern verjaget und spoliiret leben, und nun daß sie der Stadt so treuwlich gedienet, der Welt Lohn haben müssen: als auch der blutigen *Tragoedien*, wie nie erhöret, daß nemlich der Erel. Herr *Gerichtsvogt Johann Tastius* auß Königl. *Jurisdiction* und Handt, wormit Er und alle andere *Exales* verurtheilt waren, mit Gewalt hereingezogen, greulich gemartert und endlich nebenst *Seel. Hn. Godhard Welling* beider *Rechte Doctores* und dieser Stadt wohl verdienten aber übel belohnten *Syndico* tyrannisch und aufreißerischer Maassen auff dem Markt geschlachtet, und auch noch dem schmechlichen Lobe geschendet, geschmeht und in der Grube versolget, und das aller Königl. fürstlichen und vieler guthertzigen Christen Ermahnungen und Flehen und Bitten ungeachtet, nicht Beilebe zu rechter Zeit hat müssen gestiftet, sondern die Stadt mit der Königl. *Maass*, als *musca cum Elephante* in die Noth und also ins Verderben gestürzt worden. Vor vielen andern Werkzeugen

*) *Bergl. Rheinfeldt's libl. Chronik nebst Handb. S. 37 — 101 u. Gadebusch's libl. Jahrb. II, 1. S. 171 — 174 nebst S. 333 — 362.*

Niclas Ficke der erster und fürnemster Werkmeister und Anstifter ist; seine Organa und Werkzeuge sind diese: Martinus Giese, Procurator, Hans zum Brinck, zum Tumult erkornen Altermann, sonst aber ein gemeiner Weinschenk, der nichts mit sich heringebracht, und dennoch ziemlichen Vorrath hier bekommen, Heinrich Müller, ein Dittmarscher Schuel-Rector, Nicolaus Rascius, Conrector von Rönigsberg, Hans Winckelmann, ein Köbberer Knecht von Lübeck, Giesebrecht von Damm, Hans Sengeisen, ein Fächter und Rannengleßer, Arend Bolte und viele andere mehr. Was Niclas Ficke hat gedacht, das haben diese vollbracht. Ihr Tyrannisch Wesen und Leben sieht man täglich vor Augen, die Straffe wird gewiß nicht ausbleiben, welches der Ausgang geben wird. Interim patientia!

Von den Bürgermeistern findet nur zwei, als Herr Otto von Meppen und Herr Frans Neustedt jezo in der Stadt, die sieder Anno 85 hers pro forma den Namen haben und ihr Leben täglich in Händen mit zu Wardte seil tragen müssen, wiewohl Hr. Neustedt mehr thut, als Hr. Meppen, der denn paulo timidior ist. Die beiden Ertsten Bürgermeister als der Burggraff Hr. Niclas Eke und Hr. Caspar zum Berge, wie obgedacht, exuliren. Nur Niclas Ficke den vorzigen Bogt Hn. Johannem Tastium Anno 85 den 21. Juni schlachten lassen, hat er sich zur Bogtei eingebrungen und führet das Redlein zu Rathhaus und auff den Göldestuben.

Die Raths Personen, so jezo leben, sind diese: Hr. Martin Probsting, Hr. Gerhard Hudde Stadt Cämmmer, Hr. Caspar Heile, Hr. Wilhelm Spennkhausen, Hr. Gerhard Ringenberg, Mustre-Herr, Hr. Rotger zur Horst, Under-Bogdt, Hr. Thamme Harckes, Hr. Eberhardt Hausmann, Hr. Ludolff Holler, dieser Kirchen zu St. Johannis Vorsteher, Hr. Dietrich Rigemann, Hr. Johann Meyer, Hr. Caspar Dreiling, Hr. Gerhard Mancken, Hr. Andres Coy. Das Ober-Secretariat sieder Anno 85 hat nebenst dem Syndicat zugleich David Hilchen verwaltet, und tragt große Last mit täglichen Auffwarten und mühseligen Legationen. Laurentius Eich ist Nieder-Berichts-Secretarius.

Die Personen des Ehrev. Ministerii sind diese: **M. Grogorius Plene**, Pastor, **Georg Neuner exulat urbe**; **Johann Reckmann**, **M. Johann von Dale**, **M. Gerhard zum Brocke**, **M. Laurentius Lemchen**, der nicht allein wie andre den Tumult tacite, sondern auch neulich in seiner **Jonas Predigt** denselben mit feinen und heftlichen Farben angestrichen, und bald damit einen neuen Leimen angestrichet hätte. **Caspar Timmius**.

Auß der Gemeinde sind diese: **Peter Raus**, **Keltermann**, **Hans Friedrich**, **Caspar vom Hoffe**, **Jost Reimers**, **Kersten Zimmermann**, **David Wicke**, **Hans Denius**, **Michel Zaap**, **Michel Matfelden**, **Franz Schrader**, **Jacob Borgentrick**, **Greger Winter**, **Arendt thor Awest**, **Gorries Baur**, **Eicermann**, **Eltermann** der kleinen Gils beßuben **Simon von Treptow**, **Heinrich Becker** und sonst Andre mehr u.

Datum den 11. Septbr. Anno 1588.

2.

**Vorlesungen Dorpat'scher Professoren zu Reval,
im Jahre 1857.**

Von dem weiland Herrn Schul-Inspector Coll.-Ressessor **J. G. v. Siebert** vorgetragen im September 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der estländischen literarischen Gesellschaft.

Unmittelbar vor der Belagerung Dorpat's durch die Russen im Jahre 1656 Rächteten die meisten der dattigen Professoren nach verschiedenen Seiten hin. Einige von ihnen begaben sich über Reval nach Schweden, andere, von denen in dieser Erzählung die Rede sein soll, zogen es vor, in Reval zu bleiben. Sie wurden hier gastfreundlich aufgenommen und da mittlerweile Dorpat durch Capitulation (vom 12. October 1656) in die Hände des Zaren **Alexei Michailowitsch** gefallen, und die Universität gänzlich aufgelöst, also für sie vor der Hand keine Aussicht vorhanden war, ihre Amtsthätigkeit wieder zu beginnen,

so hegten sie den Wunsch, hier in Real Vorlesungen zu halten und Disputationen zu veranstalten. Dazu fehlte es jedoch an einem passenden Local. Sie wandten sich deshalb an den damaligen Königl. Gouverneur von Bengt Horn. Dieser nahm nicht nur ihr desfallsiges Gesuch sehr freundlich auf, sondern erklärte sich auch bereit, einen Saal im Schlosse dazu abzutreten. Da jedoch dieses Local sowohl seiner abgesonderten Lage, als auch anderer Ursachen wegen zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz geeignet war, so dachte man an das im säcularisirten Michaels-Kloster seit Kurzem (1631) richtete Gymnasium und fand in dessen weiten Räumen leicht, was man suchte. Nachdem der Gouverneur Bengt Horn von dem damaligen Bürgermeister Rosenbach die freilich nur mündliche Einwilligung erlangt hatte, auch mit großer Freigebigkeit auf eigene Kosten ein Carpter, Stühle, Bänke und Tischen hatte verfertigt, auch letzteres mit rothem Tuche ausschmücken lassen, wurde der Tag des 2. März 1657 zur freilichen Eröffnung dieser Vorlesungen bestimmt. Da erhob sich, wahrscheinlich durch Neid und Eifersucht veranlaßt, ein arger Sturm gegen das der Gastfreundschaft bewilligte Aopl. Der damalige Rector Gymnasii M. Arning erschien vor dem Rathe mit der Klage, der Gouverneur beabsichtige, die Dörptsche Academie in das Gymnasial-Gebäude zu introduciren. Gleichzeitig waren, vielleicht durch denselben Mann, auch die Stiben argwohnlich geworden und legten durch ihre Aelterleute beim Magistrat ihre Bewahrung ein. Dieser, der nun auch die neue Deutung der Sache zu glauben und das definitive Verbleiben der Academie im Klostergebäude, so wie das Ausüben ihrer Jurisdiction daselbst, zu besorgen begann, sandte auf's schnellste eine ablehnende Entschuldigung zu Schlosse. Hiervon nicht früher unterrichtet mußte es den Gouverneur nicht wenig besenden, den Wohlleben Rath das ihm vom wortschreibenden Bürgermeister gegebene Versprechen, ohne alle Veranlassung, zurück nehmen zu sehen. Ueber drei Wochen wurde unterhandelt, viele Rathssitzungen wurden gehalten, Disputationen hin und her gesandt, bis es dem Gouverneur endlich gelang, die einstweilige Abtretung des Locales gegen ein Reversal nachfolgenden Inhaltes zu bewirken:

- 1) Daß die Professoren sich des Vocales nur als **Privati** und nicht als **Academici** zum Lesen bedienen, sich auch keine academische Jurisdiction' daselbst anmaßen sollten.
- 2) Daß es der Stadt und dem Gymnasio an ihren Privilegien, Rechten und Jurisdictionen keinesweges präjudiciren und
- 3) Daß auch die Jugend im Gymnasio dadurch nicht turbirt werden solle.

Am 19. März desselben Jahres geschah denn öffentlich der vielbesprochene **Actus immissionis**; die vorhergegangenen Mißverständnisse hatten aber die öffentliche Theilnahme verringert; abseits des Rathes war nur der **Secrétaire** **Hünnerjäger** zugegen, der gemeinschaftlich mit dem die königliche Regierung vertretenden **Secrétaire** des **Gouverneurs** **Walhovd** (das Gymnasium gehörte bekanntlich zur Hälfte der Krone, zur Hälfte der Stadt) den Professoren die Bedingungen eröffnete, auf welche ihnen nach gemeinsamer Uebereinkunft der Saal zu ihren **Lectionibus** und **Exercitiis** eingeräumt werde. Der Professor **Dr. Andreas Virginius** war der Meinung, daß die ihnen von **Gustav Adolph** verliehenen und von **Christina** erweiterten Privilegien allemalben ihre Geltung haben müßten, — doch sein College **M. Elvering** ließ sich von der durch Zeit und Ort herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse überzeugen, und nahm die ausgesprochene Bewilligung dankbar an, worauf denn auch der **Dr. Virginius** endlich sich zustimmen gab und der **Mag. Preuß** vom oberen Catheder herab eine **Inaugurations-Rede** hielt.

Ob nun das Wissen und Lehren dieser Männer fruchtbringend für unsern Ort gewesen, ob außer den Genannten noch andere academische Lehrer und wie lange sie in dieser Art docirten, darüber mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Doch ist selbst das Wenige, was im Obigen über diese Begebenheit gesagt worden, meines Wissens noch nie zur öffentlichen Kunde gekommen.

Uebrigens ist aus dem geschätzten **Schriftsteller-Lexicon** **Ein- und Auslands** von **Recke** und **Hopferstedt** zu sehen, daß zwei von den genannten drei Männern auch in späteren Lebensjahren ihrer Thätigkeit unserm Orte oder Lande zugewandt haben, denn **Elvering** wurde 1658 in **Reval** Prediger zu **St. Mari**

und später Stadt-Superintendent, und Virginius 1658 Bischof von Ehstland. Nur Preuß kehrte nach Livland zurück und wurde Superintendent dieser Provinz 1666.

Von dem Rector M. Arning ist bekannt, daß er 1636 Lehrer am hiesigen Gymnasium, 1646 Professor der Theologie und Rector war, und 1658 Hauptpastor an der Nikolai-Kirche wurde.

Bei dieser Gelegenheit werde — *olim meminisse juvabit!* — Einiges aus der Geschichte der Universität Dorpat zur schwedischen Zeit mitgetheilt, das aus verschiedenen Quellen zusammen gelesen hier passend eine Stelle findet.

Nachdem Gustav Adolph 1631 die Gymnasien zu Dorpat, Riga und Reval gestiftet, wurde erstere im nächstfolgenden Jahre 1632, in eine Universität, (*Academia Gustaviana*) umgeschaffen. Zum Unterhalte derselben wurden vom Könige 5333 Reichsthaler bestimmt, welche aus dem Ertrage von Gütern, die in Ingermanland lagen, gewonnen werden sollten; doch gingen diese Gelder sehr unregelmäßig ein, und die Königin Christina verlangte sogar 1652 vom akademischen Senat, daß diese Güter zur Sicherung einer Anleihe, welche sie machen wollte, verpfändet würden, und die stipulirte Summe sollte hinfür aus der königlichen Cassa bezahlt werden. Dieses geschah auch wirklich, wenn gleich mit häufigen Unterbrechungen. Uebrigens ward schon während der Minderjährigkeit dieser Königin 1640 der Universität ein eigenes Auditorium verliehen und der erste Grund zu einer Bibliothek gelegt.

Unlangend die Dozenten und die Lehrgegenstände, so waren zufolge Nachricht der *Constitutio academica*: In der theologischen Facultät 4 Professores, deren ersterer die verschiedenen Bücher des alten, der 2. die des neuen Testaments, der 3. die Propheten erklärte, der 4. las über Dogmatik und Polemik. — Die juristische Facultät zählte 3 Professores. Der eine lehrte die Institutionen des Römischen Rechts und sollte sich bemühen, damit philosophische und politische Moral, die aus der heiligen Schrift und aus guten Grundsätzen entlehnt war, zu verbinden; der zweite lehrte das schwedische Recht und sollte auch das Wic-

tigste aus dem canonischen Rechte herbringen; der dritte beschäftigte seine Zuhörer mit praktischen Ausarbeitungen und Disputationen.

Die medicinische Facultät war spärlich besetzt; von einem Professor wurden die verschiedenen Krankheiten und deren Heilarten erklärt; der zweite lehrte Physik, Botanik und Anatomie. Zur Vervollständigung der anatomischen Kenntnisse war verordnet, daß man sich jährlich einen Kadaver vom königlichen Stadthalter erbitten sollte. Bei der Section sollten die Studenten jeder 2 Mark für's Zusehen zahlen; die Professoren hatten es umsonst. Nach vollbrachter Bergliederung sollte der Kadaver unter Begleitung der Arzneibesitzer, (die übrigen Zuschauer waren nicht gezwungen, mitzugehn) begraben werden.

Zur philosophischen Facultät gehörten 8 Professores. — Am besten war das mathematische Fach besetzt. Der erste Eutlibrus genannt, lehrte reine Mathematik, der zweite Archimedes, unterrichtete nach Aristoteles in der Musik, Optik und Mechanik; der dritte Proternakus docirte über Astronomie, Geographie und Architectur (letzter nach Vitruv). Zur philosophischen Facultät gehörten ferner:

- 4) Der Professor der griechischen und der orientalischen Sprachen. — Homer, Euripides, Pindar, Theokrit u. a. sollten nach sokratischer Form erläutert werden.
- 5) Der Professor der Geschichte lehrte nach Sleidanus Geschichte der 4 Monarchien; die schwedische und griechische Geschichte waren Hauptgegenstände seiner Vorträge. Die angeführten alten und neuen historischen Schriftsteller sollten im Original mit gelesen werden.
- 6) Der Professor der Beredsamkeit stellte Redebübungen an, erklärte die Reden Cicero's und gab Unterricht im Beileist und selbst im Epigrammen-Dichten.
- 7) Der Professor der Dichtkunst lehrte nach den Grundsätzen des Aristoteles und sollte zur Erläuterung Beispiele aus den vornehmsten griechischen und lateinischen Dichtern entlehnen.
- 8) Der Professor der Logik sollte seine Wissenschaften ohne scholastische Disputationen-Berwirrung und Subtilitäten vortragen.

Monatliche und halbjährliche Prüfungen der Studierenden waren vorgeschrieben; die letzten geschahen öffentlich. Die Frequenz der Universität war anfangs sehr gering. Im Jahre 1533 sollen zu einer Zeit nur einige 20 Studierende gewesen sein.

Bis und zwanzig Jahre hatte die Universität bestanden, als die eingangserwähnte Belagerung Dorpat ihre Auflösung herbeiführte. Obgleich der Friede zu Kardis 1661 die Stadt den Schweden zurück gab, so geschah doch erst 1690 die Wiedereröffnung der Universität, und da sie zu keinem rechten Gedeihen gelangen konnte, so wurde sie 1699 nach Pernau verlegt und ihr das dortige Schloß, das ehemals der Sitz eines Ordens:Comthur's gewesen, abgetreten. Allein gleich beim Ausbruche des nordischen Krieges 1700 hörte sie bereits aus Mangel an Subsistenz-Mitteln wieder auf. Das ihr angewiesene Gebäude fiel in Ruinen, und ist in der neuesten Zeit ganz abgetragen worden.

B.

Friedensfeier in Reval 1743.

Am 27. Jun. 1743 wurden nach dem Kriege mit Schweden zu Abo die Präliminarien zum Frieden verabredet und dieser am 16. Juli förmlich abgeschlossen von den bevollmächtigten Ministern der kriegsführenden Mächte: dem Kaiserl. russischen General en Chef, Obristleutnant des Probrabatsky'schen Gardes-Regiments und Ritter des St. Andreas- und Alexander-Newsky-Ordens Grafen Alexander Zwannowitsch Ramânzow und dem ihm zugesetzten General en Chef und Ritter des Andreas-Ordens Ludwig Pot Freiherrn von Lubras einer, und dem königl. schwedischen Reichsrath Hermann Freiherrn von Sederberg und Staats-Secretairen Erich Matthias von Kolden, gebürtig aus Wesel, andererseits. Am 15. August ward dieser Friede vom Könige von Schweden und am 19. August von der Kaiserin Elisabeth ratificirt und wurden am 27. August die Ratifications-Instrumente zu Abo gegen einander ausgetauscht. Tages darauf fand in Reval, wie schon 14 Tage früher in Riga ein feierliches Dank- und Friedensfest Statt, dessen Feier der Actuar des Revalschen Magistrats Johann David Wagge in seinem Denksbuche ausführlich beschrieben hat, woraus wir folgende Schilderung entnehmen:

Am 1743 die 28 Aug. arrivirte um 10 Uhr Morgens unter Lösung der Kanonen der Kammer-Junker Carl Sievers aus Riga über Pernau, und brachte den zwischen Ihro Kaiserl. Majest. und dem Schwedischen Reiche in Abo getroffenen Frieden mit, und wurde solcher Friede nachstehender Weise publiciret:

Es marchirten sowohl das hieselbst stehende Cuirassier-Regiment, wie auch ein Theil des Rurosschen und ein Theil des Belosschen Infanterie-Regiments, wie auch die 3 hiesigen Guaraisons-Regimenter um 9 Uhr Morgens frühe auf und stellten sich von der St. Marien-Kirche an, die Breitestraße und den Dahmsberg entlangst bis an die Hauptwache auf dem Duhm. Vorauf unter Paradeirung gedachter Regimenter 1) ein Cuirassier Unter-Officier, 2) vier Cuirassiere alle zu Pferde und in ihrem Cuirass 3) ein Pauker 4) vier Trompeter 5) ein Unter-Officier von einem Leib-Infanterie-Regiment zu Pferde, mit einem lehrnen Helme auf dem Haupte und einer weißen mit Lorbeer-Zweigen bemalten Friedens-Fahne in der Hand. Nach diesem kamen 2 Laquais zu Pferde und dann ein mit 6 Pferden bespannter Wagen, welcher dem Herrn Landrath Lisenhausen zugehörte, in welchem der Herr Kammer-Junker Sievers ganz allein saß mit einem mit weißem Bande behängten Lorbeer-Zweige. Um ihn her sassen viele Officiere, und acht Cuirassiere und ein Unter-Officier von dem Cuirassier-Regiment (Kennenkampff) schlossen den Troup. Die Cuirassiere hatten auch kleine Lorbeer-Zweige in der Hand. In solcher Ordnung fuhr er zuerst nach der Russischen Kirche im Kloster, woselbst anfänglich der Gebete verlesen und darnach der Gottesdienst angeschlossen wurde. Unter welchem Gottesdienste die Canonen um der Stadt dreimal gelöst und in der Breit-Straße von obgedachten Regimentern ein dreimaliges Auffreuer gegeben wurde. Von der Russischen Kirche fuhr er mit dem Herrn General-Majoren von Buttker und dem Herrn Commendanten in vorgeredeter Ordnung nach der Dohmkirche und von dort längst der Breit-Straße unter Präsentirung des Gewehrs nach der Marien-Kirche, woselbst er von dem Herrn Bürgermeister Wilken und denen vier jüngsten Herrn des Raths complimentirt und unter Pauken- und Trompeten-Schall bis an die Ritter-Stühle begleitet wurde, da denn der Herr General-Gouvernements Secretair Bernhard Niesemann anfänglich das Schreiben von Ihro Majest. an den Ober-Commendanten, wie nehmlich der Herr Kammer-Junker aufgenommen und das Festin celebrirt werden solle, hernach die Friedens-Puncta vor denen Ritter-Stühlen nahe unter der Kanzel auf dem breiten Wege

verlesen wurde. Nach Beschreibung dessen machte der Herr Superintendent Wedde einen ganz kurzen Sermon von der Kanzel, und ward darauf das *Te Deum laudamus* unter Trompeten- und Pauken-Schall abgesungen. Worauf der Herr Kammer-Zunker abermals von dem Herrn Bürger-Meister Wilden und vier Herren des Rathes begleitet und Stadts wegen ihm des Herrn Ober-Commissarien Hueden Haus zum Quartier offeriret wurde. Welcher dann, um solches in Augenschein zu nehmen, zu Fuß nach gedachtem Haus sich hinbegeben. Nachdem er solches gesehen, setzte er sich in die Kutsche mit dem Herrn General-Majoren Butler und dem Ober-Commananten Hannibal und fuhren in gedachter Ordnung nach dem Schlosse zu.

4.

Recept zum Claret,

einem Lieblingsgetrånke unserer Altvordern bei festlichen Mahlen, entnommen aus einem alten Denkbuche der Gommerer zu Meval, aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts.

Item alle jar vp nye Jars maket men vor eyne Raedt Claret: Nemet xxxij Stoepe Ryns wyn (Rheinwein), viij ℥ Sucker, j ℥ Kannel, j ℥ Engver (Ingwer), iiij loet Gallgaen, iiij loet negelken (Gymgallen), iiij loet Musschatien blomen (Muscablüthe), ij loet Safran. Dat werdt guds Claret.

Item hyr van vendet men alle Jar up nyee Jarsdach jederem Borgemester unde jederem Kemerer ij Stoepe (noch den Borgemester unde Kemerers to smecken jederm $\frac{1}{2}$ Kwart). Item jederm Raedtman unde der Staedt Schryver jederm j Stoepe.

Item noch nempt men van der aboteke morsel vnde wyet crudt up engver unde Kannel geworpen (?) unde sendet jederm Borgemester unde Kemerer by den Claret ij ℥ Cruden (Confer). Item jederm Raedtmaen vnde dem Schriver by den Claret j ℥ Cruden.

VI.

Zur Geschichte der ehemaligen Trivial- Schule in Reval

von dem verstorbenen Herrn Schul-Inspector
Joh. Ernst v. Siebert

1844 im ersten Entwurf vorge tragen in der pädagogischen Abtheilung
der estländischen literarischen Gesellschaft.

Die Geschichte der Schulen einer Stadt oder eines Landes gewährt manches Interesse, schon deswegen weil durch sie zugleich der Standpunkt der geistigen Bildung angedeutet wird, in dem ja beide sich gegenseitig ergänzen und bedingen. Deswegen mag die Mühe vielleicht nicht für ganz fruchtlos gelten, die ich angewendet, um einige Nachrichten über die älteste öffentliche Schule unserer Stadt Reval aufzufinden und zusammenzustellen.

Bekanntlich gründete der Dänische König Erich Menved einige Monate vor seinem Tode im J. 1319 die erste öffentliche Schule bei der Domkirche des Stiffts Reval. Die in einem Transsumt des Erzbischofs Henning Scharffenberg zu Riga vom J. 1426 uns erhaltene merkwürdige Fundationsurkunde dieser ältesten Stiffts- oder Domschule unserer Stadt und Provinz ist im 1. Bande dieses Archivs S. 302 zuerst gedruckt, wahrscheinlich unter den übrigen vielen das Bisthum Reval betreffenden lateinischen Urkunden aber bisher übersehen worden, daher es nicht überflüssig sein wird, eine wortgetreue deutsche Uebersetzung hier einzuschalten.

„Erich von Gottes Gnaden der Dänen und der Slaven König Heil und Günst allen und jeden Einwohnern von Estland und Reval. Da nach dem gemeinen Recht bei jeder
Gunge's Archiv VI. 8

Mutter-Kirche Schulen für Schüler vorhanden sein müssen, und die von unsern Vorfahren gegründete und wohlbegabte Dom-Kirche der heiligen Jungfrau Maria in Reval um den Trost und die Früchte einer solchen Schule gebracht zu sein befunden wird: So verordnen wir nach dem Rath unserer Räthe und befehlen, daß es unwiderruflich als eine beständige Ordnung beobachtet werde, daß keiner der Bürger der Stadt Reval, welchen Standes er auch sei, seine Söhne und Enkel, Stiefföhne oder auch bei ihm in Kost befindliche fremde Kinder, welche in Schulsachen unterrichtet werden sollen, etwanige Schulen in genannter Stadt zu besuchen erlaube, außer die Schulen der genannten Dom-Kirche daselbst, sofern er die Strafe von 10 Mark Silber vermeiden will. Und wenn jemand dieser unserer Verordnung zuwider zu handeln unternehmen, und vom Bischof oder vom Capitel dieser Kirche deshalb erwähnt, davon nicht abgehen wollte, so soll er besagte zehn Mark binnen 14 Tagen vollständig bezahlen und zwar vier Mark zur Unterhaltung unseres Schlosses daselbst, drei Mark zum Bau (ad fabricam) der vorerwähnten Dom-Kirche und drei Mark zur Mauer unserer genannten Stadt. Dem mag auch keinerlei dazu etwa vorgebrachte Erleichterung oder von Neuem erborgte Farbe des Gegentheils entgegenstehen. Damit daher diese vorangeführte wohlüberlegt getroffene Verordnung stets beobachtet werde, befehlen wir unserm Hauptmann, der jetzt da ist oder der zur Zeit da sein wird, bei Erhaltung unserer Gnade, daß er den unserm Schlosse zugewiesenen Theil von den besagten 10 Mark, unter unserer Autorität und zwar vollständig einfordere und dies unter keinerlei Vorwand unterlasse; dem Bischof aber geben wir anheim, und verlangen es in aller Weise, daß er den seiner Kirche bestimmten Strafantheil durch geistliche Zucht vollständig auskehren

und auszahlen zu lassen zwingen. Den übrigen zur Mauer der Stadt angewiesenen Theil der Strafe befehlen wir den Bürgermeistern der genannten Stadt auf dem Wege ihres Rechts strenge beitreiben zu lassen. Wozu ihnen besagter Hauptmann mit allem Nachdruck in unserem Namen helfen soll. Überdies geben wir allen und jeden Schülern, welche die Schule der genannten Dom-Kirche besuchen werden, volle Sicherheit vor dem Hauptmann selbst und seiner Familie, so wie vor allen und jeden, welche um unserwillen thun und lassen wollen, und verketzen ihnen festen Frieden durch gegenwärtige Schrift, der nicht entgegen stehen soll, wenn eben jener Hauptmann oder seine Familie oder irgend jemand wider ihre Eltern und Verwandte irgend welche Prozesse, Feindschaft oder Groll haben sollte. Zu dessen Zeugniß ist unser Siegel diesem Schreiben angehängt. Ergeben in unserer Gegenwart zu Warburg im Jahre des Herrn Ein Tausend Dreihundert und Neunzehn in der Octave des heiligen Johannes, des Apostels und Evangelisten“ (den 3. Januar 1319).

Der Jugend-Unterricht war um jene Zeit bekanntlich nur in den Händen der Geistlichkeit und jenes ausschließliche Privilegium der Stifts- oder Dom-Schule mußte daher den Geistlichen in der Stadt und vornehmlich den f. g. schwarzen Mönchen vom Prediger-Orden in dem St. Katharinen-Kloster, die zumest mit dem Unterricht der Jugend auch hier wie anderswo sich beschäftigen mochten, sehr unwillkommen sein. Da außerdem manchem wohlhabenderen Bürger wohl nicht gefallen mochte, seine Söhne täglich den hohen Berg hinauf in die Stifts- oder Domschule bei jedem Wetter gehen zu lassen, so läßt sich kaum zweifeln, daß im Stillen manche Übertretungen des strengen Königl. Verbots hier in der Stadt vorgekommen sein

mögen, wenn auch eigentliche Schulen außer der Stifts- und Domschule hier nicht errichtet und besucht werden durften.

Hierauf mit aller Strenge zu sehen, forderte schon das Interesse des königl. Hauptmanns, besonders zu Zeiten wo das Schloß kostspieliger Reparaturen bedurfte, eben so wie das des Bischofs und ganzen Dom-Capitels, das mit Rücksicht auf die Domschule gewiß keine Uebertretung des königl. Privilegiums ungeahndet gelassen haben wird, um ihr die 3 Mark Strafe zuzuwenden, wenn auch Bürgermeister und Rath der Stadt Reval, nachdem die Mauern der Stadt vollständig aufgebaut waren, so streng auf das Verbot zu sehen, weniger Ursache haben und die Straf gelder einzuziehen, weniger Eifer und Eile zeigen mochten. Dies mag die Veranlassung gewesen sein, daß nachdem die Herrschaft der Dänen über Estland und die Stadt Reval längst in die Hände des deutschen Ordens in Livland übergegangen war, das Bisthum Reval nun aber unter dem unmittelbaren apostolischen Schutze des Papstes stand, der Bischof Heinrich III. von Urküll und das Dom-Capitel von Reval das königliche Privilegium ihrer Domschule auch von dem Papste bestätigt zu sehen wünschte, um ihm noch größere Bedeutung und erneuertes Ansehen und Wirksamkeit zu verleihen. Papst Martin V. aus dem Hause Colonna, auf dem Cosinier Concilium schon am Martinstage 1417 erwählt, war auch hiezu gar nicht abgeneigt, da ihm aber die näheren Verhältnisse in Reval besonders in Beziehung auf diese Schule ganz fremd waren, so trug er dem Erzbischof in Riga Johann Fabundi auf, sich hiernach vor allen Dingen erst genauer zu erkundigen und dem gemäß die Rechte der Kirche wahrzunehmen und sicherzustellen, wie nachstehendes gleichfalls in jenem erzbischöflichen Transsumt und aufbewahrte päpstliche Breve darthut:

„Martinus Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Erzbischof von Riga Heil und Apostolischen Segen! Aus Pflicht unsers Hirtenamts, mit dem wir der Oberverwaltung aller Kirchen vorstehen, neigen wir uns gerne zu dem, wodurch derselben und der uns und unserm apostolischen Stuhl ergebenden Personen Wohlfahrt befördert und sie vor Schaden bewahrt werden, und erreichen dies mit angemessenen Begünstigungen. Darauf zielt gewiß die Bitte, welche uns neulich von Seiten unserer geliebten Söhne, des Decans und Capitels der Kirche zu Reval vorge stellt worden, des Inhalts, daß vor Zeiten der erlauchte König Erich von Dänemark, ruhmvollen Gedächtnisses, indem er zu eben jener Kirche eine besondere Neigung der Andacht trug, auf daß sie in der Lehre des Göttlichen pflichtmäßig besucht würde, bestimmte und zugleich verordnete, daß keiner der Bürger in Reval seine Söhne oder auch auswärtige bei ihm befindliche Schüler die Schulen in gedachter Stadt zu besuchen erlaube, außer die bei der erwähnten Domkirche, unter Androhung einer gewissen damals festgesetzten Geldstrafe, in welche er diejenigen, welche dem zuwider handelten eben dadurch verfallen müssen wollte, wie in dem authentischen darüber verfaßten und mit desselben Königs Siegel versehenen Schreiben des mehreren enthalten sein soll. Weßhalb von Seiten des genannten Decans und Capitels uns demüthig die Bitte unterlegt worden, daß wir aus apostolischem Wohlwollen solcher Bestimmung und Verordnung und gedachtem Schreiben zu deren festerem Bestehen die Kraft apostolischer Bestätigung hinzuzufügen geruhen möchten. Daher tragen wir, dergleichen Bitten geneigt, da wir von dem Verste henden keine gewisse Kenntniß haben, Deiner Brüderlichkeit durch diese apostolische Schrift auf, daß Du Dich unter unserer

Autorität von Vorstehendem genau unterrichtest und wenn Du bei solcher näherer Erkundigung diese Bestimmung und Verordnung und anderes, das in dem Schreiben enthalten ist, der gedachten Kirche zum Besten gereichend finden wirst, was wir auf Dein Gewissen legen, Du dann das darin Festgesetzte und alles was daraus gefolgt, junter unserer Autorität gleichmäßig billigst und bestätigst, sofern keine apostolische und andere zuwiderlaufende Bestimmungen und Verordnungen dem entgegenstehen. Gegeben zu St. Peter in Rom am 9. Mai im 4. Jahre unsers Pontificats“ (1421 n. Chr. Geb.).

Zu einer hiedurch angeordneten Bestätigung des königl. Privilegii der Domschule des Stifts Reval ließ es der Rath und die Bürgerschaft der Stadt hier inbegriffen nicht kommen. Vielmehr wandte sich der Rath ohne Zweifel zuerst an den zur Untersuchung der streitigen Verhältnisse beauftragten Erzbischof Johann in Oliva, um ihn für die Befreiung der Stadt von jenem lästigen Schulzwange in Absicht auf die bisher allein berechnigte Domschule des Stifts zu gewinnen, und stellte dann direct dem Papste selber vor, wie wünschenswerth und dringend nothwendig es für Reval sei, eine eigene Schule auch bei einer Pfarrkirche innerhalb der Stadtmauern zu besitzen. Die dabei vorgestellten nähern Beweggründe erhalten aus der wenige Jahre später wohl nicht ohne mancherlei Kosten der Stadt ausgewirkten päpstlichen Bulle, welche noch in dem Archive des Rathes bewahrt wird und darnach bereits in von Bunge's Revaler Rechtsquellen Bd. II. S. 121, so wie früher in dessen Inland 1841 in Nr. 8. Sp. 115 u. 1842 im Bd. I S. 304 dieses Archives lateinisch gedruckt worden, aber ihrer Wichtigkeit wegen, als erste gesetzliche Grundlage unserer Stadtschulen, hier auch in der deutschen Uebersetzung einen Platz verdient.

„Martinus Bischof, Knecht der Knechte Gottes. Zum beständigen Gedächtniß der Sache! Die Gefinnung aufrichtiger Ergebenheit, welche unsere geliebten Söhne, die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Reval gegen uns und die Römische Kirche hegen, verdient es nicht ohne Grund, daß wir ihre Bitten, vorzüglich die, in deren Folge diejenigen, welche von Natur gelehrtig sind zur Uebung in den Anfangsgründen des Wissens, durch angemessene Verticlichkeiten dazu vermocht werden sollen, so viel mit Gott wir können, zu der Gunst ihrer Erhöhung gelangen lassen.

Nun enthielt die uns neulich von Seiten derselben Bürgermeister und Rathsherren vorgestellte Bitte, daß obwohl jene Stadt nach dem Maße jener Gegenden volkreich ist und einer Menge lernbegieriger junger Leute sich erfreut, dennoch einer Gewohnheit nach Schulen für die Jugend gedachter Stadt zum Unterricht in den Elementar- und Schulwissenschaften nur bei der Hauptkirche außerhalb der Mauern von Reval in einer Höhe von etwa 70 Stufen bestehend. Da aber, wie eben jene Bittschrift erzählt, einige Knaben der Einwohner besagter Stadt, um solchen Unterricht zu genießen, eben solcher zu großen Entfernung und Höhe, wie auch der strengen Kälte wegen, welche (zur Winterzeit) in jenen Gegenden gemeinlich herrscht, um's Leben gekommen sind, andere aber diese Schulen zu besuchen ganz veräuunten, zu der genannten Bürgermeister und Rathsherren nicht geringer Verinträchtigung und Beschwer, so ward uns von Seiten besagter Bürgermeister und Rathsherren demüthig angelegen, daß wir aus apostolischer Wohlgeogenheit, auf daß die jungen Leute in erwähnten Wissenschaften zweckmäßiger unterrichtet würden, zu bestimmen und zu verordnen geruhen möchten, daß bei einer Pfarrkirche der Stadt ähnliche Schulen zu halten seien. Da-

her wir in Betracht, daß hierdurch die Gottesverehrung in eben jener Stadt gemehrt werden könnte, diesen Bitten geneigt, mit apostolischer Macht Inhalts gegenwärtiger Schrift bestimmen und verordnen, daß auch bei einer durch dieselben Bürgermeister und Rathsheerren zu erwählenden bequemen gelegenen Pfarrkirche ähnliche Schulen eingerichtet und gehalten werden sollen, und vorgebachte Knaben in denselben Büchern, unbeschadet jedoch des Rechts jener Hauptkirche und jeder andern, das sonst in allen Stücken immer aufrecht erhalten bleibt, durch einen von jenen anzustellenden Meister oder Lehrer unterrichtet werden mögen. Dem mögen vorsebte Gewohnheit so wenig wie irgend welche apostolische Verordnungen, auch kaiserliche und königliche Gesetze, welcherlei Strafen sie auch enthalten, noch andere Widerwärtigkeiten entgegenstehen. Denn wir erklären von nun an für ungültig und nichtig, was hierüber von irgend jemand, unter welcherlei Autorität es auch sei, wesentlich oder unwissend etwa unternommen werden möchte. Daher ist es durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Urkunde solcher unserer Bestimmung und Verordnung anzugreifen, oder mit frevelhaftem Erklären derselben entgegen zu handeln. Wenn aber jemand sich dessen zu unterfangen unternehmen wollte, der soll erfahren, daß er dem Unwillen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen wird. Gegeben im Sprengel des Gallischen Peneßra (dem alten Praeneste, jetzt Palaeßtrina) den 16. Kal. Aug. (den 17. Jul. 1421) im siebenten Jahre unsers Pontificats“.

Bei welcher Kirche nun und wie bald nach Erlangung dieser päpstlichen Genehmigung eine solche Schule in der Stadt errichtet und welcher Lehrer bei derselben angestellt worden sind, darüber haben sich leider jetzt keine nähere Nach-

richten mehr ermitteln lassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber läßt sich aus den in dem Gesuche von Bürgermeistern und Rath für die Dringlichkeit einer solchen Anstalt in der Stadt angeführten Gründen und aus den Anstrengungen, mit denen des Papstes Einwilligung in die Errichtung von Stadtschulen mit Umgehung des ausschließlichen Rechtes der Domschule des Revalschen Capitels und ganzen Stifts errungen ward, folgern, daß man mit der Anlegung einer solchen Pfarrschule in der Stadt nicht gezögert und ihr Bestehen, durch Anstellung geschickter Lehrer und gehörige Vorsorge für ihren Lebensunterhalt, hinreichend sicher gestellt haben werde. Doch fehlen auch alle Nachrichten über innere Einrichtung und Lehrplan der Stadtschule. Ohne Zweifel aber stand dieselbe als eine Pfarrschule zunächst unter Aufsicht und Leitung der Geistlichen derjenigen Pfarrkirche, zu welcher sie gehörte, während der Rath vermöge seines Episcopatrechts und der ihm durch des Papstes Genehmigung vorbehaltenen Rechte, nicht bloß die am meisten dazu geeignete Kirche in der Stadt selbst zu erwählen und den Schulmeister oder Lehrer von sich aus anzustellen hatte, sondern auch die oberste Gewalt und Vorsorge hinsichtlich dieser Schule behielt.

Gerade 100 Jahre nach erlangter Berechtigung zur Gründung von Stadtschulen in Rebal drang hier auch das Licht des durch Luthers Kirchen-Reformation wieder frei und jedermann zugänglich gewordenen Evangeliums ein.

Den 14. Sept. 1524 hielten die Prediger an der St. Nicolai-Kirche Johanna Lange und Johann Nassien, welche sich schon früher zu Luthers Lehre hingeneigt, damit aber bisher noch so offen nicht aufgetreten waren, nun nachdem die Bilderstürmerei in der St. Olai-Kirche und in der Kirche des schwarzen Mönchen-Klosters zu St. Catharinen

die gereizte Stimmung des Publicums wider den Catholicismus und besonders wider die katholische Geistlichkeit und die Mönche des erwähnten Klosters unzweideutig an den Tag gelegt, der Rath und die Widen sich aber einmüthig zu Luthers Lehre bekannt hatten, auch ohne fernere Zurückhaltung die ersten rein evangelischen Predigten in Neval. Ihrem Beispiele folgte bald auch der Pastor Zacharias Hassle in der St. Olai- und Heinrich Böckhold in der heil. Geist-Kirche. In Folge dessen scheint man auch das Bedürfniß evangelischer Lehrer in der Stadtschule empfunden zu haben. Dem abzuhelfen hatten bei dem großen Mangel hinreichend unterrichteter und zur Erziehung der Jugend befähigter Männer die Reformatoren Dr. Martin Luthier und Philipp Melancthon im August 1532 den bewährten Dr. Hermann Cronau zum Schullehrer nach Neval empfohlen. Dieser ward sofort bei der Stadtschule als Rector angestellt, nachdem sein Vorgänger Joachim Walter 3½ Jahre lang diesem Amte vorgestanden und nun den Ruf zum Prediger an der St. Nicolai-Kirche angenommen hatte, an Stelle des schon am 4. August 1531 an der Pest verstorbenen Pastors Johann Fange. Mag. Cronau scheint über 10 Jahre lang der Stadtschule in Neval vorgestanden zu haben, bis er Nonnen-Prediger bei der Kloster-Kirche zu St. Michaelis ward, nachdem der schon 1531 bis 1549 auf's Neue von Luthier und andern empfohlene Stadt-Superintendent M. Heinrich Bod 1543 den Adel in Harrien und Bierland bewogen hatte, in die schon früher vom Rathe zu Neval beschlossene Umgestaltung dieses Klosters einzuwilligen. Im Jahre 1547 aber wird noch M. Heinrich Hellwig aus Neval gebürtig als Rector der Stadtschule bezeichnet, der zwar erst 1552 zum Vicar-Pastor an der St. Nicolai-Kirche berufen ward, aber schon früher als Prediger angestellt wor-

den sein mag, da bei der wie es scheint erweiterten Einrichtung der Stadt-Schule M. Nicolaus Tegelmeister oder Ziegelmeister aus Moskau zum Rector scholae suburbanae vorirt, schon am 7. Aug. 1549 als solcher installirt und der frühere Conrector Bartholomäus Fröbling ihm als Collega zur Seite gestellt ward, der aber schon 1550 als dritter Prediger zu St. Olai die Schule verließ, nachdem solche erst zu Ostern d. J. von dem Pastor Diaconus Johann Hobbing zu St. Nikolai in dem dazu eingerichteten frühern Refectorio des abgebrannten schwarzen Mönchen-Klosters zu St. Catharinen feierlich eingeweiht und auf des Superintendenten Rodt Betrieb alle übrigen Pfarr- und Winkelschulen in der Stadt völlig abgeschafft worden. Nach Fröbling's Abgang wurden Johannes Mönnink und Georg Mühlberg als Collaboratoren der Trivial-Schule in Aival angestellt.

Wenn es erlaubt wäre, aus dem Namen dieser Schule auf ihren Wirkungskreis zu schließen, so könnte man voraussetzen, daß die Eine Abtheilung der sog. sieben freien Künste, das Trivium, nämlich Grammatik, Rhetorik und Dialektik Gegenstände des Unterrichts gewesen, das Quadrivium dagegen: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie davon ausgeschlossen worden seien. Doch die persönliche Benennung der an derselben angestellten drei Lehrer, nämlich eines Rectors, eines Arithmeticus und eines Cantors weiset auf andere Unterrichtsgegenstände, nämlich Grammatik, Rechnen und Kirchengesang hin, und so wird allerdings auch häufig das Trivium verstanden. Ueberhaupt ist die Annahme wohl die richtigste, daß sie als mittlere Lehranstalt, die allgemeine Bildung des gewerbsthätigen Städtlers bezweckte, den Zünflingen aber, die nach höherer Erkenntniß strebten, die ersten Grundzüge des gelehrten

Wissens mittheilte. Sehr wahrscheinlich ist sie übrigens in ihrer Organisation den lateinischen Schulen, wie sie noch im vorigen Jahrhundert in den Mittelstädten Deutschlands sich fanden, ähnlich gewesen; für diese Deutschthümlichkeit spricht auch die Berufung des mit dem dortigen Schulwesen vertrauten M. Tegelman aus Moskau als ersten Rectors derselben.

Die Trivial-Schule hatte anfangs drei Classen und, wie schon erwähnt, eben so viele Lehrer. Später, man weiß nicht genau wann, wurde noch eine vierte Classe hinzugefügt und waren fünf Lehrer angestellt. Diese Erweiterung hörte jedoch bald nach Errichtung des Gymnasiums schon im J. 1636 wieder auf und die Schule ward auf ihre frühere Classen- und Lehrerzahl beschränkt.

In öconomischer und administrativer Hinsicht stand die Trivial-Schule seit der Reformation, wie auch früher unter dem Magistrate, der stets die Lehrer berief und anstellte; in kirchlicher und wissenschaftlicher Hinsicht aber unter der Aufsicht der Stadtgeistlichkeit. Jeder Lehrer mußte bei seiner Anstellung den Eid auf die Augsburgerische Confession und die Concordienformel leisten. Der Oberpastor an der St. Nicolai-Kirche war zugleich Schul-Inspector, und seine Fürsorge erstreckte sich nicht bloß auf das Dogmatische des Unterrichts, sondern auch auf Methode, Schulbücher u. d. m.

Wie groß die Frequenz der Schule gewesen, ist nicht genau bekannt, doch kann sie, nach der Errichtung des Gymnasiums nicht mehr sehr bedeutend gewesen sein, denn eine Nachricht vom J. 1727 sagt, der Rector Mag. Joh. David Gebauer aus Waltershausen im Gothaischen habe sie in so gute Aufnahme gebracht, daß die Schülerzahl auf 60 gestiegen; woraus sich also wohl mit gutem Grunde folgern läßt, daß sie in den früheren Decennien weit geringer gewesen sei.

Das Uebel, an dem so viele gemeinnützige Anstalten leiden, der Mangel an ausreichenden Substanz-Mitteln, scheint auch hier stattgefunden zu haben. Zu dieser Annahme berechtigt wenigstens das von dem Lehrer Joachim Balger im J. 1554 an den Revalischen Rath gerichtete lateinische Bittschreiben, das ich, nachdem das Original bereits im Inlande 1839 Nr. 29 abgedruckt worden, in deutscher Uebersetzung hier folgen lasse:

Den mannhaften,
Hochweisen und Hochgelahrten
Herren Bürgermeistern und Rathsherren
der freien Stadt Reval in Estland,
seinen hochgeneigten Herren und Söhnern
wünscht Heil und Segen

Joachim Balger.

„Wenn ich gleich, gelahrte und hochweise Herren, keinesweges genügende Geistesgaben besitze, um ein Schreiben abzufassen, das von Euch gelesen und gehört zu werden verdienet, so hoffe ich dennoch, da ich mich eine Zeitlang hier aufgehalten und Euer Wohlwollen und Eure in hohen Ehrenstellen bewiesene Keuschigkeit kennen gelernt habe, daß Ihr dieses mein sehr geringfügiges und schlechtes Geschreibsel ohne Vorurtheil und Mißdeutung lesen werdet, warum ich denn auch dringend bitte.

Euch ist ohne Zweifel der Ausspruch der heiligen Schrift nicht unbekannt, woselbst es heißt: „Könige werden dich pflügen und Königinnen dich ernähren!“ — Durch welche Worte der Prophet sonder Zweifel die Fürsten und Obrigkeit an ihre Pflicht erinnern wollte, daß sie nämlich unter anderen öffentlichen Mühwaltungen auch für die Kirche Sorge trügen, und die Erhaltung der Wissenschaften sich angelegen sein ließen. Daher wünsche ich, daß die Staaten diese so große Zierde der Kirche, ja des ganzen Lebens zu erhalten und zu schützen sich bemü-

ten. Denn wir haben leider türkische Rohheit vor Augen und sehen allenthalben Menschen einerschreiten, die die Schulen aufgehoben und von Grund aus zerstört sehen möchten“.

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Verzeichniß der Schlösser und Güter in Livland zu Ende der Ordenszeit.

Mitgetheilt von

Heren Coll-Rath Dr. C. E. v. Rapierow.

In den Beiträgen zur Geschichte der Kirchen- und Prediger in Livland, I. Heft (Miga 1843. 8) wird mehrmals eines Kirchspiels-Verzeichnisses des Riga'schen Erzbisthums von 1555 erwähnt und davon S. 47 in der Anm. gesagt: dasselbe werde von Sonntag in seinem handschriftlichen Nachlasse oft citirt, habe aber nicht aufgefunden werden können. Früher schon stand im Inlande 1841 Nr. 37 Sp. 605 eine Anfrage des Inhalts: „Nach einer Notiz des verstorbenen Generalsuperintendenten Sonntag soll vom J. 1515 [vielleicht Druck- oder Schreibfehler für 1555] ein Verzeichniß der dazumal zum Riga'schen Erzstift gehörigen Kirchen oder Kirchspiele existiren. Ist dieses Verzeichniß gedruckt und wo? oder ist es irgendwo handschriftlich aufbewahrt?“ So viel man weiß, ist auf diese Anfrage eine Auskunft, die der Redaction des Inlands oder dem Herrn Pastor Körber sen. zu Wendau (von dem wahrscheinlich die Anfrage herrührte) mitzutheilen gebeten wurde, bis jetzt nicht erfolgt. Unterdessen hat sich gegenwärtig im äußern Riga'schen Rathsaarchiv ein Heft aufgefunden, bezeich-

net Caps. Privileg. Nr. 16, worin außer Abschriften von E.-B. Sylvesters Gnadenbrief vom 6. Febr. 1457, der Adelsvereinbarung vom Frehtag nach Pätare 1523, deren Bestätigung vom E.-B. Jaepar vom Donnerstags nach Mariä Himmelfahrt 1523 und des Gnadenbriefes des H.-M. Conrab von Jungingen für Harrien und Vierland vom Margarethentage 1397, auch noch, nach der Angabe im vorausgeschickten Notulud, auf 10 Foliosseiten ein „Verzeichniß der zum Rigischen Stifte gehörigen Kirchspiele, ingl. der Erzbischöflich Rigischen u. Dörschischen Schlösser“ und
 „ 9 „ ein „Verzeichniß der anno 1555 in Piesland gewesenen Städte und Schlösser“ besondlich ist *). Von diesen beiden Verzeichnissen scheint das erste das von Sonntag angezogene zu sein, da das von ihm angeführte damit übereinstimmt. Wir lassen denn hier beide Verzeichnisse folgen und beantworten damit die oben erwähnte Anfrage.

*) Zum Schluß fl. bet sich in dem Hefte noch auf 2 Bl. fol. ein „Extract aus dem Kirchen-Buche zu Reval“, enthaltend die von Geumern Theatrid. Livon. S. 138 u. 140, und von Reich in seiner Hist. hist. S. 157 u. 158 mitgetheilte Nachricht von dem Tractament, womit der Revalische Bischof Nicolaus Rotendorf 1501 von der Stadt Reval, als er „atda (in unse Karde) na Wapstlicher Art sine warcke verrichtet“, zwei Tage lang aufgenommen wurde, und von der Befendung, womit derselbe bei einem zweiten Besuch der Stadtkirche geehrt wurde. Dieser Extract stimmt ziemlich mit dem, was bei Reich u. Geumern steht, nur ist das Jahr des zweiten Besuches nicht, wie von jenen, als 1501, sondern wie von diesem, als 1511 angegeben (was aber nicht richtig sein kann, da B. Rotendorf bereits am 10. Febr. 1509 verstorben war, s. Index II, 365; und dem ersten Tractament ist noch die Kostenberechnung hinzugefügt, wie bei Geumern, mit dem Unterschiede, daß die 2 Tonnen Bier um 2 Schilling weniger angelegt und die Summe nicht auf 11 Mark 15 fl., sondern auf 11 Mkr. 15 fl. angegeben ist.

I.

Descriptio Districtuum.

Das Erste Ger-Spell tho Salih mit sinen Jundern.

Dirich Urkull mit sinem Hause.

Dirich Meyborg „ „

Blasius Meyborg „ „

Hinrich Wrangel „ „

Summa 4 höße Klein und Grodt.

Das Ger-Spell tho Pernegal mit seinen Jundern.

Jürgen Berlin mit seinem Hoffe.

Reinhold von Ungern „ sinem „

Jürgen Bitinghoff „ „ „

Johan Aderlas thom Bistherwalde mit sinem Hoffe.

Jürgen Thube „ „

Andreas Kockull „ „

Reinhold von Rosen tho Pernegal „ „

Reinhold Biting „ „

Das Kloster zum frewen Hoff (?)

Summa 9 höße.

Das Ger-Spell zu Eddger.

Korsten van Rosen tho Eyttzell (Idsel) mit sinem Hoffe.

Reinhold Sasse mit sinem Hoffe.

Johann Sasse „ „

Summa 3 höße.

Das Ger-Spell tho Lemsel.

Jürgen Krüdner im Hoffe tho Kurner.

Georgen von Rosen von der Nabben, od im Hoffe zu Krüder
ner vor sin Pandt.

Georgen von Rosen mit dem Hoffe thor nabben.

Johan von der Pahl bey Lemsel.

Wulff Schierkade in s. H.

Hierich Blom in f. G.

Johan Buddenbrock "

Jacob von der Leden "

Johan Albedille " ,

George Nekberland "

Summa 11 Hoffe.

Dat Ger-Spell tho Ubenaugen.

Johann von Tischenhausen zu Passendorff mit seinem hoffs.

Claus Passfer mit 2 hoffs.

Jacob von der Pale mit 2 hoffs.

Johann Urkull zu Medendorp mit 2 hoffs.

Reinholdt Koffkull mit 2 hoffs.

Reinhold von der Pahl mit seinem hoffs.

Hierich Brangel " "

Dirich Uderlaß " "

Johann Uderlaß " "

Lönis Guploff mit 2 hoffs.

Conrad von Rosen mit seinem hoffs.

Johan Nebfen tho Erkuß mit sinem hoffs.

Johann von Rosen zu Rosenhoff.

Jürgen von Allen mit sinem hoffs.

Summa 10 hoffs.

Dat Ger-Spell tho Røpe.

Johann von Rosen up Hochrosen mit dem hofs tho Rosen.

Jürgen Ardbuer mit seinem Huse zu Rosenbed.

Johann von Rose tho Røpe mit 3 hoffs.

Jürgen von Rosen up Røpe mit dem Huse.

Jürgen von Rosen von dem hoffs tho Eigentho (?)

Jürgen Johan von Rosen tho luden (vielleicht Ludum) mit sinem hoffs.

Jürgen Weichte mit sinem hoffs.

Jacob Rosiger mit sinem hofse.

Summa 10 häuffer und hösse.

Dat Ger-Spell zu Allenborp.

Ott von Ungern up Perkull (Pärkeln) |
der hof thom Vogelvang | 2 hösse.

Philippus Orgis mit 2 hösßen.

Bertram Orgis „ „

Johann Orgis mit sinem hofse.

Jürgen Wupless mit 2 hösßen.

Habian von Ungern mit sinem hofse.

Summa 10 hösse.

Dat Ger-Spell tho Papendorp.

Andreas Pattkull mit dem hofse thom Regel.

George von Rosen mit dem huse tho Mojan.

Duiskerhoff hört Jürgen von Rosen tho.

Jürgen Pattkul mit dem hofse tho Jaunkalpen.

De Olde Pattkulsche im hofse tho Pokull (?)

Jacob Papendorff mit sinem hofe Rosenblat.

Johann Papsell mit sinem hofe.

Summa 7 hösse.

Dat Ger-Spell tho Schmitzen.

Meinte von Schygste (Schierstedt) mit S. H.

Johann Blom Jurgens Son „ „

Johann Rinagel „ „

Johann Stortebeden „ „

Johann Wiulfeuden (Wurhönden?) „ „

Hinrich von der Horst „ „

Johann Spendhusen „ „

Davidt Kandelborch „ „

Hinrich Mölden (Möllen?) „ „

Meinhold von den felde „ „

Johann Rosen Otten Söhn	mit S. S.
Herman Segenbusen	" "
Poman	" "
Jurgen Blomberg	" "

Summa 14 höße.

Dat Ger=Spell Rande (Rantau.)

Michell von Ruffen	mit S. S.
Karsten von Rosen	" "
Conrad von Rosen	" "
Bromhold v. Lisenhausen	thor Berfon mit S. Gude.
Jacob von Lisenhausen	mit dem höße thor Renden.

Summa 5 höße.

Dat Ger=Spell tho Roneborch.

Christoph Sturp Cangler	mit S. S.
Dirich von Rosen	" "
Michell Reme	" "
Johann Reme	" "
Johann Schwarze	" "

Summa 5 höße.

Dat Ger=Spell tho Serben.

Jürgen Möllen (Möffen ?)	M. S. S.
Gottschald von Ungern	" "
Hinrich Rottkase	" "
Schilich Dobbremizky	" "

Summa 4 höße.

Dat Ger=Spell tho Pebalgen.

Dirich Bolderfam	m. S. S.
Johann Butler	" "
Peter von der Loden	" "
Sebold Schalben	" "
Bartholomens Lempfen	" Summa 5 höße.

Dat Ger-Spell tho Seßwegen.

Jürgen Gortmann mit 2 Höfen.

Gottward von Iylen „ 2 „

Andreas Seßwegen m. S. H.

Alloff Beneselt „ „

Gabriel Rulff „ „

Johann Clott „ „

Jürgen Fells „ „

Fromhold von Ungern „ „

Johann Kron „ „

Dirck von der Waden „ „

Michell Engelhardt „ „

Johann Schwarze „ „

Delloff thor Poby (Pubbey) mit S. Wade.

Johann Blansfelt (sic) m. S. H.

Summa 16 hoffs.

Dat Ger-Spell tho Schwanenborg.

Caspar von Tiesenhufen tho Tyrsen mit 2 höffen.

Olde Fabian m. S. H.

Jacob Wainten „ „

Christophor Oberdieck „ „

Jacob Strick „ „

Christophor Folsch „ „

Andreas Radbold „ „

Johan Blansfelt „ „

Herman Schrick „ „

Seel. Wilden nachgelatene Witwe m. S. H.

Summa 11 höff.

Dat Ger-Spell zu Marienhufen.

Johann Meister m. S. H.

Johann Eyders „ „

Simon Erte m. S. h.

Summa 3 höße.

Dat Ger-Spell tho Kreuzeborch.

Gerd von Nedem m. S. h.

Jurgen von Ungern " "

Lönnes Glasenap " "

Johann von der Warle " "

Philippus Aschermann " "

Jurgen von der Horst " "

Johann Lur " "

Rütgerd von Lisenhusen " "

Summa 8 höße.

Dat Ger-Spell tho Berson.

Bromholt von Lisenhusen thor Berson.

Hinrich von Lisenhusen mit 2 hößen.

Jacob von Lisenhusen thor Calzenou " 2 "

Jurgen von Lisenhusen thor Feste " 3 "

Engelbrecht von Lisenhusen thor zu werden (Mahrzen?)
in sin Wüderu de höff thor foge (Fehgen)

Summa 8 höße.

Dat Ger-Spell tho Laudon.

De höff thor Argemon (?) M. S. Wüderu.

Hans Lürde " hößen.

Olde Jürgen " Wüderu.

Meister Walter der Büße Meister m. S. h.

Summa 4 höße.

Dat Ger-Spell thor Erla.

Detloff von Lisenhusen von dem huse tho Erla.

de höff thor Affgunst gehöret od Detloff.

Der höff thor aden m. S. Wüderu.

Johann von Tiefenhusen thor Melten (?)

Reinhold von Tiefenhusen tho Zimmerden (Zimmerdehn)
m. S. Gütern.

Fromhold von Tiefenhusen thor Felsen.

Engelbrecht von Tiefenhusen thor Sciffen (Saussen) m. 2 h.

Bartholdt Schwartzhoff m. S. Gütern.

Fromhold Schwartzhoff " "

Johan Föld " h.

Summa 11 höße.

Dat Ger-Spell tho Sisselagal.

Kersten Krüdner m. 2 höße.

Johann von Ungern im hofe tho Hagenheyde.

Engelbrecht von Mengden m. S. h.

Christophor von Ungern " "

Johann Plater " "

Peter von der Pahl " "

de Olde Wigersche " "

Summa 8 höße.

Dat Ger-Spell tho Radenhusen.

Starich von Tiefenhusen thor Dofsche m. 2 hößen.

Arend Redman m. S. h.

Glaus Krüdner " "

Christophor Ballweiss " "

Franz Blandfeldt " "

Dirich Krohn " "

Glaus Klost " "

Bastian Römer " "

Hans Capelle " "

De Olde Dochter mit ehrem höße.

Summa 11 höße.

Dat Ger-Spell tho Kennwarden.

Hans Brenen Storch m. S. P.

Hans Kottwitz " "

Hans Junge " "

Jacob Meybaum " "

Schwarze Claus " "

Dat Ger-Spell tho Urkull.

Jürgen Klingspor m. S. P.

Summa in ganzen Stifft Riga sein in die 24 Kerspell.

An Schößfern aber und höffen so denen von Ubell zu kommen in 105 Schößfer und höffe für dißmahl.

Den Elden hoff Kald hefft inne der Michell, so Er gesaget, gehoben von Gottland; da ist kein Gessude zu. Er gebraucht es, gibt 14 Mrk. der Fruen.

Der ander Hoff heisset Jürckell hat acht Dörffer mit nahmen wie folget.

1. Musseldorff 8 Gessnde 2 freyen, alle Mandesper hinte ein freyer und der Schroder der andere freye.
2. daß ander Dorff Kail hat 11 Gessnde.
3. daß dritte Dorff Kalleneß hat 3 Gessnde.
4. „ vierde „ Uhre „ 8 „
5. „ 5te. „ Mues „ 5 „
6. „ sechste „ Kold „ 3 „
7. „ sibende „ Kund „ 7 „
8. „ 8te. „ Side „ 5 „

Die Mühle zu Windeame und die fischerp. Der Müller giebt 12 Mrk. des Jahres, ist ein freye.

Noch die Mühle zum Hofe Pudel, ein Schmidt giebt 12 Mrk., ist ein freye.

Der freye von Rygespab hat 7 Haden Landes giebt 12 Mrk. und seinen Zehenden an Korn, Gerste, Habern u.

Noch eine Mühle Andreeß vusend Vater, let Steffen Schröder legen eine freye.

Noch eine freye von Kullenpahl giebt 10 Mrt., darzu thut Er über daß ander Jahr der herrschaft ein Gastebott oder giebt dafür der herrschaft 3 Mrt.

Der freye von Warß die Krochsteite bey Puckul.

„ „ Kaphle.

„ „ Rogiuf.

„ „ Adertull.

„ „ Tolpfe.

„ „ der weißen Mhe Perenz giebt 12 Mrt.

„ „ Kakauren hebet wiffe.

Status Livonici tempore Archi Ep. et Magist.

Archi Ep! Rigens. Arces: Riga, Treiden, Lemb-
sal, Ronneborg, Schmiten, Serben, Pehalch, Sesswegen,
Schwaneburg, Marienhausen, Laudon, Creutzburg, Kocken-
hausen, Lenward, Uxkell = 15. — Olim arcres, nunc cu-
riae: Salis, Wainsel = 2.

Capituli Rigen. Arces: Dahlen, Soncel, Cremon = 3.

Nobilium Archi Episcopatus Rigens. arcres:
Berson, Erla, Hochrosen, Rop, Rop minor, Mojan, Rosen-
beck, Pirkul, = 8.

Ep! Dorpatens. Arces: Dorpatum, Althenthurn,
Werbeck, Kirempch = 4. — Olim arcres, nunc Curiae:
Odempch -- 1; Sagnitz 1. — Abbatis Arx: Felckenau — 1.

Nobilium Ep! Dorpatens. Arces: Runnen, Cong-
thal, Kauelecht, Ultzen, Rigen = 5.

Ep! in Osel et Wick Arces: Arnsburg, Hapsal,
Leal, Lode = 4. Abbatis: Padis -- 1.

Nobilium Ep^{nus} in Oesel et Wick arcres: Ver-
der, Fickel, Casti, Felckes = 4.

Episcopi Curlandiae arces: Piltten, Hasenpoth, Amboten, Newhaus, Dondangen, Angermünde, Erwalden = 7. — **Nobiles:** Sacken = 1.

Ep! Revaliens. Arces: Revalia, Borchohn, Fegfur = 3. Summa 58.

Magistri Ordinis Arces: Riga, Kirchholm, Neumühle, Duchum, Venda, Arries, Vohnar, Tricaden, Auien (Rujen), Burtnick, Karks, Helmt, Ernäs, Rodenpois = 14.

Land-Marschalei: Dunamünde, Mitau, Ascherad, Segwold, Lemberg, Nitau, Schujen, Jurgensburgh.

Commendatorum — Felin: Felin, Overpahl, Lais, Tarwist = 4. — **Pernovien.** Pernaa = 1. — **Marien-
burgens:** Marienburg, Adzell = 2. — **Dunaburgens:**
Dunaburg = 1. — **Revaliens:** Revalia = 1. — **Gol-
dingens:** Goldingen, Schründen, Hasenpoth, Dorben, Als-
wangen, Zabel, Frauenburg = 7. — **Vindavien:** Win-
dau. — **Doblinen:** Doblin, Neuenburg;*) Sonneburg, Ger-
van, Rositen, Lutzen, Narve, Wesenbergk, Grobin, Candow,
Bauscke, Schlburg, Tolsburg, Neuschloss, Talkofen = 13.

Nobilium: Lude, Aspe, Eitz, Kunthal = 4.

Summa 58.

Palatinatus Venden: Praefecturae Regiae:
Rigensis, Vendens., Dunamundens., Kockenhausen, Asche-
raden, Dunaburgens., Rositen, Romelburgens., Segwoldens.,
Schwanenburgens. — **Minutiora bona Regia:** Schmiltten,
Lemberg, London, Nitau, Schuen, Arries, Marielhausen,
Lützen, Neumühle, Lehmward, Uxkul, Kirchholm, Serben,
Dalen. — **Nobilium haereditarium (leg. — ariac)**

*) Hier vor den Schloßern der Ordensbäute ist offenbar einzuschalten **Advocatorum:**

arces: Soncel tenet Engelb. Meck; Erla Dittl. Tisenhausen; Sesswegen Wilh. Taub; Jurgensburg Steff. Klott; Berson Joh. Tisenhausen; Pebalg D. Pol. Dobinsky; Dondangen Lev. Bilau; Erwolen Joan Beer; Hasenpoth Gerh. Nolde. — Nobilium feudales arces: Creutzburg Nicol. Korff; Ambohten Wilh. Keller; Sacken tenet ejusdem nominis.

Palatinatus Dorpatens. Praefecturae Regiae: Dorpatensis, Laessen, Novogrodens., Kirempelien, Marienburg, Adzelen, Over-Pahlen. — Nobilium haereditariae arces: Sommerpahl Vult (?) Kursel tenet; Lude Woller a Plettenberg; Rannen, Congthal, Kaeuelecht, Ultzen — non possident haeredes.

Palatinatus Pernoviens. Praef. Regiae: Pernoviensis, Treiden, Cremonen, Lemselens., Felinen, Taurinen. — Minutiarum Bona Regia: Ermis, Helmt, Ruigen, Wainsel. — Nobilium Arces haereditariae: Karkos D. Pal. Venden. Farenshach; Rop, Mojan Fabian à Rosen; Salis Golth. Joh. a Tisenhaus; Pirkul Otto ab Ungern; Rosenbeck Georg Krüdner; Hochrosen Chris. à Rosen; Rop minorem tenet Joh. à Rosen.

Ep^{atus} Vendens. arces: Valmar, Burtnick, Tricaaten, Odenpeh, Rodenpeis; Collegii Jesuitarum Ringen.

Wenn man das folgende Verzeichniß mit denen bei Leumern, im Theatrid. livon. pag. 11—21. — u. de Bray, essay crit. sur l'histoire de la Livonie I, 291 — 306 vergleicht, so zeigt es sich, daß de Bray nur ebendasselbe, wie Leumern giebt und beider Quelle wohl nur dieses lateinische Verzeichniß war.

2.

Index succinctus
omnium ciuitatum et Arcium vniversae
Livoniae,
cum declaratione situs eorundem Dominorumque et
Nobilium ad quos cae ante tumultus bellicos omni-
umque priorum statum mutationem Anno 1555
pertinuerunt.

Archiepiscopatus Rigensis: 1. Civitas Riga in qua Arx seu curia Archi Episcopalis. — 2. Arx Treiden ad Fluvium Aha-Treiden sita, de primariis una in Archi Episcopatu. — 3. Arx et oppidum Lemsel. — 4. Arx diruta, nunc Curia Salis dicta ad fluvium Salis, qui in mare ibi dilabitur, ubi antiquitus fuit portus oportunus et commodu navigatio. — 5. Wajasel arx diruta, nunc Curia. — 6. Ronneburgum arx egregia cum oppido praecipuo fere in toto Archi Episcopatu, ubi tempore pacis sedem et aulam suam habuit Archi Episc. — 7. Schuiliten arx et oppidum. — 8. Serben. — 9. Pehalus arx et oppidum. — 10. Sesswegen arx et oppidum. — 11. Schwanenburg arx et oppidum. — 12. Marienhausen*) arx. — 13. Laydon arx. — 14. Creutzburg arx. — 15. Kockenhausen. — 16. Lenwarden arx ad Dunam sita. — 17. Uxkul antiqua diruta arx ad Dunam sita. — Praemissae istae Civitates Arces et bono cum attinentibus Curiis sub Archi Episc. Rigen. ditione immediate fuerunt — Capituli Archi Episcopalis arces: 1. Dahlen, arx in insula fluvii Dunae sita, Praepositi sedes. — 2. Sonzel, arx, Decani sedes. — 3. Cremon, arx ad fluvium Aha-Treiden sita cum attinentibus aliquot Curiis, quae ad totum Capitulum pertinuit. — Nobilitatis Archi Episcopatus arces:

*) Bei Weumern u. de Bray unrichtig: Marienburg.

1. Berson, 2. Erla Tisenhausio haereditaria - 3. Hoch-Rosen, 4. Ilop arx et oppidum, 5. Mizor Rep, 6. Mojan Rosiorum haereditaria. — 7. Rosenbeck Krudenerorum haereditaria*)

Episcopatus Dorpatensis: 1. Arx et civitas Dorpatum ad fluvium Embeck qui in lacum magnum Peibus labitur sita, cum Curia Techelfer non procul a Civitate. — 2. Allenturn arx ad fluvium Embeck. — 3. Werbeck arx et vicus ad eundem fluvium. — 4. Kirempel arx**). 5. Odempel arx antiqua diruta, nunc Curia. — 6. Sagnitz, Curia egregia et de omnibus in toto Episcopatu praecipua. — Praemissae Civitates et Arces cum multis praestantibus Curis et Pagis in vicinia et circum Civitatem Dorpat. sitis immediate ad Ep^{um} et Capitulum Dorpaten. pertinuerunt. — Abbatia item Falkenaw munita arx et monasterium ad fluvium Embecke sita cum multis attinentibus Curis et pagis: tractus optimus. — Nobilitatis Episcopatus Dorpatens. arces: 1. Rannen — 2. Congtal — 3. Kavelecht — 4. Ultzen Thiesenhausiorum — 5. Ringen Todwiniorum haereditaria***).

Episcopatus Oesel et Wick: 1. Arensburg egregia et munita arx et oppidum in insula Oesel in mari sita, cum attinentibus suis Curis et pagis. — 2. Hapsel arx et civitas in tractu Vick ad mare sita, ubi Ecclesia est Cathedralis illius Episcopatus. — 3. Leal arx antiqua et op-

*) Seumern u. de Bray fügten noch hinzu: 8. Pärkel, ein Schloß denen von Ungern gehörig

**) Seumern u. de Bray schieben hier nur noch zwischen: Rybulaen, ein fest Schloß und Flecken an der Russischen Gränze gelegen.

***) Seumern u. de Bray haben noch 6. Sommerpahl, ein Schloß denen von Kurlen gehörig gewesen.

pidum, Cöenobium item monialium cum egregiis bonis. — 4. Lode, arx cum curiis Kokenka, Auder et pluribus aliis vicis. item in Pernouis veteri omnia immediate pertinuerunt ad illum Episcopum. — Capitulum quoque hujus Episcopatus multos habuit egregios Curios (sic) et pagos in vicinia et circum Hapsel sitos — Arx item et Abbatia Padis cum attinentibus curiis et Pagis: tractus minime contemnendus. — Nobilitas Wicens. Arces: 1. Werder, arx diruta ad litus maris sita. — 2. Fickel arx. — 3. Costi arx*) — 4. Felkes, arx Uxkeliorum haereditaria.

Episcopatus Curlandiae: 1. Pilten, arx egregia et oppidum ad fluvium Vindau sita, qui duobus inde miliaribus in mare illabitur, sedes quondam Episcopi. — 2. Hassenpoth, arx et oppidum cum Ecclesia Cathedrali ejus Episcopatus, sedes quondam praepositi. — 3. Ambohten, arx in sublimi monte. — 4. Neuhaus. 5. Dondangen. — 6. Angermünde. — 7. Ervalen — Praemissae arces cum suis Curis ad Episcopatum et Capitulum ipsius immediate pertinuerunt. — Arx Sacken ad litus maris sita, nobilium Sacciorum haereditaria.

Episcopatus Revaliens. arces: 1. Curia Episcopalis cum Ecclesia cathedrali et Capitularium domibus in monte Cathedrali Revaliae. -- 2. Berchholm**) — 3. Fegfeur arx cum attinentibus Curis et Pagis tam Episcopi quam Capituli.

Summa omnium Civitatum et Arcium (add. Archi-) Episcopatus, nec non praefatorum Episcopatum, quae im-

*) Kofch in der Wiet, fehlt bei Geumern u. de Bray.

**) Ing. Borchholm, bei Geumern u. de Bray Borchholm.

mediate ad Principes et Capitulares pertinuerunt 40, quae sterient (steterunt) incolumes, 3 vero in prioribus bellis fuerunt dirutae. — Arces Nobilium, quae incolumes steterunt, 18; una vero in bello Wiccn. fuit diruta.

Ordinis Theutonici militaris in Livonia Civitates et Arces. — Magistri: 1. Arx et civitas Riga. — 2. Kirchholm, arx ad fl. Dunae. — 3. Neumuhlen, arx duobus a Riga distans miliaribus. — 4. Duckum, citra Dunam in Curlandia sita arx. — 5. Arx et civitas Vinda, ubi sedem habuit Magister Livoniae. — 6. Arues (Arries), arx non procul a Vinda. — 7. Volmar, arx et civitas. — 8. Trikaton, arx et oppidum. — 9. Rujen, arx et oppidum ad fluvium Rujicum sita. — 10. Burtnick, arx ad lacum magnum. — 11. Karkes arx, tractus ingens, antiquitas Advocato subjecta. — 12. Helmt, arx in finibus Dorpatens. — 13. Ermis arx. — 14. Rodenpeus arx, 5 miliaribus a Riga distans. — Praemissae Civitates et Arces cum multis egregiis Curii et bonis immediate ad ipsum Magistrum Livoniae pertinuerunt. — Land-Marschalci arces: 1. Dunamunda, arx munita ad oram illam, ubi Duna in mare illabitur, sita. — 2. Mitaw, arx in Semegallia ad fl. Bulder Aha cum attinentibus suis Curii. — 3. Ascherad, arx ad Dunam cum attinentibus Curii. — 4. Segwold, arx ampla ad fluv. Aha-Treiden sita cum vico et attinentibus Curii: ubi Land-Marschalcus sedem habuit. — 5. Lemberg arx. — 6. Nitau arx. — 7. Schujen arx. — 8. Jurgensburg. — Commendataris Felinens. Civitates et Arces: 1. Felin, egregia et munita arx cum Civitate murata. — 2. Operpall arx et oppidum, tractus ingens. — 3. Lais arx et oppidum ad fines Wirlandiae. — 4. Tarwast arx ad lacum ingentem Verscher (werzjerw), cum attinentibus Curii

et pagis quam plurimis, ita ut proventus hujus Commendatoris adaequant Magistri. — Commendatoris Pernovien. Dominium: Pernaw bene extracta arx et murata Civitas ad latus maris sita,*) cum ex parte altera amenus fluvius Pernoviens. dictus; ibi portus quoque est commodus cum multis attinentibus Curiis et pagis. Sedem ibi habuit Pernoviens. Commendator. — Sonneburgens. Dominium: Sonneburgium, arx pulchra ad angustias maris minores, quas sicut dicunt, in Insula Oesel sita, cum attinentibus Curiis et Insulis in mari Dageden, Moene et pluribus aliis. Advocatura est et tractus egregius. — Gerven Dominium: Weissenstein, praestantissima et munita arx et oppidum, cum attinentibus nonnullis Curiis, ubi sedem habuit Advocatus Gervens. — Commendatoris Marienburgens. arces: 1. Marienburg, egregia arx in lacu magno non procul a finibus Mosch extracta — 2. Adsel, arx ad fluvium Aha Treidens. cum attinentibus Curiis — Commendatoris Dinaburgens. Dominium: Dunaburg, egregia et munita arx ad fluvium Dunam sita, cum multis ex utraque parte Dunae Curiis, ubi Commend. Dunab. sedem habuit. — Advocati Rositen. Dominium: Rositen, arx ad fl. Russien. sita. — 2. Ludzen, arx in finibus Mosch. ad lacum sita, cum nonnullis attinentibus pagis, tractus egregius: qui cum Dunaburgen. magnam terrae multorum milliarum partem includit, et ultra 350 lacus habet, parvis aeque ac maioribus connumeratis: sunt ibi horzae (?)**) quam plurimae,

*) Ein corruptiertes Wort, das wie praeterlabitur aussieht und wofür wir das rechte nicht zu setzen wissen.

**) Bei Grumern, Theatrid. liv. p. 18, steht dafür „viel müßige Sande, Heiden“ u. s. w.

loca paludiosa et sylvae vastissimae. — Commendatoris Revalien.^s Dominium: Revalia, arx praestantissima et munitissima Civitas ex pugnatu difficillima, ad litus maris sita, cum aliquibus attinentibus Curis, ubi sedem habuit Commendator. — Advocati Narvens. Dominium: Narve, arx pulchra et Civitas murata ad fluvium ingentem ejusdem nominis non procul in (leg. a) mare sita; portus ibi commodus est et navigatio, sedes Commendatoris. — Advocati Wesenberg. Dominium: Wesenberg, arx in monte excelso sita cum oppido a Germanis multis habitato, cum attinentibus suis Curis, ubi sedem habuit advocatus. — Tolsburg, arx et Dominium, ubi sedem Advocatus habuit. — Neuschloss, arx in qua Advocatus habuit sedem. — Talsoten (Tallhof), arx in qua et ordinis quidam frater sedem habuit. — Nobilium arces: Lude, arx Flettenbergiorum haereditaria. — Asse, arx Gilsiorum haereditaria. — Elz, Taubiorum haereditaria. —

Ordinis Theutonici Militaris citra Duna in Curlandia et Semigallia arces. — Commendatoris Goldingen. arces: 1. Goldingen, arx ampla cum oppido ad fluv. Vindaw. — 2. Schrunden, arx ad eundem fluvium. — 3. Hasenpoth. arx in monte et e regione ejus, quod ad Ep^{at}um pertinet, sita. — 4. Dorben arx. — 5. Alswangen arx. — 6. Zabel, arx ad fluvium sita. — 7. Frauenburg arx. Quae omnes cum suis attinentibus Curis ad Commendatorem pertinnerunt. — Commendatoris Windaw. Dominium: Vindau arx pulchra cum mediocri oppido in ora illa, ubi fluvius Windau in mare labitur, sita, cum nonnullis attinentibus Curis, ubi Commendator sedem suam habuit. — Advocati Grobinen. Dominium: Grobin, arx cum attinentibus Curis, ubi sedem habuit

advocatus. — Advocati Candovien. Dominium: Candow, arx in monte sita, cum attinentibus Curiis, sedes Advocati. — Commend. Doblin. arces: 1. Doblin, arx ampla ad fluvium sita. — 2. Nevenburg, arx cum suis attinentibus Curiis: tractus egregius. — Advocatus Bauseens.: Bauschtenburg, arx excellens cum oppido inter fluvios Maus et Mummel in monte sita; cum attinentibus suis Curiis et pagis: districtus non contemnendus, ubi Advocatus sedem suam habuit. — Advocatus Selburgens.: Selburg, arx ampla ad fluvium Dunae sita, cum attinentibus Curiis, tractus egregius, ubi Advocatus sedem habuit.

Ruhenthal, arx in Bauseens. districtu sita, Grothausiorum haereditaria.

Summa omnium ordinis Theutonici Militaris Civitatum Arciumque, quae Magistris et Compraeceptoribus fuerunt subjectae, numerantur 61; quae nobilium fuerunt, 4.

Muratae Civitates Anno 1555 fuerunt Riga, Dorpat, Revalia, Parnovia, Vinda, Volmaria, Felinum et Kockenhausen et Narva, non muratis (leg. numeratis) oppidis et vicis. Arces fuerunt sub Principum et Dominorum ditione 99, Nobilium 22, quae tunc temporis incolomes steterunt, non numeratis quae in prioribus bellis dirutae sunt.

VIII.

Bedenken gegen Piltens Vereinigung mit dem Herzogthum Curland und Sem- gallen im Jahre 1655.

Mitgetheilt von dem

Herrn Landhofmeister u. Ritter Baron v. Klopmann, Erz-

Ehe der schwedisch-polnische Krieg den unter unmittelbarem Schutze der Krone Polen sich selbst regierenden Adel in dem vormaligen Stifte Pilten 1655 in die Gefahr brachte, seine Besitzungen verheert und verwüstet zu sehen, fanden schon Verathungen über die von dem Herzog Jacob gewünschte Vereinigung Piltens mit dem Herzogthum Curland und Semgallen Statt. Das hier nachfolgende Gutachten zeigt jedoch die damalige Stimmung des Adels in Pilten, welche solcher Vereinigung wenig geneigt war. Als aber Litthauen von den Schweden unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Grafen Jacob de la Gardie unterworfen und zur Huldigung gezwungen, auch Pilten von schwedischen Truppen besetzt worden, demnachst die Litthauer sich von dem Druck des feindlichen Heeres zu befreien suchten, die Schweden vertrieben und bis nach Pilten verfolgten, während sie dagegen die Neutralität des Herzogthums Curland und Semgallen achtend, dessen Gebiet nicht zu betreten wagten, änderten sich die Ansichten bald. Der Adel des vormaligen Stifts eilte, seine Deputirte, 33 an der Zahl, nach Mithau an den Herzog Jacob zu senden, mit der Bitte um seine Verweandung für die Neutralität Piltens. Deren Anerkennung erkaufte der Herzog darauf durch Erlegung der dafür ausbedungenen Pfandsumme von 50,000 Rthlr. und befreite damit das Land von der lästigen Besatzung der

Schweden, während König Johann Casimir von Polen auf des Adels Bitte am 15. Jun., 1656 darin willigte, daß der Herzog auch die Pfandrechte des Starosten Otto Ernst von Maydell an Pilten durch Entrichtung von 30,000 Rthlr. an sich brachte, womit denn thatsächlich alle jene Bedanken niedergeschlagen wurden, welche noch kurz zuvor so viel Zweifel und Ungewißheit in Pilten veranlaßt hatten.

Kurzes und einfältiges Bedanken, ob die Consolidation der Piltenschen Landschafft mit dem Herzogthum Kurland an sich möglich und dem Lande zuträglich sei.

Da nun dreierlei zu consideriren vorfällt:

1) ob solche Consolidation nachdem der Adel einmahl vermöge der Reichs-Constitution der Krohn Pohlen als dem Corpori einverleibet mit gleichen Freiheiten, wie andere Krohnen Kinder begnadet und zu gleichen Würden verbunden, zu erhalten möglich;

2) und wenn solches nicht zu erhalten, in was bösen Verdacht und Haß sich die Landschafft bei der Krohn Pohlen setzen, und was gefährliches ihnen darauf zuwachsen könnte?

3) Da auch dieselbe zu erhalten stünde, ob solche Subjection und Annehmung einer Mittel-Obriegkeit dem Adel zuträglich sei, oder auch dadurch die Landschafft sich in einen bessern oder sichern Stand setzen könne?

Da nun beim ersten sich leicht zu besinnen, daß kein Privat-Cavalier gerne zugeben würde, daß etwas von seinem State genommen, oder von der Substante seines Vermögens entzogen werden sollte, also auch nicht zu vermuthen, nachdem die Krohn Pohlen in unterschiedlichen Expeditionen des Piltenschen Adels Rosßdienst in einem guten Ländlein bestehende erkannt, und neben sich militiren gesehen, dieselbe auch alle-

wege in guter Gestalt gehalten, wie das die Zeugnisse der Feldherren und Königl. Responfa gnüglihen ausweisen, daß sie die so leicht fahren lassen und unter andern ihrem Lehnsfürsten und Vasallo subjeetiren lassen sollten, und das um so viel mehr, daß an Abgang solcher Landschafft nicht allein der König und die Stände ihr gewisses Interesse haben, sondern auch von den höchsten Officianten bey Hoffe gewisser Verlust und Abgang an ihrem Einkommen praetendiret werden kan, welche, wie leicht abzunehmen, weder der Landschafft zu Liebe, noch auch dem Fürsten zu gefallen, auch nicht dem Allergeringsten erdiren und entrichten werden; dabey nicht zu glauben, gestalt eines und des andern Liberalität bekant, daß Jemand so viel spendiren werde, wie jedund die unerfättliche Begierdsucht bey Hoffe erfordern will, geschweige die Menge derrer, so mit Fug solches widersprechen können, welche Alle zu stillen und auff fürstliche Meinung zu bringen fast unmöglich scheint, zumahlen da auch nur ein einiger das ganze Werk umzustossen vermag, inmaßen daß offtermahlen gesehen und erfahren worden.

Dahero dan bei dem andern nicht unbillich zu besorgen, daß solch Gesuch von den Ständen des Reichs sehr übel auffgenommen werden dürfte, zumahlen da die Landschafft mit darumb sollicitiren würde, inmaßen dan der Landschafft zweifache Gefahr vorstehen dürfte (*duplex periculum ex consoldatione.*) Einmal da sie mit Fürstlicher Durchlaucht ehe und bevor sie der Stände Willen kundig in einigerlei Handlung sich einlassen sollten, dadurch die Stände irritiret werden dürfften, als wann die Landschafft mit Ihro fürstl. Durchl. conspiriret und die erlangte Freiheit, so bei ihnen hochgehalten, geringschätzig geachtet und einer Mittel-Obrigkeit nachgetrachtet, und folgende damit von der erlangten Constitution,

Kraft welcher sie wie andere Kronen Kinder in den Schoß ihrer Freiheit aufgenommen und von aller Herrschaft ausdrücklich abgefondert und in eine richtige Verfassung wie andere weltliche Pöbiate und Kreise gestellt worden, gutwillig abzugeben gesucht, und damit dem Könige und Ständen Anleitung gegeben, sie im vorigen Stande zu setzen, und gar wie vordem der Bischöflichen Regierung, der sie es allwege lieber, als dem Herzoge in Rußland gönnen werden, zu unterwerfen.

Sollte auch die Landschaft mit der Handlung bei Fürstlicher Durchlaucht so lang anstehen lassen bis dieselbe es bei dem Könige und Ständen bearbeitet und losgewircket, so ist abermahlen zu befahren, daß hernächst fürstl. Durchl. von letzter neuen Handlung mehr wissen und der Landschaft wenig oder nichts mehr, als vermöge dem klaren Inhalt ihrer Privilegien zu willen sein würde, dabey zum meisten Theil wenig gewinnen und vielleicht mehr Molestie, als sie wohl verhoffet, zu befürchten haben würde, zumahlen in der Hoffnung, welche wie gemein sie jezo, als Inap hernechst fallen dürfte, wie die Procedur solches im Herzogthum Rußland klärlich ausweist, andere Inconvenientien zu geschweigen; bei welchem allen auff widerwärtigen Fällen man besorglichen, und umbsonst Zuflucht zum Könige und zu den Ständen nehmen dürfte. Und gesetzt, daß die gesuchte Consolidation zu erlangen stünde und keine Gefahr dem Könige und von den Ständen zu besorgen wäre, so hätte doch ein treuer Patriot große Ursache sich wohl zu bedenken, ob ihnen es rühmlich und vor ihre Nachkommen zu verantworten, daß sie ohne einige Noth und Ursache sich dessen so liederlich begeben und schändlich verschertzet, was ihre Vorfahren mit so schwerer Mühe und theuren Unkosten erlanget; hernach auch, ob es

ihnen zuträglich und ihrem statui dienlich, daß sie ohne unfehlbare Gewißheit der Verbesserung eine so nachdrückliche und gefährliche Verneuerung oder Änderung introduciret, welche auff dem Fall, da sie übel gerathen würde, durch keine Mittel von der Welt geändert, noch gebessert werden könnte. Es ist bei allen Politicis eine ungezweiffelte Meinung, daß alle Verenderungen und Neuerungen in allen Regimenten und Policien wie das schändlichste Gift zu vermeiden, als welche festen anders, als dieu und Klage nach sich ziehen, zumahlen da kein Nutzen und Frommen abzusehen, noch zu hoffen, welches sonderlich der Adel des Piltinischen Kreises wohl zu erwägen und wie alle vernünftige Leute auß den vorigen Zeiten die gegenwärtigen vergleichen und auß denen Unfällen, so erlebet, die folgenden zu verhüten sich bestrengen möge. Also kann dieß sehtige Gesuch nicht besser erkannt werden, als wenn die Zeit, da ihre Vorfahren unter einer Mittels-Obrigkeit und zwar eines deutschen Fürsten gelebet, mit gegenwärtiger zusammengestelt wird, da sich der Unterschied finden dürfte, bey welcher mehr Niedermüthigkeit und größere verübete Insolentien vorgegangen, inmahen dan ihre sorgfältige Vorfahren nicht ohne Ursach sich emulisch angelegen sein lassen, und keine Mühe und Unkosten gespartet, daß sie sich auß solcher Herrschafft frey machten, und in solchem Stande wie andere Krohn Edelleute setzen mögten, welches wie beschwerlich und mit theurer Mühe sie es erworben, also sorgfältig haben sie es biß auff diese Zeit erhalten und auß ihre Nachkommen geerbet. Da nun dieselben keine Noth oder Gefahr, welche dazumahlen wegen der Geistlichen nicht geringer gewesen sein kann, als jeto, sich nicht abhalten lassen, auß der Herrschafft der Mittels-Obrigkeit, welche alle wege mehr Servitut und umbschränkter Freiheit in sich hat, zu helfen und sich

unmittelbar einem Haupte und Herrn zu unterwerffen und Gott Lob biß diese Stunde sich wohl dabei befunden, auch von Männiglich in der Stroh Pohlen deßhalb mehr geehret und andern vorgezogen worden: als hat auch deßhalb ein treuer Patriot billiges Bedenden, die vernünftigen Vorfahren nicht zu tadeln und was ihnen wohlgerathen, nicht Ueberlich in die Schanze zu setzen und sich des zweiffelhaffigen Ausgangs zu committiren, und gar unnöthig sich Vieler Jucicien zu unterwerffen, dabei in Gefahr stehen, daß er nicht eine Ewige Nachreue und Beklagten seinen Nachkommen hinterlasse, welches so viel mehr zu besorgen, nachdem die Motiven und Rationes, so vorgewandt worden, theils von gar schlechter Importance, theils auch durch dieses Mittel nicht abgewendet werden kan. Daß was der Geistlichen Praetension betrifft, dafern die von Geist- und Weltlichen besetzte und von löblichen Königen beschworne Transactiones, und folgendes von sämtlichen Ständen bewilligte Constitutionen, kraft welcher der Adel dieses Districts von aller Herrschafft dieses Districts abgesondert und unmittelbar der Stroh Pohlen einverleibet, hernach auch die Geistlichen durch gleich geltende Constitution von diesem Stifft gänzlich abgesunden und durch Päpstlicher Confirmation solches bestätigt worden, endlich auch mit aller Stände Bewilligung und Anordnung (deme ein vornehmer Bischoff selbst præsidiert) diesen District in eine weltliche Ordnung verfaßt und die Aemter zu Starosten und weltlichen Wätern gemacht, so sechlich abermahlen durch einhällige Constitution gut befunden und bestätigt worden, diesen District vor die Geistlichen nicht schützen könnte, ist so viel weniger zu vermuthen, daß fürstl. Durchl. mit ihrer Praetension, den man von Königs Stephani Zeiten her biß diese Zeit in allen Responssen und von einer Zeit zur andern und von

einem Reichstage zum andern verwiesen, im Grunde aber nich-
 mahlen was gestehen wollen, etwas aufrichten sollte; überdaß
 auch solche Erhaltung der Landschaft vielmehr gefährlich, als
 zuträglich fallen dürfte, als welche sie wiederum an die
 Herrschaft dieses Stiffts verbunden und im vorigen Stande
 nothwendig setzen müßte, angesehen solches auch auß leptom
 fürstlichen Respons zu vermerken, als darin angedrückten es
 reserviret, sein Recht und seine Prætenston an diesem Stifte
 zu suchen, in welchem, da dem Adel die Anno 1609, auch
 1611 gemachte Constitution nicht zu Statte kommen sollte,
 unwidersprechlich der Adel mit begriffen sein würde, angese-
 hen Vermöge der Pfand-Verschreibung und fürstl. Durchl.
 vorgebrachten Rechten nichts mehr in diesem Stifte eximiret,
 als Ambobten und Dondangen, so zu andern königlichen Ge-
 richten geleget worden, welches die Landschaft sonderlich wohl
 zu beobachten hat. Daß auch fürstl. Durchlaucht dem Adel
 zu Liebe seinen Beutel ziehen, und ihrenthalben Unkosten treib-
 en sollte, ist nicht zu glauben, inmaßen auch die fürstliche
 Proposition nicht unklar solches zu vernehmen giebet, indem
 es mit zusammen gesetzten Sträffen solches abzuwenden begeh-
 ret, daherowie auch nicht unbillig die Landschaft ihren Beu-
 tel mit würde ziehen müssen, welches auch mit Erhaltung der
 Gerichte gleichfalls zu vermuthen, und nicht zu glauben, daß
 fürstliche Durchlaucht ohn gewissen Frommen und Nutzen einer
 Landschaft zu gefallen Unkosten treiben werde, wie wir des
 lebendige Exempla an den Gerichten erster Instance in Ruhr-
 land, die wegen zu geringer Provision beschwerlich gehalten
 werden können und daherowie oft protrahiret werden, sehen kön-
 nen, welche auch nicht auff einen Heller wehrt verbeßert wor-
 den, obgleich darumb angehalten worden, darüber die Recht
 schwebende Partien oft Noht leiden müssen, daß also nicht zu

hoffen, daß die Landschaft ohne Contribution ihren Statum erhalten könne.

In Andern und Mehreren giebet man es einem Jedweden getreuen Patrioten reiffsininig nachzusinnen, Schließende mit diesem herzlichem Wunsche, daß der gütige Gott ihre Maßtschläge vergesse, dirigire und richte, wie es ihrem Vaterlande und der sämmtlichen Posterität heilsam und erspriesslich.

IX.

Das öffentliche Untersuchungs- und das private Anklage-Verfahren des 16. Jahrhunderts in peinlichen Sachen,

an einem Rechtsfall nachgewiesen
aus alten Urkunden

von

Dr. Julius Vaucler.

Im Frühling 1542 verschied plötzlich der Besitzer des Gutes Pöhl in Wierland unweit des Ordenschlosses mit dem Flecken oder Hafswehr Weseenberg. Der betagte Junker Hans Nels starb nach kurzem Kranksein muthmaßlich an Gift und sein Sohn, der erst seit wenig Jahren vermählte, junge Johann Nels verfiel gleichzeitig in schwere anscheinend tödtliche Krankheit. Der Vater hatte auf dem Sterbebette behauptet, daß er seine Krankheit nur seiner Schwiegertochter zu danken habe, wobei er den Sohn vor seiner jungen Gemahlin Anna Sohe, der er seine Verzauberung und Vergiftung allein zur Last legte, ersäßig warnte, und auch dieser schrieb nur ihr und

ihren bösen Künften des Vaters Tod und seine eigene schwere Krankheit zu, von der er kaum zu genesen hoffen durfte. Ja, er äußerte gegen seine um ihn bekümmerten Freunde, die nahe benachbarten guten Manne (Eccleuten, die dem Meister des deutschen Ordens in Livland als dormaligen Landesherrn gehuldt und Treue geschworen hatten), mit Namen Jürgen Lode von Undell, Otto Lode von Itzer, Claus Hasser von Sommerhusen und Robert Loldes von Uchten, ganz entschieden, daß seine Hausfrau Anna Soye die einzige Ursache von seines Vaters Tode und seiner Krankheit sei und zwar durch ihre Vergiftung. Dies ließ er auch ihrem Bruder Johann Soye zu Hulsell und ihrem Schwager Claus Poll zu Kurrissall mündlich ansagen und dieselben wiederholt auffordern, ihn in seiner Krankheit zu besuchen, um sie von allen Umständen genauer in Kenntniß zu setzen; doch hielten sie nicht für angemessen, dieser Aufforderung Folge zu leisten und blieben aus. Wahrscheinlich jedoch nahm der Bruder in Hulsell oder die Schwester in Kurrissall die der Zauberei und Widerserei, wie man es nannte, beschuldigte junge Frau des kranken Meßs, Anna Soye bei sich auf, während Johann Meßs bestimmt erklärte, daß auch wenn der liebe Gott ihm von seinem Siechbette helfen und ihn wieder genesen lassen sollte, er doch seine Ehefrau nimmer wieder zu sich nehmen, noch in das Seinige kommen lassen werde. Statt sie indessen sofort um die so verdächtigen Umstände bei der Krankheit ihres Mannes und dem Tode seines Vaters gerichtlich befragen zu lassen und nach dem Ergebnisse ihrer Verständnisse und aller wider sie sprechenden Anzeigen und Zeugen-Aussagen sie in Anklagestand zu versetzen, wurde vielmehr nur den alten Weibern, welche ihr bei Verübung des schweren Verbrechens, ihrer eignen Angabe nach, Handreichung gethan, auf Befehl des

Ordens=Vogts zu Wefenberg Werdt Huin von Ankenradt, hiersüber der Proceß gemacht. Sie wurden gefänglich eingezogen und die eine im Gefängnißthurm des Schloßes zu Wefenberg, die andere in der Büttelrei des Stadtrichters oder Vogts in dem Hofstwerke in Gewahrsam gebracht und alsbald einem ziemlich summarischen gerichtlichen Verhör unterzogen. Vor dem von dem Ordensvogt und den vierischen Landrätthen, welche in Wierland das oberste Recht oder Gericht ausmachten, zu dieser Sache verordneten Mannrichter in Wierland Wolmer Brangell von Abbinall und dessen Beisitzern Bertold Pöde von Nifferien und Johann Haffser von Rattentad bekannte öffentlich in Gegenwart vieler umstehenden Freunde und Verwandte des kranken Johana Mels zu Poll zuerst das aus der Büttelrei im Hofstwerke Wefenberg vor Gericht gestellte Weib des Hüters Laur in Poll Namens Anna auf die Frage, was ihr davon bekannt sei, wie Johana Mels in Poll in das ihn betrossene Unglück gerathen und zu der Vergiftung und Zauberei gekommen? daß dessen Gemahlin Anna Soye ihn durch das alte Weib Margareta, eine Jauverrin aus Poll, welche nun im Thurne des Schloßes zu Wefenberg sitze, mit besprochenem und dabei bezauberten Salze vergiftet habe. Ueber die Beweggründe hiezu und den Hergang der Sache gab das Weib Anna nachstehend näheren Aufschluß. Ihre Herrin Anna Mels geb. Soye hatte Wohlgefallen gefunden an einem jungen Cavalier ihrer Bekanntschaft Jürgen Maybell und hoffte, nach den Vorstellungen jener Zeit, durch die Zauberkünste einer Wahrsagerin zu erfahren, ob sie Aussicht habe, jemals die Seine zu werben. Zu dem Ende ließ sie der alten Margareta, welche im Hause der Jauverrei und des Wessies geheimen Künste zur Enthüllung der Zukunft stand, durch deren Hausgenossin, das Weib Anna

entbleten, sie möge durch ihre Kunst erforschen, ob sie Jürgen Maydel zum Gemahl erhalten („zur Ehe kriegen“) werde oder nicht. Um dies zu ermitteln hatte die alte Margareta eine Nadel genommen, in ein Stück Brodes gesteckt und dieses in einem Siebe umlaufen lassen, darnach aber erklärt, was die Frau wünsche, werde geschehen, sie werde Jürgen Maydel zum Gemahl bekommen und Johann Mels werde sterben. Auf diese willkommenen Nachricht hatte Anna Soye, wohl nur um die Erfüllung ihrer Wünsche zu beschleunigen, der alten Margareta zuerst ein braunseidenes Hosenband ihres Mannes Johann Mels zustellen lassen und ihr später noch ein oder ein paar Stückchen Goldbraut, welche sie sich von Jürgen Maydells Hemde zu verschaffen gewagt, sorgfältig in ein Tuch gewickelt, zugesandt, vermuthlich in der Hoffnung, durch Zauberrei diesen Gegenständen die Kraft verliehen zu sehen, rascher den Tod von Johann Mels herbeizuführen und das Liebesfeuer ihres fernem Geliebten zu vermehren. Vermuthlich in Beziehung hierauf hatte sie auch eine mündliche Unterredung mit der alten Zauberin gehabt, welche sie dazu durch ihre Kellnerin Margareta an den Hof beschieden und die Nacht über dort behalten hatte, darauf sie am andern Tage gemeinschaftlich in den Koppel gegangen und unter einem Eichenbaume ohne andere Zeugen lange bei einander geblieben waren. Auch hatte die Frau bereits am Abend vor Weihnachten die alte Margareta an den Hof kommen lassen, und sich mit ihr allein in die Kammer begeben, wo das alte Weib sich völlig berauscht, so daß die Frau mit ihrem eigenen Schlitten und Pferde die Alte mit Kleidern wohl zugebedt um Mitternacht nach Hause gesandt und ihr noch ein Rechelein Biers mit auf den Schlitten hatte legen lassen. Ueberhaupt hatte die Frau dem alten Weibe öfter durch sie, die Zeugin Anna

und die Kellerbirne Margrete, Bier und Brod, auch Speck, Fleisch und andere Lebensmittel zugesandt. Endlich fügte die Anna noch hinzu, daß als die alte Margareta von ihrem Wirthe und dessen Weibe aus dem Hause getrieben und sogar ganz aus dem Dorfe verjagt worden, die Frau sie durch den alten Viehhüter Paur habe wieder holen lassen und ihm ein Botenbrod nebst 2 Piespf. Speck gegeben habe, um dafür ein Pferd zu mietthen, mit welchem er das alte Weib zurückgebracht.

Diese Aussage fand ihre Bestätigung theils durch die alte Margareta, welcher die Bekenntnisse der Anna in deren Gegenwart mitgetheilt wurden und die das Meiste als wahr zugestanden hatte, nach einigem Zögern auch den Empfang von Johann Nels Hosenbande und des Golddraths in dem Tüschelchen nicht in Abrede stellen konnte; theils durch den Viehhüter Paur, der die fortgetriebene alte Zauberin auf Befehl der Gutsherrin in das Dorf Poll hatte zurückbringen müssen; theils endlich durch die Kellerbirne Grete, welche von der Frau sehr oft als Botin zu den alten Weibern Anna und Margareta gesandt worden war. Diese Kellermagd hatte der Margareta oft Essen und Trinken in's Haus gebracht und auch gesehen, daß ihre Herrin selbst dem alten Weibe aus der Kammer allerlei Geware und Getränke heimlich zugesandt und übergeben, wenn ihr Gemahl geschlafen hatte oder von Hause abwesend gewesen war. Auch hatte die Gutsherrin, wie die Grete gestand, durch sie in ein Tuch eingewickelt die 2 Stückchen oder Schnürchen Golddrath der Anna gesandt, damit diese sie der Margareta abgebe, welche schon wisse, was sie damit thun solle. Endlich hatte sie der alten Margareta das Hosenband von braunem Laffet mitgebracht,

das Johann Meis gehörte, und später die alte Zauberin nach dem Koppel zu der Frau beschied, welche dort unter einem Eichenbaum mit ihr wohl 3 bis 4 Stunden imgeheim verhandelt, nachdem sie derselben Geräuchertes und Herkenfleisch, Brod und Weggen dahin gebracht, die Zeugin aber fortgeschickt hatte, mit dem Befehle unterdessen Wegeblätter für sie zu suchen, demnachß sie gegen dieselbe, nachdem das alte Weib wieder nach Hause gegangen war, dasselbe ausnehmend gelobt und ein gutes, köstliches Weib genannt hatte. Einige Zeit später hatte die Frau sie abermals zu der Margareta gesandt, um Nachrichten von ihr zu bringen, wie sich die bewußte Sache begeben werde, worauf diese erwidert hatte: das eine werde bald kommen und das andere kurz darnach folgen. Indessen scheint es der Frau mit dem herbeigewünschten Ende ihres Mannes zu lange gewährt zu haben, denn sie hatte durch die Grete, wie diese noch bekannte, den beiden alten Weibern öfter kleine Knöpfchen in Leintücher eingebunden ausgesandt und ihr, so lieb ihr ihr Hals sei, verboten, solche zu befehen oder jemanden etwas davon zu sagen, sonst wolle sie, die Frau mit eigener Hand sie tödten.

Diese wichtige Aussage der Kellerdirne Grete ward unterstützt und beglaubigt durch das Geständniß der vermeintlichen alten Zauberin, welche ohne alle Ueberredung bekannte, daß sie drei Male Salz besprochen und vergiftet und der Gutsherrin solches durch das Weib Anna auf den Hof zugesandt habe mit der Anweisung, dasselbe dem jungen Johann Meis unter die Füße zu streuen. Auch sagte des jungen Johann Meis Kammermädchen Margrete, daß sie mit angesehen, wie der franke Herr in Gegenwart seiner Schwester, der Altagge'n, beim Auskruften einen Wurm von sich gegeben habe, un-

gefähr eines Gliedes lang wie eine Wade. Dergleichen bekannten die beiden Bauern Hans und Apo, welche die alte Margareta ergriffen und nach Wefenberg gebracht hatten, daß sie unterwegs dieselbe gefragt, wie sie dazu gekommen, ihren alten Junker Hans Nieß zu vergiften? worauf dieselbe unumwunden geantwortet habe, daß die Frau ihr zu zweien Malen Salz zugesandt und durch das Weib Anna abgeben lassen, mit dem Befehle, sie solle es besprechen und vergiften und dann ihr melden, wie lange der alte Hans Nieß noch leben werde. Als sie nun das erste Mal das Salz besprochen, habe sie das Ergebniß noch nicht deutlich unterscheiden können; das andere Mal aber habe sie der Frau das Salz wieder einhändigen lassen und ihr zugleich entboten: der Alte werde nicht lange mehr leben. Auf die Frage der beiden Bauern wo sie das Salz besprochen? hatte das alte Weib erwidert: im Dorfe zu Poll in dem Gefinde des Einfüßlings Laur (eines Posttreibers der nur einen Tag wöchentlich auf dem Hofe die Froharbeit zu Fuße zu leisten hatte) und sei das Salz sodann der Gutsherrin auf den Hof gesandt worden. Ferner befragt, ob sie auch den jungen Johann Nieß vergiftet habe? hatte das alte Weib bekannt, daß sie zu dreien Malen zu dem Ende Salz besprochen und der Frau auf den Hof zugesandt habe. Der Bauer Apo fügte seinem Zeugnisse noch hinzu, daß als er die alte Margareta aus dem Dorfe Soal nach Poll gebracht, diese beim Schelden ihren Freunden und Verwandten zugerufen, sie sollten nur die Schlüssel ihres Käftens zu sich nehmen, denn sie wisse wohl, daß sie nicht wiederkehren werde, sondern solle verbrannt werden, da sie den jungen Johann Nieß vergiftet habe. Ueber die Wahrheit dieser Aussagen befragt hatte die Margareta indessen

nicht zugeben wollen, diese letztere Aeußerung gethan zu haben. Als der Zehntner Thomas dieselbe, während sie von Poll nach Weseberg geführt worden, auf dem Wege aus dem Dorfe gefragt: wie sie das gewirkt habe, daß Jürgen Mappedell ihr Junker werden und ihre Herrin ihn zum Ehegemahl erhalten solle? hatte das Weib entgegnet, die Frau habe es ihr so befohlen und von ihr begehrt; worauf der Zehntner weiter gefragt: wo sollte denn unser Junker bleiben? und sie erwidert: wo die Andern alle geblieben, da soll auch er bleiben.

Alle diese am 1. und 2. Pfingsttage den 28. u. 29. Mai 1542 zu Weseberg in Gegenwart vieler Johann Meßs befreundeter Edelleute und Gutsbesitzer der Umgegend öffentlich frei und ungezwungen abgelegten Bekenntnisse der genannten beiden Weiber, deren Wahrheit sie und die übrigen Zeugen vor dem Mannrichter und dessen Beisitzern auf ihrer Seelen Seligkeit betheuert, wurden noch am Freitage nach Pfingsten, den 2. Junius durch nochmaliges Verhör der beiden angeschuldigten Weiber ergänzt. Namentlich ward die alte Margareta gefragt, was es für Gift gewesen, durch welches die beiden Junker vergeben worden? Sie wiederholte jedoch nur, der eigentlichen Frage ausweichend, daß die Frau von Johann Meßs ihr Salz gesandt habe durch Anna des Viehhüters Weib, mit dem Auftrage, sie solle dasselbe vergiften, was sie auch gethan und der Frau es dann wieder gesandt habe, mit der Anweisung, daß sie das Salz dem alten Meßs unter die Füße streuen möge, davon werde er sterben. Auch die Frage, ob sie ihrer Kunst so sicher wäre, daß sie bestimmt versichern können, daß Hans Meßs davon sterben werde, bejahte sie. In gleicher Weise wiederholte sie das Bekenntniß, das von der Frau des

jungen Johann Metz zu dreien Malen ihr gesandte, auf deren Geheiß vergiftete Salz ihr auf den Hof wiedergesandt zu haben mit der Weisung, dasselbe ihrem Ehemanne gleichfalls unter die Füße zu streuen. Doch fügte sie hiebei hinzu, sie wisse nicht was die Frau mit diesem Salze gemacht, und ob sie es ihm nicht etwa mit dem Essen oder Trinken in den Leib eingegeben habe. Auf die Frage nach den Folgen solchen Eingehens des besprochenen Salzes in den Leib, erwiderte die Alte, daß Würmer und Kröten davon erfolgten. Darnach fragte man die Giftmischerin, was denn die Frau, auf deren Verlangen sie das Salz besprochen und vergiftet zu haben bekannt, ihr auch für das Zurichten solchen Giftes gelobt oder gegeben habe. Sie erklärte darauf: ein Prund und zwei Schillinge habe sie von der Frau empfangen, und ein wollenes Kleid habe dieselbe ihr noch zu geben versprochen. Dies hatte auch das andere Weib vor dem „Pöbischen Rechte“ d. h. vor dem schon zur Zeit der Dänen-Herrschaft mit dem Rechte der freien Hansestadt Lübeck privilegierten Vogteigerichte der Stadt oder des Hadelwerkes zu Wessenberg, als wahr zugestanden, dagegen von der Zahlung der 2 Schilling nichts zu wissen behauptet. Zuletzt wurde die alte Margareta auf das Eindringlichste ermahnt, sie möge doch ihrer Seele Seligkeit und letzte Hinfahrt wohl bedenken und ein so schweres Verbrechen auf die Frau des jungen Johann Metz nicht bekennen, woferne dieselbe keine Schuld daran habe und die Bereitung des Giftes von ihr wirklich nicht begehrt; denn da sie um ihrer Missethat willen doch sterben müsse, so möge sie nun nicht auch durch falsches Zeugniß ihre Seele noch zuletzt beschweren. Die Margareta beharrte in-
dessen bei ihrer frühern Aussage, daß die Frau selbst ihr das

Salz zugesandt und sie gebiessen habe, es zu vergiften, um damit die beiden Junker zu vergen, darauf wolle sie sterben, und verhoffe sie ihre Seele solle zu Gott kommen, dagegen die Seele der Frau von Mels noch zum Teufel fahren werde. Schließlich bekannte die alte Margarethe auch noch, daß sie allerdings, als sie gefänglich nach Weseberg abgeführt worden, zu ihrer Mutter gesagt, sie möge ihr Tuch aus ihrer Kiste nehmen, sobald sie nach Weseberg gebracht worden, denn sie werde von da nicht zurückkehren, weil sie um Hans Mels seines Todes willen sterben müsse.

Damit endigte sich die von dem Ordensvogt in Weseberg angeordnete gerichtliche Untersuchung wider die der Theilnahme und Mitwirkung an der Zauberei und Vergiftung der beiden Mels gekändigen und überführten beiden alten Weiber, und nur als sie vom Schloßberge zum Nichtplage durch das Hakenwerk abgeführt wurde, fragte man sie dort unten vor des Stadt-Vogtes Michel Hause zum Schlusse noch, ob sie auch alles als wahr zugestanden, was sie am ersten Pfingsttage und am Montage darauf in Gegenwart vieler Edelleute öffentlich aus freien Stücken, ungezwungen und ohne alle Ueberredung bekannt und ausgesagt hatten, worauf sie beide nochmals betheuereten, es wäre alles so geschehen und ergangen, wie sie es damals angezeigt und eingestanden hätten. Darauf wurde ihnen das Todesurtheil angekündigt, nach den Worten der Schrift im 2. Buch Moses, Cap. 22 V. 18: der Zauberrinnen sollst du nicht leben lassen; demnachst sie von dem Nachrichter dem Scheiterhaufen übergeben wurden, um in den Flammen ihr Verbrechen mit dem Leben zu büßen.

Es kann nicht auffallen, daß zur Aufhellung des Thatbestandes, ob Hans Mels wirklich durch Gift um's Leben ge-

kommen und auf welche Weise ihm dies beigebracht worden, weder eine Oeffnung des Leichnams noch auch eine nähere Untersuchung des angeblich vergifteten Salzes angeordnet worden. Dies alles scheint man so wenig für nöthig erachtet zu haben, als die ärztliche Untersuchung und Behandlung des Krankheitszustandes des angeblich gleichfalls vergifteten Johann Nels, indem das Zeugniß der auf ihre Aussage und Bekenntnisse gerichteten und gestorbenen Mitschuldigen und die Thatsache des schleunigen Todes des alten Hans Nels und der fortdauernden Krankheit des jungen Johann Nels an der Wahrheit des der Anna Soye angeschuldigten Giftmordes und an dem vermutheten wesentlichen Zusammenhange der erwähnten Aussagen mit diesen letztern Thatsachen nicht mehr zweifeln ließ. Auch möchte eine ärztliche Untersuchung der innern durch das Gift verletzten Theile des an den Folgen davon angeblich verstorbenen Hans Nels eben sowohl als eine chemische Zerlegung des besprochenen und vergifteten Salzes, wenn davon noch etwas vorhanden war als jene Weiber gerichtet wurden, um jene Zeit in Weisenberg ihre Schwierigkeit gehabt haben, da der Ort wohl zu klein und unbedeutend war, um schon damals Aerzte und Apotheker zu besitzen, denen man dergleichen von der damals auch noch in der Kindheit liegenden gerichtlichen Arzneiwissenschaft geforderten nähern Untersuchungen hätte übertragen können. In Merseburg wäre dies ohne Zweifel schon leichter gewesen, da wir von den Aerzten daselbst schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. gewisse Nachricht finden in der Rechnung des Stadtarztes Johann Molner (s. Archiv Bd. III. S. 120) und in der Mitte des 16. Jahrh. Merseburg an dem achtbaren und hochgelahrten Matthaeus Grifener, der Arznei Doctor sogar einen so ge-

schickten Arzt besaß, daß er dem damaligen Landesfürsten Herrn Meister Heinrich von Galen von dem Rathe zugesandt werden konnte, um sich seines Rathes und seiner ärztlichen Erfahrung in seiner letzten Krankheit zu bedienen, wie des Meisters Dank-Schreiben an den Rath vom 20. Mai 1557 (im Archiv Bd. V S. 271) darthut. Auch gab es schon damals in Aetal eine eigene Rathes-Apothek, bei welcher wenig Jahrzehende später am 30. April 1583 ein Hungar Johannes Vos oder Burker (Burchard) genannt Welsowary aus Preßburg vom Rathe formlich angestellt ward, dessen Nachkommen später diese sog. große Apothek eigenthümlich erwarben und sie als unveräußerliches Fidei-Commiss ferner vom Vater stets auf den ältesten Sohn Johann Burchard vererbten, der zu dem Ende allezeit genöthigt war, die Apothekerkunst zu erlernen, wenngleich er damit häufig auch die Würde und Kenntniß eines Doctors der Arzneiwissenschaft verband.

Statt nun eine Vernehmung der durch die Aussagen der mehrermähnten Weiber des Vaters und Gattenmordes höchst verdächtigen Frau Anna Seye zu fordern und zu bewirken, eilten die nächsten Angehörigen und Verwandte ihres kranken Ehemanns Johann Wicks vielmehr nur, noch am Tage der Hinrichtung der beiden Weiber am Freitage nach Pfingsten den 2. und am nächsten Montag nach Trinitatis den 5. Jun. 1542 alle diejenigen Zeuente (guten Menn), welche jene Bekenntnisse in Wessenberg mit angehört, zur gerichtlichen Befräftigung alles dessen anhalten und ihre Aussage in die rechtliche Form eines vor Gericht genügenden öffentlichen Zeugnisses bringen zu lassen. Namentlich baten die achtbaren und ehrenreichen Jakob von Kewenwolde, Dierdich Wulff,

Reinhold Bradell und Jaesper von Wulsen den damaligen Mannrichter Wersmar Wrangell von Abbdinal, da er mit seinen beiden Reifzern Bartold Lode und Johann Haffser in Wessenberg von weltlicher Macht des großmächtigen Fürsten und Herrn, D. D. Meißern in Pörland Herrn Hermann von Brüggeneß genannt Hasenkampff vollmächtig das Gericht besetzte, die erhabenen und ehrenfesten guten Manne Jürgen Lode von Badell, Otto Lode von Jutter, Claus Haffser, Nobrecht Toldts zu Achten und Wolmer Bradell gerichtlich vorzuladen und mit Recht zu zwingen, Zeugniß darüber abzugeben, was sie in Wessenberg von den daselbst hingerichteten beiden Weibern Anna und Margareta über die Vergiftung des Wessers von Voll und seines Sohnes freimüthig und ohne allen Zwang oder Prinigung auszusagen gehört; desgleichen auch über die Aussagen der übrigen in ihrer Gegenwart vernommenen Zeugen wie der Stellerbirne Margrete, der Bauern Hans und Ayo, des Zehntners Thomas, des Hüters Laur u. s. w. Der Mannrichter hatte in Gewährung dieser Bitte darauf die genannten Edelleute vorgeschordert, sie ermahnt bei ihrer Seelen Seligkeit und bei dem ihrem schon genannten Landesfürsten geleisteten Huldigungs-Eide, die lautere Wahrheit zu reden und veren mit dem Bekenntniß der Angeeschuldigten und der Angabe der Zeugen völlig übereinstimmende Aussagen als ein feierliches gerichtliches Zeugniß in verschiedene über jedes Zeugniß besonders angefertigte förmliche Urkunden verschreiben und nach Befragung des vor den Richtern stehenden Urtheilsmanns, ob solch ein Zeugniß auch Macht habe? auf dessen Antwort: ja so ferne es mit Rechte bewahrt ist, diese Urkunde zu mehrer Bekräftigung mit seinem und seiner Wessers angeborenen Familien-Siegel ver-

sehen lassen. Unter diesen urkundlich ausgefertigten gerichtlichen Zeugnissen finden sich noch zwei auch am Freitage nach Pfingsten den 2. Jun. 1542 von Jürgen und Otto Kede, Claus Haffter und Robrecht Tolds darüber feierlich abgelegte Zeugnisse, 1) daß die Blutsfreunde des kranken Johann Nels, denselben in ihrer Gegenwart ermahnt hätten, er möge sich wohl bedenken was er sage und nichts anders reden und bekennen, als was er vor Gott dem Allmächtigen bekannt wissen wollte, und seine Seele mit keiner Unwahrheit beschweren; darauf er bekannt und auf seiner Seele Seligkeit betheuert habe, daß seine Hausfrau Anna die rechte Ursache von seines seligen Vaters Tode und auch von seiner schweren tödtlichen Krankheit wäre, indem sie ihn habe vergiften wollen, darauf wolle er leben und sterben. Dasselbe habe er seinen Schwägern Johann Boien und Klaus Pollen selber mündlich ansagen wollen und deshalb sie durch etliche gute Mannen (Edelleute) zu dreien Malen zu sich bitten lassen, sie aber hätten zu ihm nicht kommen wollen, sondern wären ausgeblieben. Darauf hatte Johann Nels seine Blutsfreunde mit gefalteten Händen gebeten, sie möchten es seiner Frau und ihren Helfershelferinnen, die an seinem Leiden und seines Vaters Tode schuld wären, nicht so ungestraft hingehen lassen, und noch hinzugefügt: falls der Allmächtige ihm zu seiner vorigen Gesundheit wieder verhelfen würde, so sollte doch seine Frau ihr Lebenlang nicht wieder an seine Seite oder in das Seine kommen. Da aber seine Anverwandten ihm vorgehalten, ob er nicht in seinen gesunden Tagen etwa seine Hausfrau verschmäht und mit andern Weibern seine Lust gehabt? antwortete er, darauf wolle er mit ruhigem Gewissen sterben, daß das nicht geschehen wäre, auch solle ihn dessen niemand mit Wahrheit überführen. Daß aber seine Hausfrau Untreue gegen ihn bewiesen und die Veran-

lassung seiner Krankheit sei, wäre vor Augen und unleugbar die rechte Wahrheit. Belehre der andern Urkunde bezeugen die vorgenannten vier guten Mante feierlich, 2) daß Johann Meß am Freitag nach Pfingsten seine damals anwesenden Aunderwandten ersucht und aufgefordert habe, um Gottes und um des Rechtes der Elenden willen sich seiner Rechte anzunehmen und sie gerichtlich zu vertreten in der selbenthalben eben vorliegenden schweren und kläglichen Sache, dazu möchten sie auch die andern Blutsfreunde hinzuziehen, damit das große Unrecht nicht ungestraft bleibe an allen die es verschuldet hätten, sie seien edel oder unedel, reich oder arm, ohne auch seine Frau zu schonen, welche gleich den Niedern und Armen nach ihrer That zu richten und zu strafen sei. Denn er wolle darauf sterben, daß seine Frau seines Unglücks sowohl, als des Todes seines seligen Vaters schuldig sei. Da ihm nun seine Blutsfreunde vorgehalten, daß er schon bei seinen gesunden Tagen die Klage hätte anstellen sollen, da er ja seine Frau gekannt und das Unglück vorausgesehen habe, stellte Johann Meß dies letztere in Abrede und wiederholte seine Bitte, daß man mit seiner Frau verfahren möge, wie es das Recht erfordere, da sie das an ihm und seinem seligen Vater wohl verdient habe. Dabei versicherte er die Verwandten, daß er sie für alle Mühen, Schäden und Unkosten bei Vertreibung der Sache völlig noth- und schadlos halten und alle ihnen etwa daraus entstehenden Nachtheile vollständig ersetzen wolle, indem er und seine Erben gerne dafür einstünden.

Ohne Zweifel in Folge dieser nun auch durch Brief und Siegel urkundlich beglaubigten Erklärung hatten die erwähnten Bluts-Verwandte des kranken Johann Meß sich auch der Sache nun eifrig angenommen und nachdem sie die Ausfertigung der wichtigen urkundlichen Zeugnisse über die ange-

zwungenen Bekenntnisse der beiden mitschuldigen Weiber, welche solche durch ihren Tod befestigt, so wie über die übrigen oben angeführten nicht unerheblichen Zeugen-Aussagen ausgewirkt hatten, ließen sie bald nachher am St. Veits Tage Donnerstags nach dem Frohnleichnamsfeste den 14. Jun. 1542 die guten Mante Reynolt Bradel und Robert Toldes darüber, was ihnen der sel. Hans Melz selbst über die Entstehung seiner Krankheit mitgetheilt hatte, vor Gerichte förmlich vernehmen. Vor dem von dem obersten Recht (dem Ordensvogt in Bessenberg und den vierischen Landrätthen) zu dieser Sache verordneten Richter in Merland Johann Bradell zu Wynne und dessen Beisitzern Claus Laube und Bartold Roden erklärten nun beide Zeugen, nach der üblichen Erinnerung an ihren dem Landesfürsten geleisteten Eid, bei ihrer Seelen Seligkeit einstimmig, daß sie den seligen Hans Melz in seiner letzten Krankheit sich schmerzlich darüber beklagen gehört, wobei er zu seinem Sohne, dem jungen Johann Melz gesprochen: Johann seh' dich wohl vor! ich habe die Krankheit nirgend anders als von Zauberei her empfangen, wiewohl ich schon alt und kränklich war und mir kaum mehr als 3 bis 4 Jahre noch das Leben gekrißet zu sehen hoffen durfte. Ferner hatte er erzählt, daß er ein Knöppchen Salz unter den Fuß-Sohlen gefunden und solches hatte verbrennen lassen. Und endlich hatte er auch geäußert, diese Krankheit und den Tod verdanke er nur dem Weibe seines Sohnes, das bezeuge er der lautern Wahrheit gemäß und könne damit niemand weiter beschuldigen. Diese Worte und Klagen hatte der junge Johann Melz von seinem Vater wirklich gehört zu haben auch in Gegenwart von Jakob Fwenwolde ausdrücklich anerkannt und bezeugt, als er von Reinhold Bradel darum befragt worden war. Auch bezeugte Robert Toldes dieselben

Klagen und Reden von dem seligen Meis während seiner schweren Krankheit gehört zu haben, obwohl dies zu einer andern Zeit gewesen, als er allein sich bei dem Kranken befunden, während dieser sich schon früher auch in seines Sohnes und Reynolt Bradells Gegenwart so ausgesprochen hatte.

Unterdessen hatten sich noch andere Mitschuldige von Anna Sopen ergeben, welche ihre Mitwirkung zu dem Giftmorde von Hans Meis in Voll unumwunden eingestanden hatten. Ueber ihre Bekenntnisse ließ der ehrbare und ehrenfeste Junge Claus Meis, ein Vetter des kranken Johana Meis von Voll, auf dessen Bitte und in dessen Namen, am St. Veits Tage den 14. Jun. 1542 in Wessenberg noch die ehrenfesten guten Manne Robert Toldes, Johann Haffter von Rattentaden, Dietrich Bradell, Jürgen Wulff und Robert's Todten von dem Manngerichte vernehmen und über ihre Aussage eine gerichtliche Urkunde unter genauer Beobachtung aller hergebrachten Rechtsformen ausfertigen. Da standen denn vor dem Mannrichter Johann Trakel zu Bynne und seinen Beisitzern Claus Laube und Fortolt Lode die vorgenannten 5 guten Manne und legten öffentlich bei ihrer Seelen Seligkeit und dem Eide, den sie ihrem gnädigen Herrn, dem Landesfürsten geleistet hatten, förmlich und feierlich ein Zeugniß darüber ab, daß in ihrer Gegenwart ein Müller Namens Nans und ein altes Weib Namens Elz, „welche beide Zauberei gebraucht“, bei ihrem Verhör vor den Blutsverwandten und Angehörigen des kranken Johana Meis, ungenöthigt und ungepeinigt, auf freiem Fuß, sonder allen Zwang öffentlich Nachstehendes bekannt hatten. Zum ersten habe die Frau von Johana Meis ihn, den Müller Nans an den Hof zu Voll beschieden und da er sich dahin aufgemacht und ein Büchsen Honig mitgenommen, um solchen Johana Meis als eine

Habe zur Erhaltung seiner Freundschaft darzubringen, habe die Frau ihn gebeten, er möge doch suchen es mit Johann Nels wieder gut zu machen und ihn wo möglich von seiner Krankheit wieder herzustellen, wenn nicht auf länger, doch wenigstens auf ein Jahr oder ein halbes Jahr. Er habe daher Salz genommen und das besprochen und dann in das Wasser gethan, in welchem er baden sollte, auf daß wenn er sich damit wäsche, es mit ihm besser werden sollte. Auch hatte er ein Messer genommen und Johann Nels um den Kopf gedreht und laufen lassen, indem er es gesegnet, was er alles nur gethan, damit es mit Johann Nels wieder besser werden sollte.

Zum Andern: Die Gutsheerrin zu Poll habe ihm, Hans daselbst auf dem Hofe Salz gegeben und ihn mit demselben gesandt zu der alten Elze von Arrell, des Pepen Jannus Weib, die solle das Salz besprechen und vergiften, dem alten Hans Nels zu schaden. Diesen Auftrag habe er ausgerichtet, das Weib darauf das Salz besprochen und vergiftet und zu ihm, dem Müller gesagt, er möge dieses Salz der Frau bringen und ihr dabei sagen, daß sie es unter die Speisen und Getränke des alten Hans Nels mische, dann werde er nicht länger als bis Michaelis leben. Als er nun der Frau das Salz mit dieser Anweisung der Elze überbracht, habe die Frau für solche Zauberei dem alten Weibe 6 Schillinge gesandt und ihm, Hans 3 Schillinge und 4 deutsche Brodte zum Votenlohn gegeben.

Zum Dritten. Im vergangenen Winter kurz nach Weihnachten sei er auf dem Hofe zu Poll gewesen, da habe ihm die Frau selbst Salz gegeben mit der Vorschrift, dasselbe dem Weibe Elze zu bringen, damit sie es vergifte, dem jungen

Johann Mels zum Schaden. Das sei geschehen und als er der Frau das Salz von dem Weibe überbracht, habe er ihr zugleich den Rath mitgetheilt, dieses Salz dem jungen Johann Mels in die Speisen und Getränke zu mengen, dann solle er nicht länger als bis zum bevorstehenden Michaelisfeste leben. Hiefür habe die Frau dem Weibe 6 Schillinge gesandt, ihm dem Müller aber 4 Schilling und ein Stück geräuchertes Schnaflisch gegeben.

Zum Vierten. Kurz nach Ostern habe Frau Anna Mels geb. Soye auf dem Hofe Poll ihm wieder Salz abgegeben, mit dem Auftrage, es dem alten Weibe Elze zu bringen, welche ihr das Salz darauf vergiftet wieder gesandt hatte und dabei sagen lassen, sie solle es Johann Mels mit Speisen und Getränke in den Leib geben, davon er sterben solle. Hiefür habe die Frau der Zauberin 7 Schillinge gesandt und ihm als Botenlohn 4 Schilling gegeben.

Zum fünften hat der Müller Manno bekannt, daß die Frau ihm befohlen, die Wabrlagerkunst der alten Zauberin Elze zu befragen „ob sie Jürgen Maidell auch zur Ehe kriegen werde?“ darauf das alte Weib zu Manno gesprochen, er solle der Frau sagen, es gehe über kurz oder lang, sie werde ihn kriegen.

Zum Schluß ward der Alte noch befragt, was denn daraus entstehen sollen, wenn Johann Mels das besprochene Salz in den Leib bekommen, worauf er erwiedert Würmer und Grösche oder Kröten, und ist diesem Müller Manno zuletzt von den anwesenden guten Mannen auf das Strengste eingeschärft und er eindringlich ermahnt worden, bei seiner Seelen Seligkeit, auf die Frau von Johann Mels nichts anders zu bekennen als die Wahrheit; dazu er geantwortet, daß er auch

nichts anders, als die lautere Wahrheit bei seiner Seele Seligkeit bekannt habe, darauf er sterben wolle.

Endlich hatte das alte Weib Elze von Arel, gegen welche dieser Nano die Ausage gethan, deren Richtigkeit in aller Weise zugestanden und sich zu allem dem, was er von ihr vorgebracht, freimüthig bekannt, indem sie es vollkommen bestätigt, daß er zwischen der Guts herrin zu Poll und ihr den Boten gemacht und sie auf deren Befehl allerdings die Zauberei angerichtet habe, wie oben erzählt, davon der alte Hans Nels den Tod gehabt und sein Sohn der junge Johann Nels krank befallen und gleichfalls den Tod habe nehmen sollen, und auch sie hatte für die Wahrheit des vorstehend Angezeigten und Ausgesagten sterben wollen, wie die oben-erwähnten guten Manner feierlich bezeugten und das Gericht dies in bester Form Rechtsens beurkundete.

Nach der allgemein geltenden Rechtsansicht jener Zeit, wie solche auch in Kaiser Carlo V. und des heil. röm. Reichs prinlicher Palatgerichtsordnung vom Jahre 1532 ausgesprochen ist, im Art. 109 „Item so jemand den leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufügt, den soll man strafen vom Leben zum Tode, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun“, mußte daher auch die alte Elze von Arel für ihre Zauberei und Giftmischeri den Feuertod erleiden und auch der hiebei als Bot und Zwischenträger so geschäftige Mittler Nano gleichzeitig hingerichtet werden. Daß aber jene Kaiserliche Gerichtsordnung in unsern Landen damals noch nicht, wenigstens nicht in ihren besondern Vorschriften für das Gerichtsverfahren in prinlichen Fällen genau beobachtet wurde, erhellet nicht bloß daraus, daß ihrer in den uns vorliegenden Urkunden gar nicht ausdrücklich gedacht wird, sondern auch aus dem Ergebnisse der mangelhaften Untersuchung der Sache, mit

der sich das Gericht und die Angehörigen der Familie des Meko begnügt hatten. Denn sehr unrichtig schreibt die Halsgerichtsordnung Art. 50 auf Bekenntniß von Vergiftung vor: „Item bekennet der Befragte, daß er jemand vergiftet habe, oder habe vergiften wollen, man soll ihn auch fragen nach allen Ursachen und Umständen und noch mehr, was ihn dazu bewegt, auch womit und wie er die Vergiftung gebraucht oder zu gebrauchen vorgehabt und wo er solch Gift bekommen und wer ihm dazu geholfen oder gerathen habe“; was alles in vorstehendem Falle eine viel ausführlichere Untersuchung nöthig gemacht haben würde. Eben dasselbe gilt hinsichtlich der Anweisung zum gerichtlichen Verfahren: so die gefragte Person Zauberei bekennt Art. 52 „Item bekennet jemand Zauberei, man soll auch nach den Ursachen und Umständen, wie obsteht fragen und des mehreren, womit, wie und wann die Zauberei geschehen, mit was Worten oder Werken u. s. w. Auch soll die gefragte Person noch zu fragen sein, von wem sie solche Zauberei gelernt und wie sie daran gekommen sei, ob sie auch solche Zauberei noch gegen mehr Personen gebraucht und gegen wen namentlich und was Schadens damit geschehen sei“. Lauter Fragen, die im vorliegenden Rechtsfall völlig unerörtert geblieben sind. Nicht minder muß man bedauern, daß dabei auch die so heilsame Regel: von Nachfrage und Erfundigung der bösen bekannten Umstände nicht befolgt worden, welche in Art. 54 ebenbas. wörtlich lautet: „Item, so obgemeldete Fragstücke auf Bekenntniß, die aus oder ohne Marter geschieht, gebraucht worden, so soll alodann der Richter an die Enden schiden und nach den Umständen, so der Befragte der bekannten Missethat halber erzählt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekenntniß der obberührten Umstände wahr

seien oder nicht.“ — Dies Gesetz wäre aber, wofern es den Richtern näher bekannt war, wohl sich bezweifeln läßt, allerdings Grund genug gewesen, Anna Soyé als die Urheberin des hier in Rede stehenden an Hans Meß bereits vollbrachten, an seinem Sohne Johann Meß aber wenigstens beabsichtigten und ernstlich versuchten Giftmordes, zur genauern Ueberzeugung von der Wahrheit der wider sie vorgebrachten harten Anschuldigungen, über deren Grund oder Ungrund zu befragen und auch den kranken Johann Meß über alles das zu vernehmen, was er über die Art und Weise wußte, wie das Gift seinem Vater und ihm beigebracht worden, worin es mutmaßlich bestanden und wodurch dessen tödtliche Kraft bei ihm gemildert und seine Todeswirkung von ihm abgewendet worden, und welchen Aufschluß er über den Grund des Unfriedens seiner Ehe und der aus ihren Untrieben erhellenden völligen Abneigung oder vielmehr des offenbaren Hasses seiner Ehefrau gegen ihn etwa zu geben vermochte. Künstlich alles dessen lassen die über diesen Rechtsfall vorhandenen in der Brieflade des Gutes Sad in Harren, — das 1586 auch einem Johann Meß gehörte, — unlängst aufgefundenen Urkunden den Leser völlig im Dunkeln. Obwohl nun außer den vorerwähnten Urkunden über die Aussagen der Mitschuldigen und Zeugen, deren Inhalt schon oben näher angegeben worden, nur 2 Pergamente unter den Buchstaben C. und F. auf uns gekommen und, wenn nicht mehr, wenigstens die früher mit A, B, D u. E. bezeichneten, unstreitig verloren gegangen sind, so läßt sich doch kaum erwarten, daß sie näheren Aufschluß über jene Umstände enthalten und die Lücken der Untersuchung wesentlich ergänzt haben werden, da sich eine Andeutung davon sonst in dem mit F bezeichneten

Erkenntniß dieser Sache ohne Zweifel erhalten hätte. Nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit läßt sich vielmehr annehmen, daß die fehlende Urkunde A die Klageschrift der nächsten Angehörigen und Verwandten des kranken Johann Meß wider dessen Ehefrau Anna Soye und deren Blutsverwandte, B aber deren Erklärung auf solche peinliche Anklage werde gewesen sein. Ohne Zweifel aber enthielt das Pergament D des Manngerichts Erkenntniß über die zum Tode verurtheilten Mitschuldigen von Anna Soye und E die Sentenz des Ordens-Comthuren Remmert von Scharenberg zu Reval, des Bogts Werdt Huin von Aussenrade zu Wesenberg und sämtlicher Räte der Lande Harrien und Bierland, gefällt und eröffnet wahrscheinlich auf dem gemeinen Manntage, fest Juridik geheissen, welche vor Alters stets um das Fest der Geburt Johannis des Täufers mitten im Sommer zu Reval gehalten zu werden pflegte. Dieser Sentenz des obersten Rechts hier am Ort, erwähnt namentlich die Urkunde C, welche zwar deren Gerechtfertigkeit und die Schuld der des Giftmordes angeklagten Anna Soye anerkennt, dieselbe aber dennoch aus Rücksichten auf das Bitten ihrer Angehörigen und Blutsverwandten, dem strengen Recht und der bewirkten Lebensstrafe zu entziehen und solche in ewige Landesverweisung verwandeln zu lassen bestimmt gewesen ist, daher sie merkwürdig genug erscheint, um in hochdeutscher Uebersetzung wörtlich hier eingerückt zu werden.

Wißlich, kund und offenbar sei jedermänniglich, so diesen Brief sehen, lesen hören oder denen er zu lesen vorkommt: Als und nachdem Anna Zoys seligen alten Hans sowohl, als den jungen Johann Meles von Poll, ihren Ehemann aus bösem Vornehmen und vergifteten Sinnen unchristlich, un-

menschlich und wider alle Natur vergeben und umgebracht
 hat und darauf von dem ehrwürdigen Herrn Comthur zu
 Rebal und Vogt zu Wesenberg zusammen den achtbaren,
 ehrenfesten Rätthen der Lande Harrien und Bierland
 ihrer bösen und schändlichen That halben eine Sentenz gefällt
 worden, also daß sie nach allen beschriebenen Kaiserlichen
 und landläufigen Rechten in die Pöen der Strafe verfallen,
 und gestraft werden sollen, haben jedoch der junge Johann
 Meles von Poll sammt seiner verwandten Freundschaft auf
 mein, Johann Jochen von Hülliel, sammt meiner verwandten
 Freundschaft, Frauen und Jungfrauen der ehrlichen schwarzen
 Häupter zu Wesenberg, um Gottes Willen, darneben seiner
 Johann Meles verwandter Freundschaft wegen, auf demüthiges,
 fleißiges und emsiges Anhalten, Bitten und Begehren, derselbigen
 obgemeldeten Frau das Leben um Gottes und hohen fleißigen
 Bittens Willen nachgegeben und sie mit dem Tode verschonet,
 also bescheidenlich, daß gemeldete Frau die Lande Harrien
 und Bierland binnen vier Wochen nach Ausfertigung dieser
 Schrift räumen und ihr Lebenlang nicht mehr dahin kommen,
 vielweniger daselbst gehauset und beherbergt werden soll, und
 ob es sich begäbe, daß sie nach Verlauf der vier Wochen
 oder in zukommenden Zeiten darinnen besunken oder beschla-
 gen würde, soll sie nach Ausweis der Absprüche in dieselbige
 Pöen verfallen sein und darnach gestraft werden und nicht
 verschont bleiben. Demgleich soll sie alles dasjenige, so sie
 aus dem Hofe zu Poll mit sich geführt hat, behalten, aus-
 genommen die Siegel und Briefe, welche sie Johann Meles
 und seinen Erben wieder zuzustellen hat. Doch soll weder
 sie, noch jemand von iretwegen, sich nun und zu ewigen Zei-
 ten der Güter Johann Meles und seiner Erben zu bekümmern

haben, vielweniger sich derselben anmaßen oder irgend etwas daraus fordern oder zu genießen haben, und soll sie alle Schulden, die sie gemacht hat, selbst bezahlen und dafür einstehen.

Alle diese vorgeschriebenen Punkte und Artikel gelobe ich, Johann Bözge von Hülles abgemeldet, für mich und meine rechten Erben stet und fest und unverbrochen zu halten bei meinen Ehren und christlichem Glauben. Deß zur Urkund und Befestigung der Wahrheit habe ich Johann Bözge, mehrgemeldet, mein angeboren Insiegel an diesen Brief hängen lassen und die guten Manne, als mit Namen Claus und Marcus Polle, Gebrüder, gebeten ihre Insiegel zum Zeugnisse auch unten an diesen Brief hängen lassen zu wollen, der gegeben und geschrieben ist zu Wessenberg am Jacobi Tage (den 25. Jul.) nach Christi unser Herrn Geburt ein Tausend fünfhundert und im zweif und vierzigsten Jahre.

Die Wachsiegel hängen noch an dem Pergament;
in dem ausgegebenen Wapen befindet sich aber nur ein einfaches Wotter
über dem 2 Durchhalten, die es mit den Schwanzheben berührt.

Frau Anna Melß geb. Bözge scheint aber der guten Absicht ihrer Bruders und der andern Verwandte, ihr durch Entfernung aus dem Lande das Leben zu erhalten, nicht oder nicht auf lange entsprochen zu haben, indem sie vielleicht das Ansehen ihrer Familie groß genug gewähnt haben mag, um darin selbst bei längerem Verweilen in der Heimath den nöthigen Schutz zu finden. Leider geben uns auch hierüber die auf uns gekommenen Urkunden so wenig Aufschluß, als über die Art und Weise, wie die Strafe der Landesverweisung an ihr hatte zur Vollziehung gebracht werden sollen, und ob es genügt haben dürfte wosern sie, wenn auch in den nahegelegenen Stiften Dörpt oder Wied und Wesel, im Erz-

liste Riga, im Stifte Wilten, oder in den Ordenslanden in Liv- und Curland weilend, nur das Gebiet von Harrien und Wierland verlassen und gemieden hätte oder ob sie — da auch die Ordens-Gebietiger in Harrien und Wierland an dem Urtheilsprüche mit Theil genommen hatten, — nach den Begriffen damaliger Zeit verpflichtet war, fern von der Litaee und den Ordenslanden in Litland und Preußen, sich in Polen, Deutschland oder Frankreich eine Zuflucht und sichere Freisart zu suchen. Wie dem auch sei, wir finden sie nach Verlauf von zwei Jahren auf einem Gute in Wierland bei ihrem Bruder oder ihrer Schwester wieder, und die Verwandte ihres Mannes, wie dieser selbst, dringen nun ernstlich darauf, daß der Abspruch des obersten Rechts an ihr vollzogen und den Anforderungen strenger Gerechtigkeit genügt werde, nachdem sie durch ihr Verbleiben im Lande die ihr auf das Witten ihrer Verwandten geschenkte Gnade verscherzt und ihres Bruders Bürgschaft vereitelt hatte.

Nach dem um jene Zeit in unsern Provinzen allgemein geltenden litländischen sog. mittlern Mitterrechte § 112 mußte derjenige, welcher für jemand Bürgschaft leistete in einer Sache, die ihm an den Hals ging, denselben vor Gericht einstellen, oder falls er ihn nicht einzubringen vermochte, dies mit sieben Eidesheifern beschwören auf den Heiligenbildern, und so viel Geldes zahlen als die Buße zur Lösung des Halses nach Rang und Stand des Schuldigen betrug, also für eine Frau von adeligem Stande mindestens 200 Goldgulden, während eine solche Buße für den gemeinen Mann nur 40 Mark Rigiſch betrug. Wir werden in dem hier folgenden Enderkenntniß, welches den ganzen Hergang der Sache und deren Verhandlung vor Gericht anschaulich macht, sehen wie

Johann Boppe sich auch seiner als Bürge für die Schwester übernommenen Verbindlichkeit und den gesetzlichen Folgen seiner Unterlassung zu entziehen weiß und einen neuen Aufschub in der Sache herbeiführt, indem er das Gericht in Harrien nicht für befugt gelten läßt, ein in Wierland verübtes Verbrechen zu richten. Daß dieser Einwand bei den Richtern wirklich Eingang und Berücksichtigung findet, könnte auffallen, da es sich hier nicht eigentlich um Fällung eines neuen Urtheils, sondern nur um Aufrechthaltung und Vollziehung des schon früher in der Sache ergangenen Erkenntnisses handelte, wenn nicht zu jener Zeit, wie auch der in M. Brandis Collectaneen S. 324 mitgetheilte Criminal-Proceß wider Christoph Karsell vom 13. Septbr. 1597 darthut, sofort nach erfolgter Eröffnung des Urtheils auch zugleich die Vollstreckung desselben hätte angeordnet werden müssen, welche allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen gemäß nur in dem Gerichtsbezirk, wo das Verbrechen begangen worden, und nur von den zuständigen Richtern in demselben verfügt werden konnte. Merkwürdig ist aber, daß sowohl die früheren nicht zum Zweck führenden gerichtlichen Verhandlungen auf dem gemeinen Marktplatz zu Reval, als die spätern in Wesenberg nebst dem in der Sache gefällten Endurtheil alle, ohne einige Unterscheidung der Zeit und des Orts der Verhandlung, in einer und derselben Urkunde mit aufgenommen worden sind. Auch die Einmischung von gar nicht zur Sache gehörigen rathselhaften Anschuldigungen und Stränkungen von Seiten der Familie der Angeklagten wider einzelne Glieder der dem Ankläger verwandten Familie charakterisirt die Zeit und Sitten vor 300 Jahren, denen dieser Rechtsfall den Ursprung dankte. Die mehrberegte Urkunde F, die hochdeutsch hier folgt, gibt

und ein ziemlich deutliches Bild der Rechtsansicht und des öffentlichen Gerichtsverfahrens jener Zeit.

Ich Gerdt Husan von Ansteraidt, deutschen Ordens Vogt zu Weseenberg, thue kund, bekenne und bezeuge mit diesem gegenwärtigen besiegelten Abspruch öffentlich vor Jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, dem derselbe zu sehen, zu hören oder zu lesen vorkommen möchte, welcher in allen Clausulen, Punkten und Artikeln, wie derselbe von den nachgeschriebenen Herren und Räthen gefällt und abgesprochen worden, übereinstimmend lautet wie folgt:

Dieweil denn des seligen alten und des jungen Johann Mels eheliche verwandte Freundschaft (des letztern Frau) Anna Sose von Hülliel und Johann Sose ihren Bruder verklaget, indem er ihnen zugesagt, sie zu Meralzbor Gericht zu stellen, und sie auf die zu Weseenberg abgelegte Bekennung der daselbst hingerichteten Weiber, der schönsten, unchristlichen, unmenschlichen und unerhörten That halben, welche sie an dem alten Mels (ihrem Schwiegervater) und an dem jungen Johann Mels als an ihrem ehelich ihr angetrauten Gatten begangen und verübet, beschuldiget und genugsam mittelst der vielen Zeugnisse fast eines Lautes, darüber was von der Kellerröthe und den gerichteten Weibern und Bauern ausgefragt und durch vieler glaubwürdiger guter Mannen Zeugnisse vor Gericht öffentlich bezeugt, nach den Rechten befestigt und zur Gewißheit erhoben und so im Gerichte eingelegt worden, überzeugt, daß gemeldete Anna Sose von derselbigen begangenen unmenschlichen und unchristlichen Uebelthat, die rechte Ursache und eigentliche Urheberin gewesen sei; darauf Johann Sose geantwortet, daß weil er dieselbe, sein Schwester nicht hier sehe, auch deren Gegner ihr Mann Jo-

hann Meles persönlich nicht gegenwärtig, die Sache auch nicht dieses Orts, sondern in Wierland geschehen und seines Verhoffens die Angekuldigte noch keinesweges für überführt zu erachten und die Verhandlung nur dort, wo die Sache hingehöre, richtig betrieben werden könne, so wolle er gebeten haben, solche hier auf sich beruhen zu lassen. Hierauf hatte des bemeldeten Johann Meles verwandte Freundschaft erwiedert: weil Johanna Soye seine Schwester auf den gemeldeten Tag zu Neval in das Gericht zu überantworten gelobt, sie dieselbige auch deswegen ausdrücklich vorgeladen, so verüben sie sich völlig dessen, daß Johann Soye seinem Gelöbniß und solcher Zusage genugthun und sie vor dem ganzen und vollständigen Gerichte einstellen werde. Darauf Marx Polle geäußert: die weil sie sich so hart zeigten und Anna Soye nach ihrem Verdienste, welches ihr doch nicht bewiesen werden sollte, gestraft wissen wollten, so sollte Johan Meles Freundschaft auch wiederum ein Verdruß (Epyt) widerfahren über den Jacob von Leuenwolde bewußten Fall. Darauf Jacob von Leuenwolde sammt der verwandten Freundschaft erwiedert, Marx Polle möge seinen Fuß zu den ihren setzen und so er jemand unter ihrem Geschlechte fände, er wäre heiß, siedend, klein oder groß, der eine solche oder dergleichen That verübet oder begangen hätte, so möchte er dies öffentlich sagen und nicht verschweigen, wo nicht, so verüben sie sich dessen, daß Marx Polle dasselbige, wie billig, zu erweisen und wahr zu machen schuldig sein sollte. Darauf Marx Polle abermals geantwortet, was er gesagt, dafür stehe er und wenn die Zeit käme, wollte er dasselbige wohl an den Tag bringen und sein Wort nicht widerrufen.

Hierauf haben die ehrwürdigen, würdigen Herren Com-

thur zu Mebal und Bogt zu Wesenberg zusammt den achtbaren und ehrenfesten Rätthen der Lande Harrien und Wierland beiderseits Parten abgewiesen und nach vorgängiger Berathschlagung ihnen absagen lassen: daß Johann Soye seiner gethanen Zusage gemäß, seine Schwester Anna Soye auf den gemeinen Tag zu Mebal zu Rechte einzustellen, wohl schuldig gewesen, dieweil aber sie jezund nicht hier, sondern in Wierland anwesend, soll Johann Soye etlicher Nothsache halben seiner Gelöbniß entfrett sein, mit dem Bescheide, daß Johann Mels verwandte Freundschaft, angesehen sie Johann Soye mit Recht (bestreuet) in Anspruch genommen, Gewalt und Macht haben solle, ihre Klage und Zeugnisse einzuführen und dem Gerichte vorzustellen, Johann Soye aber solche anzuhören und von wegen seiner Schwester zu beantworten verpflichtet sei. Dessen hat jedoch Johann Soye sammt seiner Freundschaft sich geweigert und ist vom Gerichte abgetreten. Derhalben gemeldete Herren und Rätthe verurtheilt gewesen, ihn wieder vorzuladen und zu fordern, darauf er sie abermals gebeten und ihnen angeschlossen, die Sache in Wierland, wo sie sich zugetragen, zu richten und zu entscheiden, alsdann wolle er bei seinen ritterlichen Ehren seine Schwester allda lebendig oder todt zu Gerichte einstellen.

Demnach haben die verwandten Freunde der Mels nach dem Erkenntniß der ehrwürdigen Herren und achtbaren Rätthe ihre Sache und Zeugnisse hinsichtlich der von Anna Soye begangenen kläglichen That eingeführt: erstlich daß die Weiber in Wesenberg ungezwungen und ungedrungen bei ihrer Seelen Seligkeit Zeugniß darüber abgelegt, daß Anna Soye sowohl des Todes des alten Hans als der Krankheit des jungen Johann Mels und dieser ganzen kläglichen Sache die

rechte principale Ursache sei, wie das durch die ehrbaren und ehrenfesten guten Manne Jürgen Kede von Undel, Otto Poden, Claus Hasteber, Robert Toldes und Wolmar Brakell bezeuget worden, und dieselbigen das noch in anderen und mehreren Zeugnißen über das, was sie von Apo dem Bauern gehört, gleichfalls bezeugen. Es bezeugen auch die ehrenfesten Robert Toldes, Johann Hasteber, Dirik Brakell, Jürgen Buß und Robert Pobe was die beiden gerichteten ausgesagt, als der Müller Rant, welcher bei seiner Seelen Seligkeit bekannt und darauf sterben wollen, daß Hans Meles mit seinem Sohne von Anna Sohen vergiftet und umgebracht worden, welches auch die alte Zauberin Elze zugestanden und darauf hingerichtet worden. Ferner haben die ehrbaren Reynolt Brakell und Robert Toldes bezeuget, daß der selige alte Hans Meles in ihrem Beisein zu seinem Sohne gesprochen: Johann siehe dich wohl vor, ich habe die Krankheit nirgends anders woher als von Zauberei, und hinzugesügt, für diese Krankheit und den Tod mag ich meines Sohnes Weibe danken und belasse niemand damit, kenn nur sie, — welches auch der junge Johann Meles zugestanden. Zudem bezeugen Jürgen Kede von Undel, Otto Kede, Claus Hasteber und Robert Toldes, wie sie von dem jungen Johann Meles gehört, wie er in seiner großen Krankheit nach vielfältiger Ermahnung seiner eigenen Freunde, gesagt und gesprochen, daß seine Hausfrau die rechte Ursache von seines Vaters Tode und seiner Krankheit wäre und sie ihn habe vergiften lassen, darauf er sterben wollen. Dasselbe hat er Johann Sohen und Claves Pollen mündlich ansagen wollen und sie dazu wohl dreimal zu sich gefordert, doch wären sie ausgeblieben und nicht gekommen. Er habe sie, die Zeugen deshalb mit gefalteten Händen gebeten, man sollte es seiner Frau und

den andern Weibern, welche daran schuld seien, nicht so hingen lassen, sondern sie eben sowohl als die andern strafen. Noch haben gedachte gute Mannen bezeuget, daß bemeldeter Johann Meles in ihrem Beisein seine verwandte Freundschaft laut um Gottes und um des Rechts der Elenden willen gebeten, sie mögen doch die andern Blutsverwandte hinzuziehen und diese große Uebelthat nicht ungestraft lassen, sondern einem jeden, er sei reich oder arm, edel oder unedel, nach seiner That und so auch seiner Frau Recht widerfahren lassen, ohne jemand zu verschonen, denn er wollte darauf sterben, daß seine Frau an seines seligen Vaters Tode und an seiner Krankheit schuld wäre. Dergleichen hat der achtbare Jacob von Levenwolde, nach Ermahnung des Gerichts, öffentlich vor Gericht bekannt, daß der selige alte Hans Meles in seiner und Hanne Anreys Gegenwart sich beklaget, daß er von seines Sohnes Weibe verzaubert und vergiftet wäre, wie er auch vermöge der Zeugnisse mit dem Tode bewiesen. Auch hat er gesagt, daß zwei Würmer, zwei Ellern lang, und eine (Padder) Kröte von dem jungen Johann Meles abgegangen, welches auch der junge Laube Bremen vor Gericht bezeuget.

Hierentgegen hat Johann Sope sammt seiner verwandten Freundschaft von wegen seiner Schwester Anna Sope geantwortet und kaiserliche gewöhnliche und landläufige Rechte angezogen, des Vorgebens, daß die verurtheilten und hingerichteten Personen, Männer wie Weiber, so sie erbeigene Leute gewesen, vermöge kaiserlicher landläufiger Rechte, keine tugendsreiche von Adel geborene Frau durch ihre Bekennnisse, auf welche sie hingerichtet worden, zu überführen mächtig sein sollten, angesehen solche in allen Rechten verworfen würden, um Einen zu überzeugen und darauf zu verdammen; vielmehr solle und müsse man durch drei oder mehr glaubwürdige

unberücktigte Personen mit bekändiger Wahrheit überführt werden. Dabei hat Johann Sope das Zeugniß, so Reynhold Brakel abgelegt, antwortweise angezogen, weil er nur allein von dem alten Hans Mefes zu Pöhl gehört, daß er zu seinem Sohne gesagt, er solle sich hüten, denn sein Weib habe ihm ein Ruß gekocht. Derhalben versche er sich zu Gott und dem (Rechten) Gerichte, daß solche nur vom Hörensagen hergekommene Zeugnisse im Rechte kraftlos und untauglich werden erkannt werden, indem mit solchen gehörten schlechten Worten Einen zu überführen oder mit solchem Zeugniß Einem Leib und Leben abzusprechen, allen Rechten und Gebräuchen zuwider sei.

In Erwiderung hierauf hat Johann Mefes von Pöhl gesagt, daß seine Frau des Todes seines seligen Vaters und seiner Krankheit, laut und vermöge der ergangenen Bekenntnisse und darüber erfolgten Zeugnisse, schuldig wäre, darauf er leben und sterben wolle, daher er sie keinesweges zu schonen, sondern ihm das Recht der Glenden mitzutheilen und den Reichen wie den Armen, den Edeln wie den Uedeln zu strafen, dienlich angelanget und gebeten.

Welcher beider Parten Zeugnisse, Klage und Beschuldigungen, Rede und Widerrede obgemeldete Herren und Räte genugsam angehört, reiflich erwogen und beherzigt haben und demnachst erkennen und absprechen wie folgt: Dieweil die Weiber und Männer, so zu Wessenberg hingerichtet, ihren Bekenntnissen nach, so von ihnen gehört worden, darauf gestorben, auch vielfältige glaubwürdige Zeugnisse vieler guten Manne, die bei ihren Eiden und ihrer Seelen Seligkeit bezeugt, was sie vom alten und jungen Johann Mefes gehört, in's Gericht gebracht und angezeigt, daß des jungen Johanna Mefes Ehefrau Anna Sope ihrer beiderseits Krankheit und

des ersten Todes schuldig erfunden ist, und Johann Soye in seiner Verantwortung, die zu Wesenberg geschehen, keinen gründlichen Befehl, Schutz oder Schirm, womit seine Schwester der begangenen That entlediget werden mögen, den Rechten gemäß vorgewendet und nur eine schriftliche Urkunde, darin kein Gegenzeugnisse oder Widerlegung der begangenen That enthalten, vorgebracht, Johann Meß aber nach wie vor bei seinen Worten, Zeugnissen und ergangenen Klagen in Gegenwart seines Eheweibes und ihrer Freundschaft beharret und festiglich darauf bestanden, und bei der Anzeige geblieben, sein Weib wäre vermöge der gethanen Bekenntnisse und beigebrachten Zeugnisse des Todes seines Vaters und seiner Krankheit schuldig, — nachdem nun solche Bekenntnisse und Zeugnisse, wie vor angezeigt, in der That ergeben, daß alte Hans Meßes berwegen umgekommen und gestorben, auch der junge Johann Meß noch mit großer Thaumacht und Schwäche seines Leibes und Lebens behaftet, und der klagenden Parten angebrachte Klage nebst Bekenntnissen und Zeugnissen mit Grunde Rechts nicht widerlegt worden: so soll Anna Soye, nach Inhalt göttlicher, kaiserlicher beschriebener und landläufiger Rechte, ihrer begangenen unchristlichen jämmerlichen That nach leiden und in die Pön der Strafe gefallen sein.

In Urkunde dessen und zur Befestigung der Wahrheit habe ich Vogt, obgemeldet, meines Amtes Ingesetzel wißentlich unten an diesen Brief hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist zu Wesenberge nach Christi unsers Herrn Geburt funfzehnhundert im vier und vierzigsten Jahre.

Das anhängende Siegel ist noch wohl erhalten und zeigt im Wahren einen geharnischten Ritter mit der Lanze in der Rechten und einem Schild mit dem Lebens-Kreuz in der Linken, mit der Umschrift: Ludek Luppe zu Wesenberg (so hier d. Antikwargänger von 1700 d. Antikwaidt, der dessen Siegel noch getraucht.)

Daß Anna Seye nicht selbst belangt und zur Erklärung auf die Klage der Ueberwandten ihres kranken Mannes angehalten wurde und ihr Bruder mit ihren andern Verwandten sie vor Gericht vertheidigen mußten, erklärt das damals allgemein geltende livländische f. g. umgearbeitete oder systematische Mitterrecht Buch 1, Cap. 28 § 3, wornach Mägde und Weiber Vormünder haben mußten „an einer jeden Klage, auf daß man sie nicht überzeugen möge, was sie vor Gericht sprechen oder thun.“ Daß aber Johann Seye nur die Gültigkeit des Zeugnißes der Mithschuldigen seiner Schwester anzufreien sich getraut, weil diese als Leibrigene gleich den Sklaven der Bömer kein genügendes Zeugniß wider einen Freigebohrenen ablegen konnten, ja daß er auf die Replik von Johann Nicks wegen Verurtheilung seiner des Giftmordes schuldigen Frau nichts zu erwidern vermocht, zeigt deutlich, daß auch er sich von der Schuld seiner Schwester in dieser Sache überzeugt hielt und ihr Schweigen bei der schweren Anklage und des Mannes Bitte um ihr Todesurtheil mußte auch das Gericht und den ganzen Umstand vollkommen davon überzeugen, daß sie das angeschuldigte Verbrechen in der That begangen und damit den Tod verdient hatte. Die Strafe des Mordes, wie der Verrätherci und des Kirchenslaubes war nach den alten Mitterrechten Buch III., Cap. 3 § 3 das Rad. Doch scheint über den Mord durch Zauberei und Vergiftung schon um die Mitte des 16. Jahrh. dieselbe Rechtsansicht geherrscht zu haben, welche 100 Jahre später durch den Verfasser des estländischen Mitter- und Landrechts Philipp Crusius später von Krusensterna im 1 Art. 2 Tit. V Buche daselbst nach den Lehren des damals so berühmten Criminalisten Benedict Carpzow in

Ehfland förmlich Wesesekraft erlangte in den ganz theologisch eingeleiteten Worten: „So viel höher die göttliche Majestät verletzt und geunehret wird, wenn der Mensch von Gott gar abfällt, sich aus desselben Bunde, darin er in der heiligen Taufe angenommen worden, begiebt und mit dem Satan öffentlich verbindet, so viel mehr ist solches billig zu bejammern und desto härter zu strafen. So demnach jemand solcher Gestalt seinen christlichen Glauben verleugnen, mit dem Teufel Bündnisse machen, umgehen, zu schaffen haben, unmenschliche Unzucht begehen, Zauberei treiben, Menschen und Vieh mit oder ohne Wißt beschädigen und dessen überwiesen oder geständig seyn, auch sich also befinden würde: so soll derselbe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden. Hätte er aber außerhalb solcher Verbündniß jemanden mit Zauberei Schaden gethan, einen solchen Zauberer, er sei Mann oder Weib, soll man mit dem Schwerdte richten.“ Auch heißt es dort im Tit. 13 Art. 1: „Würden Kinder ihre Eltern und Großeltern oder Eltern ihre Kinder und Kindeskinde aus teuflischem Vorfaß und Eingeben ermorden oder mit Gift und andern verbotenen Mitteln um's Leben bringen, der oder diejenigen sollen mit dem Nade vom Leben zum Tode gestraft werden, und stehet bei dem Gerichte nach für fallenden Umständen die Strafe Andern zum Mischen mit Zangen-Meissen oder anderer Gestalt zu schärfen“ und im Art. 3 ebenfas.: „Nachdem auch unter Eheleuten eine so nahe Affection und Verwandniß, daß Mann und Frau ein Leib und ein Fleisch in göttlicher heiliger Schrift genannt werden, so soll angeregte Strafe, wenn Eheleute eines das andere aus bösem mordlichem Vorfaß umbringen und ermorden, an dem verbrechenden Theile ebenmäßig vollstreckt werden.“

Unsere Urkunden nun schweigen darüber, ob Anna Sope weil sie mit Zauberei und Gift umgegangen, um ihren Mann und Schwiegervater aus der Welt zu schaffen, mit dem Feuer, oder ob sie als Giftmischerin mit dem Schwerdte, oder als Batermörderin mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht und weil sie zugleich ihren Gatten mit Gift zu tödten versucht, diese Strafe vielleicht noch durch vorgängiges Reissen mit glühenden Zangen verschärft worden. Am wahrscheinlichsten aber ist es, daß die Verbrecherin gleich ihren früher hingerichteten Helfersbesserinnen und Mitschuldigen verbrannt, und vielleicht aus milderichterlicher Rücksicht auf ihr Geschlecht und Alter, wie auf ihren Stand gestattet worden, daß sie vorher an dem in den Scheiterhaufen gesetzten Pfahl mit dem Stricke erwürgt worden, wovon ein Beispiel laut Oberlandgerichts-Urtheil v. J. 1698 in Niesenkampffs Marginalien zum Michers- und Landrecht Buch V. Tit. 7 Art. 1 vorkommt, so wie es nach einer Notiz zu Tit. 10 Art. 1 eben das, um diese Zeit auch gewöhnlich war, daß wegen begangenen Mordes, statt der Strafe des Rades der Delinquent mit dem Schwerdte oder Beile enthauptet, aber dessen Körper sodann auf das Rad gestochen und der Kopf oben darauf genagelt wurde.

X.

Die Militair-Oberbefehlshaber der Stadt Reval, von 1710 bis 1851.

Zur gefälligen Ergänzung —
kein unser Wissen ist Stückwerk!

A. Ober-Commandanten, erste und zweite Commandanten der Festung Reval.

1. Fedor Iwanitsky, Brigadier, ward Ober-Commandant der Revalischen Festung nach deren Capitulation mit Ihro Großzarischen Majestät wohlbestallten General-Lieutenant und Ritter des weißen Adler-Ordens, Obristen des Kiewschen Dragoner-Regiments und Commandeuren der bei Reval stehenden russischen Truppen Rudolph Felix Bauer, welcher in seinem Hauptquartiere zu Hord am 29. Septbr. 1710 die von Ihro Königl. Majestät von Schweden wohlbestallten General-Major und Vice-Gouverneuren Friedrich Friedrich Patzküll bei Übergabe der Stadt und der Festung Reval ausbedungenen 31 Accordspunkte unterzeichnet hatte, die „weil der Herr General-Major und Vice-Gouverneur in einer schweren Krankheit verfallen, sogar, daß Er keine Feder führen können, hatt selber von sämtlichen Obristen der Königl. Besatzung namentlich Magnus Wilhelm Hieroth, nachher Landrath, Otto Mehlinder, Bogislav von der Pahlen und Berend Johann Mellin, gleichfalls schon zu Anfang des folgenden Jahres Landrath, eigenhändig unterschrieben worden.

2. Wassili Sotow, Ihro Großzarischen Majestät Obrist, wurde wenige Wochen darauf Ober-Commandant von

Reval und traf sofort gegen die vornehmlich unter dem Militair hieselbst herrschende Pest und deren weitere Verbreitung durch völlige Absperrung der Stadt und der Festung die zweckdienlichsten Maaßregeln.

3. — — — von Delben, General-Major, war schon im Winter 1717 Ober-Commandant von Reval, als Czar Peter Alexejewitsch den ruinirten Hafen in Reval wieder herstellen und diesen Bau mit großer Anstrengung auch von Seiten des Landes bei Anführung der erforderlichen großen Quantität Balken und Steine zum Bau-Material von weitem her, — in kürzester Frist ausführen ließ. Bei einem späteren Besuch in Reval geruhte Kaiser Peter, der Große, begleitet von dem Herzog, seinem nachmaligen Schwiegersohn, Karl Friedrich von Holstein und zweien Prinzen von Homburg am 4. Juli 1723 bei diesem Ober-Commandanten das Mittagemahl einzunehmen.

4. Abraham Petrowitsch Hannibal, ein Neger von Geburt, den Kaiser Peter I. als Taufvater christlich hatte erzogen und für den Militairdienst ausbilden lassen, geb. 1694 gest. 1781 als General-Lieutenant und Ritter des Alexander Newski- und St. Annen-Ordens, war um 1743 Ober-Commandant in Reval, und wird als solcher in der Beschreibung der am 28. Aug. 1743 in Reval stattgehabten Feier des mit den Schweden am 16. Juli d. J. zu Åbo geschlossenen und von der Kaiserin Elisabeth Petrowna am 19. August ratificirten Friedens mit erwähnt.

5. Fabian Georg von Tiesenhausen, Erbherr von Pantel in der Wiek, General-Major und Ober-Commandant von Reval, starb 1770 als General-Lieutenant und Ritter,

verm. mit Anna Josephine von Hildebrand von Ottenhausen.

6. Johann Michael von Benkenborff, ein Sohn des letzten Burggrafen in Riga und ersten Vice-Präsidenten des Gouvernements-Magistrats in St. Petersburg. Johann von Benkenborff, war 1719 geboren und schon 1725 Page des Kaisers Peter I., 1731 Kammer-Page des Kaisers Peter II. und 1740 Capitain, 1752 Obrist, 1759 bei Zorndorff verwundet und zum Brigadieren befördert, 1762 vom Kaiser Peter III. zum General-Majoren avancirt und zum Commandeuren der Truppen in Narva ernannt, am 1. Februar 1765 auf dem Ritterhause in Riga immatriculirt, 1771 General-Lieutenant und Ober-Commandant in Reval, 1772 Ritter des St. Georgens, auch 1773 des St. Annens-Ordens 1. Classe, am 5. Jun. 1773 von der estländischen Ritterschaft zum Mitglied aufgenommen, 1774 zu Reval gestorben und am 18. Novbr. begraben.

7. Wilhelm Reinhold von Essen, Erbherr von Rimwidspäh und Hallid, General-Lieutenant und Ritter des St. Annens- und St. Georgen-Ordens, seit 1775 Ober-Commandant in Reval, starb nach 50-jährigem Militärdienste im 64. Jahre seines Alters zu Reval am 6. Januar 1788.

8. Johann Franz von Kochius, geboren im Mecklenburgischen am 2. Januar 1729, trat schon 1740 in Kaiserlich russische Dienste, in denen er zum General-Lieutenant befördert, 1788 Ober-Commandant zu Reval, auch Chef des Garnison-Regiments dieselbst und, nach dem von der russischen Flotte am 2. Mai 1790 über die Reval blockirende schwedische Flotte erfochtenen glänzenden Siege, General von der Infanterie ward, so wie er auch Ritter vom St. Annens-Dr-

den 1. Classe und Großkreuz vom St. Wladimir-Orden 2. Classe war, zu Rebal gestorben am 20. Septbr. 1797. Er war vermählt mit Dorothea Elisabeth von Knorring, geb. 1740, gest. am 19. März 1800, nachdem sie auch ihre einzige Tochter Anna Wilhelmine Elisabeth von Kochius, noch kurz vor des Mannes Tode am 23. Jul. 1797 vermählt mit dem Majoren Georg Gustav Baron von Fersen, am 12. Mai 1801 erst 21 Jahr alt durch den Tod verloren hatte.

9. Graf Diego (†) Castro de Lacerda, russisch Kaiserlicher General-Lieutenant und Ritter, ward Commandant von Rebal am 9. Novbr. 1797.

10. — — — Gorbunzow, Obrist, nachher General-Major, ward Commandant in Rebal im Mai 1809.

11. Graf Paul von Tiesenhausen, Erbherr von Groß-Saß, Reh, jetzt Waldau genannt, Alo, Permet und Nappel, später Sellie in Harrien, vermählt mit Gräfin von der Pahlen, General-Major und Ritter, wurde am 9. Jan. 1802 zum Commandanten von Rebal ernannt, auf seine Bitte jedoch 1806 bereits Allergnädigst des Dienstes entlassen. Am 11. Febr. 1815 wurde er einhellig zum ehrländischen Ritterschaft-Hauptmann erwählt, was er jedoch nur bis zum 24. April d. J. blieb. Zu Ende des Jahres 1827 zum Mitglied eines Dirigirenden Senate in St. Petersburg erhoben und im folgenden Jahre zum Präsidenten der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Abtraction des evangelischen lutherischen neuen Kirchengesetzes für Rußland verordnet, wurde er demnächst zum Geheimenrathe befördert und bei Aufhebung jener Commission und Bestätigung der neuen

Kirchen-Ordnung und Gesetze am 28. Decbr. 1832, mit dem weißen Adler-Orden belohnt und zum Praesidenten des neu errichteten evangelisch-lutherischen General-Consistoriums ernannt, 1841 zum wirklichen Geheimenrath erheben, im Mai 1845 jedoch auf seine Bitte verabschiedet und mit Pension und dem vollen Gehalte eines Senateurs auf seine Güter entlassen. Er ist seit dem 9. Septbr. 1842 Ehren-Mitglied der Allerhöchst bestätigten ehrländischen literarischen Gesellschaft.

12. Gregor von Berg, General-Major und Ritter, wurde mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Decbr. 1806 zum Commandanten von Reval ernannt, daselbst er am 31. Decbr. anlangte und Tages darauf seinen Dienst antrat. Hier traf er bei der Blokade des Reval'schen Hafens von der englisch-schwedischen Flotte i. J. 1809 so gute Anstalten zur Befestigung des Hafens, daß es zu keinen ernstlichen Feindseligkeiten kam und auch i. J. 1810 das feindliche Geschwader sich nicht über Märgen hinaus auf unsere Rhede wagte. Am 2. April 1812 zum Chef der 5. Infanterie-Division ernannt, vereinigte er sich alsbald mit dem Witgenstein'schen Corps, dessen erste Linie er commandirte. Nach der Schlacht bei Mäesniga am 28. Jul. zum General-Lieutenant befördert, wurde er im August nach den Schlachten bei Rodjanowa und Polozk mit dem St. Annen-Orden 1. Classe, nach der Vertreibung des Feindes aus Polozk am 8. Octbr 1812 mit dem St. Vladimir-Orden 2. Classe belohnt. Beim Einzuge der russischen Truppen in Berlin im März 1813 von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. mit großer Auszeichnung behandelt, wurde er nach Verdrängung des Feindes aus Groß- und Klein-Görschen am 20.

April mit dem Kaiserlichen russischen St. Georgen-Orden 3. Classe und nach der Schlacht bei Baupen für seine bewiesene Tapferkeit mit dem Königl. preussischen rothen Adler-Orden 1. Classe begnadigt, schon am 12. Mai aber in einem Treffen bei Reichenbach durch einen Streifschuß dergestalt verwundet, daß er sein Commando sofort dem General-Lieutenant Helfreich überlassen mußte. Darauf von Sr. Kaiserlichen Majestät zur Heilung nach Reval entlassen, setzte er, daselbst am 20. Jun. 1813 eintreffend, seinen Dienst als 1. Commandant der Festung wieder fort. Am 12. Decbr. 1823 zum Generalen von der Infanterie befördert, hatte er das Glück, bei der persönlichen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Alexander I. am 10. Jun. 1825 für die musterhafte in allen ihm untergebenen Zweigen der Militärverwaltung in Reval befundene Ordnung besonders belobt zu werden, so wie er auch am 28. October 1827 bei dem zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers Nicolai I. auf dem Ritterhause zu Reval veranstalteten Banquet von dem Monarchen persönlich besonders ausgezeichnet und darauf am 6. Decbr. mit dem Alexander Newsky Orden begnadigt ward. Demnächst ward er am 25. März 1828 Allergnädigst zum Militär-Gouverneur von Reval ernannt und starb gerade 10 Jahre später auch am Marien Verkündigungs-Tage 1838.

13. Friedrich von Scheurmann, Garde-Obrist und Ritter, Major-Adjutant zu Reval, wurde mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 6. Decbr. 1826 zum General-Majoren und zweiten Commandanten der Festungswerke in Reval ernannt, als solcher auch zum Mitglied der ehrländischen Ritterschaft aufgenommen, vermählt mit Anna von Spasargem. Später zum Brigade-General nach Finnland verordnet,

wurde er zum General-Lieutenant und Ritter des St. Annen-Ordens erhoben und zum Chef der finnländischen Infanterie-Division ernannt, 1848 aber zum Mitglied des General-Auditorats in St. Petersburg befördert, wo er am 20. Jun. 1850 verstorben ist.

14. Holbemar von Pafful, einziger Sohn des mecklenburgischen Cavallerie-General-Majoren und ersten Ritters vom St. Georgen-Orden, Georg (?) Reinhold Ludwig von Pafful und dessen Gemahlin Aurora von Pautz zu Schloß Ober-Pahlen, geb. am 10. Novbr. 1782, trat schon als Knabe in den Militärdienst und wurde, nahe an 17 Jahr alt, den 24. Aug. 1799 Unter-Fähnrich bei dem Semenowschen Leib-Garde-Regiment, zum Fähnrich avancirt am 27. April 1802, zum Unter-Lieutenant am 24. Jun. 1803, zum Lieutenant am 17. Aug. 1806. Schon das Jahr vorher hatte er sich am 2. Jul. 1805 vermählt mit der Baronesse Marie Elisabeth von Arpshofen, geb. 1785, gest. am 6. Mai 1819, und nun nahm er am 5. Octbr. 1806, auf den Wunsch seiner Schwiegermutter, seinen Abschied, um die Verwaltung ihrer unweit Narva gelegenen Güter zu übernehmen, trat jedoch, als sich dies Vorhaben alsbald zerschlug, am 20. Decbr. d. J. wieder in den Dienst und begab sich sofort auf den Kriegsschauplatz nach Deutschland, wo er in der Schlacht bei Friedland am 2. Jun. 1807 durch sein unerschrockenes Vordringen zwar eine Wunde, dafür aber auch den St. Blasius-Orden mit der Schleife davon trug. Demnächst am 26. Jan. 1809 zum Stabs-Capitain, am 28. Septbr. 1810 zum Capitain und am 7. Novbr. 1811 zum Obrist des Semenowschen Garde-Regiments befördert, wurde er am 19. Oct. 1813 zum Bataillons-Commandanten ernannt, nachdem er

sich 1812 wiederholt durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatte, sowohl am 7. August bei Smolensk, wo er durch seine feste Haltung den Rückzug des vom Feinde gebrängten General-Lieutenants v. Baggehußwudt sicherte, als in der blutigen Schlacht bei Borodino am 26. August, welche auch ihm eine heftige Contusion am Bein durch eine an ihm vorüberausende Kanonenkugel zuzog. Für die erste ruhmwürdige Waffenthat mit dem St. Georgen 4. Cl., für die andere mit dem St. Wladimir-Orden 3. Classe belohnt, zog er im Verfolge des Krieges in Deutschland nach der Vereinigung der russischen Truppen mit den Königlich Preussischen durch seine bei verschiedenen Treffen gezeigte persönliche Bravour die Aufmerksamkeit auch des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederholt auf sich, der ihm wie früher den Orden pour le mérite, so jetzt das eiserne Kreuz und den rothen Adler-Orden 2. Classe verlieh. Nach beendigtem Feldzug ward ihm für seine dabei geleisteten Dienste auch noch ein goldener Degen mit der Aufschrift für Tapferkeit, so wie die Medaille zur Erinnerung an das Jahr 1812 und die für die Einnahme von Paris i. J. 1814 zu Theil, und wurde er am 30. Aug. 1816, gerade 17 Jahr nach Erlangung des ersten Officiers-Grades zum General-Major ernannt. Zugleich erhielt er die Bestimmung, bei dem Chef der ersten Grenadier-Division zu bleiben und ward ihm am 9. Oct. 1816 vorläufig das Commando der 1. Brigade dieser Division übertragen, er aber später am 6. Oct. 1817 als Chef dieser Brigade förmlich bestätigt. Laut Tagesbefehls vom 13. Septbr. 1824 zur Armee gezählt ward er bei Anwesenheit des Prinzen Carl Friedrich von Sachsen-Weimar in St. Petersburg Sr. Königl. Hoheit zu besondern Aufträgen zugeordnet,

nachher aber am 14. März 1825 zum Commandeur der zweiten Garde-Infanterie-Brigade ernannt und nächst dem mit dem Orden der heil. Anna 1. Classe begnadigt, wozu ihm später auch die Kaiserliche Krone noch verliehen ward. Am 16. März 1828 zur Suite Sr. Kaiserlichen Majestät übergeführt, ward er abermals abgeordnet zu besondern Aufträgen Sr. Königl. Hoheit des damaligen Erbprinzen, nachherigen Großherzogs Carl Friedrich von Sachsen-Weimar und Eisenach. Daher konnte er auch, obwohl schon am 25. März d. J. Allergnädigst zum ersten Commendanten von Areal ernannt, den Dienst hier doch erst am 7. Novbr. 1828 antreten. Für seinen Diensteifer auch in dieser Stellung ward er, wiederum im 17ten Jahre nach seiner Ernennung zum General-Majoren, am 10. April 1832 zum General-Lieutenant befördert und nach wenig Jahren mit dem St. Wladimir-Orden 2. Classe belohnt, auch nach einem Zeitraum von abermals nahe an 17 Jahren am 6. Decbr. 1848 Allergnädigst zum Generalen von der Infanterie erhoben. An seinem 50-jährigem Dienst-Jubiläum den 24. Aug. 1849 erfreute er sich der allgemeinsten Theilnahme und verdienten Anerkennung und erhielt zugleich ein ehrendes Dankungs- und Glückwünschungsschreiben von dem Rathe der Stadt, ward hiernächst auch von Sr. Kaiserlichen Majestät für seinen ein halbes Jahrhundert hindurch treu und eifrig fortgesetzten Dienst mit dem Kaiserl. Königl.ichen weißen Adler-Orden belohnt. Er ist bereits seit dem 24. Jun. 1842 Ehren-Mitglied der Allerhöchsth. bestätigten ehrländ. literarischen Gesellschaft.

15. Anton Tüngelmann von Adlerflug, Garde-Obriß und Ritter, und seit 1829 Platz-Major zu Areal, ward mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 27. Jul.

1849, am Geburtstage der gerade damals zum Seebade hier in Catharinenthal weilenden Kaiserlichen Hoheit, Großfürstin Caesarewna Maria Alexandrowna, zum General-Majoren und 2. Commandanten von Reval Allergnädigst befördert.

B. Port-Commandeure und Kriegs-Gouverneure von Reval.

1. Alexius von Schelling, Contre-Admiral und Commandeur des Revalischen Ports, geb. am 13. Dec. 1710 gest. am 28. Febr. 1780.

2. Fürst Alexander Gortschakow, General-Major und Ritter, Militair-Gouverneur von Reval. Er bestätigte die mit Allerhöchster Genehmigung entworfene, vom Rathe zu Reval am 24. September 1800 bekannt gemachte und in Ausübung gebrachte Verordnung zur Beförderung guter Polizei in dieser Stadt und zur Anweisung für das Verfahren des nach Aufhebung der Statthalterchafts-Verfassung in Reval neu errichteten mündlichen Gerichts in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten.

3. Alexei Grigoriemitsch Spiridow, geb. 1754, gest. zu Reval am 18. März 1828, war als Flotte-Lieutenant bereits bei der Vernichtung der türkischen Flotte in der glänzenden Seeschlacht bei Tschesme am 24. Jun. 1770 zugegen, zu welchem Siege sein Vater, der Admiral Grigory Spiridow, so wesentlich beigetragen hatte, daß der Oberbefehlshaber, Fürst Alexei Orlov, den Sohn beauftragte, die Nachricht von den Erfolgen dieses für die russische Marine so glorreichen Tages der Monarchin in St. Petersburg persönlich zu überbringen. Seit 1772 Capitaine-Lieutenant, befehligte er verschiedene Schiffe im baltischen Meere, leitete 1779 bereits als Capitain die Expedition der Fregatte Wjät-

schöslaw nach dem Nord-Cap, nahm als Capitain-Commodore von 1780 bis 1784 an den Campagnen der russischen Flotte im mittelländischen Meere Theil, führte seit 1785 als Contre-Admiral in Archangelsk den Oberbefehl über die Escadre im weißen Meere, trug in dem Kriege wider die Schweden unter dem Oberbefehl der Admirale Greigß und Lichitschagow in den Jahren 1788 bis 1790 wesentlich mit zu den glücklichen Erfolgen bei und wurde 1791 dafür mit dem St. Georgen-Orden 4. Cl. belohnt, 1792 aber zum Port-Commandeuren von Reval ernannt, und nachher zum Vice-Admiralen avancirt, 1797 mit dem St. Annen-Orden 1. Cl. begnadigt, und 1798 zum Oberbefehlshaber des Kriegshafens in Reval befördert, 1803 auch zum Kriegs-Gouverneuren von Reval erhoben, was er blieb, selbst als im August 1808 Prinz Georg von Holstein-Oldenburg zum General-Gouverneuren von Estland ernannt ward. Als Admiral 1811 zum Port-Commandeuren und Civil-Oberbefehlshaber von Archangelsk verordnet, erhielt er dort 1812 die brillantesten Insignien des ihm schon 1807 Allergnädigst verliehenen Alexander-Newsky-Ordens und wurde 1813, da der inzwischen zum Kriegs-Gouverneur von Reval und General-Gouverneur von Estland ernannte Prinz August von Holstein-Oldenburg an dem Freiheitskampfe wider die Franzosen persönlich Theil nehmend sich noch bei der activen Armee im Auslande befand, als stellvertretender Militair-Gouverneur und Oberbefehlshaber des Kriegshafens nach Reval versetzt, welche Stellung er auch nach der Rückkehr des Fürsten im J. 1814 behielt bis dieser als Erbprinz von Oldenburg 1816 in sein Vaterland zurückkehrte und er nun wiederum wirklicher Kriegs-Gouverneur von Reval wurde. Als solcher hatte er das Glück am 9. Jun. 1825 Se. Majestät

den Kaiser Alexander I. und nach dessen unerwartetem Hinscheiden zu Ende des Jahres, am 27. Oct. 1827 Se. Majestät den Kaiser Nicolai I in Neval zu bewillkommen und sich Ihres persönlich dem in mehr als 50-jährigem treuen Dienste für Kaiser und Vaterland ergrauten Veteranen bezugten monarchischen Wohlwollens zu erfreuen. Wenige Monate darauf ließ der Herr seinen Diener in Frieden dahin fahren, nachdem demselben die geliebte Gattin Catharina, verwitwete Kammerherrin v. Tiefenhausen, geb. v. Schwebb, 60 Jahr alt, schon im August 1824 in die Ewigkeit vorausgegangen war.

4. Georg von Berg, geb. am 16. Aug. 1765 zu Polsserähof in Island, welches von der hohen Krone ohne Zahlung schon am 2. Jun. 1751 seinem Vater, dem Generalen von der Infanterie und mehrer Orden Ritter Magnus Johann von Berg, von 12 zu 12 Jahren zur Arrende verliehen worden und in gleicher Weise auch seinen Söhnen stets aufs Neue in Arrende gelassen wurde bis zum 2. Jun 1849. Als erster Commandant der Festung in Neval, General von der Infanterie und Ritter vom Alexander-Newski, St. Annen, Königl. Preussischen rothen Adler-Orden 1. Cl., St. Vladimir-Orden 2. Cl., St. Georgen-Orden 3. Cl., auch der Medaille von 1812 u. wurde er am 25. März 1828 Allergnädigst zum Militair-Gouverneur von Neval ernannt, 1830 zu einer Reise nach Carlsbad und zu seiner in Weismar vermählten Tochter von Ziegenfar beurlaubt, von wo zurückgekehrt ihn das Unglück traf, seine Gemahlin Hedwig Dorothea von Berg, geb. von Eibers, zu Eselsfäll am 28. Sept. 1830 durch den Tod zu verlieren. Dieser Verlust beugte ihn dergestalt nieder, daß, als er am 11. Jan. 1832 auch seinen erst Tages vorher aus Polen zurückgekehrten hoffnungsvollen

Sohn Magnus von Berg, Capitain der reisenden Garde-Artillerie und Ritter vom St. Annen-Orden 3. und Vladimir-Orden 4. Cl., geb. zu Jaślaw am 18. Febr. 1802, in Folge seiner im Türken- und Polen-Kriege ausgestandenen Strapazen hinscheiden gesehen, er wegen seiner wankenden Gesundheit, seinen Dienstpflichten nicht mehr, wie früher, genügen zu können fürchtete und um seine Entlassung bat, die ihm mit voller Pension am 9. Febr. 1832 Allergnädigst ertheilt ward. In stiller Zurückgezogenheit verbrachte er seitdem den Rest seiner Tage in der Dom-Vorstadt zu Reval im Schooße seiner Familie in dem jetzt der Erziehung armer verwahrloster Kinder gewidmeten Rettungshause auf dem St. Antonsberge neben dem seinem Schwiegersohne Mannrichter Carl Jöge von Mannstruffell gehörigen Gartenhause in Grietheim. Hier starb er den Tod eines Gerechten am 25. März 1838.

5. Leonty Wassiljewitsch Spasarijew, geb. auf dem Gute seines Vaters im Kalugaschen Gouvernement am 17. Mai 1766, bereitete sich im Ser-Cadetten-Corps zu St. Petersburg auf den SeeDienst vor und trat 1783 in denselben als Michipman, wurde allmählig zum Lieutenant und Capitain der Flotte befördert und 1803 beauftragt, die Küsten-Beleuchtung an der Dniëw für die Seefahrer in verbesserter Weise neu vorzustellen, was ihm so wohl gelang, daß er zum Obrist avancirte, 1807 zum Director aller Leuchthürme und Küsten-Telegraphen in den Dniëwprovinzen ernannt ward. Seine Verdienste, die er sich als solcher um die Dniëwseefahrer erwarb, wurden mehrfältig, auch vom Auslande anerkannt und schon 1813 ihm von der Assurance-Compagnie in London eine silberne Vase, mit dem russischen Reichs-Adler und seinem Familien-Wapen verzieret, dankbar verehrt. Damals ließ er eine Anzeige aller Feuerbaken und ihrer veränderten Einrichtungen

und allmählichen Vervollkommenung in deutscher und englischer Sprache zu St. Petersburg im Druck erscheinen, 1820 gab er auch eine Beschreibung der im Finnischen und Rigaischen Meerbusen neu errichteten Leuchtbürme in russischer Sprache mit 2 großen Tafeln in Steindruck zu St. Petersburg heraus und eine russische Uebersetzung von Prof. Niders kleiner Schrift über die am 16. Jun. 1820 zu Neval abgebrannte St. Olai-Kirche, und 1823 machte er sich durch einen sauber gezeichneten Atlas des Finnischen Volks auf 22 Blättern unter russischem und englischem Titel rühmlichst im In- und Auslande bekannt. Schon 1816 General-Major, wurde er 1828 zum Port-Commandeur von Neval und 1829 zum General-Lieutenant erhoben, auch später zum Vorſiher der Marine- und Ingenieur-Bau-Commission in Neval verordnet. Er war Ritter des St. Annen-Ordens 1., Wladimir-Ordens 3. und Georgen-Ordens 4. Cl.; auch Inhaber der Medaille von 1812 u. Zunehmender Kränklichkeit und Altersschwäche wegen 1838 seiner Anteverpflichtungen entbunden und dem Marines-Ministerium zugezählt, vertauschte er seinen vieljährigen Aufenthalt in Neval mit dem auf seinen Gütern in Rußland, wo er in ländlicher Zurückgezogenheit zu Anfang des Jahres 1847 nahe an 81 Jahren alt starb, worauf ihm seine treue Lebensgefährtin Anna geb. von Rosenberg, zu Cronstadt bei ihrer dort verheiratheten Tochter weilend, am 4. October 1847 im 73. Lebensjahre in die Ewigkeit gefolgt ist.

6. Graf Ludwig von Pfeden, geb. in Haag den ^{2. August} 1772, zu Neval gestorben am ^{6. Sept.} 17^{ten} Oct., begraben am 15. Octbr. 1850, trat als Capitain-Lieutenant am 13. Nov. 1795 bei der Flotte im schwarzen Meere in den Dienst der russischen Marine, wurde nach verschiedenen Campagnen im schwarzen und mittelländischen Meere als Capitain 1803 zur

baltischen Flotte übergeführt, befehligte als Contre-Admiral 1809 und 1810 die russische Hauptflotte im Kriege wider England und Schweden und operirte mit derselben auch 1812 an der preussischen Küste in dem Kriege wider die Franzosen und deren Allirte. Als Vice-Admiral mit dem Oberbefehl über die russische Flotte im Mittelmeere von Er jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät betraut, erfocht er am 25. Octbr. 1827 in Gemeinschaft mit dem englischen Admiralen Edward Codrington und dem französischen Admiralen de Rigny den berühmten Sieg bei Navarino über die ägyptisch-türkische Flotte, und half durch deren Vernichtung Griechenlands Freiheit erkämpfen und dessen Selbständigkeit sichern. Für diese Großthat zum Admiralen befördert und mit dem St. Georgen-Orden belohnt, erhielt er auch das Groß-Kreuz des englischen Bath-Ordens, des französischen Ludwigs-, holländischen Löwen- und Wilhelms-, schwedischen Schwerdt- und griechischen Erlöser-Ordens, außer anderen Anerkennungen seines hohen militairischen Verdienstes auch von vielen anderen Höfen Europa's. Im Februar 1832 zum Kriegs-Gouverneur von Neval, 1838 auch zum Oberbefehlshaber des Kriegshafens von Neval ernannt, erfreute er sich hier der allgemeinsten Hochachtung und Ergebenheit, wurde auch am 8. Febr. 1836 in die ehrländische Adels-Matrikel aufgenommen und am 24. Jun. 1842 zum Ehrenmitglied der Allerhöchst best. ehrl. liter. Gesellschaft erwählt. Dergleichen erhielt er bei seinem 50-jährigen Dienst-Jubilaeo am 10. Nov. 1845 von allen Seiten Beweise der ungeheuerlichsten Theilnahme und Verehrung, zu deren Bezeugung ihm auch von der in Neval stationirten Abtheilung der Flotte hier in dem Saale des Theater-Acten-Hauses ein glänzendes Diner gegeben wurde. Noch während seiner langwierigen Krankheit im

Sommer 1849 bei der Anwesenheit der Kaiserlichen Familie in Reval, da der General von der Infanterie, W. von Pottul, seine Stelle als Kriegs-Gouverneur vertrat, der General-Viceutenant Wolonischtschew aber seine Vices im Stabe des Ober-Commandeuren vom Reval'schen Port versah, empfing der greise Held von Nowarino wiederholte Zeichen huldreicher Theilnahme und achtungsvoller Rücksicht von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Caesarswitsch und seiner erhabenen Gemahlin der Frau Caesarewna Kaiserlichen Hoheit und zuletzt auch von Ihrer Majestät der Kaiserin, deren Erinnerung, als sein Gesundheitszustand später sich einigermaßen besserte, seinen Lebensabend noch erheiterte.

7. Friedrich Benjamin von Lütke, Mitglied der ehrländ. Ritterschaft und Erbherr von Awandus in Wierland, ward nach seiner Reise um die Welt in den Jahren 1826 bis 1829 schon im folgenden Jahre Contre-Admiral und nach wiederholten wissenschaftlichen Expeditionen nach Nowaja Zemlja u., deren Resultate er in verschiedenen gelehrten Schriften, auch in den Bulletins der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, als deren correspondirendes Mitglied bekannt gemacht hat, Erzieher Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch, Groß-Admiralen der russischen Flotte u. Demnächst Vice-Admiral, General-Adjutant Sr. Kaiserlichen Majestät und hoher Orden Ritter, auch Präsident des Marine-Unterrichts-Committe's zu St. Petersburg, wurde er am 6. Decbr. 1850 Allergnädigst zum Oberbefehlshaber des Reval'schen Ports und zum Kriegs-Gouverneur dieser Stadt ernannt und trat den Dienst hier in Reval an den 9. Febr. 1851. Als einer der Stifter der Kaiserl. russ. geogr. Gesellschaft leitete er deren wissenschaftliche Arbeiten mehrere Jahre hindurch als deren Vice-Präsident und wurde Ehrenmitglied der Allerhöchst bestätigten ehrl. liter. Gesellschaft zu Reval am 14. März d. J. Ihm verdankt das in Reval stationirte

Militair die Errichtung des hieselbst mit Allerhöchster Genehmigung im Hause des Stabes vom Ober-Port-Commandeuren in Reval am 9. Sept. d. J. festlich eröffneten Militair-Klubbs.

XI.

M i s c e l l e n.

1. Christ Skytte's Brief über die Belagerung von Dorpat.

Aus einer Sammlung von handschriftlichen Nachrichten und gedruckten Berichten über Einzelheiten des nordischen Krieges in einem mäßigen Quartbände zusammen gebunden im Auftr. des Herrn Pastors Theodor Kallmeyer zu Landsen und Pasau in Curland.

Dorpat, den 4. Julii 1704.

S heute sind es vier Wochen, daß die Feinde diese Stadt bloquirt gehalten und Tag und Nacht bombardirt, wie denn seit dem 14. Junii 3000 Bomben eingeworffen sind, welches der Feind annoch stets continuiert und setzen wir mit einander im größten Elend. Kirchen und Häuser sind vom Feinde im Grunde ruinirt und die Wälle unterschiedliche Mahl niedergeschossen, welche aber alßbald wieder reparirt worden.

Hundert Bürger und Bauern sind theils todt, theils sind ihnen von den Bomben Arme und Beine abgeschossen, wie auch 70 oder 80 Soldaten. So lange Ich lebe und Vold habe, will Ich mich nicht ergeben, bitte also um Gottes willen um Secours. Es ist zu beklagen, daß Ich keine Ge-

mäcker fertig habe, woran die Kranken konnten geheilet werden: denn wenn ich schon wollte sie unterm freyen Himmel curiren lassen, würden sie doch von den Bomben todt geschlagen werden.

Den 28. passati in der Nacht geschah ein Auffall, um den Feind auß den Approchen zu treiben, wobei viele vom Feinde geblieben sind. Weil aber die auffallende nicht bey meine ordres geblieben, noch solchen nachgekommen, als sind sie vom Feinde mit Verlust repoussiret worden.

Bey diesem Auffall sind geblieben Obristleutenant Brand, 2 Capitainen, 2 Capitain-Lieutenanten, 3 Fährliche und 30 Gemeine, wie auch 2 Capitain-Lieutenanten gefangen. Den 3. hujus hat der Feind stark mit Feuerkugeln auff die Stadt geschossen und fast den ganzen Thurm abgebrant; darum bitte nochmals um Succurs; denn er stets mit Bomben einwerffen anhölt und vermuthlich das Proviant ebenfalls zu verbrennen suchen wird. Mit dem Approchiren hat der Feind bey 100 Schritt näher an die Mauer avanciret, viel näher aber an die contre charpen. Nicht mehr als einen Gefangenen haben die Unerigen bekommen, die übrigen hat das neue Volk echappiren lassen.

*) Ueber die Belagerung Dorpat's von den Russen und die am 14. Jul. 1704 erfolgte Capitulation zwischen dem Commandanten, Obrist Carl Gustav Skotte und dem russischen Feldhern Scheremetjew ist Wadefusch in seinen hist. Abrissern III, 2 § 100—107 nachzulesen, wo auch der von den Einwohnern Dorpat's dem Czaren Peter I am 24. Jul. in der St. Johannis-Kirche feierlich abgelegte und eigenhändig unterzeichnete Huldigungs Eid S. 335 mit abgedruckt und die auf die Einnahme Dorpat's von den Russen geschlagene Gebüchtmünze genau beschrieben ist.

2. Grenzurtheil.

Ex Protocollo Caesaris Majestatis, totius Russiæ Judicij Wier-
et Jerwiensis sub die 3. Maji 1723.

U r t h e i l.

In Sachen der Hochgebohrnen, verwittveten Frau Gräfin und Reichs-Räthin von Beklingf. Frau Johanna Margaretha von Tiefenhausen Klägerin an einem, entgegen und wider den Hochwollgeb. Herrn Baron und Landrath Jacob Johann, wie auch den Hochwollgeb. Hrn. Baron, Obristleutenant und Mannrichter Hans Hinrich Gebrüdere von Tiefenhausen Beklagte am andern Theil 1) wegen des begehrten Heuschlages unter Affama, wie auch Kilpiser und Saza-Arro, imgleichen Narrads oder Stryds-Arro, 2) daß das Dorf Affama gegen dem Dorffe Abbur möge abgetreten, 3) was an der übrigen Hakenzahl fehle, completiret, und die in actis erwähnte 7 Hufe Kerle extradiret, 4) an der bey der Revision annotirten losen Kerle und Hofesbedienten Stelle gute besißliche Bauern abgetreten, 5) an Statt der weit entlegenen Dörffer die nahe am Hofe befindliche, als Kullafain und Abbain eingeräumet, 6) die promittirte Urkunden und Brieffschaften, in specie aber das alte Wadenbuch ausgeantzet, 7) die gefüllte und weggeführte Ballen ersetzt, 8) quævis damna, so durch die Vieh-Seuche erlitten worden, gut gethan, 9) richtige Grenzen gelegt, und dann 10) der aufgerichtete Transact gehoben werden, wird zusolge Ihro Kaiserl. May^{est} Erl. General-Gouvernements sub d. 23. & 31. Martii

dieses jetzt laufenden 1725. Jahres ertheilten Resolutionen nebst derselben Bezlagen, auch auf die von Fr. Klägerin in termino übergebene unumgängliche Vorstellung und Bitte cum allegatis sub A et B, samit was abseften Herren Beklagten in einer Rechtsbefugten Abfertigung und Bitte cum allegatis sub sign.: O, C & S dagegen ist beigebracht worden, die gehaltene Zeugen-Berhöre und oculaire Inspection und persöhnliche Visitation, wie nicht weniger, so von beyden Theilen loco Re- et Duplicis mündlich ad protocolum recessiret und angetragen, und die producirte originalien, nach fleißiger Verles- auch genauer und reifsnüssiger Erwägung dessen allen von dem Kaiserl. Wier- und Jerowischen Manngerichte hiermit definitive für Recht erkannt.

Obzwar Frau Klägerin, die Hochgeh. vermittelte Frau Gräffin und Reichs-Räthin von Bellingf, geb. von Tiefenhausen, in ihrer überreichten unumgänglichen Vorstellung und Bitte beybringt, wasmasen des Vergleichs erster Punkt ausdrücklich im Munde führe, daß ihr die Hoflage Borcholm, NB. mit allen von Alters her dazu gehörigen Wiesen, Hölzungen u. abgetreten werden sollte, welchem zuwider aber der Heuschlag zu Assama, wie nicht weniger Kilpiser und Sara-irro, item Narrads oder Stryds-irro ihr nunmehr wieder alles Recht disputirlich gemacht werden wollen, ohnerachtet ihr wolffeel. Herr Vater den ersten gegen eine anderweitige Wiederlage von denen Bauern genommen und dem Hofse zugelegt, ihr wolff. Fr. Großvater auch schon das Narrads-irro gegenseitigem eigenem Vorgeben nach durch einen getroffenen Kauf der Hoflage incorporiret und das Kilpiser nebst Sara-irro von undenklichen Jahren her nach dem Hofe gehöret habe: So erhellet jedoch ex scrutinio testimonium ad interrog. spec. 1 art. prob. 1 et 2, daß der Assamaische Heuschlag von Alters zu dem Assamaischen Dorffe gehöret habe, und ad artic. prob. 3 deponiren test. 3, 4, 5 et 6, daß der wolff. Fr. Landeshöfding v. Tiefenhausen

den Heuschlag quæstionis denen Affamaschen Bauern abgenommen, gleich dann auch solches annoch in mehrern durch derer eyblich abgehörten Bauern ad interrog. spec. 6 artic. prob. 3 gethanen Aussage dergestalt bestärket worden, daß nemlich der quæstionirte Heuschlag jederzeit dem Affamaschen Dorffe gehörig gewesen, ehe er von Frau Klägerin wolleseel. Hrn. Vater nach Borchholm gezogen worden, und ad artic. reprob. 1 befestigen Zeugen dieses ebenmäßig, daß nämll. der Affamasche Heuschlag von Alters her nach dem Affamaschen Dorffe geböret. Und da nun also aus jetzt angezogener und mit einem Eide bestärkter Aussage zur vollen Genüge ist erwiesen und dargethan worden, daß der Affamasche Heuschlag nicht von Alters und im Anfange dem Hofe zugehörig gewesen, sondern nachher allererst dahin ist genommen worden; als kann auch nunmehr derselbe so vorkommenden Umständen nach und vermöge des zwischen beyderseits Partiben errichteten Transacts um so viel weniger Frau Klägerin, als welcher tenore transactionis das Dorff Affama nicht mit ist cediret und übertragen worden, zugebilliget werden, sondern es wird ihr derselbe hiermit völlig ab und dem Dorffe Affama hingegen vollständig zu erkant. Was aber hiernächst Kläpifer und Sara-Ärro betrifft; so mögen selbige Frau Klägerin um so viel weniger denegiret werden, als Hrn. Beklagte auch dagegen nichts eingewandt, sondern vielmehr in ihrer rubricirten Rechts befugten Abfertigung und Witte zugestanden und gebilliget. Auch wird nunmehr denen 2 Wesindern als des Vure Jürri und Peter Bertels hiedurch alles Ernstes unterlaget, sich fernerhin der Sara-Ärro, als worinnen sie ea tempore, wie der Affamasche Heuschlag denen Bauern ist abgenommen worden, einige Stücke Heuschlages hinwieder erhalten, gänzlich zu enthalten, und keinesweges mehr daselb-

ßen zu mähen, sondern es haben selbige sich nunmehr so vorkommenden Umständen nach des Assamach'schen Heuschlages nach advenant derer andern darnach gehörigen Bauren mit zu bedienen, zu nutzen und zu gebrauchen. Ebenmäßig wird auch der Narrads- oder Stryde-Urro jedoch ohne die Streu-Besitzer Frau Klägerin hierdurch gerichtlich vertheilt adjudiciret und zugelegt, daß neml. der Hoff Borchholm sich bloß derjenigen Freyheit und des juris in selbigem bediene, welche selbiger von Alters her darein gehabt, dabeneben aber auch denen Narradschen sowoll, als übrigen benachbarten und vorjeto Hrn. Beklagten von dem Gute Borchholm zugehörigen Bauren ihr an Heuschlägen und der freyen Hölzung darein competirendes Recht in allen ungekränket und unabgeschwächt verbleibet. Dabeneben aber wird sowoll Klagendem, als auch Beklagtem Theile hierdurch alles Ernstes unterzaget, keinem Fremdden und nicht dazu gehörigen ohne beiderseits Consens das jus lignandi keinesweges zu gestatten noch zu vergönnen. Ob nun woll Hrn. Beklagte in ihrer Rechts-Befugten Abfertigung und Bitte vorwenden wollen, daß der Narradsche Wald und Urro nimmermehr nach der Hoflage Borchholm gehöret habe, sondern es sey jederzeit ein separirtes Stück und keine Hoflage gewesen; zu dem auch aus der sub sign. O begelegten Mannsichterl. Grenzführung § 1, 2 & 3 zu ersehen stünde, daß der Urro sowol, als der darauf befindliche Wald nicht der Borchholmsche, sondern der Narradsche Urro genennet worden; ferner, so hätten sie auch weder die Hoflage noch das Dorff Narrad nicht cediret, einfolglich auch nicht den darnach gehörigen Wald: so erhellet jedoch ex effato testium ad artic. prob 6, daß der Narrads-Wald oder Urro von alten und ewigen Zeiten nach dem Hofe Borchholm auch gehörig gewesen; und aber in dem er-

richteten und hieselbst producirten Transact § 1 expressis verbis enthalten stehet, daß das Gut Borchholm mit allen darzu gehörigen von Alters her Grenzen, Rechten und Gerechtigkeiten, Wäldern, Heuschlägen, Wiesen, Hölzungen u. an Frau Klägerin sey cediret und abgetreten worden; zudem wird auch von teste 4. & 5to ad art. prob. Svum eyblich deponiret und ausgesaget, daß zu Narrad nimmermehr eine adeliche Hoflage gewesen, die Mannrichterl. Grenzführung auch hiergegen nichts zu behaupten vermag; allermåßen selbige dergestalt ist verzeichnet worden, wie es von denen Parthen angetragen und nicht, wie es a judice ist approbiret und decidiret worden: Dahero es dann bey dem in diesem Fall obangeregtermaßen gegebenen rechtl. deciso sein Beswenden haben muß. Ferner belangend punct. 3. & 4tum so wird besfalls folgender gerichtlicher Ausschlag ertheilet, daß, weilen bey der gehaltenen oculairen Visitation und geschehenen Untersuchung testante protocollo sich hervorgethan hat, wasmaßen Frau Klägerin wegen des gehabten manquement derer ihr laut Transact zugelegten und cedirten sieben Revisions-Hafen in ihren überkommenen Dörffern bereits eine vollständige, billige und hinlängliche Ersehung erhalten, daß also in qualitate et quantitate die zugelegte Revisions-Hafen ihre Nichtigkeit nunmehr erlanget haben; auch hat sich bey der Untersuchung gezeigt und herborgethan, wasmaßen von denen in der Revision angeführten Bauern bereits einige Todes verfahren, auch weggelossen seynd, und von dem wolffeel. Hrn. Baron und General-Majorn von Tiefenhausen auf seine andere Güter hingesandt worden, und also ante transactionem von hier weggekommen, einfolglich andere hingegen in deren Stelle haben zugelegt werden müssen. Daß nun aber Frau Klägerin an der bey der Re-

vision annotirten losen Kerle und Hofbedienten Stelle gute beschliche Bauren hinwieder abgetreten werden müßten, verlangt; so kann ihrem Ausuchen um so viel weniger hierin deferiret werden, als notorisch, daß bey der ehemaligen hier im Lande gehaltenen Revision auch ledige Kerle und Hofbedienten seynd angeführet und in der Hafenzahl gerechnet worden; hiebeneben aber wird Hrn. Beklagten hierdurch gerichtlich injungiret und auferleget, des Schützen Ewa Michel seinen Sohn, Namens Hinrich sowohl, wie auch die in Frau Klägerin eingekommenen unumgänglichen Vorstellung und Bitte beandt und unter Herren Beklagten gehörigen Gütern befindliche 3 Bauermägde, inmaßen von selbigen auch dagegen nichts erhebl. hat eingewandt werden können, sogleich an Frau Klägerin hinwieder zu extradiren u. abfolgen zu lassen. 5) Concernirend die gebetene Verwechslung und Umtauschung derer Dörffer, so hat solches bereits durch den am 3ten hujus hieselbst publicirten und in rem judicatam ergangnen Mannrichtrl. Abscheid seine Abhefflichkeitsmaße erhalten, und kann selbige zuwider des Transacts und ohne Einwilligung Hrn. Beklagten keinesweges zugestanden werden. 6) Die gebetene Extradition und Ausantwortung derer Urkunden und Briefschaften anlangende, so seynd derselben bereits 6 in originali hieselbst produciret und eingelegt worden, welche denn auch sogleich und in soferne tenore transactionis beglaubte Abschriften an Hrn. Beklagten davon werden seyn abgegeben, an Frau Klägerin extradirt und ausgegeben werden sollen, wobeneben aber auch Hrn. Beklagte ihren eigenen und freywilligen Anerknechten gemäß sich werden angelegen seyn lassen, daß, falls sie in dem Sterbhaufe annoch mehrere der Hofflage Borchholm angehörige Documenta finden sollten, selbige sodann ehrenmäßig an Frau Klä-

gerin abzuliefern. Was nun 7) die Ersetzung der auf ordre Mit-Beklagten des Hochwollgeb. Hrn. Barons und Landraths Jacob Johann von Tiefenhausen an dem Narrads Arro gekühten und weggeführten Balden betrifft; so ist zu-
 forderst weder das quantum derselben, noch auch das ver-
 meinte pretium davor angesetzt, und rechtlicher Arth noch
 verificiret worden, zudem auch denen von dem Hofse Wors-
 holm separirten und Hrn. Beklagten zugehörigen Dörffern
 ebenmäßig das jus lignandi darin zuständig ist, daß also keine
 Ersetzung desfalls mit Bestande Rechtens hat zugebilliget wer-
 den können. Gleichergestalt hat auch 8) wegen des durch
 die Vieh-Seuche hieselbst umgekommenen Viehes und desfalls
 gesuchten Gutthunung noch zur Zeit nichts angelegt werden
 mögen, allermäßen abseiten Frau Klägerin nicht ist designiret
 und begebracht worden, wie viel sie desfalls erziehet und
 gut gethan zu haben vermeinet, zudem auch die Anzahl nach
 mehr wohlbestelter Frau Klägerin Herauskunft nach Wors-
 holm nicht mehr wie 3 Ochsen und 8 Kühe besage testis. 2
 ad interr. spec. 15 art. prob. 16 jurato gethanen Aufzage
 gewesen, daher denn auch beyderseits litigirende Partey sich
 wegen dieses Punktes gütlichen zu vereinbaren, werden an-
 gelegen seyn lassen, in Entstehung dessen aber soll auch hiers-
 über ferner ergehen und erkannt werden, was Rechtens seyn
 wird. Was nun 9) die Regulirung der Grenzen betrifft, so
 hat solche ohne Landmesser nicht füglich geschehen können, da-
 her denn auch dieses annoch hat ausgesetzt und verschoben
 werden müssen, bis Einer in der Landmesser-Kunst wohl er-
 fahrner wird können herbeygeschafft werden, da alsdann auf dem
 Fall, die Grenze auf ferneres Anhalten richtig wird können
 reguliret und eingerichtet werden. Was nun 10) und schließ-
 lichen wegen Hebung des einmahl zwischen beyderseits litigir-

enden Parten errichteten und gerichtlich confirmirten Trans-acts abseiten Frau Klägerin hat angetragen werden wollen, so ist solches nicht hujus fori, hat auch darüber nicht erkannt noch decidiret werden können, und dieses alles compensatis expensis B. N. W. Publicatum, in dem Kaiserl. Wier- und Jermischen Wangerichte, den 5. May anno 1725.

B. N. v. Grünwald.

(L. S.)

D. W. v. Dittmar.

(L. S.)

H. H. v. Rosen.

(L. S.)

Carl Henrich Brehm,

Secret. et hujus judicii Notar.

Copiam hanc cum vero suo originali communim rase vidi, testorque.

Carl Henr. Brehm,

Secret. & huj. Jud. Notar.

3. Ordnung der Bauern *).

Wie sie sich gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen, mit aller Gerechtigkeit, Zins, Zehenden, Versepung, Verbürdung,

*) Copir aus des seligen alten Adonis Wapbell's Buch, welcher ist Admiral, auch Starthalter auf Rode gewesen, und ehrländischer Ritterschaft, Hauptmann i. J. 1697, s. Moriz Brandis Collect. S. 283. Aus jenem alten Wapbell'schen Buche hat der durch seine Liebe zu den alten Rechten und Freiheiten wie zur Geschichte Ehrlands bekannter Mannrichter Gustav v. Rode in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. diese bisher unbekannte Bauernordnung aus dem 16. Jahrh. in seine Collectaneren mit aufgenommen, aus denen wir sie gegenwärtig mittheilen zur Ergänzung der alten litvischen Bauernrechte in Dr. F. A. von Bunge's Beiträgen 1c. dritter Abzug S. 31 — 37, vgl. dessen Geschichte der Rechtsquellen in seiner Einleitung in die litv., ehrl. u. curländische Rechtsgeschichte § 54 1c, auch Dr. G. J. A. Pauder's Quellen der Ritter-Ehrens- und Landrechte S. 32—91.

Verlauffung, und alle andere zufällige Nutzbarkeit, Herrn-Gerechtigkeit, mit Gewichte, Grenz-Scheibinge, Maße zu verfälschen, Speise, Getränke und alles, was der Obrigkeit in Waden, Arbeit, Ausgaben, Lieferung zufället und gehört, nichts außen beiseiden, Straffe und Voen der Brüche dabey, die Gnade aber steht bei jeder Obrigkeit.

Die jährige Waden.

1. Alle die vorige Restanzen der Einkunft, die nachständig von dem vorigen Jahre verblieben, müssen sie einbringen, bezahlen und richtig machen.

2. Darnach die Waden-Gerechtigkeit, vorher einzubringen, nach der Waden-Gelegenheit 1 Rind, 1 Schwein, 1 Schoaf, Hühner, Eyer, Butter, Brod und was sonst die alte Gewohnheit, nach Anzahl der Waden mitbringt.

3. Hierauff empfänget die Herrschaft oder der Amptmann das Waden-Geld, nach Landes und des Ortes Ordnung, sampt aufgeloffene Meß, Bröcke und Kirchen-Zinse.

4. Hierauff wird durch den Thäter ausgerufen oder durch den Landknecht: der zu klagen hat, der klage und klage fest, so ferne er nicht in Waden-Straffe und Urtheil will verfallen seyn. Waden-Straffe ist 4 paar Rutthen und ein alt Mard; in den Herden-Bloch, der fälschlich klaget: seyndt es aber Halß-Sachen, hat andere Straffe nach beschriebenen Rechten.

5. Auf warbaffte und beweissliche Klagen gibt man nach Landes Recht und nach Verwirfung der That Urtheil und Sentenz durch die Obrigkeit und 6 alte erfahrene und besessliche Bauren *).

*) Ein Beispiel davon findet sich bei einem Herenproceß unter Regierer v. J. 1577 im Inlande 1840 Nr. 22 Sp. 341—344, da die

6. Darauf wird abgelesen, so oft man Waden hält, diese nachfolgende Regel, darnach sich der Bauersmann weiß zu verhalten und vor Schaden zu hüten:

7. Es soll sich keiner verdreisten oder unterstehen, zu verläugnen gebaute Felder, als Busch-Acker, Bomben, Müdinge, Huer-Acker und vergleichen, dar die Obrigkeit Zins und Zehnden vor gebühret; welcher darüber beschlagen wird, ist der besäeten Plätzen mit sammt dem Korn an die Obrigkeit versallen: dem Amtmann ein Mark, in die Ruchen ein Schaaß und 14 Tage bey Wasser und Brod im Gefängniß.

8. Der seine Zins und Zehnden nicht auslieferet vor Martini dahin, dar es sich gebühret, hat verbrochen nach dem Alten 1 Mark, er habe denn sonst recht und warhafftige Entschuldigung.

9. Es soll auch keiner seinen Unbekannten oder Fremden hausen oder herbergen, es seyn Teutschen, Bauren, Mann oder Weib, er soll es im Hofe ankündigen. Geschiehet es: wegen der Übelthäter, als Diebe, Mörder, Räuber, und andere entlauffene friedlose Übelthäter, dar einer darüber beschlagen wird, entgilt der Wirth des Gastes nach gleicher Straffe.

10. Es soll keiner kein Bier im Dorffe verfrügen, es sey ihm denn von der Obrigkeit zugelassen, oder er verbricht zum ersten Mal ein halb Mark, zum andern Mal ein Mark, zum dritten Male die Lonne mit Bier mit alle.

11. Es soll auch keiner dem Pastoren seine Zins und Zehnden, was er von seinem Lande geben soll jährlichen, nicht unterschlagen, bey Straff mit Ruthen.

Bauern das Recht eingebracht, welches die adelichen Richter darauf als Urtheil aussprachen.

12. Es soll keiner außer der Ehe mit seinem Weibe leben, besondern sich in der Kirchen, nach christlicher Ordnung binnen einem halben Jahr ehelichen lassen, bey Pönn 2 Mark in der Kirchen, 2 Mark der Obrigkeit, 2 Mark dem Pastoren, oder 3 paar Roden einem jeden am Pranger *).

13. Es soll auch keiner dem andern sein Gesinde abspannen bey Straff 4 Mark in der Kirchen, 2 Mark der Obrigkeit, oder der Diensthute soll zusamt dem Abspanner mit Ruthen gestraffet werden vor jeder männlichen, in welchem Dorff es sey geschehen **).

14. Es soll auch kein Hufmann den andern übersezen mit ungehörlicher Rente oder Bothe (Botz-Korn); wo einer darüber beschlagen wird, sollen der Obrigkeit verfallen seyn alle die Bothe, die Hölmet-Summa oder ausgelehnt Korn dem Auslehner ***).

15. Es soll auch keiner mächtig seyn zu verlehnen oder zu verkauffen jenig ding, an Viehe, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Bod oder Ziege, Korn, Honig, Wachs, Wild, Wildwahren und dergleichen: er soll es im Hofe erßlichen praesentiren ****).

*) Hgt. Wied-Desl'sches Lehnrecht Buch IV, Cap. 1, Art. 2.

**) Die 1645 renovirte Landr.-Ordnung seht eine Strafe von 30 Thalern auf das Verloren und Kospensigmachen des Gesindes s. Chstl. Ritter, und Landrecht B. IV Tit. 17 Art. 7 u. B. V Tit. 34 Art. 2, auf die Verleitung der Bauern, ihre Herrschaft zu verlassen und zu verlaufen, war aber eine Strafe von 40 Thalern gesetzt mit Beziehung auf schwebisches und römisches Recht, s. ebenb. B. V Tit. 34 Art. 1.

***). Ohne Zweifel ist diese Verordnung noch älter als die im Art 7 des zu Mosel am 25. Aug. 1595 auch über Wucher getroffenen Landtagsbeschlusses in Brandis' Collect. S. 239 u. 242. Auf diesen gründet sich aber das von Arxius verfaßte Ritter, u. Landrecht B. IV Tit. 3 Art. 1.

****) Man erkennt hieraus wie sich allmählig die Leibeigenschaft und der Herrschaft Recht an des Leibeigenen Vermögen und selbst erworbenem Eigenthum entwickelt hat.

16. Es soll keiner in seinem Hause halten falsche Maaß und Gewicht, wer darüber beschlagen wird, ist ein Kerkbott (Kirchenbuße) mit 4 paar Rutzen.

17. Wer Gränze verfälschet, wenn er upplöget, Grenz-Kreuz oder Zeichen auf andere Stätte bringet oder verkehret, der soll nach Landrecht am Halse gestraffet werden, oder mit 40 Mark. Hierzu gehöret muthwillige Anzündung und Brand der Gränze und Wildruisen *).

18. Wer seine Zäune nicht beßert um den Ader und Heuschläge, Garten oder dergleichen, soll dem Nachbarn, wenn dar Schade geschiehet, gelten und der Obrigkeit büßen, nach eines jeden Orts Bewilligung, ist des Amtmanns Trankgeld **).

19. Der in der Waden nicht erscheinet zu rechter Zeit, hat verbrochen dem Hymel-Verwalter 2 Mark, oder 14 Tage in der Koken bei Wasser und Brod.

20. Der in der Waden einen schläget, dem gehöret eine Steupe von vier paar Rutzen, ohne alle Gnade; wundet er ihn, die Strafe findest du in den Gerichts-Articulen ***).

21. Der in der Dreschens Zeit die Liegen versäumet, ist ein Schaaß zur Straffe zum ersten mahl, zum andern mahl in's Gefängniß, das dritte mahl ein paar Rutzen; das Schaaß verzeihen die andern Dreschers.

*) Vgl. Gchl. Ritter- und Landrecht B. V Tit. 30 Art. 1 von Verletzung und Verfälschung der Grenzgränzen und Grenzmarken, auch Tit. 31 Art. 5 und Tit. 33 Art. 6.

**) Vgl. Wied-Defelsche Lehnrecht B. II Cap. 10, Gchl. Ritter- und Landrecht B. V Tit. 33 Art. 2.

***). Ohne Zweifel sind hier die Artikel der Rurischen Bauerrechte 2—8 gemeint s. v. Bunge und Paucker a. a. O. S. 84 u. 85, wenn nicht etwa das Wied-Defelsche Lehnrecht B. II Cap. 2 am Schluß, — wo die halbe Mannbuße für jede Verstümmelung der Art als Strafe festgesetzt ist, für jeden verstümmelten Finger aber eine besondere Markbuße, — darunter verstanden worden ist.

In den Lebenden

gehühret der Obrigkeit von allem das zehende Theil:

vom Hacken — an Roden — 2 pfund;

Pomßen, Stödinge oder Wuschland geben besonderlich, darnach
das Korn wohl sehet und das Stück groß ist,

vom Hacken — Gersten soviel als des Rodens,

— — — Hafer der Gelegenheit nach,

— — — Weizen ebenmäßig;

der viel gesät hat giebt viel.

Hierzu legen sie ihre Waden oder Bier, und alle die
Ankosteunge betreffende dar auff gehet, in Küchen und Keller
und Stall, im Ab- und Zureißen.

Ein Schaaff	} vom Hacken
„ Zuder Heu	
„ Zuder Stroh	
4 Stück Pühner	} jährliche
	} Gerechtigkeit.

2 Pfd. Klein-Flächsen-Warn, ihr eigen Flocks,

3 Pfd. Flächsen und } verspinnen sie; aus dem Hofe

5 Pfd. Feder } wird der Flocks dazu gegeben.

Wulle verspinnen sie und wirlen, nach Gelegenheit und Noth-
durfft des Hofes-Gesindes,

Ein Sack vom Hacken,

Ein Strick,

Einen alten Thaler zu Waden-Geld;

Einen starken Arbeiter mit seinem eigenen Ausspenniger täg-
lich vom Hacken, und helfen, mit ihrem eigenen Brod, in der
Arbeits-Zeit Heu aufnehmen, Roden und Sommerkorn ab-
schneiden.

4. Esthnischer Bauern-Eid.

Zu einer Probe, wie das Esthnische in unsern Gerichten vor vielleicht 250 bis 300 Jahren gesprochen und geschrieben worden, siehe hier nach einer alten Handschrift, früher im Besitz des weiland Hrn. Regierungsraths E. v. Nostrum in Reval, jetzt des Hrn. Obrstl. und Ritters M. v. Toll zu Ruderö, nachstehendes buchstäblich genau daraus entnommenes Formular zu einem

Pauren Eydt in Esthnischer Sprache.

Mpuna Maß Sepssa syn, nind wannu Jumal ntad se ausa lohto wasto Ett se Mes on Nyssebiterõ Perra Mes, Sedda tunnisto minna omma Inge Palele päle ny kuy moho ?)
Christus pehap aytama omma Riikühe.

Das ist auff deutsch.

Ich Maß stehe hier vndt schwere bey Gott vndt dem Erbaren Rechte *), daß dieser Pusch dem Nyssebitter zugehörig sey. Solches bekenne Ich auf meiner Seelen Seeligkeit, als mir Christus helfen soll in sein Himmelreich.

Alia forma **).

Istt stehe Ich N. N. hier, so du Richter von mir begehrest, daß ich von Rechtes wegen bekennen soll, daß diese Landt, da ich auf stehe, Gottes vndt mein verdient Landt sey, daß ich von Altersher besessen vndt gebraucht habe: So schwere ich bey Gott und seinen Heiligen, als mich Gott soll richten

†) Unentschieden, vielleicht meno zu lesen, statt des heutigen mind.

*) Gericht. Das oberste Recht oder der oberste Rath war das Oberlandgericht oder Collegium der Herren Land-Räthe.

**) Diese zweite Eidesformel findet sich auch in der Handschrift Eobescher Collocationen des weiland Hrn. Prof. Meier's nach Art. 46 der alten esthnischen Bauernrechte eingeschaltet.

am jüngsten Tage, daß dieß Land Gottes und mein verdient Land sey, daß Ich und mein Vater von Alters besessen und gebraucht haben. So ich unrecht schwere, so gehe es über mein Leib undt Seele, über mich undt alle meine Kinder und über alle meine Wohlfahrt bis ins 7te Glied.

5. Ein Sioländer unter den Sultanen in Egypten.

In der jetzt seltenen Schrift: E. W. Happelii größten Denkwürdigkeiten der Welt oder sogenannten *Rationes Curiosae*, in welchen eingeführet, erwogen und abgehandelt werden allerhand Historische, Physikalische und Mathematische, auch andere Merkwürdige Seltenheiten u. Hamburg gedruckt und verlegt durch Thomas von Wiering in güldenem A B C bey der Börse 1689, 4. wird eines Sioländers erwähnt in der Nachricht: von der Soldanen Regierung in Egypten.

Die berühmten Soldanen aus dem Turcomanischen Stamme sind: der 1. Ulberg, ein Türke; der 4. Fibers beygenannt Abdahir, die Christen heißen ihn Bendeutar; dieser hat Antiochia erobert. Der 8. war Chalik Melich Sereff, der sich der Stadt Ptolemais bemächtigte und die Christen gänzlich aus Syrien und Palästina vertrieben hat, ein gräulicher Tyrann und Bluthund. Der 11. war Ragluz, ein Deutscher aus Liefßland, welcher den gefangenen Herzog wieder frey gegeben. Der 16. hieß Samael Mintel el Asalik; dieser war der berühmte Geographus Samael Abulfeda, von welchem Grovius in praefat. Charosmi schreibet. Das Ende der Regierung fällt in das Jahr 1355.

Über diesen Sultan Paginus aus Livland und den von ihm freigelassenen Herzog von Mecklenburg theilt Johann Gottfr. Arndt in der liesl. Chronik anderem Theil, Halle 1753 S. 55 Anm. c mit Beziehung auf den Herzog Barwin, Herrn von Rostock, der 1257 den Rigischen Bürgern in seinen Häfen die Zollfreiheit zugestanden hatte, folgendes mit: Daß diese Herzoge in eigener Person in Liefland Dienste gethan, davon erzählt uns Alb. Krantz in seiner Vandalia lib. VII Cap. 43 eine merkwürdige Begebenheit, ohne doch das Jahr anzugeben, in welchem sie sich zugetragen haben soll. Der Herzog Heinrich von Mecklenburg war in der türkischen Gefangenschaft grau geworden, als ihn sein Herr, der Sultan fragte: Willst du wol zur Ehre deines Christi, dessen Geburtsfest die Christenheit morgen feiern wird, frei sein? Es steht in Deiner Hand, o Herr! antwortete der Herzog, mit deinem Knecht zu machen, was du wilt. Wer sollte mich aber wol zu den Meinigen schaffen? Meine Gemahlin und meine Kinder haben mich schon lange unter die Todten gerechnet. Es ist nicht an dem, versetzte der Sultan. Ich vernehme von deinen Kundsleuten, daß den Deinigen sehrlich nach dir verlangt. Damit du aber leben sollst, daß ich von deiner Herkunft und deinen Umständen wisse, so wirst du dich erinnern, daß zu der Zeit, da du unter deinem Vater in Liefland zu Felde gingest, ein gewisser Zeugmeister (machinarum magister) demselben gegen die Feinde treffliche Dienste gethan. Ich bin derselbe; ich bekam nachher unter den Tartaren eine vornehme Stelle, und unter dieser Nation bin ich noch höher gestiegen. Ich spreche dich frey und gebe dir unserer vorigen Spießgesellschaft wegen noch diesen Reisepfennig; worauf er ihn reichlich beschenkte und vergällt nach seinem Vaterlande beförderte.

Eine ähnliche Geschichte findet sich in dem unlängst im 14. Jahrgang der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin 1849 erschienenen historischen Aufsatz von F. Voß zu Neu-Brandenburg: des Fürsten Heinrich von Mecklenburg Pilgersahrt zum heil. Grabe, 26-jährige Gefangenschaft und Heimkehr S. 102 ff. und wird das Jahr 1297 als das seiner Befreiung aus der Gefangenschaft angegeben und sein Befreier der edle Ladschin genannt, welcher bekannt unter dem Namen Malek el Mansur, um jene Zeit den Thron der Sultane zu Kairo bestiegen und Mitleid hatte mit dem dort für heilig gehaltenen hartgeprüften Fürsten Heinrich.

XII.

Narva's Belagerung und Einnahme von den Russen, nach Aufzeichnungen dosiger Einwohner im Jahre 1704.

Die Eroberung von Dorpat und Narva durch die Russen war der erste entscheidende Schritt zur Vereinigung der deutschen damals Schwedischer und Polnischer Bothmässigkeit unterworfenen Ostseeprovinzen mit dem mächtigen Rußlande. Nähere Nachrichten über diese so einflussreiche Begebenheit von glaubwürdigen Zeitgenossen und unverdächtigten Augenzeugen können daher nur willkommen sein, wofür sie auch zur genauern Kenntniß der Umstände, unter welchen sich diese Thatfache ereignet hat, Einiges beizutragen geeignet sind. In solcher Voraussetzung lieferte dieses Nichts für unsere vaterländische Geschichte schon zu Ende des 2. Bandes I. S. 1843 „Hermann Poorten's, Kaufmanns und Rathsvorwandten in Narwa, Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme dieser Stadt im Jahre 1704. Des seligen Rieker's Vermuthung, daß diese von ihm, einem gebornen Narwenſer, sorglich copirten und aufbewahrten alten Kalender-Notizen von Hermann Poorten herrühren, widerlegt sich durch die neuaufgefundenen ähnlichen Kalender-Aufzeichnungen, welche wir der gefälligen Mittheilung des Herrn Ingenieur-Obersten und Ritters Dr. H. A. G. von Pott in Narwa verdanken, in welchen des schon vor jener Zeit zu Reval erfolgten Todes des Rathheeren Poorten Erwähnung geschieht. Herr von Pott überschreibt seine im Herbst 1848 der rchl. liter. Gesellschaft überfandten Kalender-Aufzeichnungen: Noch ein zweiter *Αἰὶονας* der Belagerung Narwas I. J. 1704, und leitet diese Mittheilung mit folgenden Worten ein:

Auf auffallende Weise von Feindesflugeln ganz durchlöchert schauen seit bald 150 Jahren die kupfernen Wetterfahnenknöpfe der gothischen Giebel. Daher Narva's auf die Gottlob! jetzt fried-

lich belebten Straßen herab. Sie lassen bedauern, daß in neuerer Zeit eine Art Prostratismus die letzten Reste alterthümlicher Vorzeit hier und da vernichtete, wie z. B. die hiesigen Brunnenthüden mit ihren Seitenwänden und Verzierungen aus fein grüneisernem Gestein, mit ihren Wapen und Inschriften und herrlichem Schnitzwerk. Noch vor Kurzem gipelte eine solche schön ausgestattete Eingangs-Thür ein Privathaus dem Marktplatz und dem alterthümlichen Rathhause gegenüber. Die lebenden Embleme mußten einer glatten, nichtsagenden ganz gewöhnlichen Thüre weichen. Möchten sich doch die wenigen noch vorhandenen letzten Reste alterthümlicher Kunst in Narva den Nachkommen erhalten. Wie drohen die Wetterfahnen auf den Höhen der Giebel an die Schreckenstag von 1704 erinnern, so thun dies auch manche Kellerwohnungen noch in einigen uralten Häusern der sogen. Altstadt Narwa's. Da befindet sich in der Tiefe, mitten zwischen andern Kellern ein Herd, jedes Tageslicht beraubt, doch sorgsam angelegt, um das damals so oft bedrohte Leben vor Bombengefahr möglichst zu sichern und zugleich am wärmenden, beruhigenden Feuer geängstigte, vielleicht zahlreiche Familien zu erhalten; wohl auch um die ersten heftigsten Anfälle von Raub und Plünderung im Fall der Eroberung der Stadt erfolgreich von sich abzuwenden.

Kedendrer noch als jene stummen Zeugen sind die uns hinzugeschickten Aufzeichnungen von Augenzeugen, welche selbst in dem Sturm und Drang der Kriegszeit, Ruhe und Fassung genug behielten, um ihre Erlebnisse und die Ereignisse des Tages in dieser bewegten Zeit niederzuschreiben. Bis jetzt sind uns solcher täglichen Aufzeichnungen in Narva vom Jahre 1704 in durchgeschossenen Kalendern aus Riga zwei völlig verschiedene bekannt geworden. Sowohl die nach Nider's Abschrift in diesem geschichtlichen Archiv Bd. II S. 312—317 abgedruckten, im Original schon dem Weiß'schen nahen Kalender-Bemerkungen über Narwa's Belagerung und Einnahme durch die Russen, als auch eine zweite nachstehend mitzutheilende Original-Aufzeichnung der einzelnen Umstände jenes geschichtlichen Ereignisses fanden sich unter den Papieren im Archive des Narwa'schen Magistrats. Jene hat Nider's mit nicht geringer Mühe bis auf einige nicht zur

Sache gehörigen Einzelheiten, die er weggelassen, vollkommen richtig und genau copirt. Diese befinden sich gleich jenen in einem völlig wohlerhaltenen mit dem durchschossenen Papiere 39 Blätter, wovon 24 bedruckt sind, enthaltenden Liefständischen Kalender des weiland Predigers an der Bartau und Astronomi M. Georgii Krüger auf das Jahr 1704, Riga bey G. W. Möller. Dieses Manuscript ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Zunächst in Beziehung auf die Belagerung der Stadt und diejenigen Manßregeln, welche die Schweden zu deren Vertheidigung trafen. Sodann berichtet uns der Verf. mehrere Personalien, insondere Todesfälle Narva'scher Einwohner und Anderer, da in Narva kein Kirchenbuch vom Jahre 1704 existirt, indem die Stadt damals ihre Kirchen verlor, wie Gadebusch III, 2 S. 355 schreibt, „weil die Einwohner vergessen hatten den Herrn darum zu bitten“, so wird der Mangel an Kirchen-Nachrichten durch dieses sehr sorgfältig geführte Tagebuch wenigstens bis zum 9. August einigermaßen ersetzt. Endlich beweiset dasselbe unwidersprechlich, daß der fleißige Sammler für die vaterländische Geschichte, der verstorbene Oberlehrer J. H. W. Niders in Reval sich irrte, als er Hermann Voorten, Kaufmann und Rathsverwandten in Narva, als muthmaßlichen Verf. der im Archiv a. a. D. mitgetheilten Kalender-Nachricht bezeichnete. Denn zufolge der jetzt aufgefundenen konnte Hermann Voorten daran gar keinen Antheil haben, da er noch vor dem Anfange jener erst mit dem 23. April 1704 beginnenden Kalender-Vermicklungen verstorben ist. Er war nämlich schon am 27. Febr. 1704 Nachmittags um 3 Uhr mit seiner Frau, seinem Sohne Hermann und Monsieur Adam Heinrich Schwarz nach Reval abgereist. Dasselbst erkrankte er und am 10 März erhielt man in Narva Befese aus Reval vom 7. März, daß der Rathsverwandte H. Voorten dort am 5. März des Abends zwischen 9 und 10 Uhr selig entschlafen sey. Am 20. März kehrte seine Wittve von Reval nach Narva zurück, am 21. wurde ihres Mannes sterbliche Hülle nach Narva gebracht und am 3. April von dem Pastor Hellwig in der deutschen Kirche begraben, wobei auch 7 Carmina verthilt wurden.

Da die jetzt russische Kirche damals der deutschen Ge-

meinde blente, so wurde Noorden wahrscheinlich in dieser be-
erbt. Aber ein Leichenstein, der seine Ruhestätte bezeichnete
oder eine Noorden'sche Familien-Grust ist in dieser Kirche nicht zu
finden. Der steinerne Fußboden ist dafelbst jedoch im Laufe der Zeit
geebnet und bei der Gelegenheit ein Theil der mit Nummern,
Wapen und Inschriften versehenen dicken Leichensteine durch ge-
wöhnliche Pläten ersetzt; ein anderer Theil aber ist durch mehr hun-
dertjähriges Betreten so abgeschliffen worden, daß die Namen
und Inschriften unleserlich geworden und kaum die Nummern
darauf noch erkennbar sind.

Da der Narva'sche Kaufmann Abram Aniskow Sohn
Kamregow gegenwärtig gerade mit Auszierung des Innern dieser
Kirche beschäftigt ist, indem er auf seine Kosten alle heiligen
Gegenstände in derselben restauriren, so wie sämtliches Schnitz-
werk an den Einfassungen und Rahmen der Gemälde darin
aufs Neue anstreichen, versilbern und vergolden läßt, so habe ich
zur Erinnerung an den früheren Zustand einige der biblischen
Denksprüche, die sich unter und über solchen befanden, vor dem
blauen Farbenanstrich, der sie vernichtete, durch genaue Abschrift
der Nachwelt zu erhalten gesucht.

Ueber dem Gemälde im Allerheiligsten, Christi Einsetzung
des heiligen Abendmahls darstellend, stand dem Beschauer zur Rech-
ten in goldner altgothischer Schrift auf schwarzem Grunde:

Selig ist der und heilig, der Theil hat an der ersten
Auferstehung. Apocal. 20, 6.

zur Linken aber:

Selig sind, die zum Abendmahl des Herrn berufen
sind. Apocal. 19, 9.

Unter dem Gemälde war geschrieben:

Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der
hat das ewige Leben und Ich werde ihn am jüng-
sten Tage auferwecken. Denn mein Fleisch ist
die rechte Speise und mein Blut ist der rechte
Trank. Ev. Johannis 6, 54. u. 56.

Unter einem Gemälde des sterbenden Erblärs am Kreuze
standen gleichfalls auf schwarzem Grunde folgende Worte in
schwedischer Sprache mit goldenen Buchstaben:

Denn ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter euch, ohne allein Jesum Christum, den Gekreuzigten. 1 Cor. 2, 2.

Anno 1682.

Auf einem andern von dem Zahn der Zeit sehr mitgenommenen, fast zerstückten Gemählde, auch das heil. Abendmahl vorstellend, finden sich in einem aufgeschlagenen Buche die kaum noch leserlichen Einsetzungsworte links: Unser Herr Jesus, in der Nacht u. rechts: Nehmet hin und esset u. unten G. D. G.

Ueber jenen Worten aber **Renovatum Anno Dom. 1693 d. 1. Decris.**

Ueber der Thür zur Kanzel befinden sich zwei in Holz geschnitzte Wapen, ohne Zweifel derjenigen, welche diese Kanzel erbauen ließen. Das dem Beschauer linker Hand, heraldisch jedoch rechts stehende Wapenschild wahrscheinlich des Mannes zeigt im blauen Felde 2 goldene sechseckige Steine und zwischen denselben eine, einem kleinen goldenen Fähnlein gleichende Figur, links hin gerichtet. Unter derselben links stehend ein goldenes Mondestierel. Die Helmdecken golden und blau.

Das zweite Wapenschild muthmaßlich von der Familie der Frau zeigt in dem gleichfalls blauen Felde ein rundes goldenes Gefäß, einer runden Brunnen-Einfassung gleichend, worüber ein sechseckiger goldener Stern schwebt. Die Helmdecken auch golden und blau untergeschlagen.

Unter diesen beiden Wapen steht mit gothischer vergoldeter Schrift auf schwarzem Grunde: **Predige die Predigt, die ich dir sage. Joh. 3, 2.**

An der Seite der zur Kanzel führenden Treppe steht eben so: **Wer von Gott ist, der höret Gottes Wort. Joh. 8, 47.** Noch befindet sich in dieser Kirche *) das wohl erhaltene Porträtbild eines vormaligen Einwohners von Reval Claus Grambow, der 1589 dort Mitglied des Rathes war, später

*) Fremden ward sonst in derselben auch ein sehr merkwürdiger kostbar verzierter Sarg eines in Narva zur Zeit der Schwedenherrschaft verstorbenen Hrn. von Orakel gezeigt, dessen and seiner Ahnen stehenden Wapenschilder in getriebnem ver Silbernem Kupfer den Sargdeckel umgaben. P. . r

aber sich in Narva niedergelassen haben mag und am 30. Mai 1608 als Rathsverwandter in Narva das Protocol des Magistralts daselbst unterzeichnet hat. In alt deutscher schwarzer Tracht kniet er betend mit gefalteten Händen vor dem Heiland, der ihn segnet. Zu seinen Füßen findet sich sein Wapenschild: im blauen Felde drei vielblättrige Blumen (gleich Asten) von Goldfarbe, deren acht Blätter grün aufsteigen. Die mittlere Blume gerade aufgerichtet, die beiden andern zu ihrer Seite links und rechts etwas niedergebogen. Unter ihnen ein Theil hügliger Erde. Über dem geschlossenen Turnierhelm ist eine Wulst von abwechselnd blauer und goldener Färbung, auf welchem die im Schilde beschriebenen drei Blumen wiederkehren. Die Helmedecken golden und blau. Links von diesem Wapen steht ein anderes Schild mit einem Monogramm oder Siglum, wahrscheinlich dem gewöhnlichen Signet und Handelszeichen des Mannes, mit seinem Namen Claues Grambow und der Jahreszahl 1607.

Nach dieser Abschweifung, welche die Freunde und Kenner vaterländischer Alterthümer dem Referenten zu Gute halten wollen! kehren wir zu dem Verfasser unseres Tagebuchs, einem Adjutanten der Narva'schen Bürger-Compagnien und wahrscheinlichen Handelsmannes der Stadt, und zu seinen Aufzeichnungen in dem Riefländischen Kalender von 1704 zurück. Diese hat er fast täglich, oft mit sehr bleicher Dinte hineingeschrieben, weshalb denn viele Stellen wie die von Rickers copirten Kalender-Notizen nur mit vieler Mühe und mehrmals auch nur mit Hülfe der Loupe entziffert werden konnten. Dennoch darf ich mich versichert halten, daß die hier nachfolgende Copie nicht weniger auf diplomatische Genauigkeit Anspruch zu machen hat, als die Abschrift von Rickers, wenn auch die eigenthümliche Orthographie des Verfassers das pflichtmäßige Wiedergeben auch dieser Eigenthümlichkeit des Originals sehr erschwerte.

Da bei Aufbewahrung geschichtlicher Aftenstücke durch eine Copie es immer unangemessen ist, Einzelheiten derselben, auch wenn sie nicht eigentlich mit zur Hauptsache gehören, auszulassen, so theile ich, außer den Notizen über Selbsteinnahmen und Ausgaben d-s unbekannten Verf., die niemand interessieren können, alles genau mit, was der erwähnte Kalender Geschichtliches auf

den durchschossenen Blättern uns aufbewahrt hat. Die Erlaubniß zur Veröffentlichung des Inhalts jener modernen Blätter, um ihn der Nachwelt zum Ruh und Frommen der Geschichte meiner zweiten Vaterstadt für alle Zukunft zu bewahren, verdanke ich dem Wohlwillen des um diese Stadt hoch verdienten Herrn Justiz-Bürgermeisters Johann Köhler hieselbst.

Dr. H. A. G. von Pott.

Im Frühling 1850 theilte Herr Pastor Kallmeyer d. J. zu Landsen und Hasau in Curland der christlich-lutherischen literarischen Gesellschaft die von ihm selbst gefertigte saubere Abschrift eines in seinen historischen Sammlungen sich vorfindenden Journals von der Narvischen Belagerung mit, der er folgende kurze Einleitung voransendete.

Das Journal der Narvischen Belagerung vom Jahre 1704 findet sich handschriftlich in einem mäßigen Quartbände meiner Sammlung, der außerdem noch mehrere gedruckte Gelegenheitschriften und schwedische Schlachtberichte aus der Zeit des nordischen Krieges enthält. Die Handschrift dieses Journals ist in einem sonderbaren Zustande. Sie macht auf den ersten Blick den Eindruck der Überlegung eines ungeübten Schülers, die vom Lehrer vielfach verbessert worden. Von Anfang bis zu Ende sind Worte und ganze Zeilen häufig ausgestrichen und durch andere über den Zeilen oder am Rande ersetzt worden. Anfänglich glaubte ich daher auch wirklich eine Überlegung (vielleicht aus dem Schwedischen) vor mir zu haben, fand aber später, daß die Art der Verbesserungen dieser Ansicht nicht ganz entsprach. Besonders paßte dazu nicht, daß ein Vorfall beim 8. July erzählt wird, hier aber ganz gestrichen worden ist und dann mit ganz andern Wendungen unter dem Berichte des folgenden Tages wieder gegeben wird. Daher scheint mir jetzt wahrscheinlicher, daß in der Handschrift der eigene Entwurf des Verf. vorliegt, den er später in Hinsicht der Schreibart und der genauen Darstellung einzelner Begebenheiten vielfach verbessert hat. Wer dieser Verfasser gewesen sein mag läßt sich nicht genau bestimmen, obgleich er öfter von sich spricht. Gewiß ist nur, daß er sich während der ganzen Belagerung in der Stadt befand, sich zur schwedischen oder deutschen Partei rechnete und mit großer Genauigkeit alle

Vorgänge in Erfahrung zu bringen sich bemühte. Er spricht (d. 4. Aug.) von seinem Quartier, aber auch (den 9. Aug.) von seinem Hause, und mag bei Erstürmung der Stadt in russische Gefangenschaft gerathen sein. Denn nach der Einnahme Narvas von den Russen hat er um seine Befreiung, den 20. Aug. erlangte er solche wirklich und schiffte sich mit dem Obristleutnant Sternskele, welcher als Commandant von Zwangorod mit seiner Mannschaft freien Abzug erhalten hatte, nach Reval ein, wo sie auf der Schede bei der Insel Gards am 1. Septbr. wegen Windstille vor Anker gehen und einige Tage zubringen mußten bis die Passagiere alle mit Böten abgeholt und zur Stadt gebracht werden konnten.

Der Inhalt des Journals wird zwar durch die Aufzählung vieler unwichtiger Einzelheiten bisweilen etwas langweilig, möchte aber für die Geschichte und Topographie der Stadt Narva nicht ohne Wichtigkeit sein, wie er denn auch durch des Verf. Genauigkeit ganz geeignet scheint, manches Schwankende und Unsichere in der Geschichte dieser Belagerung, besonders in Hinsicht auf das Benehmen des Commandanten der Festung, General-Majoren Pocz und auch des Zaren Peter I. während und nach der Belagerung entschieden festzustellen.

Th. Kallmeyer.

Wenn wir nun **A.** die von Ritters uns aufbehaltenen Kalender-Bemerkungen, **B.** das von dem Hrn. Obrsten von Pott hier unten mitgetheilte Tagebuch und **C.** das von Herrn Pastor Th. Kallmeyer uns zugekommene Journal mit **D.**, den in Dorpat bekannt gewordenen, schon von Gadebusch in seinen vollständigen Jahrbüchern dritter Theil 2. Abschnit § 110—113 über die Belagerung und Einnahme von Narva und Zwangorod gelieferten Nachrichten zusammen fassen, so fehlt uns nur noch die von dem Leuten S. 355 angeführte sehr seltene *Continuatio Diarii cum descriptione expugnationis fortalitii Narvae in Livonia armis Czarae suae Majestatis factae sub imperio Domini Campi-Mareschalli Baronis de Ogilvy. Ex castris Moscouiticis ante Narvam d. 24 Aug. 1704.* um ein möglichst vollständiges Bild der in Rede stehenden Belagerung und Einnahme von Narva zu gewinnen. Mit Berücksichtigung der unter **A** schon früher in

unserm Archiv bekannt gemachten und unter D. von Gadebusch veröffentlichten Dorpater Nachrichten über die betreffenden Kriegsoperationen in und vor Narva folgen demnach hier die Aufzeichnungen und Berichte der beiden bisher unbekannten Augenzeugen in Narva: unter B. und C. der Zeitfolge nach neben einander gestellt. Indem so einer den andern ergänzend oder berichtigend ohne früher von ihm gewußt zu haben, um so glaubhafter die Ereignisse jedes Tages, wie ein jeder davon unterrichtet gewesen, treu und gewissenhaft schildert, werden wir Schritt für Schritt dem Ziele zugeführt, und wird sich die größere oder geringere Unsicherheit und Zuverlässigkeit der Berichterstatter beim Gegeneinanderhalten ihrer Nachrichten um so deutlicher heraus stellen und der Leser über die Glaubwürdigkeit des Berichteten nicht lange in Zweifel bleiben. Auch die neueste Schilderung der Belagerung Narva's von Lundblad in seiner Geschichte Karls XII. übers. von Zenzén Theil I. S. 312–318 wird nach den hier mitgetheilten Einzelheiten gleich den früheren Darstellungen von Ablerfeld, Gordon, Nordberg, Voltaire, Halem, Bergmann und andern Geschichtschreibern des nordischen Krieges mehrfach noch vervollständigt und hin und wieder auch wohl berichtigt werden können.

Pauker,

Im Jahre 1704.

B. Den 8. Januar wurden mir 2 Pferde wegl genommen nächst meinem Knecht Mart & den Bauern Hilka Mariemoff, indehne sie in den Waldt nach Holz gefahren; mir unwissend aber, daß sie nach der Ingermanländischen Seite gefahren. Gott ersehe mir den Schaden.

Den 9. nahm Leutenandt Sievers wieder auß dem Arrest.

Den 12. Rahm ich J. H. Eysentrauts pferde bey mir, umb die vor Unterhalt zur Arbeit zu gebrauchen, nach Holz u.

Den 12. Verehrte mir Hendrich Kloosen sein Schwarz Stuhl, so ganz mager und auß dem Futter gekommen, und Er Es nicht länger Conserbiren konte; mit Condition daß wan Es bey Futter lähme und ich Es verkaufen woltte, Er der Nächste dazu währe, wenn Er mir davor bezahlte was Andere biethen. Gott Erhalte Es.

Den 13. nahm Ein Spargimang, daß die Neußen Dorpat berennet.

Den 15. fuhr Timoska mein Jung zum Ersten Mal mit Eysentraut sein pferdt nach dem Walde und holte Gott Lob 1 Rud. naß Birken Holz zu Haus.

Den 17. Wardt Ein Neuscher Gefangener Eingbracht, Welchen die lieffl. Bauern auff dem Dorpatischen Wege fest bekommen, Welcher Ein Schüßterl ist gewesen bey die 2000 Mann Cavallerie, welche bey Waski Narva übergegangen, umb unsere Fuhren, welche von Rebal pro Dorpat abgelassen, auff zu fangen, und die auff der grenzen Stehenden Wachten zu heben, so Ihnen aber (Gott Dank!) mißlungen, zumahl die Fuhren schon in Dorpat Eingelommen und die Wachen sich verstedet, so daß der Feint hat müssen zurückgehen.

Den 18. January Starb der Hr. Commandant auff Iwon Gorodt Hr. Oberster-Leutenant Banmer und wardt den 21.

bits hier in der Schwedischen Kirche (der jetzigen Deutschen v. Pott) bey Pöfung 12 Stüd lhn. begraben. Gott verleihe uns Eine fehl. Nachfahrt.

Den 18. schrieben sie auß Dorpat, daß der Feint wieder über wehr und im Lande Sengt und Brennt, Stände bey Lorma 7 Meilen von Dorpat.“

Den 22. sandte ich Christian Eysentraut nach Zerwe umb Stroh & Heu zu kaufen, gab Ihm den Jungen Timose Maximoff nächst mein Eigen pferdt & Eysentrauts pferdt mit. Gott lasse Ihm halt mit guter Verrichtung zurückkommen.

Den 23. sahen die Rüssen hier auff der Liefländischen seiten vor die Stadt bey dem Busche, allwo sie viel Knechte & Pferde wegnahmen, die im Walde nach Holz gefahren waren, Schlugen viel Leute todt, verbrannten Philip Naumanns Krug, und standen von den Morgen Bloß 9 bis den Abend auff dem Felde & im Walde: Waiwer, Terwajögl, Bodowa & Uddrias abgebrannt.

C. Anno 1704 den 23. Januarii that der Feind einen Einfall vor Narva, massacrirte einige Bürger-Knechte, so nach Breunholz anßgefahren, und nahm Ihre Pferde, auch einige Leute gefangen mit sich hinweg.

Den 25. entstund ein blinder Alarme und wurden 2 Kanonen gelöset.

B. Den 26. wurde Hr. Leutnant Siebers wieder mit 6 Mann auß commandiret umb zu Recognosciren.

Den 27. sah Christian Eysentraut mit dem Jungen Timose Maximoff auß lieflant Gott sey gedankt wieder zurück, allein ohne Heu & Stroh, nachdem sie Ihre Fuders zu Kurtwa (so vom Feinde ganz abgebrannt) haben müssen stehen lassen und mit die andern Bauren bis Wesenberg geflüchtet.

Den 28. nahm Leutnant Stevers sein Knecht Jaco mit sein gelb pferd hier.

Den 30. nahm Leutnant Stevers zu Haus.

Den 1. Febr. waren ungefähr 30 Neußen auf dem Gutterküllschen Wege zu Termajocky gewesen zu pferde, und allda Eine Wachtstube verbrant.

Den 1. Febr. fing an das Neu Neusche Vocabeln Buch zu schreiben.

Den 2. dito reiste Hr. Christian Kootfeldt von hier über Kant nach Holland.

Den 3. dito wahr die Justitien-Predigt in der Schwedischen [jetzigen Deutschen v. P.] Kirchen und that der Hr. Superind. Rungius [Johannes s. Narva literata im Archiv IV, S. 179] die Predigt.

Den 7. wurden hier auf dem Eise abermahl 1 Meiß von der Stadt drey ausgesante Handwerkerknechte mit pferden von den Neußen weggenommen. Gott ersetze den Schaden.

Den 7. ward der alte Rats Major Lars Bertelsson begraben unter Lösung von 8 Stücken; Welcher gestern Morgen starb seines Alters 78 Jahr und hat Ihr Mayst. von Sweden 64 Jahr gedient.

Den 8. nahm ein Neuscher Lambour mit Briefen in die Stadt.

Den 11. wurde der Lambour wieder abgelassen.

Den 12. wart hier das Dankfest celebriret wegen Ihr Majestät Victorie in Pohlen.

Den 13. wurde der Artillerie Adjutant Hoed in Arrest gesetzt, undt auff Zwangorod gebr.

Den 14. Febr. predigte Hr. Pastor Schwarz [Revin Andreas s. Narva literata ibidem].

Den 14. u. 15. waren die Reußen abermahl auffen Felde und nahmen 4 Bauern & diverse Fuhrn & Pferde Wegt. Gott ersetze den Schaden! NB. NB. Hr. Voorten.

Den 16. Reifete der Hr. Major Waldeck nach Reval.

Den 20. Morgens Cloß 3 Starb der Hr. Rathsverwandter Hermann Eichenburg [Revaliensis s. Narva liter. S. 182] Selig in Gott. Herr Jesu mache uns allen zur Seel. Nachfarth bereit.

Den 21. predigte Mag. Helwig. [Joh. Andr. s. Narva liter. S. 175].

Den 21. wartt die Hr. Schooffische Ihre Jungfer Tochter begraben. Starb den 18ten.

Den 21. communicirten wir Gott Dank. Derselbe lasse Es uns allerseits zur Seeligkeit gereichen.

Den 23. Vertauschte an den Hr. Regiments-Quartier-Meister Sillmens meine Stute, so Hr. Hendrich Alvoosen mir verEhrt, und bekahme von gemelten Hr. Regiments-Quartier-Meister Einen Schimmel-Ballach wolher. Gott lasse Es gedeyen und zur Arbeit dienlich seyn.

Den 25. des Morgens starb Philip Bauman seine Frau.

Den 26. kamen die Zeitungen auß Pohlen, daß der König von Pohlen detronisiret.

Dito der Hr. Rathsverwanter Alexander Edholm [Narva liter. 182]. Justilien-Bürger-Meister geworden.

Den 27. des Abends Cloß drey Reifete der Hr. Rathsverwanter Herman Voorten [Narva liter. ibid.] nåßß seiner Liebßen & seinen Sohn Herman nach Reval in Compagnia von Muns. Adam Heiarich Schwarz. Gott geleite Sie allerseits.

Den 28. predigte Pastor Brünings! [Henricus s. Narva liter. S. 173].

Den 28. Wardt der Hr. Ratho = Verwandter Herman Eschenburg hier in der Teutschen [seht Russischen] Kirche begraben, und that der Hr. Mag. Helwich seine Feld = Predigt.

NB. Vergangene Nacht starb der Hr. Oberster Leutnant und Commandant auf IwanGorod Steffen [Magnus Christian von f. Narva liter. 179]. Gott Erfreue die Seele undt mache und zur Seel. Nachfahrt bereit.

Den 2. Martii wardt Hr. Oberstl. und Commandant von IwanGorodt Steffen hier in der Teutschen Kirche unter Pßung 12 Stüd Kan. = Schüssen begraben. Gott Erfreue die Seele.

Den 6. März predigte Hr. Mag. Helwich.

Den 7. Martii des Morgens Glocke 2 starb Hr. Lorenz Sütthoff seine Liebste Sehlig in Gott, nachdem sie ungefehr 17 Tage in 6 Wochen gelegen. Gott erfreue die Seele undt mache uns zur Sehl. Nachfahrt bereit.

Den 9. Morgens frühe starb die Frau Capitain Carl Stiernkrabbsche Sehlig in Gott.

Den 9. wurde der Jusitien = Bürger = Meister Alexander Edholm durch den Hn. Gen. = Majoren Penningf Rudolph Horn introduciret.

Den 10. kahmen Brieffe von Reval datirt den 7. daß der Hr. Rathobervandter Hermann Poorten den 5. dieses des Abends zwischen Glocke 9 & 10 Sehl. in Gott Entschlafen. Der Höchste Gott mache uns zur Sehl. Nachfahrt bereit.

Am 12. starb der Schwedische Russlant Johan Friedrich.

Am 13. predigte Hr. Pastor Brüningf.

Den 14. wurde der Hr. Notarius Zacharias Hald [Narv. lit. 174] RathoPerr und bekahm freie Vollmacht von Ihr Excell. dem Hrn. General = Gouverneur Baron Otto Wellingf.

Den 14. bekahm ich ein Fußer Heu von Ariemos.

Den 15. nahm Jungfer Dorothea Steven von mir bey
Hrn. S. H. Wolff junior hin, nach dehm sie 13. Jahr bey
Mir gewesen & als mein Eigen Kindt gehalten. NB.

Den 18. starb Martin Steven des Nachmittags Glocke 2
Schnig in Gott.

Den 19. starb der Hr. Capitain Roselindt (Carl S. N. lit.
S. 178) des Morgens Glocke 5 Schnig in Gott.

Den 19. starb Michaila Andreeff mein alter Maßen Bras-
der, dehm Ich Ein Sarg machen lassen undt begraben ließ.

Den 20. predigte Mag. Helwich.

Ger 20. Starb der Schuster Valentin Moer. NB.

Den 20. nahm die Frau Voortensche auß Arenal zuRück.

Den 21. wardt Schn. Voorten seine Leiche eingebracht.

Den 23. nahm ein Meuscher Tambour hier midt Belesse
& Kleider an die Gefangene NB bis an die Schiffbrücke.

Den 24. wardt er wieder abgelassen, ohne Audiens by
dem Hr. GeneralMajor gehabt zu haben.

Den 23. Reiffete Engman Johan Stiernsted (N. I. 179)
weg von hier.

Den 24. ward mein Knecht Michel frand. Gott helffe
Ihm bald auff.

Den 27. predigte Pastor Schwarzh.

Den 29. des Morgens halb zehn starb Jochim Hinrich
Köllner am Fleckens-Fieber, nachdehm Er 3 Tage krank gewesen.
Gott Erfreue seine Seele.

Den 29. Regnets dies Jahr zum Ersten Malh.

Den 29. dito gebraut Martii Bier.

Den 30. starb der Schlachter Andreas Wieblingh.

Den 30. dito nach Mittag Glocke halb 3 Starb die
Jungfer Anna Helena Apollhoff, nachdehm sie 4 Tage krank
gewesen am pfecken fieber. Gott erfreue die Seele undt
gebe uns eine Schn. Nachfahrt umb Christi Willen.

Den 31. wahr unser Revier noch ganz fest, so daß man mit Pferde und Wagen überfahren konnte.

Den 31. wahr Christian Jerniko seine Hochzeit. Desselben Abends Glock 8 sahm Peter von Tunderküll Ein und brachte Zeitung, daß der Ruß über wehr.

Den 1. April wardt Leutnant Sievers nach d. Riefl. seiten auß gesant, des Feindes dessein zu observiren.

Den 1. April wardt Jochim Hinrich Köhner begraben.

Den 1. dito des Abends Glock 10 sahm Leutnant Sievers wieder zuhuff von Waimar, weil der Feind von dorten umgekehrt, nachdem Er unter Wegens bey und zu Tunderküll 5, bey Termasoddi 4, zu Woddowa 17, in den Thuluschen Krug 8 und zu Waimar über 50 Persohn jämmerlich nieder gemacht. Ungefehr 100 Mann Cavallerie ist der Feind Stard gewesen. Gott erfreue die jämmerlich umgebrachten Seelen und bewahre uns und das Land vor dergleichen Zufällen umb Christi Willen.

Den 2. April geschribt in Wana.

Den 3. wardt um mein Magdt Sophia angehalten durch B. Pruter.

Den 3. dito wardt Sehl. Hr. Rahts-Verwanter Herman Porsten hier in der Teutschen Kirchen begraben und hielt Hr. Pastor Pellwich die Leich-Predigt; wobey 7 Carmina ausgeheilet worden.

Don 4. April des Abends Glock 9 Entschlieff Hinrich Gund Hanson Sehl. in Gott; der Höchste verleihe uns eine Sehl. Nachsicht.

Den 8. wardt Er in der Teutschen Kirche begraben.

Den 9. wardt unser Revier von Eiß befreyt.

Den 8. wahren in Reval 3 Schiffe angekommen, die Ersten dies Jahr; 1 Holl. & 2 StrahlSunder mit Matz.

Den 11. gegen den 12. des Nachts waren leider abemahls umgekehr 50 Reußen auff der Zwangorodischen Seiten, trieben die Vorposten, schlugen in der Vorstadt 6 todt, bleßirten 4 & nahmen 3 gefangen.

C. April den 11. in der Nacht geschahen mit Canonen 2 Warm Schüsse aus dem Hornwerck, wie der Feind bereits auff den Postmischer-Berg unsere Reuter-Vormache gehoben; 2 Mann hätten sie erschossen, 4 bleßirt, die übrigen nebst einige Weiber-Persohnen aus den Gärten gefangen weggeführt.

B. Den 13 April wahr in Compagnie mit andern nach Gutterküll geritten

Den 14 April ließ ich in der Mühle zu Haus-Bechuff 5½ Tonnen Roggen mahlen.

Den 18. nahm Ihr Excell. Vellings Schreiben an GE. Naht.

Den 19. nahm Boonsgarden sein Nahts-Herrn Vollmacht.

Den 19. übersiefferte Ich Ihr Excell. Brief an Hrn. Bürger-M. Dittmer (Hermann f. K. L 181) so an hiesigen Magistrat geschrieben wahr.

Den 22. nahm ein Reußcher Lambour Ein mit Briefen, Belt & Kleider an die Gefangen hier sitzende Officiere.

Den 23. kamen 10 Schiffe mit Malz & Haber vor die Kron an nächst 1 Orlog Schiff mit 32 Stücken & 2 Brigadins mit 26 Pth. zur Convo. Gott laße all das Getreide glücklich in die Stadt kommen und bewahre die Schiffe (vergl. A. G. 313).

C. Den 23. kamen 10 Fahrzeuge aus Pommern mit Getreide glücklich unter Narva an, worauff die Schiffer dem Hrn. Gen. Maj. Horn angehalten, Er mächte die Anfallt machen, daß Sie gleich mit voller Macht möchten abgelasset werden, damit Sie ohne Verzug wieder absegeln können.

ten. Sie hätten aber von dem Hrn. Gen.-M. zur Antwort bekommen: Sie verstünden den Teuffel davon, Sie müßten warten bis es ihm gelegen wäre.

B. Den 23. starb die Wittwe Nichtonsche & Leutnant Rod.

Den 26. fahmen die Schiffe hier an der Brücken mit Ersons Getreide, 10 Schff. mit Malz & Haber beladen.

C. Den 27. kamen ein Convojer mit 6 Proviant Schiffen auf der Seebe an.

Den 28. zeigte sich der Feind bey Wehenküll mit einer Paribie Reuterrey.

B. Den 28. Arrivirte Mons^r. Heyn hier auff der Heyde. Abents Blod 5 Starb Friedrich Feltbussen.

Den 28. wies sich der Feint gegenüber Gutterküll, warff da Battarien auff, schossen nach unsern beyde Brigandins, welche vorn am Wagenküllschen Revier lagen, so daß sie den 29. müßten wieder nach der Heyde gehen.

C. Den 29. faste der Feind Posto auff die Ingermannslandische Seite gegenüber Kutterküll, und machte eine Batterie von 8 Canonen und verhinderte unseren Proviant Schiffen die Einfahrt, worauff eine von unsern Brigantinen sich in den Strohm gelegt umb den Feind zu verhindern durch den Wehenküllschen Bach aufzukommen.

B. Den 29. konte kein Schiff noch Schute auß oder Ein kommen, weiln die Russen schon Ihre Stücken gepflanzt und beim Kreuz posto gesaßt, schossen Epliche mahl über die Revier.

Den 30. Arbeiteten sie noch alda mit Aufwerffen.

Den 1. May wart unter Alaküll Ein Pantlanger von die Russen gefangen.

Den 2. May nahm der Feind über undt faße posto bey Hungerburg & Gutterluff, Recognoscirte biß Waiwer, so daß Niemand sich mehr hinunter wagen durfte.

Den 3. des Morgens gahr frühe waren sie mit Rittmeister Salentin bey Rothen Han zusammen, doch ohne einigen Effect.

Den 3. wurde Maspeische in Ihrer Krankheit mit Gott vereinigt.

C. Nachdem man unterschiedene Tage vorher vernommen, daß der Hr. Obrist Rehbinder mit seinem Regiment auff der Herde angekommen wäre, so ward

den 10. May der Obr. Lode und Obr. Moraw mit 300 Mann zu Pferde und Fuß außecommandiret, den Hrn. Obr. Rehbinder einzubohlen, kamen auch glücklich ein, brachten aber vom Schiff weder Proviant, noch ihre P'agage mit, weiln Sie vom Feinde biß an die Stadt verfolgt wurden und besam der Feind im Marsch von uns ein paar gefangene.

B. Den 11. gingen unsere Leute hinunter umb unsre angekommenen Völker auffzuhelfen.

Den 11. in der Nacht kamen, Gott Lob! 700 Mann [A. circa 600 Mann Infanterie] unter Commando Hrn. Obristen Rehbinder in der Stadt, da die Neußen über [unleserlich v. P.]

Den 12. Ravagirten die Neußen hier an der Stadt & Waiwer.

Den 12. wurde Leut. Matthias Witte bey mir Einquartirt.

C. Den 14. May strich der Feind auff die Zwangorodische Seite mit einer starken Parthei vorbei.

B. Den 19. nahm die Hr. Controldörche mit Einem Sohne in 6 Wochen.

Den 20. dito nahm R. S. R. mit Einem Sohn in Wochen des Morgens Stuck 4½.

Den 21. wahren die Neußen auff'm Felde auff d. Vießländischen Seite unkt nahmen Eine party von der Neu Statische Karri [Viehherde] wegl. [A. c. 100 Stück v. b. Weide]

C. Den 21. am Morgen sehr früh hat eine feindlich Porthey bey Zoala uns über 100 st. HornVieh, einige Artillerie und viel Bürger-Pferde und Officiers-Pferde abgenommen; wie aber 2 Canonen auff sie gelüset worden, giengen Sie mit dem Haub davon.

B. Den 22. dito nahmen sie bey 100 pferde wegl. [A. Capit. Stahl bey Wahrara gefangen].

Den 26. dito abermahl Ein pferd und Leute weggenommen.

[A. einige Stadtpferde beim Busch nebst Menschen].

C. Den 26. Nahm der feind uns abermahl bey Zoala über 30 Pferde und einige Knechte gefangen.

Den 27. In der Nacht Stuck 2 nahm der feind uns 9 Pferde unter Zwangrod weg, und wie nun ein allarme Schuß geschähe, strichen sie mit Ihrem Haub davon.

B. Den 27. des Morgens abermahl 7 à 8 Pferde auff der Zwangorodtschen seiten weggenommen.

Den 29. May wahren die Neußen abermahl hier, gahr biß in die Narvische Vorstadt, nahmen viel pferde & Menschen wegl, unter allen den Markt Vogt Nreß Hasemann; 2 Neußen wurden in der Vorstadt von die unserigen Erschoßen nächst Ein Pferd an der großen Gassen bey Ferbers Haus von den alten Rathesoch [A. in unserm Postelwerd bey Ferbuschhoff ein Neusch offizier niedergeritten]. Ein Major wardt Erschoßen Namens . . . [Nähe v. P.] dessen

Bruder hier ist, welcher bey der Action zu Podogga von Hu. Obersten Morath gefangen wurde.

C. Den 29. frühe Morgens am Sonntag um 4 Uhr nahm er [der feind] uns wiederumb über 30 Pferde weg; selben Tages Nachmittags kam eine feindliche Reuther-Parthei vor das Königsthor biß auff die Contre charpe und erschoss einen Reuter; es geschah mit Canonen einige Schüsse, ward aber nicht mehr als nur ein Regiments Offizier vom feindt todt geschossen und die Leiche ward eingehelet.

B. Den 30. streiften sie [die Reußen] abermahl und wurde stark von die Wälle geschossen; sie waren biß an die Gärten zu Linnaküll.

Den 31. faßten die Reußen posto auff d. Zwangerodtschen Seiten auff den hohen Berge bey Nahtshoff, allwo unsere posten bis dato gestanden; so daß auch unser Vieh Eingetrieben und abermahl 7 pferde wegt genommen. Oberst lieutenant Marquardt sein Knecht Otto gieng mit Ein pferdt zum feinde über.

C. Den 31. faßte der feind Posto auff der Zwangorodtschen Seite, vertrieb unsere Vornache von dem Copell-Berge und setzte doppelte Pöste an Statt der unsern wieder ein.

B. Den 31. Wart unser Garten & Bollwerck auffgerissen undt das Bollwerck meist in stücken gehauen; die Eisch & scheur auß den Garten heß zu Haus holen.

Den 1. Junii Starb die Frau Christian Kooßsche Nachmittags.

C. Junius den 1. In der Nacht ward der Obristl. Marquard und Major Gund [Carl Philipp s. Narva literata 174] mit 400 Mann Infanterie auff der Zwangorodtschen Seite aufcommandiret, doch aber mit expresser Ordre, daß der Major Gund nicht weiter als auf die Berge gehen

und allda sich sehen sollte. Obristl. Marquard attackirte mit seine Reuter den Feind, repoussirte ihn und machte in seinem Lager einige schöne Beute und mußte sich sodann wieder zurück begeben. Hätte aber der Major Hund die Ordres gehabt, mit zu attackiren, so hätten Sie das ganze Regiment des Feindes total schlagen können. Wir verlohren den Lieut. Apoloff und den Corporalen Spande, und ein paar Reuter wurden blessiret; vom Feinde aber sollen viel geblieben seyn.

Den 2. wurde der Obrist Fersen (Herman von, Chiliarcha [i. Narva liter. 174] und Alchbinder mit 1000 Musquetier und Obristl. Marquard mit einige Reutern und Dragonern aufcommandiret, welche Commandirung mit denen Volunteuren wohl 1500 Mann stark war [A. circa 1200 Mann Infanterie & 100 Cavallerie nach Herbershoff]. Weil Sie nicht weiter Ordres hatten den Feind [A. der 6 à 700 Mann Cavallerie zusammen gehabt] von Nohten zu delegiren, der Feind auch gleich sich davon machte, so kamen sie unverrichteter Sachen zurück.

B. Den 2. Junii des Morgens thaten unsere Leute einen Auffall auf der Iwan Worodschin Seiten mit Infanterie und Cavallerie; trafen — zu verkehren die Cavallerie, — mit den Reußen auffm Berge bei Nahtaboff und trieben den Reußen bis in Wälder unterschiedliche mahl. Bey dieser Action seint ungefähr 40 Reußen geblieben und viele Blessiret. Einen gefangenen Reußschen Dragoner brachten die unsern Ein, welchen Quartier-Meister Dierdriß Meyer gefangen genommen. An unserer Seiten ist geblieben Leutn. Apoloff & Corporal Spande nächst 2 Gemeinen, 4 Blossirte. Unsere Infanterie standt unterm Berge und thaten nicht zur Action. Der Gefangene saget, daß der Zaar selber hier währe.

Den 3. Juny sahm Sehl. Heinrich Fund Hanson's sein Finscher Jung, welcher vor Einigen Tagen hier vom Felde weglgekommen, wieder; berichtete daß der Saar nicht hier währe, sondern würde Erwartet.

Den 4. [A. still] gegen Abend wurde stark mit Canonen Entweder auff der Heyde von die unsrigen, oder auch druckten von den Neußen geschossen.

Den 5. brachte Ein Neuscher Tambour Brieffe von den Höcher Simon Kang, dar van . . hier auffm Felde (da er schon von der Heyde zurück gekommen) gefangen worden. Berichttet dabey, daß vergangenen Dienstag (war am 31. May Schwed. Styls r. J) Eine Schute durch den großen Sturm gestrandet, darauff Leutnant Maydell, Leutnant . . . & der Auditor . . . gewesen, näßt 70 Kranken, die nach Reval zu solten gehen. [A. welche letztere und das Schiffsvolk, bey Brandung Schiffer Peter Foss von Reval sein Fahrzeug, gefangen genommen worden]. 25 Last Muggen hat der Feint auch wegl gekricht. Den 5. des Abvents starb Advocat Jordan [Wolfgang Valentin f. Narva lit. 176] Sehlig in Gott.

Den 6. wurden die Brieffe beantwortet und forberte der Tambour sie ab.

Den 9. Juny des Abends Wod 6 starb der Hr. Rath's Berwanter Heinrich Brun Sehlig in Gott [Heinr. Browne, Anglus f. N. 1. 182.] nachdem Er mehrere Tage das Fieber gehabt. Gott verleihe uns eine Sehl. Nachsahrt.

Den 9. Machten die Neußen auff dem Revalischen Wege bey Goll Stein Hoff Wiene, ob währe unser Succurs ungefehr der gegenot. Stellten sich glos 4 en Batallie. Eine kleine Weile darauf wurde mit 2 Canonen aus dem russche Schwedische Losung gegeben, welche hier aus der Stadt be-

antwortet wurde, so daß man nicht anders meinte, als daß unser Succurs in der Nähe und die Fortruppen sich wiesen; allein es wahr ein Rußischer Krutschcky [Kriegslist]. Es wahren alle Rußen, die schossen mit loß Pulver mit Canonen & Musquetererey auf einander, schamen deman sehr nah zusammen, gaben continuirlich Feuer über 1/2 Stunde auff einander, bis Entlich die Eine parley hier nach der Stat zu aufwich und unter dem Schein der Retirade beringte unsere wenige Reuter & Officier, da Es dan an Ein Scharff Scharmühell mit heißen Stechen & Hauen anginc und sich so traurig Enrigte, daß leider viele Officier & Gemeine von unsere Seiten geblieben und gefangen wurden. Remblich die Herren Obristl. Friedrich von Marquardt, Rittmeister Monau, Rittmeister Lindkrantz, Cornett Huld, Cornett Dunder, Quartiersmeister Schüss, Cornett Niepenstock, [A. Pippenstock] Muscant Praetorius und sein Jung Albrecht Werken, 24 Reuter & Dragoner, 30 Soldaten, 60 à 80 allerhand gemeine Leute an Bauern, Weiber, Mägde & Jungen, die weg seinet.

C. Den 9. Jun. zog der Feind seine Cavallerie hinauf auff den Plessändischen Weg, und hatte 2 Bataillon formiret, welche sehr stark mit einander margirten, auch mit Canonen schossen. Als solches die unsern gewahr werden, der Hr. Gen. Maj. Horn selbst auch von seinem Hauptboden mit dem Perspectiv es sahe und genau observirte, commandirte er den Obristen Lohden mit 1000 Mann & ließ Ihn durch Obristl. Slynhard 4 Canonen mit einem Hendrich mitgeben. Obrist Morawt und Obristl. Marquard aber war verordnet mit Cavallerie und Dragoner zu folgen. Obrist Lohde, der das Commando hatte, wartete auff dem Schloß biß die Soldaten sich versammelten, Obristl. Marquard stand mit den Neu-

tern in dem neuen Werk, Obristl. Sponhard aber befohl, daß die Stücke zuerst aufgebracht werden sollten. Obrister Morath solches sehende und daß die Infanterie noch nicht versammelt war, wollte die Stücke nicht so unbedeckt aufgeben lassen, und als Obristl. Sponhard von seiner Meinung nicht abzubringen war, engagirte sich die Cavallerie mit dem Feinde. Als nun Obrist Morath die augenscheinliche Gefahr der Stücke sah, commandirte er eine Parthie Soldaten, so im Haderwerde einige Häuser abgerissen, zur Bedeckung der Stücke; es wurden aber dabey von den unsrigen über 27 Mann erschossen. Wie nun Obrist Lohde mit den aufcommandirten [Truppen] angekommen, sah er gleich, daß es eine Rinte vom Feinde war, indem die Feinde, so wie sie die unsrigen erst angesehen, den Obristl. Marquard, Rittmeister Stönan, Rittmeister Lindfranz, Cornet Dunder, Cornet Hult, Quartier-Meister Schütz umringeten, worüber Rittm. Lindfranz erschossen wurde, Quartier-Meister Schütz aber eschappiret zu fuß im Gesträuche, die andern Alle wurden gefangen und nach dem feindlichen Lager gebracht. Und weilten dazumahl ein große Anzahl an gemeinem Volk, auch Bürger als Volunteers mit aufgelauffen und sich zu weit gewaget, wurde ein groß theil von Ihnen jämmerlich massacrirt, daß wenige derselben zurückgekommen. Obrist Lohde aber kam mit denen Stücken wieder zurück, und hatte der Feind im Gesträuche auff Sie gewartet und Sie zu decoupiren getrachtet. [Vgl. A. S. 314, Anm. **] und Lundsblad I, 315 Anm. 2].

Den 10. Jun. kam ein feindlicher Trummelschläger an und liefferte Briefe ab und ward Ihm gesagt, Er sollte Antwort darauff bekommen.

B. Den 10. Starb Jungfer Barbara Wulff bey Rehr-
wieder in der Nacht Nl. 2.

Den 10. des Abends lahm Ein Tambour von Neußen
mit Bericht, daß Obrist. Marquard, Rittmeister Konau, Corn-
nett Huldt, Cornett Dunder & Cornett Niepenstod gesun-
gen sein.

C. Den 11. Junij passirte nichts sonderliches.

Den 12. kam der feindliche Trummelschläger umb 7 Uhr
des Morgens wieder an und begehrt Antwort. Obrist Rehs-
binder und Major Hieroth hielten die Nacht Wache in der
Corps de Garde.

B. Den 12. des Morgens starb Simon Johan Blau-
denhagen.

Den 12. Juny begunte der Feindt zu Aprocchiren und
Eine Linie auff zu werffen; NB. welche Nacht unsere Bü-
rgerschaft zum Ersten mahl NB. auffm Wall Wacht hielten gegen
den 13. Juny.

Den 13. wardt unser Trompeter Tobias nach dem Neu-
ßen Lager gesandt mit Berichte & Geld etc. an den Hn.
Obristl. Marquardt & andere Officiers, lahm aber in Einer
Stunde wieder mit Bericht, daß die Neußen Ihm nicht ha-
ben nach dem Lager gelassen, sondern haben vom Ihm bey
die Vorpöster Brieffe & Geld Empfangen und belobet es an
unsere Officiers zu bestellen.

C. Den 13. ward der Trompeter Tobias mit Brieffe
an unsere Gefangene außgeschickt; er ward aber im Lager
nicht angenommen, sondern mußte wieder unverrichteter Sachen
zurück kehren; und dabei gesagt, daß der commandirende
General nicht zu stelle sei.

Den 14. passirte nichts sonderliches, als daß der Feind
des Nachts mit seiner Arbeit continuiret. An diesem Tage

ward der Trompeter Tobias wieder aufgesandt, von welchem die feindliche Vorwache die Briefe genommen, ließen ihn aber nicht in's Lager kommen. In der Nacht wolte der Feind mit seinen Werden der Karv'schen Seiten näher kommen, allein Er ward durch Schießen von uns aus Karva daran gehindert.

Den 15. Juny kam ein Tambour wieder an und beehrte Antwort, welche auch gehohlet worden und machte man Stillstand auf 24 Stunden, die Nacht wurden unsere Todten eingeholet.

Den 16. passirte nichts sonderliches, als daß der Feind unter dem Koppelberg seine Linie weiter aufgeführt, bis fast an die andere Seite.

B. Den 13. Abends Uloß 7 Starb Hr. Jacob Portens seine Frau Plebste Seelig in Gott am Flecken-Fieber. Gott mache uns allen zur Sehl. Nachsahrt bereit. Den 16. wurde sie begraben.

Den 15. wurden unsere Leichen Eingeholt, welche in der letzten Action geblieben, worunter Rittmeister Silberkrantz auch gewesen und 10 andere Gemeine.

Den 16. habe von der Börß noch 11 Schiffe & 1 Föcher mit Hn. Bürgermeister A. Edholm zehlen können.

Den 17. gahr frühe in der Nacht machten die Reußen heym Rothén Dan Eine Linie, welches die unserigen zwar durch Canoniren & Bombenaufwerfen verhindern wolten, allein es gingt nicht an, alle Häuser und Gärten in der Vorstadt wurden abgerißen und verbrandt.

C. Den 17. Juny fing der Feind auff der Piesländischen Seite, auff Obristl. Strahlen Hoff genannt Rothén Hahn, da Er in der vorigen Belagerung seine Kessel gehabt, eine

Linie zu ziehen. Des Morgens frühe ward der Obrist Gerssen und Major Nehlander ancommandirt mit 800 Mann, die Häuser und Bäume zu ruiniren, welches auch glücklich ohn Verlust eines Mannes verrichtet wurde, obgleich der Feind aus Seiner Linie stark auff Sie geschossen. Am Abend kamen die Feinde auf Zwangorod'scher Seiten und wollten unsere Reiter-Pferde und Fouragiree wegnehmen, welches aber von Zwangorod mit Canonen verhindert ward. Dennoch aber bekam der Feind einen Reuter gefangen Namens Pablen.

Den 18. gegen Abend um 5 Uhr versuchte der Feind auf der Zwangorod'schen Seite unser Vieh wegzutreiben. Weil aber aus Zwangorod auff Ihn geschossen ward, so mußte Er wieder abziehen. In der Nacht hatte der Feind hinter gemelten des Obrist. Stehlen Guth rohen Hahn biß zu unsere Artillerie Exercier-Schwanz avanciret. In der Nacht kam der Feind an unsere Reuter-Wache, dieselbe zu erschleichen; es ging Ihnen aber nicht an, sondern mußten unverrichteter Sachen wieder abziehen. Auch sah man selbige Tage viele Loksen bey Prißa ankommen, so Proviant und Ammunition gehohlet.

B. Den 18. wurde geharquebusiret wegen des Todschlages, so Er an dem Kubbias [Aufseher über die Hofarbeiter] von Peit [der Narvaschen Kirche Gut] geübt.

C. Den 19. passirte nichts sonderliches, als daß der Gen. Maj. Horn einige 3 pfund Stücke auß ziehen ließ, um dem Feind seine approachen-Arbeit zu verhindern, welcher auff Seite Dahrberg stand.

Den 20. Jun. suchte der Feind Zwangorod'scher Seiten unsere in die Weide gehende Pferde wegzutreiben, wurde aber von unsere Canonen an seinem Vorhaben verhindert. In der Nacht hatte Er in seiner Linie Traversen gemacht.

B. Den 20. Juny wurden 2 Stücke aufgebracht auf

Seulenbachs Berg und wurden die Meußen mit Canonieren auß Ihrer Linie getrieben, so daß sie den Tag nicht arbeiten konnten.

Den 20. Juny wahr Mr. Hinrich Müt seine Hochzeit mit Jungfer Dorothea Haartman.

C. Den 21. kam wieder ein feindlicher Trummelschläger ein, welcher Briefe von unsern gefangenen hatte, welche er auß der Contrechargo ablieffern mußte (und ward Ihm versprochen Antwort zu verschaffen). Auch schoß der Feind seine Hand-Granaten ein, aus denen dazu verfertigten Röhren, thaten aber nicht sonderlichen Schaden.

Den 22. wurden auß der Marvischen Seite einige Leute außcommandiret, die noch stehende Häuser zu ruiniren und zu verbrennen. Der Feind aber feuerte mit 3 Pfund Stücken und der Musqueterie sehr hard. Wir verlohren nur einen Mann von Obrist Nehbinder's Regiment. und von die andere Regimenter wurden einige todt geschossen und blossiret. In der Nacht hatte der Feind seine Linie biß unter die Bastion Gloria auß Seulen-Bachs Berg gezogen und ließ sich der Feind auch unter der Bastion Victoria sehen, allwo Er sich in die gewölkte Keller logiret, und schoß hefftig auß uns herein.

Den 23. hörte man in Pießland hard canoniren, was es zu bedeuten hatte, konnte man nicht wissen.

Den 24. Jun. schoß der Feind hefftig aus den noch stehenden Schorusteinen auß die Bastion Fama et Triumph, absonderlichen auß sein Trent bey Heinrich Wöten Garten [der jüngste Rathsherr in Narva war 1703 Heinrich Wötte (s. N. liter. 182.)]

B. Den 24. Avancirte der Feind mit Approachiren auß Seulenbachs Berg.

Den 25. habe nächst meiner Frauen & Christian Eysentraut Gott Lob! communiciret.

C. Den 25. Juny war es feindlicher Seiten ziemlich stille und auff der Zwangrodschen Seite sahe man den Feind sowohl zu Pferde als zu Fuße marchiren und mit vielen Wagen schleppen; aus Narva aber wurde wenig oder nichts auff Ihn geschossen. In der Nacht hatte der Feind biß an den Schlächterberg avanciret und Seulen-Wachs Berg schon passiret.

Den 27. continuiret der Feind unauffhörlich auff Zwangrodscher Seite mit Wagen und Karren Materialien und Sturm-Treppen anzuführen.

Den 27. nach Mittag ließ sich ein feindlicher Tambour anmelden und die Brieffe, so er hatte, wurden auf der Contracharpen von Ihm abgenommen, und mußte er gleich wieder nach dem Lager zurückkehren. In der Nacht vollführte der Feind von dem Koppel-Berg auff die andere Seite Zwangrodscher Seiten seine Linie, obgleich von Zwangrod stark auff Ihn canoniret wurde.

B. Den 27. Begunte der Ruß Eine Linie auff der Zwangrodschen seiten zu machen und Avancirete den 28. stark damit.

Den 27. wurden Einige Bauern & Weiber, die auff der Rußschen Seiten nach Groß wahren, niedergeschossen und 2 gefangen genommen.

Den 28. starb Hr. Major Rohr seine Frau, welche Eine Tochter von dem Hn. Obristl. Berens wahr.

C. Den 28. Juny wurden allererst die Pöste sowohl in Narva, als in Zwangrobd an die Regimenter und Capitains angewiesen. Auff Zwangrodscher Seiten continuiret der Feind in der Nacht mit seiner Linie.

Den 29. als es Peter Pauli Tag, kam der Feind aus Lieffland mit vielen Truppen und Pagage an und formirte ein Lager mit vielen Zelten, sowohl bey Soala, als auff dem Lieffländischen wege. In der Nacht zog der Feind noch eine Linie auff der Zwangorodischen Seiten, hinter seiner ersten und vorigen Linie.

B. Den 29. kam die Rensche Cavallerie aus Lieffland zurück.

Den 29. wurde mir (dem Verf. des Tagebuchs, muthmaßlich einem der in Narva liberata S. 182 zuletzt genannten 3 jüngern Rathesherrn Johann Kollern, Albertus Treßel oder Heinrich Wötte aus Narva) vom Herrn Bürgermeister Hermann Dittmer aufgetragen, im Nahmen des Hrn. General-Majoren Horn, Regiments Adjutant von der Bürgerschaft Compagnien zu sein, in Stelle von Sehl. Hrn. Rathesverwandten Hermann Eßchenburg, und wurde der Hr. Capitain Drentel unser Major.

Den 29. Avancirten die Rüssen Stard mit Ihrer Linie auff der Zwangorodischen seite, arbeiteten weder gestern noch heute bey die Linien auff dieser seite.

Den 30. Avancirten sie abermahls stark auff der Zwangorodischen seite, arbeiteten nichts auff dieser seiten.

C. Den 30. hielten Sie etwas still, nachmittags aber kam der Feind auf der Zwangorodischen seiten, um unsere Foragirer wech zu nehmen, wurde aber mit Canonen von Zwangrod daran verhindert, auch so daß einer ohne Wein davon geführt worden. In die Nacht arbeitete der Feind auf der Zwangorodischen seiten, ohngeachtet von Zwangrod auff Ihn canouirt worden.

Juli Monat.

B. Wegen den Ersten in der Nacht avancirten die Neussen abermahl stark auf die Neußische seiten, in welcher Nacht über 50 Canonen Schüsse auf IwanWerret und der Stadt nach Ihrer Arbeit geschah.

Den 1. des Mittags Glock Ein Starb Daniel Steben Selig in Gott, nachdem Er 10 Tage am hitzigen Fieber gelegen. Gott verleihe uns allen eine Sehl. Nachfahrt.

Den 1. dito des Abends zwischen Glocke 9 & 10 ungesehr wurden 80 Mann von unserer Infantery außcommantirt, nemlich Hr. Capitain Hochmuth auß der Neuspforte mit 6 Böhle zu Wasser [A. in Fischekleidern] und Leutnant Eichner nächst Hendrich Sülman auß der Königsporten. Anfangs lockte Capit. Hochmuth den Feint am Strande, da Er dan heftig nach Ihm und die bey sich habenden Pente Schossen, daß sich auch anfangs die Böhle Beliriren mußten bis daß unsere Infantery Etwas aus der Königsporte avancirten, dan gingen sie mit Böhle wieder zurück nach dem Feinde, da denn von allen Seiten lustig Feuer gegeben wurde bis die Neussen begunten zu weichen und es die unsrigen also Glückte, daß Sie (dafür dem Allmächtigen Gott Ewig preiß sey!) 9 Gefangene [A. 8 Neussche Gefangene] einbrachten und Viele niedergeschossen. Von unserer Seiten ist (Gott Lob!) nicht 1 Mann geblieben; 1 Felt-Webel & Gemeine blessiret. Gott sey nachmahls Lob und Dank vor die verlichene Victorie.

Der Gefangene sagte auß, Dorpat werbe auch belagert und läge Scheremetoff mit 15000 Mann davor.

C. Den 1. Julii ist feindlicher Seiten wenig passiret, als daß einige freyhwillige Officirer zu Pferd auf der Iwan-großschen Seiten aufstelen, um aus der feindlichen Linie

einige Gefangene zu bekommen. Sie gingen den Bledschen weg hinauff und passirten ihre Linie mit Begleitung einer Salve von Musqueten und ergriffen einen zwischen des Feindes Linie. Weil aber derselbe nicht mit fort wollte, ward er von dem Hn. Capit. Hoch-Muth Todt geschossen und damit lehrten Sie wieder zurücke und ward auff sie stard geschossen, doch verlohren wir keinen Mann. — Selben Tages pflanzte der Feindt auff den Koppelberg zwei 3 Pfündige Stücke, unsere Fouragier damit abzuhalten, traff aber keinen von den unsrigen. — Selben Tages wurde Lieutenant Eschner, Hendrich Peter Johansohn, Henrich Bildmann [A. Stilmann mit 50 Mann nach'm Strande] anßcommandiret aus des Königs Pforten. Sie allquirten den Feind in seiner Linie und repousirten Sie und trieben einige in's Wasser. Davon sie 8 Gefangene einbrachten. Capitain Hoch-Muth hatte sich in Bauer-Kleider verkleidet und gieng zu Wasser mit 3 Böhte und 9 Mann an ihre Werke, als wenn Er fischen wollte. Darauf hättten sich die Feinde an's Wasser begeben, worauf Sie von Lieutenant Eschner in's Wasser getrieben und gefangen worden. Diese Auscommandirung ward desfalls gethan, weil der Feind unanßhörlisch aus seiner Linie auf die Bastion Victorie schoß. In der Nacht hatte der Feind seine Linie vom Coppel-Berg auf die andere Seite von Zwangroß hinabgeführt, daraus er unsere Fischer zu fischen hinderte.

Den 2. Julli continuirte der Feind mit derselbigen Linie auf Narvischer Seiten und von des Hn. Lagmans Sternßrßts [Johan Sternßtedt (. Narv. liler. 179] Keller hatte er eine aperte linie bis an Seilenbachs-Berg gezogen.

Den 3. Jullit kam wieder ein feindlicher Trummelschläger an, welcher die Briefe ablesern und wieder zurückkehren mußte, auch versuchte der Feind unßer Bleß auf der Joas-

sehen Seite und abzunehmen, woran Er aber durch ungere Canonen verhindert wurde. In der Nacht hatte der Feind auf der Zwangrobschen seiten biß an den Conuatz-Berg nicht um viel vom Bleduschen wege avanciret.

Den 4. July Versuchte der Feindt übermahl unser Starck-Bieh wech zu nehmen, wardt aber durch die Canonen daran verhindert, und sahe man daß der Feind bey Weßküllä auch ein Lager mit Gezelten aufschlug, und sahe man, daß viele Wtße geladen darauff von da hinab kamen. — In der Nacht hatte der Feindt auf der Zwangrobschen seiten biß am Wasser seine Linie gezogen und sein Lager bey Joala mit mehreren Zelten vergrößert.

B. Den 4. July sahm durch Einen Neußschen Tambour Zeitung, daß der Hr. Oberster Wachtmeister gefangen wehr, auch hat der Hr. Obristl. Marquardt auß dem Neußschen Lager geschrieben, daß der Quartiermeister Schütz bey letzter Action alhier durchgekommen und bey Hr. General Major Schlippenbach gewesen, der Ihm sofort nach Ihr Königl. May. abgelassen.

Den 4. July wart Joachim Köpkes Knecht mit schroot vom Wall sein linker Arm abgeschossen, welcher hier vollents abgesäget.

Den 5. July Starb die Jungfer Miermanns; des andern Morgens frühe starb die Frau Majorin Ugeßwische und Leutenant Seilen.

Den 6. des Morgens wurde mit Stücken von dem Feinde nach der Stadt geschossen von der Zwangrobschen seiten.

Den 6. wardt ein Soldat im Hornwerck von dem Feinde erschossen.

C. Den 5. July wardt ein Lager gesehen, sonst passirte nichts sonderliches.

Den 6. July hat der Feind seine Linie biß völlig an dem Waßer gezogen; von dem Coppelberg Zwangrodschen seiten schoß er unsere reuter und Arbeiter und ward von des Hrn. Obrst. Jersen's Regiment ein Kerl durch den Kopf vom Feind erschossen, und sahe man auch, daß viele feindliche Fahrzeuge bey Pryskan angekommen waren; in der Nacht hatte der Obrister Jersen auß dem Horn-Werd auff den Feind einige schüsse mit Stücken thun lassen, wie der Feind eine Quantität schaupförbe den Berg hinabwälzete. Der Hr. Gen. Maj. Horn aber hatte desfalls den Obristen Jersen reprochiret und zu ihm gesagt, er solle vor jeden schuß 1 Ducaten zahlen.

Den 7. July Passirte nichts, als daß der Feind die Nacht über den Bledenwege mit seiner Linie fortgefahren hätte; umb 9 Uhr am Morgen sahe man ein doppelte)(und die Sonne stehen und stand es biß 11 Uhr am Mittag.

Den 8. Julii des Morgens hatte der Feindt auß Zwangrodscher Seite mit seiner Linie weit über den Bledenweg avanciret; in der Nacht hatte der Feindt seine Linie von Unnekäl zurück an den Strom gezogen, weil er von der Bastion Victoria und Sandwall wohl beschossen worden; selben Tages kam ein Trummelschläger vom Feinde an und brachte Brieffe. Auß dem Pripuß kamen viele Todtgen bey Pryskaf wieder an und ward unser Trummelschläger mit den Sachen, welche für die im feindlichen Lager sich befindende frembde Envoyés und Ministres eingekauft worden, außgesand, und hatte der Feind seine kleine Stücke vom Coppel-Berg abgeführt.

Den 9. kam ein Trummelschläger und brachte von den Hrn. gefangenen Obrist Wachtmeister Brieffe an den Hrn. Gen. Maj. Horn, er soll aber den Brief unerbrochen wieder zurück gesandt haben, welches der Rittmeister Schuß als des Oberst Wachtmeisters Schwiger Sohn, an den er desfalls ge-

ben und sich beklaget, daß der Hr. Gen. Maj. Horn ihn nicht gewürdiget, seinen Brief zu eröffnen und viel weniger zu beantworten, berichtete.

Den 10. hatte der Feind Schanzkörbe allbereits auf seine Linie gesetzt und praesentirte sich einer Flanke gegen Bastion Victoria und die andere gegen Zwangrodsche Brücke und sah man, daß der Feind ungehindert viel Balden und Planken in seine Linie auf der Zwangrodschen seiten aus dem Mörte busch anführte. In der Nacht hatte der Feind auf der Narbischen seite eine Linie bis unter Königs Revelin gezogen und auf Zwangrodscher seiten hörte man den Feind die ganze Nacht auf seiner Batterien stark arbeiten; in der Nacht hatte er auch seine Linie mit Schanzkörbe verhöhet, es ward aber wenig auf ihm Canoniret.

B. Gegen den 11. Avancirete der Feind des Nachts mit einer Linie nach der Königs-Pforte und wurden 28 Canonen Schüsse von den Wällen gethan.

Den 12. des Morgens Um 3 Starb Paul Knieper Seelig in Gott. Der Höchste verleihe uns Allen Eine Sehl. Nachsicht und sey der Wittwe Ihr Trost. Desselben Abends wart Er auch begraben. — Diese vergangene Nacht Avancirte der Feind stark auf allen Seiten mit seiner Approche. Es wurde fast die ganze Nacht mit Musqueten an beyden seiten stark undt continuirlich geschossen von Um 12 bis am Morgen Um 6; auch 15 à 16 Canonenschüsse geschahen.

C. Den 12. Juli sah man wie der Feind bey des Königs Revelin über dem großen wege mit seiner Linie avanciret hatte und in der Nacht hatte er die Schanzkörbe gegen die Bastion Victoria gesetzt.

Den 13. Sah man, daß der Feind bis an die Contrascarpen eine neue Linie Narbischer Seiten gezogen bis

an die Bastion Honor, und auf den Zwangroßschen feiten biß nach Unnaßulla; am selben Tage ward der Fr. Gen. Maj. Horn an den Finger blessiret.

D. Der Bürgermeister Gadebusch in Dorpat erzählt a. a. D. § 110 S. 342: der Befehlshaber in Narva, General-Feldwachtmeister Horn war die meiste Zeit mit vielen Officieren auf dem Walle und verlor am 12. Heumonate, da die Belagerer gegen das Bollwerk Victoria anrückten, durch einen Flintenschuß einen Finger.

Den 14. errichteten die Russen gegen erwähnte Bastion eine Schießbühne von 12 Scharten; den folgenden Tag hingen sie ihre beiden Linien vor der Feldbrußwehr des Ravelin's am Königsthore an einander und schnitten sich auf der Abwagung des bedeckten Weges ein, ungeachtet des heftigen Feuers aus der Festung. Die Belagerer kamen also immer näher.

B. Den 13. abermahl, auch den 14., 15. dito Avancirte der Feind stard mit Approachiren. Am 14. starb Valentin Mohr.

Den 14. gegen den 15. in der Nacht wurde Ein Soldat von Hn. Major Hundens Compagnie in des Königs Ravelin durch Ein Granat am Kopf hart blessirt. Den 14. befahmen unsere Reuter von den Reußen 6 Schaafe, den 15. dito befahmen sie 9 pferde.

C. Den 14. Sahen wir, daß der Feind seine Batterie mit größern Schanz Körben auff die Linie begunte zu formiren, und hatte er in der Nacht stard darin gearbeitet, und konnte man in der einen 13 und in der anderen 7 Schießangel, so verbedet waren, zählen, und zog der Feind noch eine neue Linie von dem Wasser Narvischer seite bis an den Point der Bastion Honor.

Den 15. Transportirte der Feind seine Pagage von der liffländischen Seite nach Zwangorodischer seiten und hatten sie viel vseh und pferde mit hinten an ihre wagen gebunden. Nachmittag nahmen unsere Jungen, so die pferde hüteten, dem feind wieder 10 pferde bey Joala ab. Ihnen wurde zwar vom Feinde nachgesetzt; sie kamen aber unter Feuer der Canonen mit ihrer Beute dennoch in der Stadt. Von Major Funken Compagnie ward ein Soldat von einer Hand-Granat vom Feinde getödet.

Den 16. Schoß der Feind den ganzen tag sehr heftig mit Musqueten auff unsere Batterien auß seiner Linie, und Bürgermeister Ekholms Knecht ward auff sein post erschossen. In der Nacht hatte der Feind sowohl auf Zwangorodischer, als Narvischer seiten in seine Trencheen gearbeitet.

B. Den 16. Starb des Buchruders [wahrscheinlich Joh. Köhler's, welcher das im Archiv Bd. IV, S. 107—182 wieder abgedruckte Schriftchen *Narva literata 1703* zuerst gedruckt v. P.] seine Frau. Den 17. gegen den 18. wurde auf Gn. Major Drentels Posten bey'm Patrullgehen Ein Soldat im Rücken blessiret. Den 18. July Starb C. E. Rath's Buchhalter Gustav Gollstreen, nachdem Er 5 Tag am hitzigen Fieber gelegen.

C. Den 17. passirte nichts notables, als die Nacht bars auff hat der Feind seine Linie biß unter die Bastion Gloria und Fama avanciret.

D. Den 17. errichteten die Belagerer einen Kessel auf dem Berge.

C. Den 18. hatte der Feind bey Porten's Holm viel Canonen aufgeführt und konnte man 103 zählen. In der Nacht hatte er unter Koppelberg groß Schanzkörbe aufgesetzt und sahe man liffländischer seiten 2 Raqueten aufsteigen,

und soll man auch mit Canonen und Musqueten schießen gehört haben.

A. Den 19. dito halb 1 Uhr schoß der Reus mit stücken in sein Hauptlager zu Wepskülls und Portens Holm, und musqueterie dazwischen, mit 3en mahlen die Reusche Kojung, nicht wissende zu was ende. Das geschöß der stücken hab' ich 100 gezehlt, andere aber minder und also sehr different, vermeinende, der Reus habe bei jeder salbe 2 mal geladen, daß also in allem nur 50 bis 60 stücke sein werden.

B. Den 19. schoßen die Reuschen Mund umb in Ihrem Lager über 300 Canon Schüsse, gaben 3 mahl Salbe mit Musqueterey und steckten Ihre Fähnlein in Ihre Werde auß.

C. Den 19. Uhr 1 Nachmittags gab der Feind eine Hache Salve aus allen seinen Canonen, ingleichen auch auß seiner Linien mit Musqueten, und zeigten sie auff ihre Linien 14 Fähnlein, so sie auß Dorpat mitgebracht haben.

D. Ehe der Jar von Dorpat nach dem Lager vor Narva zurücke kam, war die Artillerie aus St. Petersburg dort angelanget, welche am 19. in's Lager gebracht wurde. Am Mittag thaten die Belagerer drey mal Frendenschüsse aus 103 Stücken, welche jedesmal mit Abfeuerung des kleinen Gewehres, so die Kojung war, begleitet wurden. Bei jeder Abfeuerung steckten sie 14 kleine Fahnen auf ihre Laufgräben.

B. Den 20. Iahm Eine Musquettirugel in mein Constorfenster des Abends Glock 11 Ein.

Den 22. Abermahl Eine in Stuben, so mir nahe bym Kopfe vorbey flog; that Gott Lob keinen Schaden.

Den 21. Abends Glocke 5 gegen 6 wurde Walzer Werlach bey der Königspforte von Einer Masqueten-Kugel Blesiret, wie auch von selben Kugel, so von Werlachs Kopf ab Rutsche, schlug es dem Vester Menpbier auch an den Kopf.

Des Abends Glock 9 sahe man Einen Comett am Himmel als Einen Feuer Strahl über die Stadt stehen.

C. Den 20. Schossen die Feinde mit Musqueten hefftig aus ihrer Linie auff Victoria Bastion und wurden viele von den unserigen Blessiret und getödtet.

Den 21. legte der Feind eine Batterie auff Gorazins Burg [Gerasimsberg] an und zeigten die schiefangel auff den Wasserthor hin zu. Am Abend Glock 1/2 9 presentirte sich eine Feuerkugel zwischen Zwangrod und dem Schloß Narva. Augenblicklich Schöß es über das Schloß Narva hinweg in Gestalt wie eine Raquete, allein der Stral blieb an den Himmel stehen, von der Stelle, da es aufstieg bis am ende war es zu sehen so bild wie ein Andertau, undt am ende des Schloßes gegen Rißlandt westlicher seiten Schöß es ab undt theilte sich der übergebliebene Feuer-Ball In viele Strahlen, und der Feuerstrich verwandelte sich nachgehends in eine kleine hell leuchtende wolcke. In der Nacht hatte der Feind eine absonderliche Linie auff Gorazins Burg [Gerasimsberg] auff der Zwangrod'schen Seite biß an den postmeißterberg geführt undt angehendet, und bey Annadilla hatte er ein Bombardier Kessel angeleget.

Den 22. Julii geschähe nichts merckwürdiges, als die Nacht darauff hatte er [der Feind] auff beiden seiten des Stroms in seinen Wercken stark gearbeitet.

B. Den 23. des Morgens Glock 7 wurde Capitain Drentel leyder durch den Kopf mit 1 Musqueten-Kugel geschossen. Desselben Tages wurde Capitain Carl Malm wieder Major an seiner Stelle bey die Bürger-Compagnieen.

C. Den 23. wurde Capit. Trenß auff Bastion Honor durch den Kopf todt geschossen.

D. Am 23. ward der schwedische Hauptmann Drentel auf dem Walle erschossen.

C. Den 24. schoß der Feind sehr heftig auff unsere Bastions und Batterien mit musquelen und Hand Granaten.

Den 25. Arbeitete der Feind wenig.

Den 26. Sah man viel feindliche Truppen von Zwangorod nach der liefländischen seiten marchiren.

B. Den 27. kam ein Neuscher Tambour hier Ein, welchen Rittmeister Scalentin Einholte und wurde Er bey Jean Booms garden logirt, Relatirte daß Dorpat über währe und daß Christian Kosselt im Lager ist, so nicht wahr zu sein befunden wirdt. Viele von die Unsrigen rädeten mit die Neußen so lange der Tambour Ein wahr. Der Engellschman Johan Ehärs beehrte Seine Contor Bücher auß, welches auch zugelassen wurde. Deshalb der Tambour damit den 28. Abends wieder abgelassen wurde. Diese Nacht gegen den 29. Avancirte der Feindt stark mit seiner Linien auf beyden Seiten.

Den 30. dito.

C. Den 27. Am Abendt kam ein feindlicher Trummelschläger an, welcher uns sagte, daß Dorpat mit accord an sie übergeben wäre, und deshalb hatten sie Victoria geschossen. — Die Nacht hörte man auf liefländischer seiten schwedische Losung, darauff ward von Zwangorod geantwortet und war Ihre Ansuchung wegen eines Engellschen Kaufmans Bücher Hn. Kowie genandt, so von ihrem Buchhalter Wilberß ausgegeben und, nach Reval zu bringen, nach dem feindlichen Lager gesandt worden.

Den 28. ward der Tambour Erß wieder abgefertiget mit denen verlangten Büchern.

Den 29. hörte man wieder Schwedische Losung auff der liefländischen seiten Schießen.

Den 30. Jul. versuchte der Feind unser Stadtwach u. pferde auß der weide auff Narvischer seiten zu nehmen, wurde aber durch unsere Canonen daran verhindert; auff Zwangorodischer seite hatte er an diesen Tage sehr stark in allen seinen Batterien gearbeitet. Weil aber der Fr. Gen. Maj. Horn bey Strafe hatte verbieten lassen mit Canonen zu schiessen, so continuirte der Feind immer fort.

A. Den 31. Mittag um halb 12 Uhr fing der Feind von der Zwannogorodischen Seite heftig nach der Stadt zu Bombardiren, als auch auff der Bastion Victoria mit über 50 stücke Breische zu schiessen. Der große und barmherzige Gott nehme uns nun alle in seinen gnädigen Vaterschuß umb Christi Verdienstes willen, Amen!

B. Den 31. begunte der Feind des Mittags Glock halb 12 mit alle seine Canonen Salve zu geben und canonirte darnach auff Victoria den ganzen Tag & Nacht ohne Aufhören.

Den 31. July fing der Feindt an zu canoniren & bombardiren recht grausam. Gott Errette und Siehe uns Selbsten bey. Amen.

C. Den 31. umb 11 Uhr des Mittags, war am sonntag *) recht unter der Mahlzeit, Oeffnete der Feindt seine Batterien und gab eine Salve mit 50 Canonen auff den Point von der Bastion Victoria, auff beiden Ecken, und warf zugleich mit funfzehn Mortirer 80 hundert und dreihundert Pfündige Bomben in die Stadt. Glock 10 in der Nacht schoß [der Feind] unser Laboratorium in den Brand, in vormahls Bastion bey dem neuen Thor, und that uns großen Schaden, weilten viele angefertigte Handgranaten und Pech-Kränze und

*) Dies bestätigt die Richtigkeit der von Gabelbusch a. a. O. S. 345 unter r hierüber gemachten Anmerkung.

Nicht-Kugel darin lagen und nicht unter den Gewölben verwahrt gewesen. Da nun die Bürger gesehen, daß des Feindes Batterien nicht ruinirt worden, hingegen daß Canoniren verboten ward, und was sonst zur Defension der Festung hätte sein sollen, nicht gemacht und observirt worden, legten die 4 Bürger Capitains eine Schrift davon bey dem Bürger-M. Dittmer ein, welches den Obristl. Rynhard und Obristl. Lillie betraf. Und haben den Bürgermeister gebethen solches dem Hn. Gen. Maj. zu übergeben und zu bitten, daß sie mit stücken heißiger auf den Feind schießen möchten.

D. Am 31. als die Leute gegen Mittag aus der Kirche kamen fingen die Belagerer zum ersten mal an, die beiden Hauptseiten des Bollwerks Victoria mit sechs und vierzig großen Kanonen, die sie auf ein mal abbrannten, zu beschießen. Zu gleicher Zeit bombardierten sie die Stadt aus 15 auf dem Bleedsberge gestellten Mörsern; 3 große Stücke stunden auf dem Gerasimowberge, 14 Andere auf einer Bühne, welche gegen die Brücke von Narva nach Zwangorod gerichtet war, 9 auf der Bühne bey Onneküllä und 20 auf dem Postmeiszerberge. Hinter dieser Schießbühne waren 2 Mörser und eben so viel hinter Gerasimowberg, bey Onneküllä 2 nebst 2 Kesseln, jeder von viereen. Endlich stunden 4 Mörser bey der Schiffbrücke. Hierzu kamen noch 50 Kanonen und 24 Mörser. Das unaufhörliche Feuer aus diesem Geschütze währte bis zum 9. August also, daß man Tag und Nacht Bomben warf, aber die Kanonen nur den Tag über gebrauchte. (Dr. Benj. Bergmann datirt in seinem Werk: Peter der Große als Mensch und Regent, Königsberg 1824 Tbl. II S. 143 die Begebenheit um einen Tag früher, nach russischer Zeitrechnung, indem er erzählt: Der Zar ließ am 30. Juli über Narva die ersten Kugeln und Bomben leuchten, nachdem die Infanterieregi-

menter unter Verden von Dorpat angekommen, die Anhöhen von Waimara besetzt waren, und fuhr damit fort bis zum 9. August. Die Mörser wirkten bei Nacht, die Kanonen bei Tage. Das Narvische Zeughaus ging am letzten Juli mit schrecklichem Krachen der dort befindlichen Granaten und Bomben in die Luft. Das russische Geschütz beschädigte besonders die Bollwerke Honor und Victoria, und neue dahin gerichtete Batterien erweiterten die Deffnungen mit jedem Tage.]

B. Den 1. August Continuirte der Feind sehr Stund ohne aufhören mit Canoniren & Bombardiren; Canonirte heftig auf Victoria mit 88 Stücken und bombardirte auf die Festung auß 16 FeuerMörsele Tag & Nacht.

Den 2. dito desgleichen ohne Aufhören. Desselben Tags auch Starb der Auditeur Pechell [Adam s. Narva literata 176 in fine].

Den 3. Starb der Superintendenten Rungis [s. oben S. 236] und wurde selben Tag begraben.

Den 3. Continuirte der Feind Stund mit Bombardiren & Canoniren Tag & Nacht. Bis dato seint 6 Bomben bey uns Eingekommen, [haben] aber Gott Lob keinen Schaden an Menschen gethan; das Haus & Stall haben gelitten. Gott bewahre ferner.

C. Den 1. August Continuirte der Feind von allen seinen Batterien auf den Point der Bastion Victoria zu canoniren und warf continuirlich Bomben ein, allemahl wenn er Canonirte, biß an den Späten abend Continuirende; mit Mortiers aber Spielte er Nacht und Tag unaufhörlich, schosse aber keine Salven mit Stücken, wie er den Anfang zwar machte. Es ward einem Corporalen bey'm Wasser-Thor beyde Füße mit einer Canonen Kugel abgeschossen, und seze zur Nachricht auf die Eriten: von 7 Uhr des Morgens bis 7 seind 24 Stun-

den, ist zu merken, wie viel Bomben der Feind aus seinem Kessel geworfen habe, als von den 31. July von 1 Uhr bis den 1. Augusti Uhr 7, die am Morgen sind gezehlet — Bomben 905.

Den 2. Augusti continuirte der Feind mit Canoniren und Bombardiren und brachte einige hölzerne Häusen [Häuser?] im neuen Werck in Brandt, welche dennoch mit großer Müß gelöscht worden. Weil aber der Wall oder die Bastions mit gehörigen Brustmehren nicht sollen versehen gewesen seyn, so that der Feind uns großen Abbruch und Schaden und zog eine Linie über den Bleichberg nach der Gegend der Bastion Fortuna; warf ein in 24 Stunden — Bomben 568.

Den 3. Augusti ward Capit. Sperreuter [in Arrest gesetzt K.] weil er versicherte daß Er so ferne sie ihm wolten rahten lassen und dazu geben, was er begerte, er des Feindes Batterien totaliter ruiniren und verhindern wolte, daß sie mit ihrer Arbeit Schwehr haben sollten fortzufahren, welches er unterschiedene mahl sich anerbotten haben soll. Entlich resolvirte sich der Fr. Gen. Maj. Horn dazu, daß er die Contra Batterien anlegen sollte, aber gegen abend ward es hianwiederumb contramandiret, und obgleich der Capitain Sperreuter in den Hornwerck begunte eine Batterie anzulegen, so lahm es doch zu keiner Perfection, weil es schon zu spät angefangen war, mosen der Feind durch seine Bomben alle Batterien schon zu ruiniren begunte. Hendrich Zillmann ward an diesem Tage durch einen Stein am haupt blessiret. Auch ward bewilliget, daß 4 Bomben in des Feindes Wercke, doch aber mit guten effect geworfen wurden. Der Feind warf in den [Thurm, gen.] langen Herman eine Bombe, welche in den Brant geriet, aber gleich wieder gelöscht worden, und weil sich der Feind sehr nahe unter die Bastion Victoria logirte,

welches er sonder Mühe that, weil ihm solches mit Canonen nicht disputirt worden, so wurden dennoch einige mahl bomben hinab gelassen. In der nacht sollen auch einige feindliche mortliedres creviret seyn. — Bomben 558.

Den 4. Augusti Schlug eine Bombe in mein Quartier ein, that aber kein Schaden. Am selben Abend ist Capitain God commandirt gewesen, die Soldaten haben ihm nicht folgen wollen, biß der Obrist Vode gesagt, der Capitain solte Einen nieder machen. Darauff haben sie ihm gefolget und gesagt, besser, daß sie dergestalt stürben, als durch Schmähllichen Hunger. In der Nacht ward Lieutenant Descho auß commandirt, die feindliche Schanzkörbe, so er ohne scheu auff den rand des Grabens gesetzt hatte, zu ruiniren, kam aber mit Verlust eines Mannes wieder zurücke. In der Nacht hatte der Feind stark bombardirt undt eingeworffen — Bomben 331.

D. Durch das bestige Feuer der Belagerer entkünden in der belagerten Stadt beträchtliche Feuersbrünste. Den 1. Aug. fiel eine Bombe in das Zeughaus, welches mit großem Feuer und bestiger Erschütterung von den darin befindlichen großen und kleinen Granaten aufflog, ohne Schaden zu thun.

Den 3. wurden viele Häuser in der Neustadt von den Flammen verzehrt. Ein reussischer Einwohner begab sich aus der Stadt zu den Belagerern und berichtete ihnen, das Commandantenhaus wäre noch unbeschädigt. Sogleich wurde eine Menge Bomben dahin geworffen, welche zwar etwas an dem Gebäude verberbeten, aber dem General und seiner Familie keinen Schaden thaten.

B. Den 5. des Abents ließ Ein Reusscher Fischer Namens Iwan Petroff über zum Feinde, inderhm er bey

Hornwerd flüchte, Ruderte Er gerade mit Ein Boht wegl. Gegen die Nacht wurde Capitain Gugg vom Feinde Blessiret durch Eine Musqueten-Kugel. Gott erfreute ihn bald wieder mit seiner Gesundheit.

C. Den 5. Augusti hat der Feind mit dem anbrechenden Tage wieder angefangen zu Canoniren und mit der Bombardirung continuiret, doch nicht so stark wie im Anfang. Eine Bombe fiel in die Schloß Corps de garde und erschlug einen reußischen gefangenen Dragoner. Es geriecht auch des Feindes Trenchement in vollen Brandt, welche sie mit ihren Feuten unbeschädigt wieder löschten, und geschähe kein Schuß auff Sie, dahero sie ihre Arbeit ungeschert verrichtet.

An diesem Tage ward Capitain SpeerReuter wieder Commandiret dem Feind abbruch zu thun, aber sofort wieder Contramandiret, und solche Veränderung geschähe wohl 5 mal nach der reihe. Ein Reusscher Bürger Namens Iwan Pestroff ging über zum Feinde, welcher den Zustand der Stadt, so ihm wohl wissend war, den Feinden hinterbrachte. Dieser ging die ganze Stadt mit ein Boht vorbei, es geschähe aber kein schuß auf ihm, weil das schießen verboten war, auch so, daß von dem feindlichen post unserer schildwache zugeruffen ward: schieß nicht, du tzelegest 5 paar Ruthen. — Bomben 256.

B. Den 6. des Morgens lief Ein Grenadeur von Fröhlichs Leute zum Feinde über; dito denselben lief Ein Reuter & Ein Soldat über zum Feinde. Des Abends Stode 7 begunte Es sehr Stark zu Regnen und zu Wetterz, welches dem Feinde verbanderte, daß Er den Abent und die Nacht nicht zu Stark Bombardirte & Canonirte als vorhin. Die Eingeworfenen Bomben habe Eins von gewogen, so 291 Pfd.

Narvisch wahr, ohne daß noch 2 kleine Stücken weg waren, so daß sie reichlich über 300 Pfd. schwer sein und leider bis dato viel Schaden gethan.

C. Den 6. Augusti machte der Feind eine neue Batterie gegen die Bastion Victoria und Deserlirle ein Schwedischer Grenadier von Capitain Frölichs Compagnie. Capitain God [Gugg] ward durchs Maul geschossen und Lieutenant Sigus durch den Arm blessirt. Es fiel auch in des Gn. General Maj. Horn's Stall eine Bombe ein und sollen 2 seiner Pferde Blessirt seyn. Auch schoß der Feind Pfeile mit Zetseln ein. Der Hr. Gen. Maj. ließ bey LebensStraff verbieten, daß es keiner lesen, sondern bey ihm einliefern solte, und soll der Feind darauff geschrieben haben, daß er Alle das Frauen-Zimmer freyen Abzug auß der Bombardirung vergönnen wollte, welches der Hr. Gen. Maj. Horn nicht consentiren wollen, sondern deßfalls damit zurücke gehalten. — Bomben 183.

D. Am 6. erfuhr man im russischen Lager, daß von der Gesichtlinie des Bollwerks Honor die Brustwehr, ohne Zweifel von den häufigen russischen Bomben eingestürzt und dadurch der größte Theil des Grabens mit Erde angefüllt sey (s. Gadebusch S. 346 Anm. u. [Auch Fundblad Tpl. I S. 316 erzählt: der unterirdische Angriff ging glücklich von Statten, denn eines Morgens füllten die Trümmer der gesprengten Bastion Honor den Graben so weit, daß es allein an Sturmleitern gebrach, um eine Breche von 100 Mann Front [der Uebersetzer hält eine 0 zu viel, da schon eine Fronte von 14—16 Mann zum Stürmen hinlänglich sei] sogleich zu benutzen. Aber auch dieses Unglück erschütterte Horns Standhaftigkeit nicht]. — Gadebusch berichtet ferner:

Unterdeffen fuhr man von feindlicher Seite fort das Bollwerk Victoria zu beschießen. Es war auch die Oeffnung schon ziemlich groß: um aber die Streichwehren, welche die Oeffnung vertheidigten, desto leichter zu Grunde zu richten, wurden bey dem bedeckten Wege neue Kessel zu 5 Mörsern angeleget und aus denselben unaufhörlich Bomben geworfen, die unter den schwedischen Kanonen eine so große Zerstörung anrichteten, daß auf zween doppelten Streichwehren von 70 Stücken nur eines übrig blieb.

B. Den 7. Aug. sahm Ein Tambour Ein Blod 3, und wurde den mittler Zeit viel Zettuls an pfeilen Eingeschossen, welche auf ordre von dem Hn. Gen. Maj. uneröffnet Ihm selber mußten in die Hände geliefert werden. Er wurde des Abents nicht ausgelassen, wie oft der Neuß ihn auch abfordern ließ. Darauf er dann in der Nacht Klode 1 wieder grausam ansingl zu canoniren & zu Bombardiren; wagete selbe Stunde auff die Königs Revelin Einen Sturm, wurde aber unter Gottes Beystandt (dafür Ihm Ewig Preiß sey!) abgeschlagen. Denselben Tag Starb Roman Iwanoff in mein Hauß. Heute hatten [wir] Blod halb 11 Vormittag das Unglück, daß Honor über'n Haufen fiel; darauf sandte Er [der Feind] den Tambour Ein und forderte die Stadt auf.

C. Den 7. Augusti ist eine Bombe in Balzer Gerlachs Keller eingefallen, that ziemlichen Schaden an dem Hause, aber beschädigte keinen Menschen. In des Hn. Secret. Serpatti [Carolus Tepatti, Suecanus, Secretarius Status per Ingriam, v. N. 1 180] Keller fiel auch eine Bombe ein, erschlug die Kanne, daß Kind aber blieb unbeschädigt. Zwischen 9 und 10 Uhr am Morgen fiel die Bastion Honor ein, auch so daß die Erde den Graben ausgefüllt hatt. Der Feind hatte auch eine Batterie auff der Zwangrüdichen seite ausgeführt und mit Schan-

Körben besetzt. Des Abends um 5 Uhr kam ein feindlicher Tambour ein, so durch die Wasserpforte mit verbundenen Augen von Lieutenant Maydel eingeholet worden; er hatte auch Ordere gleich wieder aufzukommen, allein er blieb die Nacht über ein, und wurde mit schießen auff beiden seiten eingehalten. Wie aber unsere Leute Stand arbeiteten, hatte der Feind uns zugeruffen, wir sollten Parol halten und nicht arbeiten, und wie die unsrigen sich daran nicht gekerret, haben die Feind' auf uns feuer gegeben, und war der Feind mit ein parthe auff unsere Ravelin Fama in der Nacht auß marchiret; die unsrigen aber, so in die contrascarpen gelegen, gaben gleich feuer auff die ankommenden Feinde, daß sie sich also mit Verlust einiger der Ihrigen roteriren müssen. Darauf fing der Feind an, sowol von Zwangorodt als Piesländischer Seiten in der Nacht Glock 12 zu Bombardiren und zu Canoniren. — Der Bürger Capitain Baumgarten ward mit $\frac{2}{3}$ seiner Compagnie Bürger außer den Sandwall commandirt und mußte er den Capitain Hanemann von Hr. Obrist Rehbinders Regimente ablösen, welcher die post unten in der einnehmen mußte. Es ward abermahl von dem Hr. Gen. Maj. Horn verbotzen die vom Feinde mit pfeilen eingeschossenen geschriebene Zettel zu lesen. Der Obristl. Marquard hatte auch berichtet, wie er mit unsere Officier über den Contrascarp gesprochen, daß der Obrist Schütz (Skulle) auß Dorpat mit alda im Lager wäre, wie er sich selbst auch den unsern soll praesentirel haben und nach dem Hn. Obrist Konhard gefragt, daß er mit ihm sprechen möchte, haben Sie nach dem Obrist Apollhoff gefragt, wie es ihm ginge und ob der Obristl. Schlippenbach noch in Arrest wäre? Major Hundt aber hatte geantwortet, er wäre schon auß dem Arrest erlassen, welches Hendrich Bräumer mit angehört;

auch wären, 4 unserer Soldaten blessiret und erschossen worden. — Bomben eingeworfen 237.

D. Am 7. wurde der ehemalige Dorpat'sche Commandant Skytte in die Laufgräben geschickt, daß er mit dem Narvischen Commandanten Horn sprechen und ihm versichern sollte, Dorpat sey erobert und der Zar habe sich gegen den Commandanten und die ganze Besatzung sehr gnädig erwiesen. Zu gleicher Zeit schickte Ogilby einen Trommelschläger mit einem Briefe an Horn ab und gab ihm von diesem Vorhaben Nachricht. Allein Horn wollte nicht kommen und ließ nur einige Officiere mit Skytten sprechen, versprach den Brief den folgenden Tag zu beantworten und verlangte bis dahin einen Waffenstillstand. Der Feldmarschalleutnant schlug ihm diesen ab und schickte noch denselben Abend den Obersten Pochmisen zu dem Commandanten mit einem Briefe, darin er ihn vermahnete sich zu ergeben, weil er ja sähe, daß schon zum Sturme geschossen und durch göttliche Fügung das Bollwerk Honor zernichtet wäre, er könne sich nach dem Beispiele anderer Besatzungen die Gnade des Zaren und einen anständigen Accord versprechen, wogegen er, wenn er es zu einem Sturme kommen ließe, keine Gnade und keinen Accord zu hoffen hätte. Mündlich mußte ihm der Ueberbringer noch sagen, daß er den andern Morgen durch einen Trommelschläger eine schriftliche Erklärung schicken sollte. Im russischen Lager setzte man die Feindseligkeiten fort und bereitete sich zum Sturme. Horn erklärte sich: er könne die Festung ohne königlichen Befehl nicht übergeben; er hoffe, selbige bis sie entsteht würde, zu vertheidigen und wolle das Äußerste abwarten; wobey er sich einiger Schimpfstreben bediente. [Dies letztere berichtet Bergmann a. a. O. dahin: der General Horn wollte in- dessen den gefangenen Skytte weder sehen noch sprechen, be-

theuern: er werde die ihm anvertraute Stadt bis auf den letzten Blutetropfen vertheidigen und auf dieselbe Hülfe von oben hoffen, welche die Russen wohl noch nicht vergessen hätten. Nach v. Halem ließ er Ogilby fragen, ob er die Schlacht bei Narva schon vergessen habe [Fundblad S. 514 Anm. 2.]

B. Den 8. gegen den 9. in der Nacht wurde Obrist. Rinnardt auf Honor durch Ein Musqueten Kugell Erschossen. Gott erfreue die Seele. Dieselbe Nacht wurde Friedrich Groot sein Fuß durch Ein Bomben Stück abgeschlagen. Auch wurde den 8. gegen den 9. des Sattlers Foremann Junge Nicolaus auf Neander's Post von Einer Bombe erschlagen. NB. J. G. Eifentraut.

C. Den 8. Augusti continuiert der Feind ebenfalls mit Canoniren und Bombardiren und Glock halb ein Nachmittag ward der feindliche Tambour wieder aufgelassen. Auf Bastion Gloria wurden 2 Reuter Corporals von unsere eigene Handgranaten, so vom Feinde in Brand geschossen, erschlagen, und 15 Mann von Bomben blessiret, welches unter Capitain Sacken sein Arbeits-Commando damahl geschehen und sind über 300 Handgranaten aufgefliegen, welche alle zugleich crepireten; und Nachts Glock halb eins hatte der Feind auf seiner Linie stark mit Musqueten geschossen, absonderlich auf Joachims-Thal Linie. Von Kristerwall undt Jwannogrodt ward damahls stark auf Joachimsthal Canoniret, allein sie arbeiteten doch gleichzeitig. Die Bürger, so auff den Sandtmau commandirt waren, begehrten das gewölbe zur Corps de garde, alldo Obrist. Rynhart ein Keller aus gemacht hatte; undt wie er eine halbe stunde auf denselben Keller nach der Bastion Honor gegangen, habe er ein Licht-Kugel aufwerffen lassen, und wie er im trunden Muth auff ein Stücken Lavel aufgestiegen, habe der Feindt ihn gesehen, undt ist er

also sordt erschossen worden. Dem Genrich Grodt ward ein Bein abgeschossen von einer Bombe, und wurden unterscheldene Soldaten getödtet und Blessiret. In der Nacht Bloß halb eins that der Hr. Major Rehbinder die Hauë Runde, der Bürger Lieutenant Erichs wurde von einer Bombe etwas geschlagen, so ihm aber nichts schadete; und hatte sich an dem Himmel ein Zeichen sehen lassen, in Gestalt eines Regenbogens. — Bomben eingeworfen 496.

D. Der schwedische Oberstleutenant Kinnert wardt den 8. August auf dem Wallë erschossen. An eben diesem Tage brachte man im russischen Lager die Sturmleiter heimlich in die Laufgräben und schickte eben dahin von allen Infanterie- und Dragoner-Regimentern Granadiere, die auf die Bollwerke aus kleinen Handmörsern unaufhörlich Granaten werfen sollten. Man machte auch nahe bey dem äußersten Vort des bedeckten Weges eine Schießbühne von vier Kanonen gegen die Streichwehr des Bollwerks Victoria, um selbige in währendem Stürmen zu beschießen.

H. Den 9. des Morgens schlug eine Bombe in mein Küchen Schornstein Ein. NB. habe oben betragen lassen. Den 9. gegen den 10. wurde Cap. Adersfeldt durch eine Bombe erschlagen. Auch wurde den 9. in Doctor Donels Behausung [Dr. med. Joh. Zuit. Döhneß aus Gotha, Königl. Militär- und Land-Physicus s. N. lit. 173] Casper Hennigsesche ihr Bruder nebst 5 andern Menschen durch Ein Bomb getödtet. Auch Wano sein Weib durch Ein Bombenstück geschlagen.

C. Den 9. Augusti Continuirte der Feind mit Bombardiren und Canonieren und zwar sehr stark über gewöhnelt; es fiel auch eine Bombe auff mein Hauß-Mauer, that aber Gott Lob nicht Sonderlichen Schaden. In Obrist. Staaßen

Garten gleich über fiel eine Bombe in den Garten, crepürte aber nicht, es ward 2 Klafter tief nachgegraben, man konnte sie aber nicht erreichen. In Dr. Dünels Haus fiel auch eine Bombe, erschlug einen Schlächter und eine Amme zusamt dem Kinde. Gegen Abend wurden Lieutenant Anderfeldt beyde Beine von einer Bombe abgeschlagen, auch viele Soldaten auff ihre Posten Blessiret und getödet. Capitain Sparreuter ward wieder aus dem Arrest gelassen unter genährsam von Capitain Düder und zwei Soldaten, aber viel zu spät, weil der Feind uns mit sein Geschütz zu nichts mehr kommen ließ. Zwischen Victoriu und Honor ward ein Sattler zusamt seinem Jungen von 10 Jahren, ein guter Schütz, von einer Bomben Kugel getödet. In dieser Nacht hat Capitain Sperrreuter eine Batterie von 6 Mortirer auf die Bastion Honor machen lassen, haben aber wegen hefftigen Bombardiren kaum 2 Mörser aufbringen können, und wurden auch dieselben nicht fertig zum Gebrauch. — Bomben eingeworfen 1027.

A. Den 10. August am Mittewochen Nachmittags zwischen 3 & 4 Uhr wurde diese Stadt und Festung von Ibro Zarischen Majest. Peter Alexewich mit Sturm Erobert, worauf alle Häuser, Keller und Packraums von den Soldaten geplündert und zum raub gegeben wurden. Dem Höchsten Gott sey ewig Lob und Dank gesagt, daß er auch uns nicht in solcher höchsten Gefahr hatt unkommen lassen, sondern vielmehr auß Gnaden das Leben geschenkt und dabey erhalten, dessen heiliger Name sey gelobet immer und Ewiglich.

B. Den 10. dila Starb Friedrich Groot an seiner Blessur.

C. Den 10. Augusti sandte der Hr. Gen. Maj. Horn nach Capit. Sperrreuter, der mit dem Capitain Düder sich in unser Bürger Corps de Garde getöget hatte, weilten der Feind bis unter der Bastion Honor und unter die breche sich logiret

hatte; allein es ward zu spät gesehen. Nachmittag ein Viertel vor 3 Uhr hat der Feind angefangen zu stürmen. In einer halben Viertel Stunde hatte er die breche schon bestiegen, halb 4 Uhr hatte er die ganze Stadt schon eingenommen, und in dem Sturm soll er keine hundert Mann verlohren haben, da er dann zugleich über die eingefallene Bastion Honor und hinter dem Schloß mit eingestürmet, und alles was Sie nur angetroffen massacrirt, daß auch Ihre Zaarischen Majst. über das jämmerliche Geschrei der Weiber und Kinder selbst ein geschrien und die Soldaten von dem Morden mit vieler Verwundung der Seinigen abgetrieben, daß Sie die Leute nicht weiter nieder machen sollten, sondern sie ernstlich abgetrieben.

Den Gen. Maj. Horn haben Sie auf den Karrieporten-Wall gefangen bekommen, und wenn das alte Werk und der Wall zusamt der Pforte wohl verwahrt wären, hätten Sie wol bestehen und einen guten Accord erhalten können. Wie nun J. Zaarische Majst. seine Russische Gefangenen aus dem Stockhaus gelassen und von Ihnen erfahren haben, wie der Dr. Gen. Maj. Horn sie tractirt haben soll, hat er es sehr übel empfunden. Und weil der Dr. Gen. Maj. Horn einen sehr piquanten Brief Ihres Zaarischen Majst. zugeschrieben haben soll, ward er in dasselbe Gefängniß eingebracht, in welchem die russische Gefangenen gesessen, [ist aber] nach etlichen Tagen wieder aus und in die Corps de Garde eingesetzt und bewacht worden.

Und wie nun Marva wegen der schlechten Anstalt, so darin gemacht gewesen, so gar ohne Verlust der Feinde erobert ward [Gadebusch S. 351 behauptet indessen, daß die Ueberwinder selbst 3000 Mann bey diesem Sturme eingebüßt hätten, man aber von den Schweden über 1500 Officiere und

Soldaten gezählt, welche die Sieger nach Eroberung der Stadt niedergemacht, eine große Anzahl Bürger, Bauern Weiber und Kinder nicht mitgerechnet) so retirirten sich viele Leute nach Zwangorod und wäre der Feind bald mit zum Thore hineingedrungen, wenn Sie die Pforten nicht zumachen konnten wegen Vielheit der Flüchtigen. Und ließ der Feind sogleich auf das Hornwerck vor Zwangorod, also der Obrister Hersen seinen Post gehabt hatte, seine und unsere Canonen vom Wall dahin richten und canonirten dahin ein, daß also der Obrister Hersen auf seinen Post zusammt den bey sich habenden Capitainen gefangen wurden. Der Feind begehrte auch einen Stillstand von dem Commandanten von Zwangorod, weil der Hr. Gen. Maj. Horn desfalls an Ihn auch soll geschrieben haben, die Festung zu übergeben. Allein der Hr. Obristl. und Command. Sternsrahl hatte dessen Ergebrer abgeschlagen; und weil er kein proviant darinnen hatte, als nur auf 5 Tage, so ließen ihn die Feinde unattaquirt, in Meinung ihn auszuhungern und nachgehends ihm kein Quartier noch Pardon zu geben. Endlich aber, da sie gesehen in Zwangorod, daß der Feind nicht allein die Hauptfestung anportiret, sondern der Feind ihn auch rund umher mit seinen Batterien umschloß hatte, wiewohl kein Schuß auff ihm gethan wurde, so hat ihn auch der Mangel des Proviantes zu accordiren genöthiget, daß er mit allen denen, so darinnen waren, frey und ohne gehindert nach Reval abmarchiren möchte.

Während der bis jetzt unbekannte Verf. der unter A, in unserm Archiv Bd. II S. 317 mitgetheilten Kalender-Notizen über die Vorgänge in Marva vom 1. bis 10 Aug. 1704 schweigt, hat der Verf. unsere in einem gleichen Kalender geführten Tagebuchs B, auch die Begebenheiten dieser Tage nach

seiner Weise sorgfältig aufgeschrieben. Dagegen verstummt er am 10. August, an dem für Narva und seiner einflußreichen Folgen wegen für ganz Rußland sehr wichtigen Tage der Eroberung der Stadt mit Sturm. Wohl mochte ihn an diesem heißen Tage seine Dienstpflicht als Regiments-Adjutant der Narvaer Bürger-Compagnien zu sehr beschäftigt haben um auch nur zu den flüchtigsten Bemerkungen über die blutigen Ereignisse des Tages in seinem Kalender Muße zu finden. Blieb er nur gesund, so hätte er dennoch später gewiß nicht unterlassen sein Tagebuch wenigstens mit kurzer Erwähnung der folgenreichen Catastrophe in Narva zu schließen. Sie scheint aber auch seinem Leben ein Ziel gesetzt zu haben, indem er wahrscheinlich bei der Vertheidigung der Stadt, beim feindlichen Angriff und heftigen Sturm ums Leben gekommen ist. Denn der vom Besitzer sonst so fleißig benutzte Kalender scheint seit dem 10. August gar nicht mehr angerührt zu sein und sind alle späteren durchschossenen Blätter unbeschrieben geblieben und noch jetzt fester im Einbände, als die früher von ihm beschriebenen Blätter. Aus den wenigen Worten, welche der die Eroberung und Plünderung der Stadt glücklich überlebende Verf. der unter A. angeführten Kalender-Notizen, darüber annotirt hat, erschen wir aber daß Narvas Erstürmung wirklich am 10. August Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr Statt gefunden hat, welches Datum nach Schwedischem Styl mit dem 9. August nach russischem Kalender übereinstimmt [vergl. Gadebusch S. 349 a, und Bergmann S. 46; Lundblad giebt den 20. August neuen Styls an S. 316]. Am 9. August wird daher seit mehr als 144 Jahren in den Kirchen zu Narva ein Dankgebet für jene Eroberung verrichtet und findet alsdann auch ein feierlicher Auszug der russ. Geistlichkeit mit dem heil. Kreuz und den Kirchenschnen auf den

Wällen in Narva Stadt. v. Pott. [Wiewohl hienit die Geschichte der Belagerung und Eroberung Narva's sich erhebt, so haben wir den Lesern doch die wenigen Notizen aus den nächsten Tagen nach der Einnahme der Stadt nicht vorenthalten wollen, welche das Journal des umsichtigen Referenten unter C. noch darbietet, zumal er, mutmaßlich ein Offizier der Besatzung Narva's, (vielleicht ein Häufser, Lieutenant von der Eßst. Artillerie f. Narva liter. 175) welcher bei Erstürmung der Stadt mit in russische Gefangenenschaft gerieth, aber mit dem Obrist Sterns Krahl aus Zwangorod nach Reval entlassen ward, von allem wohl unterrichtet gewesen zu sein, auch Unparteilichkeit und Kenntniß genug besessen zu haben scheint, um auch die Mängel der Besetzung und Vertheidigung Narva's keinesweges zu übersehen, daher wir seinen Mittheilungen dankbar auch bis zur Rückkehr nach Reval folgen wollen. P—r].

C. Den 11 u. 12. Augusti wurden alle die Erschlagenen auß der Stadt auß die Zwannogrod'sche Brücke geschleppt und in den Strom hinabgeworfen [vgl. Gadebusch S. 352].

Den 13. wurden alle Gefangene auf den Markt vor Obrist. Lundersfelds Haus, worin der Obristlieut. Chambre [General-Feldwachtmeister Tschammer] [Gadebusch S. 350] logirt, gebracht, als alle die Offizier und Bürger; weil es aber zu spätem ließ, ward beordert, daß die Offizier wieder nach ihr Quartier sollen gebracht werden. Nachgehends war der Prinz undt Gen. Vor. Menschikoff dahin gekommen und hatte den Bürgern proponirt, daß Ihre Zarische Mayst. ihnen Sämmtlich das Leben geschenkt und sie sollten ihre Häuser wieder besitzen und solten sie auch Ihre Zarische Mayst. huldigen. Die Nacht aber hatte der Russische Priester die Schwedische Kirche eingenommen und zu ihrem Gottesdienste ringeweiht.

Den 14. früh Morgens haben sie nach ihrer Art mit der großen Waffe gestempert und sind die Meuchliche Herren mit in die Kirche gegangen, unterdessen wurden die gefangene Officier vom Schloße von den gemeinen Gefangenen separirt und wurden die Obristen bey den Generals Persohnen und die Capitains bey den [russischen] Obristen zu sprisfen vertheilet.

Den 15. Augusti continuirten sie auch mit außschleppen der todten und mit Reinigung der Wassen und Häuser, und fordereten J. Jaar. Mayst. die Bestung Zwangrod auf Quad und ungnad auff.

Den 16. Augusti ließen J. Jaar. Mayst Victoria schieszen von allen Batterien in der Stadt sowol als auch auß seine Trancheen und Batterien außershalb der Stadt, sowoll mit Canonen, als mit Musqueten, 3 mahl; und wie der Feind 2 mahl seine Besung gethan hatte, ließ der Commandant von Zwangrod die Schwertische Besung geben, welches J. Jaar. Mayst. sehr soll verdroffen haben. Selben Tage war J. Jaar. Mayst. bey den Gen. Goub. Menschiloff zu Wasse und in der Nacht legten Ihre Jar Mayst. sich in der Frau Bürgermeistern von Schwarzen Haus zu ruhe, und haben sie an den gemainen Mann Wein zu trinken ausgeben lassen.

Den 17. Augusti hat Zwangrod capitulirt und sind vom Feinde Geisfel außgeschandt, Capitain Ramsai von Prinz Alexanders Regiment, Capitain Borosin und Capitain Bogdan von Obrist. Buschhaus Regiment. Von uns wurden Geisfel abgeschicket Cap. Cors [Henricus Kors, Ingermannus v. N. lit. p. 176] Capt. Baron Frölich und Regiments-Quartier-Meister Duenzel [Magnus Gabriel, Aboensis ibid. p. 178]. Selben Tages gegen Abend sind die Geisfel wieder außgewechselt.

Den 18. Augusti. Am Morgen halb 8 marchirten die Russen auf Zwangorod Brücke, stunden also Etliche Stunden bis ihnen das Thor geöffnet wurde und sie hinein marchirten und führte Major Kusowum das Regiment auf, und sind J. Jar. May. auch in Zwangorod gekommen.

Den 19. wurden alle gemeine gefangene auff den Markt versamlet und ward gesagt, daß sie auff Zwangorod solten in Gewachsam gebracht werden.

Den 20. Aug. war J. Jar. Mayst. wieder bey Prinz Alexander zu Gaste, undt wie ich selben Tags um meine Befreiung angehalten, gab mir der Hr. Gen. Gov. zur Antwort, ich möchte mich gedulden.

Den 21. Aug. befaßl Prinz Alexander Menschikoff, daß Obrist. Schlippenbach [Gustav Wilhelm, früher Commandant von Räteburg, jetzt Schlüsselburg, welches am 11. Oct. 1702 capitulirte] genüliche Caution praestiren sollte undt daß er einen andern Obrist. von Jar. Mayst. Gefangene an seiner Statt wieder verschaffen sollte, oder auff Cavalier Parol sich wieder einzustellen gehalten seyn sollte, welches er auch hat praestiren müssen.

Den 22. Aug. hatte der Obrist. Schlippenbach seine Caution Schrift, so von 2 gefangene Oberste und ein Bürgermeister, 2 Rathsverwanten und 5 andere guhte Männer unterschrieben wahr, an Prinz Alexander übergeben, darauff ward Ihm befohlen seinen Degen zu tragen. An diesem Tage ward der Hr. Gen. Maj. Horn auß dem Stadthaus, dar er zuerst gefessen, in die Corps de Garde gebracht.

Den 23. sind J. Jar. Mayst. mit die fremden Ministros und seine Generahls nach Dorpat gerisset *)

*) Ueber die Vorbereitungen zu der Aufnahme Peter's des Großen

und versprochen der prinz Menschikoff dem Obristl. Schlippenbach, daß er mit dem Commandanten Sternstrahl wegreisen sollte, wie er aber bei dem Premier-Minister, den Fürsten Goloffin um sein Reispasß angehalten, hat er ihm geantwortet: er hätte keine Ordre dazu. Darauf habe der Obristl. Schlippenbach ihm wider geantwortet, Er wolte ohne Pasß reisen, und hielte er Ihre Jar. Mayst. mündliche Zusage so heilig, als wenn es ein General ihm Schriftlich gebe.

Den 24. ward uns anbefohlen, wir sollten uns schleunigst in die Schutte begeben und Obristl. Schlippenbach hielte noch weiter um ein reispasß bey dem Premier-Minister Goloffin an, der hat aber zur Antwort gegeben, so müßte er warten biß er an J. Jar. Mayst. schreiben wolte.

Den 25. begaben sie sich auff den fahrzeig.

Den 26. wardt der Obrist Wolzjin von der Semenoffy Regiment von sein Bruder, den Major Fürsten Wolzjin abgelöset und wurde die Schutte visitiret, ob auch mehr Leute, als auff die Mülle gestanden, sich einpracticiret hatten. Selben Abend Moch 5 legten Sie vor dem Bollwerck unter der Meyen pforten ab, und haben sie sich gegen das Hackelwerck über vor Anker gelegt, ist auch ein Trummelschläger zur Salvagardie mit gegeben worden, welcher biß nach Revall sie begleiten sollte.

Den 27. Passirten wir durch ihre Schiff-Brücke, welche sie vor uns öffneten, und wie wir Porten's Holm vorbey gestegelt, haben wir 2 Batterien, eine von 7 und die andere von 10 Canonen undt von ihre wache besetzt gesehen, und sie gelten biß Rutterfäll, also auch 2 Batterien Eine von 6,

das andere von 17 Canonen und mit ihre Wache versehen waren.

Den 28. Aug. lagen wir wegen Contrairem Winde still vor Ander und hatten mir Südwest.

Den 29. Am Sontag lagen wir ebenfalls still und lieffen 3 Soldaten von Gen. Maj. Horn Regiment zum Feind wegen Hunger; also Resolvirte der Obristl. Sternstral, daß die Todigen nach Finnland gleich über gehen sollte, weil sie doch unmöglich nach Revall über mit so einem Winde kommen könnten und mit Südwest wohl nach Finnland über zu kommen war.

Den 30. Nachdem sie Ihre Plätze bekommen gingen sie am Mittag zu Segel.

Den 31. Abends Clock 5 siegelten wir vor OstNordOst auß auß die Keyde, allwo der Bürger Hinrich Ericks das Ander fallen ließ. In der Nacht Clock 12 gingen sie zu segel mit gelindem Wetter biß Lohsburg, nachdehm aber beschahmen sie ein starken Wind NordOst, und zweifelten sie, daß sie mit undauglichen Fahrzeug Caspar wied besiegeln könnten, dennoch aber Halß und Gott in Caspar Wied.

Den 1. Septbr. gegen den Morgen Clock 4 gingen wir wieder mit Sydost zu segel, und wie die Sonne aufging hätten wir die Insel Ekholm zur linken Handt liegen lassen. Selben Tags sahen wir bey guter Zeit an bei Nargö und passirten Bulffund, und weil der Wind uns lang hiel, so mußten wir unter Klein Carl vor Ander legen und alda einige Tage zubringen, und endlich seynd mit Böhte alle, die auß dem Fahrzeug gewesen, abgeholt worden.

Ihre Zarische Mayst. Generals-Personen waren:

1) Gen. Feldt-Marschall Boris Petrowitß Oheremetsoff, Ritter von Malta.

2) Gen. Feldt Marsch. und Obrist über ein Regiment Infanterie und Commandirender General, Benedictus Frischer [Freiherr] von Ogelsky.

3) General Oprarin; diese führten aparte Armées.

4) General Vicut. von Werden.

5) General Vicut. Schambre [Bergmann nennt ihn Tschambers] ward in Narva von dem Zaren zum Ritter gemacht.

6) Gen. Neppenier [Nepain] von der Infanterie.

7) Gen. Schönbeck.

8) Gen. Maj. Brysch [Bruce] von der Artillerie.

9) Gen. Maj. Ren [Renne].

10) Gen. Maj. Schaff [Scharff].

11) Gen. Ingenieur Lambert.

12) Obrist von der Artillerie, Commandant aus Breslau, Mathens Goske, sein Major Mathens Robert.

Gadebusch S. 364 erzählt noch: In wärendder Belagerung von Narva kamen der litthauische Unterseldherr Gregorius Oginsky und der Straznik Kasimir Saraned bei dem Zaren an und baten ihn um Beistand wider ihre Feinde. Damals wurde auch der Wojwod von Kulin Thomas Oginski als Großbothschafter von dem König August und seinen Anhängern an ihn geschickt, der am 12. August ein Trugs- und Schutzbündniß zu Narva wider Schweden zu Stande brachte.

Unterdessen war der nunmehrige russische Generalfeldwachtmeister Mönne mit einigen Dragoner-Regimentern von Narva nach Ehrland geschickt worden, und hatte die bei Besenberg unter Schlippenbach's Befehl stehende schwedische Reiterei über'n Haufen geworfen, den Obersten Wachtmeister, einige Officiere und Soldaten gefangen, und 2 Kanonen nebst etlichen Fahnen erbeutet.

XIII.

Fortgesetzte Mittheilung alter livländischen Ordens-Chroniken.

Gleich den in diesem Archiv Bd. IV S. 269—300 und Bd. V S. 172—186 mitgetheilten alten Chroniken werden wir, dem dort gegebenen Versprechen gemäß, die neu aufgefundenen livländischen Ordens-Chroniken aus Mergentheim in Württemberg, vergl. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. II S. 500 Nr. 22 ff. deren sorgfältige Abschriften wir dem um die Aufhellung und genauere Erforschung der Quellen vaterländischer Geschichte hoch verdienten Herrn Coll.-Rath und Ritter Dr. E. E. von Napierowsky verdanken, der Reihe nach hier den Freunden unserer Geschichte mittheilen. Gleich die erste ist ein vor mehreren Jahren für die livländische Ritterschaft gefertigter wortgetreuer Auszug aus einer Handschriften-Sammlung des Königl. Württembergischen Haus- und Staats-Archivs zu Stuttgart, überschrieben: Manuscripta et Collectanea etc. Jo. Leonhardi Beringeri. So gleich nach der Überschrift:

Vom Ursprung des Landes und Ordens zu Preußen

steht: Locus Armorum, des Schwerdtbrüder Orden in Kieffland Wappen A. 1235.

Dieser Schwerdtbrüder Orden ist gestiftet bei des dritten Romaisers Zeiten von Bischoff Alberto, zu Riga, und wardt zum Herrn Maister erwählt Binno genandt. Ire Kleidung ist gewesen ein weißer mantel und darauß ein Roth Schwerdt mit einem Sterne.

Herzog Conradt auß der Mark, ruffete diesen Orden umb hülff an wider die Heidnischen Preußen vnd gab Ihnen daß landt Dobrin ein, da schickte im der herr Maister dreißig Bruder oder Ritter seines Ordens mit Ihren dienern zu hülff, die namen zu Dobrin eine Burg ein zur Wohnung, davon wurden sie die Bruder zu Dobrin genandt, aber sie wurden in Kurze alle erschlagen.

Maister Vinno war ein Frommer gottesfürchtiger Kriegesman, er that die Christliche Lehr mit allem fleiß forth vnder den Undeutschen luffendern, die zuvor einen heidnischen glauben gebrauchten.

By seinen Zeiten ward gebauet Segewalde, Aschenrode, Vnd gewann vonn den Heußen Rodhusen, vnd schlug Ihren König todt auffm eyße, vnd bauete auch daß schloß Wenden; nach Vilen Schlachten, so er mit den Heußen seinen nachpauern führte, wardt er leßlich mit seinem Caplan Verretterlich Vmbracht von seinem eignen Amptman zu Wenden, als er 18 Jahr geregirt hat.

Maister Wolquin 2 Regiert 15 Jar.

Anno 1253 ward dieser Herr Maister gekhoren, Er bauete Bellen, führte vil Krieg mit den Heußen vnd machte mit dem Semegallus daß Theil in Pößland, nach Aufgang der Sonne souil daß sie Im vuertheuig wurden, deßgleichen das Lendle Ofel bracht er zum gehorsamb, die Stadt Neuell gewann er von den Denen, vnd Paut daran ein Best Schloß eiusdem nominis; er brachte mit großer fürbitte bey dem Pabst zuwegen, daß Ihr Orden der Schwerdtbrüder herrn in der Teutschen herrn Orden eingeleibt wurde; er blieb in Pittawen im Strette, da er 15 Jahr geregirt hat, mit 48 Brüdern todt. —

Der 3 Herr Maister Herman Valleghe
Regierte 5½ Jahr.

Anno 1268 ward diser Herr Maister gehoren, bei seinen Zeitten gab König Vollar auß Dennemarcht dem Deutschen Orden das landt Geruen, das mit ein klein stuck landes dem Eyßlandt war. Er vertrieb die Neußen die mit einer großen menige Goldes Jun Eyßlandt, daselbe zu verhören, eingefallen waren und die Schloßer Isenburg und Selborth gewann er Ihnen ab, vnd blieben der Neußen todt 900; er that in sechs halb Jahren vil mancher thatten.

Der 4. Herr Meister Dieterich von Gröningen
Regiert 2½ Jar, darnach bat er sich ab.

Anno 1274 ward diser Herr Maister gehoren; bei seinen Zeitten wardt wider die ungläubige feinde das Schloß Godingen Churlandt vnd Ambotten gepant, das Vitterauer Landt bat er mit feuer vnd schwert seer verwüestet, dann sie oft in Eyßlandt eingefallen waren vnd großen schaden gethan, das bezahlt er Ihnen Vießlich; als er dritthalb Jahr geregirt hatte, bat er sich vom Ambt ab vnd zum homaister in Preußen, da vollendete er sein Leben.

Der 5. Herr Maister Heinrich von Hennenberg
Regiert 1½ Jar vnd bat sich darnach ab.

Anno 1276 ward diser Herr Maister erwählt; er machte mit allen nachpaurn friede, vnd hielt mit Ihnen freundschaft; als er nun sein Ambt Anderhalb Jahr in guettem friede vnd ruhe vermeset, auch allen möglichen fleiß an seine Underthone wandte, das er sie von der Begirigkeit des Kriegs zu friede vnd zu Gottseeligkeit gewehnete, bat er sich ab, vnd zog in Teutßland.

Der 6. Herr Maister Andres Stocklandt Registert
6 Jahr vund bat sich darnach ab.

Anno 1278 wardt dieser Herr Maister erwählt; er war dem Vorigen mit seinem Leben nit vngleich, dan er sich mit den seinen mehr zue Gottesforcht, dann zum Krieg bemühet.

König Widouen von Poln vund sein gemahel frau Martha, bekert er vunn Ihrem Heidnischen Unglauben zum wahren Christlichen Glauben; ob er wol allen fleiß brauchte, daß er guetten sich mit allen seinen nachpaurn haben mochte, Wolten Ihm doch die Littauen vnd Samaiten nit friede lassen, Sonder mueste etliche vil schlachten mit Ihnen thun, biß er sie vndertrückte; er zog in Teutschlandt da er das Ambt Sechs Jahr vorwesete.

Der 7. Herr Maister Eberhardus Registerte 2 Jar
darnach nam er Urlaub.

Anno 1284 ward dieser Herr Maister gelhorn; bei seiner Zeit wolten die Nachpaurn nit lenger friede haltten, welchen die vorigen 2 Herrn gemacht hetten, Sonder die Samaiten fielen Im ins Landt, Aber er Jagt sie mit gewalt wider herauß, mit großem Raub, verglichen gieng es Ime auch glücklich mit den Ungehorsamen In Ehurlandt, darauß bracht er auch einen großen Raub.

Als er das amt bei 2 Jahren mit schwachheit seines Alters getragen, Nam er Urlaub vund zog in Teutschlandt etliche seßen in Preußen.

Der 8. Herr Maister Hanno von Sangerhåsen
Regiert 3 Jahr diß Ambt, vnd darnach
das Homsister Ambt 12 Jar.

Anno 1286 ward dieser Herr Maister erwählt, ein Streitspar Mann, er bezwang die Samaiten zue gehorsamb, die nit glauben haltten wolten, weil sie als Heiden dem Christen-

thumb gehaß waren, beßgleichen die Semegalos befreit er zweimal gar glücklich, Aber zum dritten mal verlor er ein große Schlacht mit Ihnen; als er das Amt 3 Jahr verwesete, wardt er zum hochmeister in Preußen erwählt, der 7. in der Ordnung. Regierte alda 12 Jahr.

Der 9. Herr Meister Burdhardt von Dornhausen
Regiert anderthalb Jar.

Anno 1289 ward dieser Herr Meister erwählt, wardt für einen beherzten Rünen vnd Streitharn man angesehen, aber seine Thaten zeigen an, das er vonn wegen großer Kleinmüthigkeit Jämlich mit den seinen ist umgangen, das man noch heutige Tage dauon zu Klagen weiß, dann er hatte wieder sich drej mächtige feinde, als die Semegalos, Littawen vnd Samaiten, vnd ward erschlagen mit 172 dapfern Helden seines Ordens. Regierte anderhalb Jar.

Der 10. Herr Meister Georgius Regierte 5 Jahr.

Anno 1290 wardt dieser zum Herrn Meister erweslet, der zuvor Statthalter in Preußen war. Er zog vmb des Christlichen Namens willen wider die feinde in Littawen, aber es fiele nit viel, das er nit auch wie der Vorige wer umbracht worden, verhalb da er kein glück bei Ihme vormerckte, machte er mit den Littauen friede, vnd wandte sein heer wider Deselsch, die vom Christlichen Glauben waren abtrünnig worden, die zwang er mit großer Manheit wider zum gehorsam; er verwesete sein Amt 5 Jahr.

Der 11. Herr Meister Herr Werner Regiert 2 Jar.

Anno 1295 ward dieser Herr Erwählt. Er nam sich seines Amtes vnd der Christenheit wenig an, So fiel auch der Minde vonn Polen wider vom Christenthumb ab zum Paphenthumb, der vom Sechsten her maister beheret war wor-

den, verhalb mueste er vom Amt wider abtretten, da er kaum 2 Jahr Regiert hatte.

Der 12. Herr Maister Conradt von Wundern Regierte 3 Jar und vbergab das Umbt seines Alters halben.

Anno 1297 ward diser Herr Maister erwählt; er bezwang die Semigallus wider zu gehorsamb und bauete 2 schleser als Mithow und Wittenstein; seines Alters halben bath er sich vom Amt, als ers 3 Jahr verwesen hatte, zoch in deutsch-landt und vollendete mit Ruhe.

Der 13. Herr Maister Otto Regiert 3 Jahr.

Anno 1300 ward diser zum Herrn Maister erwählt, er fürte einen großen Krieg mit den Reußen, vnd gewann Pleßhaw die haubstatt, vnd Verbranndt die Isenberg, blieb letztlich in Streitt dobt bei Korfhausen aufm Eyße mit 52 dapfern Brüdern. Regierte 3 Jahr.

Der 14. Herr Maister Andreas Regiert 1 Jar.

Anno 1303 wardt Herr Andreas gewählt, er war zuvor Statthalter in Preußen. Er Regiert 1 Jar, dann als er die andere Reise in Littawen that, wardt er mit 20 Brüdern erschlagen.

Der 15. Herr Maister Walther von Nordsch
Regiert 4 Jahr.

Anno 1304 ward dieser zum Amt erwählt. Er bezwang mit solcher macht die Semigallus, das sie Ihme muesten Dienstknecht sein und Underwarff sie die helffte dem Capitel zue Riga. Regierte 4 Jahr.

Der 16. Herr Maister Ernst von Raseberg Regiert 3 Jahr.

Anno 1308 ward diser erwählt; er bauete das Schloß Dunsenborg vnd begabte es herrlich, er fuerte einen unglücklichen Krieg mit den Littawen, zoch mit vollen fußknecht-

ten vund Raiffen hinein, da er aber glücklich mit seinem volck heim ferete, Eyleten sie im nach vund schlugen in todt, mit 70 tapffern vnd Streitparrn Brüdern des Aschorob, welches dem Orden gar wehe thät. Regierte 3 Jahr.

Der 17. Herr Maister Goltart von Bütmengen

Regiert 2 Jar.

Anno 1311 ward diser Herr Maister geboren, bei seiner Zeit fielen die Semegallus vom Christlichen glauben ab, wurden treulos dem Orden, vnd zerstörten das schloß Festa, das den namen hat von herrlicher Begabung, erwürgeten darinnen 15 Brüder des Ordens mit Aem hofgesinde so darinnen war. Er Regierte zwey Jahr, hat nichts Rügenliches begangen.

Der 18. Herr Maister Wilhelm vonn Enttdorff,

Regiert 6 Jahr.

Anno 1313 ward diser Herr Maister geboren, er bezwang die Semegallus vund heiligte bei Ihnen einen Berg oder hügl, daruff ließ er ein Crucifix stekhen, auf das das gemeine volck dahin sollte zu Predig gehen vund zum gebet kommen. Er bauete auch 3 schlößer als Wolmar, Dorthenigk vund Lorchbaten in des Ordens lande, auch bauete er die Kirchen zu Wenden mit Bischoff Johann vonn Miga. Als aber die Semegallus wider abfielen vbrzog er sie; da er aber einen Unbequemen orth mit den feinden zu treffen hätte vnd zurück weiche, folgten Ihme die feinde nach, ward von Ihnen überhunden vnd erschlagen mit 33 Brüdern vnd vilen Christen. Er Regierte 6 Jahr. Er erschlug den Littawen haukman mit 60 der fürnembsten Littawen.

Der 19. Herr Maister Herr Conrart vonn Dindens

schott Regiert 6 Jar.

Anno 1319 wardt diser geboren. Er hatt die Treus-

festen, Aufruechtichen vund wüetterischen Semegallas ganz vund gar vndertracht vund sie zue gehorsamb bracht, welche denn Christen Ihre Kirchen zerstert vund verwüestet hatten, denen hatte dieser Herr Maister wider Ihr landt vund her oder festungen zerstert vund verwüestet, auch sie dermaßen in eine Dienßparleit gebracht, das sie forthin keine Hoffnung haben mochten einig freyheit oder erledigung. Regierte 6 Jahr.

Der 20. Herr Maister Herr Voltho Regiert 5 Jar.

Anno 1325 ward diser gehoren, er Regierte 5 Jar ganz friedtamb vund warsam mit allen Nachpuren, die sich junor wider denn Orden auffgelainet hatten, aber vnder des sienng sich ein haimischer zandh vund lernen vnder den Bischoffen vund ordens Brüdern an, den Stifte er auch mit großer Vernaunfft vnd machte frid.

Der 21. Herr Maister Hainrich vonn Dunsagen
Regierte 2 Jahr.

Anno 1330 ward diser Herr gehoren. Er machete mit dem Bischoff Burthardo zue Dorpt einen Ewigen frid vund Vertrag, off das nit der einhaimische Zandh vund Krieg Ihres eigens ordens landt schwachete, dann er sagte, es were belbe Gott im Himmel vnd den nachkommen den nichts nuzers noch angeneimers, dan wann man sich besleife, das die einhaimische gegendh zu friden vnd Ruhe gebracht wurden, auff das der gemeine nutz dardurch geboßert vnd gemehrt würde.

Der 22. Herr Maister Herr Bruno Regiert 2 Jahr.

Anno 1332 wardt diser Herr erwelt. Es war zwischen dem herr Maister vund der Statt Riga ein hardt werender Streitt, darinnen er auch mit 10 Brüdern Zemerlich wardt vmbbracht, Newblich bei den Treider, alda baueten die Rigitzen die Neuen Mälen, Aber vom Schloße wurden sie nit

ohne großen Schaden zur Ruck getrieben, vund Ihr vil alda erschlagen, vund die übrigen erseufft. Regiert 2 Jahr.

Der 23. Herr Maister Gottfried Rogge, Regiert 8 Jahr.

Anno 1334 ward diser Herr erwelet, bei Im werete der Hader vund streit zwischen dem Orden vnd Nigischen für vund für, er stundt dem Ampt 8 Jahr vor.

Der 24. Herr Maister Conradt vnan Jockhe Regierte
9. Jar.

Anno 1342 ward dieser Herr erwählt; bei seinen Zeiten war ein grausamer Hunger in Kufflandt, das Ihr vil Hungers starben; er baute das Schloß Moissathen in Semegallen, der Hochmaister aus Preußen Sante Ihm einen Bruer der genant Herr Ketelhüt, seinen Obristen Statthalter zum feldherrn wider die Heußen zu küß, mit denen sie ein große schlacht thetten, gewunnen Pleßhaw wider; er Regiert 9 Jahr.

Der 25. Herr Maister Eberhard von Welheim
Regiert 6 Jahr.

Anno 1351 ward diser Herr Maister ernehlet; er machte Im Anfang seines Regiments mit den Littauen friede, als aber die Niegischen heimliche Vradhtigen brauchen wolten, denn Orden vund den herrn Maister auß dem Lande zu vertreiben, als solches der Herr Maister Innen wurd, belegerte vund bezwang er die Satt Niga, nach dem sie seiner macht vund gewaltt mit sendten widerstehen, müessen also dem Orden Vnderthenig vnd gehorsamb sein, nach Außweisung des Vertragbriefs, der darauff gemacht wardt.

Drey Schloßer wurden gepaut, Als das Schloß zur Niga, Doblin vund Witschaw; in Neußlandt, Samaitzen vnd Littawen that er vil großer schlachten, behielt vberal denn mehrertheil den sieg. Regierte 6 Jahr vnd hat sich ab, zog wider in Deutschlandt.

Der 26. Herr Maister Burdhardt von Drogelouen
Regiert 6 Jahr.

Anno 1357 ward diser Herr Maister erwehlt, bei seinen Zeiten wardt Marienborg gepauet an der Neußen grenz, auch hat er gebaut die frauen burg.

Es trug sich bey seinen Zeiten ein wunderlicher Poch zu, nemlich die harrischen Pauren, dann harria ist ein stück lands in Lyfflandt, hatten ein verbündnuß gemacht wider denn Ambtman zu Vellin, der Inen gebotten hatte, Gethreide off das Schloß zu bringen, es verbarg sich in einer Jedem Sach daß getreides ein Paur, auf daß die meng der Pauren nit verarguonet wurde auf das Schloß zu kommen, und ließen sich Also in den fecthen off das schloß führen, in Willens daßelbige einzunehmen und den Ambtman mit Allem gesinde zu ermorden, Solches ward dem Ambtman verkundtschafft, der ließ alßbaldt alle Pauren in den fecthen umbringen, außgenommen die Ihenigen so es im vorthanbt gethonn hatten, ließ er lebendt. Regiert 6 Jahr.

Der 27. Herr Maister Daghquin vonn Erte
Regiert 14 Jahr.

Anno 1363 wardt diser Herr gewehlt, er kauffte vom König Bolmar auß Denmarth, zwö landtschafften, als harrisen und Wirlandt, mit 3 Schleyer, als Ruel (Kettel), Wesenberg und die Narue vor 19000 Meißcher (Mbeinscher) gulden, er thet vil Raissen wider die Nachrißen. Regierte 14 Jahr.

Der 28. Herr Maister Arnoldt von Witindhoue
Regiert 4 Jar.

Anno 1377 wardt diser Herr Maister erwelt; er war so eyfferig wider die felnde des Chrißlichen Glaubens zu streiten, daß Ihne kein schwere Mühe noch Arbeit im Strait verdroß, auch kein hiß des Sommers, noch frost des Winters

davon abschreckete, er nam den König Constantinum mit streittiger handt gefangen. Auch erobert er das Schloß Cauen, darauff lag des Königs Sohn mit 2000 dappfern Kriegerleuten, die wurden alle erschlagen, das Schloß gar verbrandt, vnd des Königs Sohn gefangen. Regiert 4 Jahr.

Der 29. Herr Maister Wilhelm von Brimersen
Regierte 6 Jahr.

Anno 1381 wardt diser Herr Erwelt, Er thet vil große Maissen, wider die Neußen, Littauen, Samaitten vnd Emegallios, biß er sie zum Gehorsamb des Christlichen Glaubens brachte. 6 Jar Regierte.

Der 30. Herr Maister Lobbus von Elsen,
Regiert 6 Jar.

Anno 1286 wardt diser Herr Maister gekhoren; den seid aber Vertrag, so der Herr Maister Baltho zwischen des Ordens söldnern vnd dem Bischoff zu Derpt außgericht hatt, wardt bey diesem Herr Maister wider zue rissen. Jedoch brauchte er in seines Ambts Regierung so vil Rathsheit, Fleiß vnd mühe, daß er fried erhielt im Orden, darzue er auch sonderlich genanturt wardt. Aber wider die Bndriften war er maulich. Regierte 6 Jahr. —

Der 31. Herr Maister Wolmar vonn Brugen
Regiert 8 Jahr.

Anno 1392 wardt diser Herr Maister erwelt; der Bischoff vonn Derpt brachte in ins Werck, die Zwispalt so beim vorigen herrn maister war angefangen (fortzusetzen), vnd henge an sich die Plessauer, die Littauen, Samaiten vnd Andere feinde des Christlichen Glaubens wider denn Orden, nach der Presbat hinauff theten sie großen schaden, aber der Herr Maister beegnete Ihnen mit manlichem herben vnd Jagt sie mit M-

ter Ihrer macht wider zum lande hinauß, vnd behielt den Sieg, doch nit ohne schaden, dann auf beiden theilen wartt dapper gestritten ic. die kampfther herrn legeten sich dareinn vnd vertrugen den Bischoff mit dem Orden, vad ward der Vertragsbrieffe zur Derpt auffgericht. Regierte 8 Jahr. —

Der 32. Herr Maister Conrad von Wintighoff

Regiert 10 Jahr.

Anno 1400 ward diser Herr Maister erwelt, er thet ein große Maie ins sicht vonn Pleskou, da geschach bei der Moda ein hefftiger Streitt, denn gewann er mit wehrhafftiger handt vnd wurden 8000 Neußen erschlagen, die Ueberigen gesprengt in das Wasser die Moddau, da wurden Irngezählich vll ersoufft, die Andern kamen in der suchet vmb, er war willens vollenden in Neußlandt (zu)Ruchten vad daß ganze land einzunehmen, wo im nit eylendts mer Vottschaft kommen auß Preußen vmb hilff anruessende wider die Vndrisien, da sendet er dem hochmaister ein Summa Goldes ic. Regierte 10 Jahr. —

Der 33. Herr Maister Dieterich Dürsche.

Anno 1410 regierte dieser Hermaister 2 Jar ganz friedlich.

Der 34. Herr Maister Siuwerth lander von Spanheim
Regiert 10 Jahr.

Anno 1412 ward dieser erwelt; bei seinen Zeitten fieslen die Pittauen Ins landt, ob er sie wol mit gewaltt herauß schlug, kamen sie im doch stets wider mit Rauben vnd Pressen, weil er lebte 10 Jahr.

Der 35. Herr Maister Sülffenus von Rutenbergk

Regiert 9 Jahr.

Anno 1421 ward diser Herr Maister erwelt; er nam von den Deutschen groß Kriegs Gold an, vnd zog mit Ihnen

und den Vyfflenbern Inn Littauen, er verwüßte das ganze lannnd mit mordt vnd prandt, daß kaum ein Ort vor ihm sicher blieb, vnd were fortñin wenig hoffnung gewest daßelbige weitter zu bewohnen, wår im nit der bluetgang ins leger kommen, daran vil brüeder vnd Soldner starben, auch starb der Herr Maister selbs im haimbzuge. Regierte 9 Jahr.

Der 36. Herr Maister Frandho Reißdorff Regierte
kaum 2 Jar.

Anno 1430 ward diser Herr Maister erwählt, er fing bene streitt mit den Littauen wider an vnd war guette Hoffnung des siegs, dann er mit all seinem Boldh wol gerüß war. Aber das glück war Im zuwider, weil er sich mer auf seine macht dann auf Gott verließ, ward er von den Littauen geschlagen vnd verlor 20,000 Man, darzu die besten man auß Vyßlandt, auf die sich das Vyßland verlassen durfft, beßgleichen erschredlichere Niderlag ist denn Vyßländern nie widerfahren. Regierte kaum 2 Jahr.

Der 37. Herr Maister Beddenode Schüngel Regierte
ins 3. Jahr.

Anno 1432 ward diser gekhoren, es entstund ein Zwitracht vnder des Ordens Söldner vnd dem Bischoff zue Riga Pennigo, damit nun solches nit zum öffentlichen Stritt gedeß hat mans vertragen, daß der Bischoff kennig von Riga vor Alle Ansprach dem Orden geben soltt 20,000 mk. vnd dem Capitel von Riga gab der Bischoff 4000 mk. Regierte ins 3. Jahr.

Der 38. Herr Maister Heinrich Hinde Regiert 14 Jahr.

Anno 1434 ward diser erwelt, er that 2 Reisen in die Mosca. (Da) Raubete er Ihnen alles was Im vorkam, verwüßte Ihre Adher vnd Alles; in Lüßlandt bauet er daß Schloß Bauffenborck. Regiert 14 Jahr.

Der 39. Herr Meister Johannes Christophus von
Mengen, Regierte 19 Jahr.

Anno 1448 wardt dieser erweltt. (Er wolte) dem Homaster
in Preußen zur Hülff kommen, der vonn den Poln seer betrengt
war, vnd het Ihn gerne entsezt, aber der Erzbischoff vonn
Riga, Siluester genandt, mit seinem Capitel siel dem Orden
ins landt vnd thatten im schaden, daß er mit seinem Heer
sich zur ruckh wider den Erzbischoff wenden müßte, Schlug
in mit dem Capittel Inn die flucht, vnd eroberte all Ihren
Kaub, zwang sie zum ewigen friede, biß vff diese Jegige Zeit.
Aber der Orden kam darüber in gehaß mit den Brüdern in
Preußen, weil sie Ihnen nit waren zu hülff kommen.

Regierte 19 Jahr vnder den 2 Homastern Conradt
vnd Lubwig von Erchinghausen.

Der 40. Herr Meister Johannes von Waldbausen
Regierte 1½ Jar.

Anno 1467 ward dieser Herr Meister gekhoren; er bauete
daß Schloß Tolßburgk, all Seleborgk; er ward auß neid
seiner herren der Ordensbrüder vom Amte entsezt, wardt
zur Wenden in thurn gelegt, darinn er auch starb, beßhalben
Gott nachmalß daß landt seer straffte, mit Außländischen vnd
einheimischen Kriegen, dabei sie wenig glück hatten, dann
wer sich wider seine ordentliche Obrigkeit vfflegt, der legt sich
wider Gott auff. Regierte 1½ Jahr.

Der 41. Herr Meister Berndt von der Burg
Regiert 9 Jar vnd wardt entsezt.

Anno 1469 ward dieser Herr Meister erweltt, vnd zoch
mit hundert tausent mannen in Rußlandt, dergleichen vor
im nie Keiner ein solch groß heer geführt hatt, vnd gewann
die Vorstätt vor Pleßkow, die verbrandt er vnd den Wsena-

berg vund noch wider zue Ruck; da kamen die Neußen in Pufflandt ohne widerstandt, vnd Brandten auß Vellin vnd Larnest, vnd schlugen vil Christen zu todt, sie fürten auch auß Pufflandt vil Kriegsgerüsten als büchsen vnd Gloschen auß den Kirchen.

Der Herr Maister hengenete an sich den Bischoff Simon von der Borg seinen Vetter zue Menel, mit dem zog er wider den Bischoff zue Regel (E. B. zu Riga) wider die Statt, vnd wider daß Capitel, vund was er vonn Ihnen bekam, warff er ins gefendhauus, er zerstörte auch daß Kloster zue Riga, Ire schleßer vund güetter nam er ein, Vund stürmete vnd Statt Riga feindlich aber vergebens, dann die Burger zue Riga vertheiligten mit Allein Manlich Ire Statt, sondern sie zerrißen vnd zerfleisten im Auch sein Schloß hartt an der Statt gelegen. Solchen großen freuel des herr Maisters wardt zu Rom dem Papp Sixto 4. zu wißen gethon, der thet den herr Maister Bernt mit seinem Vetter Simon Bischoff zue Menel mit Al Irem Kriegs-Geldh in Bann, darüber wardt der Herr Maister seines Ampts entsetzt, da er 9 Jar Regiert hätte.

Der 42. Herr Maister Johann Fridrich Loringhofius
Regiert 9 Jar.

Anno 1478 wardt dieser Herr gehoren, ob wol Papp Sixtus in Pufflandt hatte frid gemacht, waren doch der Rigschen herzen gar verpittert wider den neuen herr Maister, daß es wider zum schlagen kam, vund wurden 7 Ordensbrüder erschlagen vnd soull gefangen, vor Düllemunde wardt ein ewiger Vertrag gemacht. Regiert 9 Jahr.

Der 43. Herr Maister Walther von Blettenberg.
Regiert 41 Jahr.

Anno 1493 wardt dieser Herr erwelt, es ist vnder allen herrn Maisters Reinarz diesem zu vergleichen gewest, an weiß-

heit und manlichem gemüeth, dann er großes verstantis und Rathe war, hatte wider die Heußen große Krieg geführt; sein Bildnuß ist zu Wenden im Schloß noch zu sehen, sein Proport des Leibs ist gar heroisch, eines sehr freundlichen und Tyranischen gemüths und gesichts; er hat die Rigiten mit Krieg vermaßen gedemüthigt, daß sie dem Orden das Schloß vor der Stadt Riga wider müssen aufbauen, welches sie zuvor unter Bernt von der Borg hatten zerschlaufft; auf daß sie aber nit wider rebellisch wurden, hat er das Schloß Dennemundt bei Riga am Waßer der Düna gelegen mit Kriegemunitioñ besetzt, deßgleichen Im Schloß Wenden 3 Bloß Dorne aufgeführt. Als er zum erstenmal in Heußlandt zog, hat er Ostrauan eingenommen, alles geraubt und nachmals angezündt, auch hat er bescrien und eingenomen Insenburg und Reugardt, die große weit umfangene Stadt in Heußlandt, hat auch die Stadt Pünnegredt verbrandt. —

Zum andernmal als er in Heußlandt kam für Pleßkow, welches er mit großen Sieg eingenommen, und wo er seinem glücklich weiter hatt wollen folgen, hat er ein theil des Heußlandts im wüen vnderthentig machen, Aber zog mit großem triumph wider in Lyßlandt, dan nachdem die Heußen wider fride begerten, hat ers Inen auß großem mitleidten nit wußt abzuschlagen; er wardt vom Kayser zu des Römischen Reichs Vasall bestettigt. Als er nun Oberal fride gemacht, Starb er, als er Regiert hätte 41 Jahr, Alli 41.

Der 44. Herr Master Herman Hasenlam

von Bruggench Regiert 14 Jahr.

Anno 1535 wardt dieser Herr erwählt, ein frommer Offrichter Mann, er Regierte sehr friedtamb und wol, er thet dem gemeinen nuß großen fromme, darzue ließ er Gottes Wort, (NB) So durch den Leuren man Lutherum wider an

tag gebracht, Reichlich Predigen in Lyfflandt, thet Auch vil mißbreuche in den Kirchen ab, so vberhand genomen, daß er Ihme damit einen Ewigen namen gemacht, vnd ist im rechten Erkantnuß Jesu Christi vnd seines seligmachenden Namens vnd Worts seeliglich entschlaffen.

(NB. Dieser ursprüngliche Text wurde durch spätere Hand folgendermaßen abgeändert: „So durch den L...schen Man Lutherum in die Lücke fünsternuß des Verderbens vndt Vndergangs ic. gebracht, Irgerlich Predigen in Lyfflandt, thet Auch vil Gottseelige Bräuche in den Kirchen ab, so zuvor zu Gottes Ehr vermeint vndt verrichtet worden, daß er Ihme damit einen Ewigen Schandtsteehen angehengt, vnd ist im falscher Erkantnuß Jesu Christi vndt seines seligmachenden Namens vnd Worts vnseeliglich entschlaffen.“)

Bei seinen Zeiten vertrug sich der Orden aufs neue mit dem Erzbischoffe zu Riga, er Regierte 14 Jahr. Starb Auffm schloß Wenden montags nach Lichtmess, morgens 5 Uhr.

Der 45. Herr Maister Johannes von der Redde.

Anno 1549 ward diser Herr erwelt, er ward vom vorigen herr Maister herman 4 Jahr vor seinem ende erweltet; er war großer freundschaft, verhalten im Jeberman freundlich war und gütig. Er wuonnte auch allen müßlichen fleiß vor, daß Gottes Wortt lautter vndt rein vnder seinem Regiment mit guettem fride mechte gelehrt werden, er war seines leibs eines Starcken vnd daffern gemüets.

Daß die Reihfolge der livl. Ordensmeister hier abbricht, läßt vermuthen, daß diese Chronik gerade um die Mitte des 16. Jahrh. ist abgefaßt worden. Zur Berichtigung der darin oft verstümmelten Namen und, bis auf die Regierungszeit der letzten Meister, völlig ungeschichtlichen Zeitangaben vergl. Kaiserdky Reihfolge der livl. Landmeister, gewöhnlich Herr Meister (dom. Magister) genannt, in den Mittheil. aus der livl. Gesch. Bd. V S. 471—476.

XIV.

Eurländische Landtags-Recessé

zur Vervollständigung der in Ab. II. dieses Archivs S. 168—270 mitgetheilten folgen wir dafelbst noch fehlenden bisher ungedruckten Landtags-Recessé Eurlands hier noch einer gefälligen Mittheilung

Er. Excellenz des Herrn eurl. Landhofmeisters,
Consistorial-Präsidenten und Ritters

Friedrich Baron von Klopmann.

Eine Vollmacht von der Landschafft Anno 1568
den 10. December, die Union betreffend.

Wir, die gemeine Mitter-Landschafft und alle Unterthanen von Adel des Fürstenthums Eurland und Semgallen, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, Thun Kund, Bekennen und Bezeugen in und mit Kraft dieses Unsers offenen versiegelten Briefes für jedermännlichen.

Nachdem verschiedener Zeit der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Gottbard in Eurland und Semgallene Herzog, Unser gnädigster Herr, Sowohl auch die noch übrige Stände, Mitterschafft, Adel und Unterthanen dieser armen Besängstigten Provinz zu Plessland, von wegen des Vorstehenden und langwährenden ganz Beschwervlichen Moscovischen Krieges, auch Hochdringender unbereygänglicher Noth, sich dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismundo, König zu Pohlen und Groß-Fürsten zu Litthauen, Unserm gnädigsten Herrn und König Submittiret, unterworfen und untergeben, dergestalt, da aus gnädigster Beförderung Ihrer Königl. Majt. Solche Beschehene und gethane Subjection von der Kron zu Pohlen als dem Groß-Fürstenthum Litthauen diesem armen Besängstigten und Bekriegten Landt,

wieder den Bluthdürstigen Moscowiter und alle andere Feinde einkeßig Schutz und Schirm desto statlicher und starker geleistet und erzeugt werden möchte, wie dann auch hierauf Ihre Königl. Majestät sich bis dahero nicht wenig bemühet, daß Sie das Groß-Fürstenthum Litthauen mit der Kron Polen vereinigen, uniren und zusammen Bringen mögen. Weil dann die Union fast lange Verzogen, und man auch nicht wissen kann, wann und zu welcher Zeit dieselbige, durch Verleihung Göttlichen Segens zu einem Ende gebracht werden könnte, und aber Hochgeachteter Unser gnädigster Fürst und Herr auf diesem itzigen ausgeschriebenen gemeinen Landtage zu Goldingen Uns Vermelden und Berichten laßen: Obwohl Ihr Fürstl. Gnaden und der Landtschaft dem Groß-Fürstenthum Litthauen in aufgerichteten vorligten Pacten incorporiret, einverleibet und vereinigt wären, da dennoch Vonnöthen, Einsema! die Union zu solchem langen Verzuge gerathen, sich mit mehreren und mehreren Verbindungen dem Groß-Fürstenthum Litthauen Verwandt zu machen, wie dann Ihr Fürstl. Gnaden albereit darinnen geschlossen, und Ihre Gesandten an die Königl. Majestät auf dem seßigen Landtage in Litthauen abgefertigt hatten, incorporation, Vereinigung und Ewigwährende Verbindung, Verbrüderniß und Freundschaft mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen auff zu richten. Jedoch das Fürbehalten, wann und zu welcher Zeit, durch Göttlichen Gnädigen Besandt, die Union mit der Kron Polen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen würllichen Vollenzogen und zum gewünschten und beständigen Ende gebracht würde, daß alßdann Ihr Fürstl. Gnaden Samt Ihren Fürstenthum, Landt, Leuten und Untertanen in Curland und Semgallen zugleich mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen der Kron zu Polen die Condition und Maas, wie solches zwischen dem Groß-Fürsten-

thum Litthauen. Einer und samt dieser Landschafft verhandelt und verglichen, auch uniret, eingeseibet und vereinigt seyn solte; Mit gnädigen Begehren, daß Wir zu diesem Heilsamen Christlichen Werck Unsere Einheilige Vollmacht und vollkommenlichen Willen geben thäten. Wenn Wir denn befinden und in reiffen Rath Erwegen, daß solche incorporation mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen diesen armen Vanden, und Unsern Erben und Nachkömmlingen heilsam, fürträglich, nützlich, auch zu Trost und Wohlfahrt gereichen, Wie Wir denn auch vergangen Jahres, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in solcher Sachen Unser General-Vollmacht gegeben, Wir Ihr Fürstl. Gnaden oder derselben Gesandten, so ipziger oder künftiger Zeit darinnen gebraucht werden möchten, noch die Unsere Vollkommene Macht und Gewalt, als Wir an Ihro Fürstl. Gnaden und derselben Gesandten solche hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Versiegelten Briefses, wie es zu rechte am Besten und Beständigsten sein kann oder mag, unviederrufflichen und gänzlich gegeben haben wollen, das Ihr Fürstl. Gnaden oder Ihro Gesandten nun Uns sämmtlich und sonderlich zu ewig wehrenden Zeiten mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen uniren, Vereinigen, incorporiren und Verbrüdern, und solche Dinge mit Fleiß und in Gebühlicher Reuerentz Bittlich besördern solten, daß Wir also mit Vanden der Ewigen Freunds- und Bruderschaft dem Groß-Fürstenthum Litthauen eingeseibet, incorporiret und vereinigt, auch Wieder dem Moscoviter und alle andere Feinde Beschützt werden möchten, aber mit dem Vorbehalt, daß wann und zu welcher zeit die Union mit dem Reich Pohlen und Groß-Fürstenthum Litthauen durch Göttliche Vertheilung wirklich vollzogen, als dann Unser gnädigster Herr und Wir mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen der Kron zu Pohlen, wie obbe-

rühret, zugleich mit treten und kommen mögen. Vorbehalten aber nunmehr Privilegien, Gericht und Recht, Gewohnheit, Statuten, Gebräuchen, alten Wohlhergebrachten Besessungen, Verlehnungen, Briefen und Siegeln, und Rekerab und sonstlichen Unsere Religion der Ausrurgischen Confession und allen andern, was Ihr Fürstl. Gnaden und Uns von der Landschafft von Königl. Majestät hiebevorn Concediret, gegeben und verschrieben, und jeho ferner von Ihrer Königl. Majt. dem Groß-Fürstenthum Littauen gegeben und verschrieben werden möchte. Inmaßen dann Eine Ehrbare Landschafft nicht zweifelt, Ihrer Fürstl. Gnaden oder Deroselben Gesandten solches und anders, so Ihro Fürstl. Gnaden und dieser armen Provinz zu gutem gereichen mag, in fleißiger und guter Acht zu haben wissen werden, und was also Ihro Fürstl. Gnaden vor sich, aber Ihro Fürstl. Gnaden Gesandten Unsertwegen handeln, versiegeln, versprechen, thun und lassen werden, daß heißet und ist Unser steter Wille, geloben es auch stets fest und unverbrochen zu halten. Getreulich und Ungesährlich. Zu Urtund der Wahrheit haben Wir von der ganzen Curländischen Landschafft wegen: Friedrich v. Canis, Georg Firsche, Hauptmann zu Goldingen, Robert von Wilsen (Wilsen?) Gert Roskenn, Gert Tork, Mannrichter, Philippus von Alten Bodume, Heinrich Brincke der älter, Ewald Franke der Älter, Bartoldt Buttlar; von der Semgallischen Landschafft aber: Otto Grotthausen, Otto Wostmann, Georg Tiefenhausenn, Jürgenn Bitinghoff, Thomas Grotthausen, Otto Medeme, Dietrich Schepinß, Gotthard von der Linenn und Wilhelm Tolbert, diese Bollmacht mit Unsern Signetenn beßätiget und versiegeln lassen, und mit eigenen Händen Unterscrieben. Geschæhen auf dem Landtage zu Goldingen den 10. December

Im 64. Jahr

Abjcheid so die Landschafft vor sich geschlossen
zu Candau Anno 1600 den 9. October.

Zu Nahmen der heiligen ungetrennlichen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, eines einigen Gottes in dreyen unterschiedlichen Personen, sollen und müssen alle Dinge und Geschäfte angefangen werden, damit die wohlgemittelt vollenzogen, und in Kraft und Würden bestehen und erhalten bleiben. Amen.

Demnach aller männlichen Rundi und Zu wissen sey, das Eine Erbar Ritter- und Landschafft beyder Fürstenthümer Curland und Semgallenn, heute dato den 9. October des izt laufenden 1600. Jahres, auff allgemeinen Landtage, in Gottes-Nahmen zu Candau versamlet. Haben dieselben, eylichen befindlichen Mängeln und Hindernissen des Gemeinen Ruges fürzudkommen, und dagegen das Gemeine Best, Ihrer und Ihrer Nachkommen, so viel fortzusetzen, durch ein frey offenbahres Willkühr, und einhelligen Bewilligung, auch immer und zu allen Zeiten, für und für unverrückt zu halten, getroffen und auffgerichtet, wie folget.

Zum ersten, weilten fast ziemlich und eine geraume Zeit kein Landschafft-Hauptmann gewesen, als ist Beständiglichen Beredet, accepliret, und angenommen, daß auff den die meisten Stimmen in Landtagen gefallen, der Landschafft-Hauptmann nolens volens sein muß, jedoch nicht länger als von einem Landtage bis zum andern zu verbleiben Verbunden seyn soll, und soll schuldig seyn ohne Pension, nur aus Liebe des Vaterlandes, und den gemeinen Rugen zum Besten, allen und jeden Händeln, und solchen so auff gemeinen Landtagen fürlauffen möchten, seinem besten Vermögen nach, Treulich obzuliegen und abzuwarten, die vola Treulich und fleißig zu

Colligiren, treulich einzunehmen, dividiren und denn das Beste, auch was der Landschafft Privilegiis am nächsten, und zuträglichsten, daraus zu behalten. Damit Er nun wegen der Menge und vieles unzeitiges Eintretens nicht verhindert, hat Eine Erb. Landschafft dahin verwilliget, daß Er Vier aus derselben Mittel zu sich ziehe nolentes volentes, nach geschehener Stimmung des jüngsten bis auf den ältesten die Meinung mit Ihnen zuvor Berathschlage, und denn der Gemeine aufs Papier gebracht fürtrage und solche Sapschrift so lange zu ändern schuldig sey, biß die ganze Landschafft oder der meiste Theil derselben, mit einander einig sey. Er soll auch nicht mächtig seyn, außerhalb der Gratulation, etwas mündliches, besondern durch Sapschriften allein fürzutragen, und zu übergeben. Würde auch eine solche Nothdurfft für fallen, das ein Secretarius nöthig, soll der erwähelter Hauptmann einen, der dazu qualificirt und Lüchtig, zu praesentiren mächtig, die Landschafft aber, außer dem Hauptmann (der Willig dessen zu enthalten ist), stracks mit baarem Gelde abzugahlen, schuldig seyn, derselbe Secretarius aber soll dagegen verpflichtet seyn, auf alle und jede Ihm anvertraute Sachen einen Eydt der Landschafft abzulegen. Es soll auch keiner von den abgewilligten Personen, so der Hauptmann zu sich zu ziehen Begehret, sich zu äußern, oder zu verweigern mächtig seyn. Es soll auch des Hauptmanns Amt nicht länger, als von einem Landtage biß zum andern sich erstrecken, und wenn Er frey willig sich zu behandeln anliese, oder die Ehrbare Ritter und Landschafft selbst um ehlicher von Gott verliehener Gaben Wissen, ihn länger zu behalten begehreten, Aleswegs geschehen, noch zugelassen werden, aus sonderlichen Verenden, dessen unnöthig zu erwörtern, sondern für angehenden andern Landtage, ein andrer Hauptmann nolens volens ge-

wehlet werden. Weilen auch der Erbaren Ritters- und Landschaft einen Kasten zu halten, die Pöbliche Recesse frey geben, als haben Sie sich einstimmig verglichen, einen Kasten aufzurichten, und in denselben von jedem Pferde Rog-Dienstes 100 Mrd. Rigsch an Haupt Summa eines für alles auf künftigen Pachtmeßes des 1601 Jahres zu erlegen. Da aber einer oder mehr zu solcher Haupt-Summa nicht gerathen, oder aber ohne daß die Haupt-Summa bey sich behielte (welches Jhme oder Jhnen frey stehen soll), so soll er oder sie eine Handschrift jradts von sich geben, und auf den Fall die Rentenn, nemlich von jeden Hunderten Sechß Mrd., von obgerührten Termino über Ein Jahr, ohne allen Verzug und Einrede zu entrichten, und den Einnahmern desselben Kirchspitals (darinnen er gelesen) zuzustellen schuldig seyn.

Da aber einer oder mehr säumig oder Bruchfällig befunden, und sich darüber nur Ein Monath lang verstrecken würde, so soll Er ohne allen Mittel, die abgesetzte Rente zweyfach zu geben verfallen seyn. Da aber der oder dieselben in dem einen sowohl als dem andern noch weiter sich nachlässig in der Entrichtung bezeigen würden, als dann soll der Mannrichter desselben Kreuges bewächtigt seyn, mit der Execution und zuschlagung eines Gefindes, in seine Güther zu verfahren, und den Einnahmer anzuweisen, der denn von denselben Bauren solche Entrichtung abfordern, und dem Kasten Herrn zu guter Rechnung bringen soll. Auch (soll) der Bruchfällige den Bauren nicht ehe zur Arbeit zu gebrauchen bewächtigt seyn, bis dem Einnahmer, vermöge solcher Willkühr des Kastens, Willen geschehen. Würde aber einer oder mehr diesen Mannrichter die anbefohlene Execution nicht verstatten wollen, und wieder alles Verhoffen und zumider dieser Bewilligung (sich) freventlich widersetzen, der oder dieselben (sollen) auf

den Fall stracks 30 Mrc. Rgisch dem Kasten verfallen seyn, und nichts desto weniger des Gefindes so lange (bis) der meiste mit dem mindesten Pfenning dieser freywilligen Verwilligung und Willführ vollkommen ersattet werde, sich zu äußern schuldig seyn; Und sollen die Einmahner jedes Kirchspiels schuldig seyn, den Vier Berordneten Kasten Herrn, als nemlichen zween aus Eurland, Ewert von der Brüggen, Heinrich von alten Bedum, und zween aus Semgallenn mit Nahmen Ewert Sieve und Johann Wulff, Rechnung zu thun.

Die Vier Kasten Herrn aber auf den Landtag der ganzen Landschafft oder derselben Auschuß, so mit Ihrer aller Verwilligung dazu deputiret werden, Vollenkommen zubernehmen: es sollen auch die Einmahner jedes Kirchspiels nicht mächtig seyn, die Gelder bey sich aufzubasten, oder einigen Menschen auszuthun, sondern Angesichts den Kasten Herrn zu überantworten, und in Ihre sichere Hände einzuliefern und gnugsahme Quittung von denselben einzunehmen, und den nachfolgenden Landtage für den Herrn Depulirten einzubringen schuldig seyn. Es sollen die Kasten Herrn ebenmäßig nicht frey haben, an ungewisse oder verdächtige Örter den geringsten Pfenning auszulehnen, ohne der ganzen Erb. Ritter- und Landschafft Verwilligung; auf solchen Fall, den man nicht hoffe, sollen der Kasten Herrn Bewegliche und unbewegliche Güter der Erb. Ritter- und Landschafft lante verhypoteciret seyn, außgenommen unversehene Feuerschaden, oder Feindlichen Ueberzug, doch ut carcant culpa, und auf solchen Fall, das Sie es nicht hätten ändern können, mit einem theuren Eyde bey der Erb. Ritter- und Landschafft zu beschweren, da' Sie sich aber dessen Verweigerten, soll Ihnen Ihre Entschuldigung nicht im geringsten zu Statten kommen, sondern obiger Verpflichtunge nach, zu gelten schuldig

seyn. Ebenmäßig soll es auch bey der Landschafft Privilegiis, den Sie verantwortet werden, gehalten werden, daß Er die Assecuration mit denselben Kasten=Schlüssel=Herrn anzunehmen schuldig sey, doch alles sub beneficio Inventarii, welches Inventarium bey den Wildes=Kasten=Herrn, um Verdachts willen verbleiben soll. Auch soll der, bey dem der Privilegien Kasten steht, einen Schein deßen von sich unter seiner Handt zu geben schuldig seyn, welches gleichfalls bei den Wilden Kasten Herrn verwahret seyn soll. Und nachdem es ein onus publicum, soll die Umwechselung, nach Erkenntniß der ganzen Ritter= und Landschafft, in einem oder dem andern Landtage geschehen, wenn es am Besten und zuträglichsten berathschlaget werden kann. Es sollen auch die Kasten Herrn nicht ehe abzutanken mächtig seyn, es sey denn das sie alle und jede Helde, Handschrieffungen und quellungen, biß auf den geringsten Heller einbringen, und von der ganzen Ritterschafft Ihrer guten administration und Verrechnung Certificiret werden. Es soll auch zu Gesandtschaften und andern gemeinen Landes=Beschwerden nichts auß dem Kasten genommen, sondern auf den äußersten Nothfall behalten werden. Wieder diese abgelespte Freywilligen Beliebung und Willführ, soll keinen unter der Ritter= und Landschafft mit Schützen noch handhaben einiges Herrn Verboth, oder Verboth, keines Menschen Weißliches oder Weltliches Befümmerniß, Arrest, proprius Molus, Macht oder Gewalt, wie die Rahmen haben, und von Menschen Sinn oder Wiß erdacht werden können, darum wir auch hiewit denselben Wissenlich und Wohlbedachtlich wollen renunciiret haben, und zu ewigen Zeiten abgesaget und verneint haben, und sind folgende Personen aus jedem Kirchspiel zu Einnehmern, vermöge dieser Willführ verordnet, wie folget:

Im Durbüschē	Claus Brand,
Im Golsingischen . . .	Heinrich Plater,
Im Altschwangenschen .	Kerstein Nagel,
Im Schundischen . . .	Johas Krause,
Im Frauenburgischen .	Heinrich Brink,
Im Sabelschen	Philipp von Alte Bodum,
Im Windauschen . . .	Wilhelm Scharfenseit,
Im Gondauschen . . .	Magnus Buttlar,
Im Lauschen	Magnus Firds,
Im Ludumschen	Thies Schenking,
Im Neuburgischen . . .	Johann Franke,
Im Hakenpotischen . .	Heinrich v. Sacken zu Appriken,
Im Augischen	Engelbrecht v. Wittinghoff,
Im Doblenschen	Johann . . .

Commissorialischer Abscheid zum Hakenpöth.

Wier Johannes Kophorsky, Von Gottes und des Apostolischen Stuels Gnaden, Culmischer und Pomesanischer Bischoff, Adamus Lotwais, Samogitischer, Maximilianus Przerzemysh, Samhousenscher Castellan und Starosten auff Plesnikowen, Andreas Mierzko, Repitscher Landrichter, Wilhelm Kochaneky, Königl. Majest. Secretarius, Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Sigismundo dem Dritten, Von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Fürst in Littawen, Neußen, Preußen, Masau und Plesslandt, Gothen und Wenden Erbkönig, unsers Gnädigsten Königs und Herren, und der Stände der Chron zu Pohlen und Fürstenthum Littawen, in Churlandt, Semgallen und Pilten, mit vollkommener Macht abgeordnete Commisarii

Urkunden hienit allen undt Jedem, den hieran gelegen, weilen Uns durch Königl. Maj. Commission auferleget worden, daß Wir Uns in den Piltenschen Kreysß begeben, undt alda den Zustandt deselbigen Kreysßes untersuchen, Bericht undt Gerichte=Verfahren anordnen, die Rebellen undt Halsstarrischen, auch Königl. May. Befehls Verächter straffen, wie nicht weniger der Ordinanzz Verächter, die wichtigsten Streit=Sachen erörtern, Maasß undt Weise an die Königl. May. zu Appelliren verordnen, Auf dem Hause Piltten einen Hauptmann setzen, undt denselben der Königl. May. undt gemeinen Nutzen mit Eyde verbindnen, J. R. May. Decreta zur Execution bringen, Den freyen Gebrauch der Römischen Katholischen Religion undt den Neuen Calender einführen, undt alles andere nach vorgeschriebenen Befehl der Königl. May. verrichten selten. Dieses alles haben Wir (in) einer von Uns angeordneten Zusammenkunft den 27. Martij zum Hasenpeth, nach sundirter Jurisdiction, Unserer Eyde undt Pflicht nach, mit zuziehung desß Adels, vermöge desß Königl. Befehls, folgender gestalt verordnet undt angeordnet, wie Wir dann in Krafft dieses Unsers Brieffes solches Verordnen, setzen undt publiciren.

Erstlich undt vor allen Dingen, damit in künfftigen Zeiten Niemandt möge einwenden, daß er auß Furcht die katholische Römische Religion nicht frey bekennen dürfte, setzen und ordnen Wir Von J. R. M. habenden Hebrith, mit einhelliger Bewilligung desß Piltenschen Adels, welches auch für ein Ewig wehrendes Gesetz bleiben soll, Da nemlich den Einwohnern dieses Kreysßes, sie sein Hohes oder niedriges Standtes, so sich zur Catholischen Religion secht bekennen, oder künfftig bekennen werden, frey sein sollen, nach Art und Manier der allgemeinen Kirchen, Capellen, Kirchen undt Schulen zu bauen, oder die Alten in ihren eigenen Güttern zu verneuern,

allerley Catholische Priester zu fordern, undt derselben Ampt im Gottesdienst vor sich, ihr Gesinde undt Unterthanen zu gebrauchen. Die Weltliche Obrigkeit aber soll auß Tragen dem Ampte, bey Höchst Ungnade des Königs, für aller Verwalt die Heiligen Orther undt Leute, welche die Römische Religion bekennen undt Lehren, schützen und vertreten.

Es sollen auch dieses orths Catholische Leute, wann sie Tüchtig erfunden werden, zu Aemptern undt Dignitaeten, zugelassen werden.

Den Newen Calendar, wie er in allen Ihr Königl. M. Herrschafften angenommen ist, hat auch der Eämbrliche Adel dieses Kreyses frey und willig angenommen, daß derselbige auß Künfftigen Feß Sti. Johannis des Lünffers im fezt Kaufscaden 1612 Jahre, durch die Landrätthe öffentlich soll eingeführet, und von den Kirchendienern abgekündiget, und hernach beständig von allen gehalten werden, Verordnen Wir auß Commissarischer Hoheit, bey Höchst Ungnade der R. M., so dehme zuwieder handeln würde.

Die Gerichte sollen in künfftigen Zeiten nach den Gesezen und Ordinanzten, welche die R. M. im Jahr 1611 diesem District gegeben, (doch daß man in acht nehme, daß Wir in dieser Unserer Ordinantz geendert) gehandelt werden; doch soll dieses Kreyses Adelß Personen frey stehen, sich der gesetzten Statuten, die Wir in Ehurlandt undt Genigallen auß Commissarischer Hoheit publiciret haben, so ferne dieselben Ihnen zu Nuß kometen können und dieses Kreyses Zustand es leyden kann, zu gebrauchen.

Zu Richtern und Land-Rätthen verordnen Wir folgende Sieben Personen, Als nemlich die Wohlgeborne Reinholdt Brackell, Herman Maybell, der R. M. Cammer-Junker, Werner Behr, der Durchlauchtigsten Chur-Fürsten Rabt und Wendt-

ichen Marshall, Fabian von Rosen, Friedrich Brunnau, und Magnus von den Brinden; Welcher Zahl auch hernacher allezeit soll gehalten werden; undt wird ein Ritters und Landschafft die Landräthe erwählen und J. R. M. dieselbigen bestätzen, welche auch Ihr Ampt und Gerichte in der Form, wie dieselbe in Ihr Königl. Maj. Ordinanzz beschrieben, beschweren sollen.

Zum Landt Notario dieses Willmischen Kreyses erwählen wir den Wohl-Edlen Engelbrecht von Mengden, welcher in dem Gerichte seine freye Stimme haben soll, undt soll in künfftigen Zeiten nur eine Adeltiche Person, welche ein Gericht erwählen wirdt, zugelassen werden.

Es soll in dieser Distrikt nur ein Gericht gehalten werden, undt wirdt hiemit das Unter-Gericht, weil es sich in diesem Kreys nicht schiden will, aufgehoben.

Damit Hinforth alle Weilläufftigkeit in den Processen verhütet möge werden, sollen die Parten ihre Begehrr und Nothdurfft nicht in Schrifften, sondern Mündlich undt Kurz fürbringen. Auch sollen der Parten Begehrr in den Urtheilen ausdrücklich gesagt undt angezogen werden. Citations undt Mandata soll der Präsident des Gerichts, auf erfordern der Parten, unterschreiben undt unter dem Ampt-Siegell aufgeben.

Alle Appellationes von Sachen, so über 400 fl. sich belieffen, sollen an der R. M. zugelassen werden, undt soll am Königl. Gerichte die Appellation zu prosequiren, der nächste Monate Martii undt Octobris zum Termin gehalten werden.

In peinlichen Sachen, undt welche eines Ehrlichen Namens undt Ehre betreffen, soll Jedermänniglich zur R. M. zu Appelliren frey sein. Ausgenommen was frische Verbrechen sein, undt darumb (man) auf frischer That begriffen würde; Item Gewalt-Sachen, Einfälle, Raub, Schändung undt Ent-

führung ehrlicher Weiber, Straßen = Raub und vorsephlicher Todtschlag.

In Bürgerlichen Sachen aber soll dem Appellanten, wann er unbefählich, die Appellation nicht verstatet werden, biß er Regentheit wegen Schaden und Gerichts-Kosten, im Fall, da er die Sache verlieren würde, die Caution leiste, und soll schuldig sein, wann J. N. M. durch die Decreta erkennen, daß übel appelliret, die Kosten und Schaden zu zahlen.

So einer ober der ander die Landträtthe und Richter ohne Ursach vor J. N. M. citiren würde, der soll ihnen allen Schaden und Kosten, so darauf gegangen, erstatten.

So die Jenigen, denen es Amptwegen obliegt, in Execution der gesprochenen Urtheile nachlässig befunden würden, sollen (sie) zur Straff 30 fl. Ungriß geben, und dem Beschwerdeten allen Schaden erstatten.

Die Mandata, so einer wieder die Execution außbringt, sollen mit nichts die Executiones hemmen, und soll ein solcher, der solche Mandata wider die Executiones außbringt, mit 25 fl. Ungriß gestraffet werden. So Ein mit Recht übermüntener Halßstarrig und mächtig, also daß die Landträtthe für ihre Person die Execution inß Werl nicht richten können, so soll die ganze Landschaft ihnen die Execution helfen verrichten, davon soll keinen entschuldigen noch Freundschaft noch Feindtschaft, bey poen 100 fl. Ungriß, der sich hiein verweigern würde. Auß welche poen einem Jedern frey sein soll, denselben Vor das erdentliche Gericht zu laden. Der Rosdienst, so eine Ritters- und Landschaft zu leisten J. N. M. schuldig, soll hinförder nicht schwächer, als 80 Pferde mullgerüet, sein, welcher Rosdienst nach Beschaffenheit eines Jeglichen Güter soll geleistet werden. Und sollen Vier Landträtthe und andere Vier auß dem Adel, die hierzu sollen beeydiget werden, nach

einer Jeder Gult die Kopfbiernste ordnen. Wer sich diesem zu widern sehet, denselben Güter sollen confisciret werden.

Die Befehlshaber soll eine ganze Ritters- und Landtschafft neben den Landrätthen wehlen. Doch also daß die Königl. May. dieselben confirmire undt Bekräftige, undt sollen alle diejenigen, so da Unter ihre Fahne treten werden, ihnen gebührlichen Ehr undt Gehorsam erweisen. So einer oder der andere im wehrenden Zuge verbrochl. würde, denselben nach Kriegebrauch zu straffen, sollen die Befehlhaber Macht haben.

Ein Landtkasten anzurichten soll dehnen von Adeln frey sein, darinnen sollen alle Straffen, undt des Landes freywilige Contributiones undt Bewilligung geleyet werden; zu Landtkasten Herren sollen zween die Eltessen Landrätthe auß dem Adel gesezet werden.

Auff dem Hause Piltten seken und ordnen Wir auß habenden J. K. M. hobeit, auff vorgeschlagenen Präsentation der Durchlauchtigsten Fürstin undt Frauen Sophiae, Herzogin von Ansbach, als welche es mit Rechte in Unserm Commissorialischen Gerichte wider Herzog Wilhelm erhalten, sondern Ihrer Durchlaucht. Herrn Brudern undt Vormundt des Durchlauchtigen undt Hochgebohrnen Fürsten undt Herren, Herrn Christian, Mündlichen Bischoff, zu Braunschweig undt Lüneburg Herzog.

Zum Hauptmann undt Verwalter den Wohlgebornen Jan Bodeman, welcher der Königl. Majestät undt der Chron. alshier vor Uns in folgender Gestalt undt form einen Eyd ablegen soll:

Ich N. Schwere daß ich dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten undt Herren, Herrn Sigismundo dem Dritten, Von Gottes Gnaden König in Pohlen, und dem

gemeinen Nutz will Treu sein, daß Hauß Piltten, undt dazugehörigen Güter, wann ich dieselben in Besiz kriegen werde, ohne wißten J. K. M. Vohlen undt des Reichs, wie auch der Fürstinnen von Ansbach, so lang Ihr Recht wehret, Keinem übergeben will ic.

Weichen Eydt sollen in Künfftigen Zeiten die Pilttischen Hauptleute J. K. M. undt der Ebron schweren, und in Ihrem Gehorsam bleiben. So iger Hauptmann mit Tode abginge, oder selbst gutwillig abtreten würde, soll die Fürstinn von Ansbach undt ihre Erben nicht in diesem Pfande einen andern Hauptmann ohne der Königl. May. wißten und Bewilligung einsetzen. Undt soll zu diesem Ampte keiner zugelassen werden, er sey ein Einheimischer Edelmann, undt im Pilttischen Kreyse wohl begittert.

Daß dieses von uns oberwehnten Commissariis, aus Königl. Befehl undt von Deroselben habender Hobeit also angeordnet, Bezeugen Wir mit Unser Unterschrift undt mit Unsern Pilttschafften Aelum im Städtlein Hasenpoth des Pilttischen Kreyses den 9. May Anno 1612.

XV.

Zur Geschichte der ehemaligen Trivial- Schule in Neval

von

Johann Ernst von Siebert.

(Fortsetzung von S. 126 und Schluß.)

„Wenn daher die Vorgesetzten einer Stadt erkennen, daß sie bei Wiederherstellung der Religion und Verbannung heilloser Irrthümer von den Wissenschaften und der Gelehrsamkeit un-

terstützt worden, so mögen Sie sich andererseits erinnern, daß Sie jenen den Dank schuldig sind, Sie vor dem Untergange zu bewahren. Sie mögen ja bedenken, welche Verwilderung den gesellschaftlichen Verbindungen bevorsteht, wenn gleichsam, wie bei den Scythien, Niemand etwas von den Wissenschaften weiß, wenn Diejenigen fehlen, welche Andere über Religion zu belehren und den irrenden Mitbürgern zu rathen vermögen. Daher mögen die Christlichen Städte sich mit Recht freuen, Wohnsitz der Kirche zu sein, und jede an ihrem Orte den Lehrenden und Lernenden beistehen! Wenn ferner in wohlgeordneten Staaten die wahre Kenntniß Gottes hervorleuchten und sein Ruhm gepriesen werden soll, so bedarf man ohne Zweifel der Gelehrsamkeit der Schulen, und Diejenigen, welche diese gering schätzen, können sonst wohl tüchtige, doch wahrlich keine staatsklugen Männer sein, denn von ihnen darf mit Recht gesagt werden: „Cyclophen scheuen ja nicht den Willen der Gottheit.“

Dieses aber, hochgeehrte und hochweise Herrrent! habe ich nicht erwähnt, damit ich Euch über dergleichen belehre, die Ihr durch Weisheit, Geist und Gelehrsamkeit mir bei Weitem überlegen seid, noch Euch an Eure Pflichten erinnere, insofern Ihr den Verkündigern des Göttlichen Wortes Schutz, Versorgung und großmüthige Belohnung angedeihen laßt, sondern um Euch zu zeigen, daß ich mit ganzer Seele den Wissenschaften ergeben bin, und dergleichen betrübt werde, so oft ich deren Geringschätzung gewahr werde; mich hingegen innig freue, wenn ich unserer Kirche und Staat preiswürdigen Zustand betrachte, und Gott mit heisser Inbrunst ansehe, daß Er bei Euch den wissenschaftlichen Fleiß nicht untergehen lasse. Weil ich aber hier kein leeres Gerede beabsichtige, so will ich mit Uebergebung aller Umschweife Euch mit meinem Gesuche bekannt machen. Ich erwähne also, daß ich mich hier schon

1½ Jahre aufhalte und nach besten Kräften meinem Berufe leidlich diene, was nicht nur viele gute und fromme Leute, deren Kinder ich unterrichtet habe, bestätigen werden, sondern wovon mir auch mein eigenes Gewissen Zeugniß giebt. Weil nun aber der Rector der Schule so wenig Schulgeld giebt, daß Jemand kaum in vielen Jahren so viel Geld zusammenbringen könnte, als in Wittenberg in Zeit eines Jahres erforderlich ist. So sehe ich wohl ein, daß ich anderweitigen Beistandes bedarf. Da ich nun die Absicht habe, so lange mir Gott das Leben erhält, unbedröffen die Jugend zu bilden (wie es denn auch unserem Stande gebührt, sich solcher Beschwerde nicht zu entziehen und den Lernenden zu helfen), so mag ich Euch nicht verhehlen, daß ich vor allen Andern der Jugend dieser Stadt mit besonderer Liebe zugethan und daher geneigt bin, Euch in diesem Berufe in allen meinen künftigen Lebenstagen, so fern Ihr es wolket, zu dienen. Auf welche Weise aber und unter welchen Bedingungen, habe ich in meinem deutschen Schreiben dargezogen, weshalb ich es hier zu wiederholen nicht für nöthig erachtet habe. - Ich bitte aber Gott von ganzem Herzen, daß er Sein in Euch angefangenes Werk vollende, das ist, daß Er die Liebe und den Eifer für das Evangelium in Euch mehre und Euch in Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beisteh und fröhlichen Erfolg gebe, und endlich die Erfüllung meines Berufes gnädig regiere, zum Ruhme Seines Namens und zur Erbauung Seiner Kirche. Ihm nebst seinem Sohne von Ewigkeit her, unserm Herrn Jesu Christo und seinem Heiligen Geiste sei Preis, Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit. Amen". —

Geschrieben den 29. Januar 1564

Eines Hochedlen Rathes

ganz ergebener

Joachim Balger.

Unterlehrer der (Stadts) Schule.

Welch ein Bescheid dem Bittsteller, der übrigens im J. 1570 als Rector der Schule genannt wird, zu Theil geworden, habe ich nicht ausmitteln können, doch scheint es im Wesentlichen mit den finanziellen Verhältnissen der Lehrer nicht besser geworden zu sein, denn ein Besuch sämtlicher Lehrer der Tribial-Schule, vom 27. April 1610, führt ähnliche Klagen. Ich setze auch dieses Actenstück unverkürzt hierher:

„Wie vorm Jahre, Anno 1609 d. 2. August, dem damals vorhabenden Bürgermeister die sämtlichen Collegae der Schule ihr Anliegen vorgetragen durch den Rectoren und darauf freundliche Resolution mit Vertröstung bekommen; als wollen sie abermalen diese Bitte wiederholt haben, verhoffend, sie werden nunmehr re ipsa erfahren, daß ihr billiges Bitten Statt habe. —

1) Begehren demnach in genere: erstlich, daß man die Besoldung, die nur nach Reichsthalern ausgemacht, nicht mit unserm Schaden ausgabe, sondern einen jeglichen Thaler nach seinem Werth, da man sie nicht haben kann; auch die hierin verkürzt, bitten Erstattung, und sollen die Collegen zur Narra eben der Gestalt, wie wir begehren, befriedigt werden. —

2) Zum andern halten sie an um die Besoldung, deren ihrer etliche nun so viele Jahre her genießen.

3) Zum 3. bitten sie um die Verbesserung des didactri, welches ja gar zu gering ist, propter inopiam & raritatem puerorum. —

4) Zum 4., daß die Begräbnisse außer der Pforten mit unsern Schülern und nicht ganz entwendet werden, und bleiben, wie es vor Alters gehalten. —

5) Auf alle hohe Feste begehren sie nach altem Gebrauch ihren Wein, Wachs, Fisch, Fleisch, Gebratenes.

6) Zum 6. bitten Sie, daß die Winkelschule bei Abram Weiß möge abgeschafft werden. —

In specie bittet der Rector nomine scholae, man wolle eine hochteutsche Bibel darin anschaffen, damit die Jungen alle Morgen ein Capitel daraus lesen, wie solches vor einem Jahre verheißen.

7) Zum 7. bitten Sie, daß nach ihrem tödtlichen Abgang ihre nachgelassene Wittwe des Nachjähres möge genießen. —

Ferner bittet der Rector freundlich

1) man wolle ihm seine Besoldung, da ihm noch 25 Rthlr. gebühren, folgen lassen. —

2) daß das zugesagte Geld fürs gehaltene Examen, nämlich 10 Rthlr., wie es seine Antecessores gehabt, möge erlegt werden. —

3) hält er um seine Besoldung an, die ihm den Hrn. Predigern gleich zugesaget, 9 Rthlr. - -

4) Bittet er um bequeme Wohnung.

5) Bittet er ferner um Erstattung seiner Reisse, wie dessen Verzeichniß vorm Jahr Herrn Bürgermeister überantwortet. —

6) Abtragung der Zehrunge bei Herrn M. Cuopio und Michael bis auf meine Introduction. —

Der Conrector bittet 1) um Verbesserung der Besoldung, er kann sonst nicht zukommen, 2) daß man sein Haus nach Nothdurft wolle ausbessern, damit es unter Dach erhalten werde; 3) für viele gegebte Mühe und etliche gehaltene Comœdien*) ein billiges præmium. —

*) Wahrscheinlich einige Gastnachtsspiele, die er mit den Schülern aufgeführt.

Der Cantor bittet, man wolle das Dach seines Hauses bessern lassen und was sonst vordröthen. —

Der Collega Faber bittet 1) wegen der Befähigung und derselben Besserung, auf daß er des Hauses halber von Barteln möge ungemolestet bleiben. —

2) um etwas Verbesserung der Besoldung, denn er in dieser theuren Zeit mit 60 Rthlr. nicht auskommen kann, es sey denn, daß der 4. Punkt verwilliget werde. —

Begehren alle sämmtlich, man möge sie ihrer Freiheit an Mühlen- und anderen Ungeltern genießen lassen. —

Sie erbiethen sich wiederum, wenn sie nicht nimis illiberaliter und sordide gehalten werden, sie wollen in ihrem anbefohlenen Amte sich also verhalten, daß sie es für Gott und für denen, welche ihnen fürgesetzt, zu verantworten gedenken. Bitten auch dienstlich und freundlich, man wolle ihnen dieses ihr nothwendiges Anbringen nicht verdenken. — Actum Revall, d. 27. Aprilis Anno 1610. —

M. Johannes Temminius, Scholae Rector.

Johannes Praetorius, Scholae Corrector.

Daniel (Seinsnecht) Sincenethus, Loci Cantor.

Johannes Faber, Collega Scholae & Arithmeticus.

Conradus zur Thelst.

Auf diese Supplique ist unterm 21. August desselben Jahres entschieden worden:

1) daß sie jeder 10 Rthlr. erhalten sollen;

2) daß mit 4 Collega der Schule genugsam kann vorgestanden werden, westwegen einer von ihnen nach Besimmung der Herren Consistorialen soll abgedankt werden; —

3) daß sie wegen des Nachjahrs noch eine kleine Zeit

sich gedulden sollen: es soll ihnen ehester Gelegenheit ausgekehrt werden; —

4) daß der Gehalt ihnen in der besten Münze, wie es jederzeit einkommt, soll zu rechter Zeit ausgezahlt werden; —

5) daß sie wegen Ergänzung der Münze nicht ferner in den Rath bringen möchten, weil in der Stadt-Einnahme und Ausgabe der Mthlr. nicht höher, als zu 10 Rundsüden gerechnet wird. —

Am 25. September desselben Jahres wurde derselbe Abscheid confirmirt und hinzugefüget: Das Augmentum von Zehn Thlr. und die Besetzung sollen zugetheilt werden. Den Dürftigen, welche dem Rathe bereits bekannt und die sich künftig angeben werden, soll aus den Kirchspielen Zufluß geschehen. Welche jedoch hieran kein Genüge haben, denen will ein Ehrbarer Rath nicht behinderlich sein, und sollen sie, wie gebräuchlich, ihren Dienst ein halbes Jahr zuvor dem Rathe ankündigen. —

Mögen auch in unserer Zeit die öffentlichen Lehrer mitunter mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben, die namentlich den Familienvater am häufigsten treffen: doch können wir, bei dem Hinblick auf jene Verhältnisse, nicht umhin, dankend die väterliche Fürsorge unserer Regierung anzuerkennen, die uns eine um so Vieles ehrenvollere, gesicherte und sorgenfreiere Stellung gewährt!

Manche freundliche Sitte, die zugleich an die altherkömmliche, mit Recht gepriesene Revalische Gastfreundschaft erinnert, fand in Beziehung auf die Lehrer und ihre Familien Statt. Bei ihrem Antritte wurden sie von ihren Amtsgenossen und der gesamten Weislichkeit der Reibe nach bewirthet.

So heißt es z. B. in einer handschriftlichen Nachricht ausdrücklich: „1549 wurden der Rector Tegelmeister und seine

Collegen von der Clerisey und Priestersehaft aufgenommen und tractiret". Die damalige enge Verbindung zwischen Kirche und Schule geht auch daraus hervor, daß das Kirchen-Arrarium, der so genannte Stadt-Gotteskasten für die leiblichen Bedürfnisse der Jugendziesher zu sorgen verpflichtet war, indem jeder „Schulgeselle“ alljährlich ein Faß gut Bier, einen Schinken und 10 Mark zu Weißbrodt erhielt. Ähnliche Beiträge wurden zu einem gemeinsamen Festmahle sämtlicher Lehrer geliefert, welches seltener Weise Convivium der Cantoren hieß. Da diese allein jedoch nicht hingereicht hätten, so machten auch die Eltern der erziehungsbedürftigen Jugend es sich zur Pflicht, bedeutende Sendungen von Victualien hinzuzufügen. Diese Convivia hörten auf, als nach Errichtung des Gymnasiums die dort angestellten Lehrer, Professores genannt, andere Ansprüche machten. Welcher Art letztere gewesen, lehrt uns die nachfolgende handschriftliche Notiz des Kirchenvorstehers Jürgen v. Mentein vom Jahre 1633.

Der Cantoren oder Musicanten jährliches Convivium.

Anno 1633 die Sancti Johannis Baptistae. Nachdem das Gymnasium durch Gottes Gnade und Beistand in dem vorigen Nonnenkloster aufgerichtet, auch mit sechs tüchtigen und wohlgelehrten Männern oder Professoribus besetzt gewesen, hat man ihnen nach altem Gebrauch von beiden Pfarrkirchen praesentiret zur Erhöhung: an Bier, Schinken und Wegggen u., welches auch von den vorigen Praeceptoribus in den alten Schulen jährlich mit Dank angenommen worden. Was aber zur Ausseuer des Gelages mehr nöthig an Gebratenem, Fisch, Hühner, Schaaf- und Rindfleisch, haben dieselben von bernehmer, guter Leute Kinder erbiten und zuweilen erlangt. Aber dieß zu practern haben sich die gemeldeten Professores im Gymnasio ihnen unndöglich zu thun beschwert, deshalb die

Herrn Vorsteher bittlich ersuchet, inmaßen sie hier fremd und unbekannt, man möchte die Expensen des Convivii gänzlich von der Kirche thun, da sie sich mit solchen Dingen nicht zu beßeln wüßten, sich aber auch erböten, zur Dankbarkeit hinführo die Jugend in der Musil fleißiger zu üben, auch für ihre Person den Gottesdienst in der Kirche mit Figural- oder Choral-Gesang fortzusetzen und beizuwohnen. Hierauf seien die sämtlichen Vorsteher der Kirche zu St. Olaf, benanntlich Bartholomäus Mohrt und Diederich Wrott, mit den Herren Vorstehern zu St. Nicolay, benanntlich H. Thomas Leiser, D. Franz Dreßler und mir Jürgen von Menteln eins geworden und einhellig beschloßen, daß von obenstehendem dath angehörend hinführo jährlich von beiden Pfarrkirchen der Cantoren-Gesang soll zu Ehren ausgeführet werden, jedoch soll hierzum nichts zum Ueberfluß und Pracht verwendet werden.

Den 7. August habe ich Jürgen von Menteln, weil ich der jüngste Vorsteher gewesen, alles was zum Gesang nöthig gewesen, beschaffet und des vorigen Tages in des Rectoris M. Heinrichi Vulpii Behausung gesandt; da ist auch des andern Tages gekocht und zubereitet worden, womit aber die Herren Vorsteher und deren Hausfrauen und Hoff nichts zu schaffen. Und ob zwar 1) die Professoren Frauen begehret, daß unsere Frauen oder wir ihnen Leute schaffen sollten, welche die Speisen zubereiten und kochen möchten, ist ihnen doch solches abgeschlagen worden, um ererblicher Ursachen willen, zu geschweigen, daß es keine geringe Mühe der Vorsteher ist, Alles zu verschaffen, was an Victualien vonnöthen. Zum 2) Alles, was verübriget wird, nehmen die Professoren-Frauen zu sich und nicht die Vorsteher, deswegen ist auch nicht unbillig, daß sie die Speise selbst zuferstigen und kochen, welches auch hinführo, so Gott will, also muß gehalten werden, damit

sich die Leute nicht gar zu merkbar machen, indem ihnen ohne dies der Muth täglich wächst. Es hat aber die erste Aussteuer des Convinu musici laut meiner Rechnung gekostet 74 Rthlr. 20 Mundstücke kapp. M.

In welchem Locale die Stadtschule zuerst eröffnet worden, ist aus den vorhandenen spärlichen Nachrichten nicht ersichtlich; seit ihrer Reorganisation im J. 1559 aber wurde sie in das Refectorium des bald nach Einführung der Reformation aufgehobenen Dominicaner-Klosters verlegt, das bei dem Brande der herrlichen, in ihren Ruinen noch ehrenwürdigen Kloster-Kirche (zu St. Catharinen) im J. 1525 unversehrt geblieben war. In diesem Saale, der durch Scheidewände in mehrere Classenzimmer getheilt wurde, blieb sie ununterbrochen bis zum J. 1800, da dieses Gebäude der neu entstandenen katholischen Gemeinde zum Behuf ihres Gottesdienstes eingeräumt ward. In der neuesten Zeit wurde dieses Haus abgerissen und auf dessen Baustelle die im Jahre 1844 vollendete neue katholische Kirche erbaut, die gleich der vor wenig Jahren wiederhergestellten lutherischen Marien-Kirche fast allein der wahrhaft Kaiserlichen Freigebigkeit unseres erhabenen Monarchen ihr gegenwärtiges Bestehen verdankt.

Die Trivial-Schule ward hierauf im Frühjahr 1800 in das noch jetzt der Stadt-Elementarschule dienende Haus verlegt, das ehemals wahrscheinlich ebenfalls eine Apxertinanz des Klosters gewesen, oder wenigstens auf dem Territorio desselben erbaut worden war. Dort sollte sie sich jedoch keines frischen Gedeihens mehr erfreuen. Der Rector Fabricius ward Altersschwäche halber emeritirt, der 2. Lehrer Sverdsjõe an das Gymnasium berufen. Es blieb nur noch der Cantor Sebastian Schramm übrig, dem 1801 der Collega Hemmelmann an die Seite trat. Durch die räumlichen Verhältnisse

auf die genannten 2 Lehrer und eben so wenig Classen beschränkt, sah die Schule ihren Wirkungskreis immer mehr verengern und denselben endlich ein Ziel setzen. Denn mit dem Jahre 1805 wurde die von der hohen Krone neu gestiftete und von ihr allein unterhaltene Kreisschule in Meval. gleich wie in den übrigen Gouvernements- und Kreisstädten der Ostsee-Gouvernements, eröffnet. Sie trat an die Stelle der bisherigen Trivial-Schule. Der alleinige Lehrer der letzteren, Herr Pastor Ploschkus, trat in gleiche Wirksamkeit an die Kreisschule. Die Geldmittel, welche die Stadt bisher auf die Erhaltung jener Schule gewendet, wurden hinfort zum Beizen der unter städtischer Verwaltung verbliebenen Töchterschule und der Stadt-Elementarschulen bestimmt. —

Ich füge schließlich noch das Namensverzeichnis der Lehrer an der Trivial-Schule hinzu, in so fern mir solches bei der Lückenhaftigkeit der darüber vorhandenen Nachrichten zusammenzustellen möglich gewesen ist.

a. Rectores:

1) 1528. Joachim Walther, 1532 Prediger zu St. Nicolai, starb den 14. Januar 1556.

2) 1532. Mag. Hermann Gronau, von Luther und Melanchthon besonders empfohlen. Er wurde später, wahrscheinlich 1543 Prediger an der Kloster-Kirche und 1553 Stadt-Superintendent, als welcher er starb 1563.

3) 1543 oder 1547. Mag. Heinrich Hellwig, aus Meval gebürtig, wurde 1540 Diaconus und 1552 am 2. Decr. Vice-Pastor zu St. Nicolai und starb bald nachher.

4) 1549. Mag. Nicolaus Tegelmeyer aus Rostock, ward 1556 Prediger zu Nicolai.

5) Ohne Jahresz. Barth. Fröling, siehe unter c. N 1.

6) Ohne Jahreszahl. Johannes Mönnik.

- 7) Ohne Jahreszahl. Georg Mühlberg.
- 8) " " " Georg Schulz.
- 9) " " " Joachim Balger war 1570 Rector, doch ist nicht bekannt, wann er es geworden. —
- 10) " " " Hermann Espenstang.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts werden die Nachrichten genauer und ausführlicher.

11) Von 1609—1609. M. Heinr. Besiring, zugleich Diaconus seit 1603, dann Oberpastor zu St. Olai u. Superintendent.

12) Von 1609—1612 Joh. Lemme aus Goslar, ward hierauf Diaconus zu St. Nicolai, und starb 1616.

13) Von 1614—1626. Joh. Practorius, genannt Schulz. s. unter b.

14) Von 1627—1632. Mag. Peter Gottschevius, hierauf der erste Rector des 1632 neugestifteten Gymnasiums.

15) Von 1632—1636. M. Helmold zur Mühlen, Revaliensis, wurde 1636 Pastor zu Waldenbeck, 1638 Propst der ganzen Pfar, 1641 Prediger in Regel, starb 1648.

16) Von 1646—1637. Johann Heno.

17) Von 1637—1655. Joh. Sebastian Mareardus.

18) Von 1656—1687. Joh. Hartung, aus Thüringen.

19) Von 1667—1694. Wilh. Blankenhagen, Reval.

20) Von 1698—1721. Christoph Timmermann, Lüneburgensis.

21) Von 1722—1727. Mag. Bernhard Rosenmeyer, Hamburgensis.

22) Von 1727—1730. Mag. Joh. David Gebauer, aus Waltershausen im Gethaischen.

23) Von 1730—1757. Dionys. Laurentius Henning, Pomeranus.

24) Von 1758 — 1764. Benedictus Witte, Reval, wurde Diaconus an der ehfm. Kirche zum heil. Geist, starb 1781.

25) Von 1764 — 1773. Heinrich Wilhelm Wigandt, aus Korbach im Fürstenthum Waldeck, hierauf Diaconus an der St. Nicelais-Kirche und dann Oberpastor an der Dom-Kirche bis 1780, da er abdankte und nach Deutschland zurück kehrte.

26) Von 1773 — 1800. Gabrielus.

b. Conrectores

an der in späterer Zeit hinzugefügten 4. Classe sind nur kurze Zeit gewesen; um 1548 wird Barth. Fröbling zuerst als einer solchen, auch 1610 Joh. Praetorius erwähnt, 1636 ging aber schon die erwähnte Classe und dieses Amt ein; der letzte Conrector war Joh. Heus, der 1637 Rector und hierauf Prediger zu Rappell wurde und als Propst u. Aß. Const.† 1673.

c. Arithmetici oder Collegae.

1) Bartholomäus Fröbling, seit 1550 Diaconus zu St. Olaf, starb am 26. Jan. 1559.

2) Ohne Jahreszahl. Joachim Waruete.

3) 1610. Johannes Faber.

4) Ohne Jahreszahl. Linnotheus Polus, hierauf 1632 am neu gestifteten Gymnasium angestellt.

5) 1635. Georg Krüger.

6) 1641. Thomas Glanz.

7) 1659 — 1674. Georg Stammer.

8) 1674 — 1715. Herrmann Bluhme. Von ihm sagt eine handschriftliche Nachricht, er habe während seines 41-jährigen Lehramtes 2811 Kinder unterrichtet.

9) 1715 — 1721. Georg Benzien.

10) 1722 — 1749. Balthasar Griesel.

11) 1749 — 1761. Joh. Nik. Greinert.

12) 1761 — 1790. (?) Schnell.

13) 1790—1795. Joh. Bernhard Gehhardt, später Diaconus, dann Oberpastor an der St. Nicolai-Kirche, Conßist. Raths- und Ritter, emeritirt 1842 nach 52-jährigem Stadtdienst, gestorben d. 1. April 1845, 81 Jahr alt.

14) 1795—1799. Johann Christian Hemmelmann, wird von 1799—1842 als Prediger zu Jennern in Piesland vom Coll.-Rath Dr. Napierchy in dessen Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Piesland S. 104 angeführt.

15) 1800—1804. Gustav Eberdsjör ward 1805 Oberlehrer der alten classischen Literatur am Gymnasio, und 1806 Diaconus an der schwedischen Kirche zu St. Michaelis in Arhal, starb den 10. Decr. 1813.

16) 1804. Gottfried Dionysius Ploßkus, 1805 Lehrer an der Kreissschule, seit 1806 d. 2. October zugleich Prediger an der ehstnischen Kirche zum heil. Geist in Arhal, 1813 Oberpastor, gest. den 2. Juli 1819.

d. Cantores.

die das Kirchliche Amt, von dem sie den Namen führten, stets in der Nicolai-Kirche bekleideten:

1) 1559. Daniel Seinfnecht.

2) Ohne Jahreszahl. Joh. Hinkelmann.

3) 1610. Daniel Seinfnecht.

4) 1630. Ahlardus Bondelius, 1633 am Gymnasio angestellt als Collega.

5) 1638. Martinus Büttichius.

6) 1637—1657. David Herlicius.

7) 1659—1661. Mag. Joh. Mylius, Jenensis.

8) 1662—1685. Jacobus Wüsterhad.

9) 1685—1695. Joh. Bernhard Becker.

10) 1695—1710. Theodor v. Hufen.

11) 1715—1745. Lorenz Nyberg.

12) 1745 — 1749. Andr. P. Nöberg, des Vorigen Sohn.

13) 1749 — 1754. Heinrich Benjamin Pfeiler.

14) 1754 — 1756. Michael Richter, gleich dem Vorigen, später als Collega am Gymnasio *) angekehrt.

15) 1756 — 1763. Reinhold Joh. Winkler, ein Sohn des Predigers Reinhold Winkler zu St. Johannis in Zerwen, und seit dem Aug. 1756 zugleich Diaconus an der heil. Geist-Kirche und im Mai 1764 Diaconus zu St. Olai, als welcher er das 1771 zuerst erschienene Neval'sche Stadt-Verfangbuch redigirte, 1773 Inspector der Stadt-Schulen und 1793 Superintendent, starb den 1. September 1795.

16) 1763. Peter Johann Nyberg.

17) 1775 - 1804. (?) Sebastian Heinrich Schramm.
o. Collaboratores

sind nur kurze Zeit, etwa von 1550 bis 1610 gewesen; als solche werden genannt:

1) Johannes Mönnink.

2) Georg Mühlberg.

3) Joachim Valger.

4) Conradus zur Eheldt.

} später Rectores, s. unter a.
Nr. 6, 7 u. 9.

*) Vergl. Coll.-Rath Willigerod's gedruckten Abriss der Geschichte und der Einrichtungen des Königl. Gymnasiums zu Neval, 1836, auch dessen Nachrichten über das Königl. Gymnasium in Neval im 18. und 19. Jahrh. in diesem Archiv Bd. I S. 93

XV.

M i s c e l l e n.

1. Ladung eines Herrmeisters vor das ehfländische Oberlandgericht.

Aus den handschriftlichen Sammlungen des Herrn Ober-Secretaires Schap.

Wolmer Wrangel citirt den Herrmeister Hermann von Brüggeneu genannt Hasenkamp vor's Land-Gericht.

Meinen Gruß, freundlichen und gutwilligen Dienst zuvor.
Ihrer Höchlichen Gnaden allwege Stehes bevoor.

Ich mag iurere Hörslichen Gnaden nicht bergen, wie ich von Johanne Addebrun so theile gegen den ankünfftigen gemeinen Reichelsdag uf Johanni so Krenal binn vorgelaben, des Handels halten. So zwischen iurere Gnaden und ehmre vorgangen Sommer is geschehen. Es ist Iurere Hörslichen Gnaden in Hochfürstlichen Gedächtniß ganz wohl enthalten, dat ich my samt mynen gesolgeten nicht wolde bruden laten, Iurere Hörslichen Gnaden my samt gesolgeten nochloß und aller sachen enthawen, sey, ledig und schadloß so holden, bin genßlich der hohen oversicht, Iurere Hörslichen Gnaden wird samt dem werbigen Capitel, die Rüste und theilunge mit dem besten hierinne weten so erinnern, My und minen gesolgeten vor schaden so behoden; so dann awerst nicht geschehe, so eime und lode ich Wolmar Wangel so Abdinat Iurere Hörsliche Gnaden samt dem werbigen Capitel vor legen unse ankünfftigen gemelnen Reichelsdag, den de ehrwürdige Herr Cumpstor so Krenal und Vogt so Wefenberge samt den achtbaren, erbaren und frommesten reben der Lande Harcken und Wierland so holdende bestimmet hebben uf künfftig Johannis Baptistar zu Krenal, So ich und minen gesolgeten in genegen schaden und narber gescheet werden, so rechte sta. Des tor uelunde sind deser Ewobeln twe eines Eubens von ander geschreden doch de Wodstarmen a. b. c. — Datum Abdinat freydays post corporis Christi und sende Iurere Hörslichen Gnaden bey dieser Schrift de vorladunge, welches my von Johanne Addebrun so geschickt is, darut heft Iurere Hörslichen Gnaden alles so vernemende, wo he my und myne gesolgeten natrachtet, nythe mehr so dieser lydt, denn Iurere Hörslichen Gnaden Gott dem allmächtigen und mynen Dienst befehlen. A°. 1548.

Iurere Hörslichen Gnaden

gutwilliger

Wolmar Wangel

the Abdinat,

2. *Legatio honorum Nobilium.*

Aus der welt. Manuſcriptk. G. von Kober's Collezion aus der Schwaben Zeit.

Bei Taxirung eines adelichen Gutes werden nach Preſſändiſchen Rechten und Gebräuchen nachfolgende *requisita observiret*:

- 1) Wie lang und breit die Grängen des Gutes ſeyn
- 2) Wie groß die Hoff-Gelder, wie viel der Ausſatz und was ſie lohnen
- 3) Wie viel Pflüge täglich zum Guth auskemann können
- 4) Wie viel wäſſe Geſinde-Stätte noch übelg zu beſetzen ſeyn
- 5) Was nach dem Waſſen-Buch der Bauern jährliche We-rechzigkeit, an allen Perſelen
- 6) Wie viel Fiſchereyen, Seen, Wäſſe und Teiche mit zum Hofe gehören
- 7) Wie viel Krüge und ob dieſelben an der Heerſtraße belegen
- 8) Ob viel Wirtſen und Wöbungen nach dem Hofe gehören
- 9) Wie groß die Heuſchläge ſo nach dem Hofe belegen
- 10) Wie viel Mühlen und Mühlenſtätte nach dem Hofe
- 11) Ob es Walſen-Wildniß nach dem Hofe habe
- 12) Ob einige Frey-Bauern, die auf Weib ſitzen

Dieß und dergleichen Nutzbarkeiten und Intraden werden gegen 6 pro cento gerechnet und alio hieraus ein Capital gemacht, was das Guth werth ſey; nemlichen wenn die Intraden des Gutes können jährlich auf 300 Rthlr. gebracht werden ſo iſt das Capital von 300 Rthlr. gegen 6 pro cento 5000 Rthlr. Wel-len nun aber aus denen Gütern der Rogdienſt, des Prieſters Befoldung, die Landkaſſen-Gelder und *extraordinaire Contributiones* gegeben werden mag, und ſolches *tanquam onus perpetuum et necessarium* auf dem Guth bleibet, als wird deswegen $\frac{1}{10}$ part, als 500 Rthlr. dem Guth zugelegt und vom Capital der 5000 Rthlr. abgeführt (*pro oneribus ferendis*)

Anm. zum Vorbericht S. 229. Das daſelbſt beſchriebene Frauen-Wa-pen gehört der Familie Eilliebrunn an, wir aus dem ſinnländiſchen Wapenbuch vom Jahre 1840 Nr. 28 erſichtlich iſt; ſtatt des ſchwebli-chen Sterns ſchwebt aber eine Kunſtilie über der Brunnen Einfaffung.

Inhalt.

Seite.

- | | |
|---|----------|
| XII. Narva's Belagerung und Einnahme von
den Russen im J. 1704, nach Aufzeich-
nungen damaliger Einwohner Narva's | 225—287. |
| XIII. Fortgesetzte Mittheilung alter holländischen
Ordens-Chroniken, nach einer Abschrift
aus dem königl. Württembergischen Haus-
und Staats-Archiv in Stuttgart . . | 288—304. |
| XIV. Curländische Landtags-Receß, mitgetheilt
von Sr. Exc. dem Herrn Landhofmeister
und Ritter Fried. Baron v. Klopman | 305—320. |
| XV. Zur Geschichte der ehemaligen Trivial-
Schule in Reval, Fortsetzung u. Schluß,
von dem weisl. Schul-Inspr., Coli.-Rth.
Joh. Ernst von Siebert | 320—334. |
| XVI. Miscellen: | |
| 1. Wolmer Brangell's Fabung des
Herrmeisters Hermann v. Brägg-
genetz, genannt Hasenkamp, vor das
ehrl. Oberlandgericht | 334—335. |
| 2. Taxatio honorum Nobilium . . . | 335—336. |

Zu zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung der Ostsee-Prövinzen
Gouvern.-Schuldirector Baron v. Rosßillon,
Genfor.

Druck von Glatfers Orten.